

Staatshaushaltsplan für 2027

Entwurf

Vorheft

Für den Druck wurde klimaneutral produziertes, weißes Papier verwendet.



**Baden-Württemberg
Ministerium für Finanzen**

Inhaltsübersicht

Vorheft des Staatshaushaltsplans 2027

	Seite
Staatshaushaltsgesetz 2027 (Entwurf mit Begründung)	3
Gesamtplan (Anlage zum Staatshaushaltsgesetz)	116
Zulässige Kreditaufnahme / Tilgungsverpflichtung	119
Gruppierungsübersicht	
über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben	120
über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen	126
Funktionenübersicht	
über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben	128
über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen	133
Haushaltsquerschnitt der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen und Gruppen	136
Übersicht über die Sonderabgaben des Landes	156
Übersicht über die in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten	160
Zusammenstellung der Belastungen aus Verpflichtungsermächtigungen	161
Übersichten über die Personalstellen und Personalkosten	
Gesamtübersicht Stellen Landesverwaltung	162
Personalstellenquerschnitt	164
Übersicht über die Personalstellen und den Personalaufwand in Landesbetrieben	176
Übersicht über die Personalstellen in kameralen Landesbehörden und in Landesbetrieben	180
Übersicht über die Personalausgaben/-aufwendungen in kameralen Landesbehörden und in Landesbetrieben	182
Übersicht über Leistungen des Landes an die Gemeinden	183
Übersicht über die Verwendung des Wettmittelfonds	205
Übersicht über die Verwendung der Einnahmen aus der Spielbankabgabe	212
Übersichten über Umweltschutz und Klimaschutz	
Haushaltsansätze des Landes zum Umwelt- und Naturschutz	214
Aufwendungen zum Umwelt- und Naturschutz in Landesbetrieben u. dgl.	227
Haushaltsansätze des Landes zum Klimaschutz	229
Aufwendungen zum Klimaschutz in Landesbetrieben u. dgl.	238
Übersichten über das Informationstechnische Gesamtbudget	
Vorwort	240
Das IGB	241
Verpflichtungsermächtigungen im Bereich des IGB	244
IT-Ausgaben außerhalb des IGB	245
Übersicht über die Verwendung des Förderbeitrags	248
Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes	250
Verzeichnis der Dienstkraftfahrzeuge	252

Gesetz über die Feststellung
des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr
2027

(Staatshaushaltsgesetz 2027 – StHG 2027)

vom (GBl.)

§ 1

Feststellung des Staatshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe auf 72 343 817 300 Euro festgestellt.

§ 2

(Verpflichtungen zur Stelleneinsparung und zum Stellenabbau)

(1) In der 18. Legislaturperiode sind insgesamt mindestens 550,0 Planstellen und andere Stellen einzusparen. Davon entfallen 495,0 Stellen auf eine reguläre Einsparvorgabe und 55,0 Stellen auf für die im Rahmen der Regierungsneubildung 2026 geschaffenen Neustellen. Die Einsparungen sind bis spätestens zum Ende der Legislaturperiode zu erbringen.

(2) Im Rahmen der regulären Einsparverpflichtung sollen von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen

Planstellen und anderen Stellen sowie in dessen Anlagen ausgewiesenen Stellen im Jahr 2027 wie nachfolgend dargestellt insgesamt mindestens in Abgang gestellt werden:

Kapitel	Stelleneinsparung in 2027
0201	2,5
0204	0,5
0208	0,5
0301	4,0
0304	18,0
0305	10,5
0306	11,5
0307	10,0
0320	0,5
0401	3,5
0501	2,5
0601	3,5
0701	3,5
0801	4,0
0901	5,5
1001	4,5
1301	4,0
1401	3,0
1701	5,5
1801	1,5
Zusammen	99,0

(3) Zusätzlich sollen für die im Rahmen der Regierungsneubildung geschaffenen Neustellen ohne Vermerk „künftig wegfallend“ von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen im Jahr 2027 insgesamt mindestens in Abgang gestellt werden:

Kapitel	Stelleneinsparung in 2027
0201	0,5
0301	1,0
0401	1,0
0501	0,5
0601	1,0
0701	1,0
0801	1,0
0901	1,5
1001	1,0
1301	1,0
1401	1,0
1801	0,5
Zusammen	11,0

(4) Der nach den Absätzen 2 und 3 im Haushaltsjahr 2027 vorgesehene Stellenabgang ist bis zum 1. Januar 2028 umzusetzen.

(5) Bei Planstellen ist die Einsparverpflichtung unter Berücksichtigung des Stellenbestands des jeweiligen Kapitels möglichst gleichmäßig auf die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zu verteilen. Bei anderen Stellen ist die Einsparverpflichtung unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Stellen möglichst angemessen über das Spektrum der Entgeltgruppen zu

verteilen. Eine einseitige Konzentration der Einsparung auf eine Laufbahn- oder Entgeltgruppe ist zu vermeiden.

(6) Planstellen und Stellen, die bereits zum 1. Januar 2027 weggefallen sind, können auf diese Einsparverpflichtung angerechnet werden. Gleiches gilt für den Vollzug bereits mit Vermerk „künftig wegfallend“ ausgewiesener Planstellen und Stellen mit Wegfall bis zum Ende des Haushaltsjahres 2027.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Verteilung der Stelleneinsparauflagen auf die Ressorts nach den Absätzen 2 bis 3 neu festzusetzen, soweit sich Stellenumsetzungen auf Grund von Veränderungen der Geschäftsbereiche auf diese auswirken.

(8) Soweit die Zahl der jährlich in Abgang gestellten Stellen nicht ausreicht, um die Einsparvorgabe des Kapitels zu erfüllen, erhöht sich die Einsparvorgabe des darauffolgenden Jahres entsprechend.

§ 3

Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 Prozent teilzeitbeschäftigten oder, soweit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) zulässig, mit drei zu je mindestens 30 Prozent außerhalb von § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden; bei unterhältiger Teilzeit darf die Gesamtarbeitszeit der drei Personen die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von einer Vollzeitkraft nicht überschreiten. Zwei Planstellen dürfen auch mit

drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden; dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei beziehungsweise vier Personen die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei beziehungsweise drei Vollzeitkräften nicht übersteigen.

2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, dürfen zwei Planstellen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern besetzt werden; dabei sind für den Umfang der von diesen Personen besetzten Planstellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Elternzeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) maßgebend.
3. Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, denen aufgrund von § 70 LBG und § 7c des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) als Schwerbehinderten Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 60 Prozent als besetzt; zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 69 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 70 LBesGBW gezahlt werden.

Satz 1 gilt auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freistellungsphase aufgeteilt wird (Blockmodell); in diesem Fall sind während der Arbeitsphase weitere 40 Prozent der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend

anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.

4. In den Fällen von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 3 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt beziehungsweise Richterinnen und Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengerechnet werden. Nummer 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 gelten nicht für die Kapitel 0405 bis 0428.

Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Titel 428 01) gilt Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für diese Stellen kann das Finanzministerium bei Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 10. August 2012 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeitarbeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt (Blockmodell), kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden.

(2) Besteht für Planstellen von Beamtinnen und Beamten, die sich in Elternzeit befinden, ein unabweisbares Bedürfnis für die Neubesetzung, willigt das Finanzministerium allgemein je Einzelplan - mit Ausnahme der Kapitel 0405 bis 0428 - ein, dass im Vollzug durch die personalverwaltende Dienststelle für die Dauer der Elternzeit für die betroffenen Planstellen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ geschaffen werden

können. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamtinnen und Beamte im Eingangsamt oder im ersten Beförderungsamte geführt werden. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden. § 50 Absatz 5 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) gilt entsprechend.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Planstellen außerhalb der Kapitel 0405 bis 0428, die aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß den §§ 71 bis 74 LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 71 bis 74 LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendet wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 71 bis 74 LBG geführt werden.

(4) Für die bei Titel 421 01 ausgebrachten Amtsbezüge der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister, der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, bei Kapitel 0105 und 1701 jeweils bei Titel 421 02 ausgebrachten Amtsbezüge sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 422 01, 422 03, 428 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 des Ministergesetzes,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter nach § 1 Absätze 2 und 3 LBesGBW sowie für Bezüge nach § 23 Absatz 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg und nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg, jeweils mit Ausnahme

der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,

3. für die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Titel 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,
4. für die Vergütung der außertariflich Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richtet,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen gemäß § 88 LBesGBW.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01, in den Kapiteln 0105 und 1701 bei Titel 421 02, im Kapitel 0306 bei den Titeln 422 01B und 428 01B sowie im Kapitel 0508 bei den Titeln 422 75 und 428 75 als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Ausgenommen von Satz 3 sind in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel gemäß § 6a Absatz 2. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen besetzt werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Titel 421 01,

422 01, 422 03 und 428 01, in den Kapiteln 0105 sowie 1701 der Titel 421 02, im Kapitel 0306 die Titel 422 01B und 428 01B sowie im Kapitel 0508 die Titel 422 75 und 428 75 gegenseitig deckungsfähig. Kapitel 1212 Titel 461 01, Entnahmen aus Rücklagen nach § 42a LHO und bei Kapitel 1212 Titel 359 01 können zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden.

Für Leistungsbezüge an Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 7 unberührt.

(5) Eine dienstunfähige Person, die zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet wird, kann abweichend von § 49 Absatz 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe ihrer Laufbahn oder einer anderen Laufbahn ihrer Laufbahngruppe oder auf einer anderen Stelle in einer Entgeltgruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer ihrem beziehungsweise seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(6) Beamtinnen und Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 27 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind nach dem Umfang der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BeamStG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 8 Absatz 1 LBesGBW abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 9 LBesGBW in Verbindung mit § 72 LBesGBW bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(7) Für die Zahlung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gilt:

1. Aus den Mitteln bei den Kapiteln 0317, 0504, 1403, 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464 und 1470 bis 1477 jeweils Titel 422 01 und 428 01, Kapitel 1410 Titel 682 01 und 682 97A, Kapitel 1412 Titel 682 01, 682 96A und 682 97A, Kapitel 1414 Titel 682 01, Kapitel 1415 Titel 682 01 und 682 97, Kapitel 1417 Titel 682 94A und 682 95, den Kapiteln 1418 bis 1420 jeweils Titel 682 01, Kapitel 1421 Titel 682 01 und 682 97 und den Kapiteln 1440, 1445, 1451, 1454 und 1468 jeweils Titel 682 01 werden auch die Leistungsbezüge nach dem LBesGBW in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) gezahlt.

Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich gemäß § 39 Absatz 7 LBesGBW nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Stellen für Professorinnen und Professoren bei den Titeln 422 01, 428 01, 682 01, 682 94, 682 95, 682 96A, 682 97 und 682 97A.

Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für die Leistungsbezüge zweckgebundenen, nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

Soweit nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen für innerhalb des Vergaberahmens nicht verausgabte Leistungsbezüge Mittel übertragen werden müssen, wird zentral für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums bei Kapitel 1403 Titel 422 06 ein Ausgabereist gebildet.

Die Ausgabeermächtigung bei den Kapiteln 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464 und 1470 bis 1477 jeweils Titel 422 01 und

428 01 erhöht sich um die Einnahmen für Leistungsbezüge nach § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 LBesGBW bei den Kapiteln 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464 jeweils Titel 281 92 und den Kapiteln 1470 bis 1477 jeweils Titel 282 84.

2. Nummer 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren hinsichtlich der Zulage gemäß § 59 LBesGBW.
3. Nummer 1 Satz 5 gilt entsprechend für die Forschungs- und Lehrzulage nach § 60 LBesGBW und Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Kapitel 0610 zusätzliche Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalaufwendungen und Sachmittel (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) vollständig aus den Mitteln des KONSENS-Budgets finanziert werden. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) vollständig von dritter Seite erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersichten übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Näheres wird durch Bestimmungen des Wissenschaftsministeriums und Finanzministeriums geregelt.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn Beamten- und Beschäftigungsverhältnisse unter Wahrung der Haushaltsneutralität aus öffentlichen Mitteln (bei Beamtinnen und Beamten grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) gefördert werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nach Auslaufen der Förderung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersicht übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Näheres wird durch Bestimmungen des Wissenschaftsministeriums und Finanzministeriums geregelt.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen mit Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professorin als Juniorprofessorin oder Professor als Juniorprofessor) im Rahmen von Berufungsverfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) befristet Planstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 sowie entsprechend vergütete Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die entstehenden Mehrausgaben vollständig von dritter Seite erstattet oder innerhalb des entsprechenden Hochschulkapitels im Einzelplan 14 gedeckt werden. Die Hochschulen haben ebenfalls zu gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber spätestens sechs Jahre nach der Bewilligung auf freie Stellen ihres Stellenplanes oder ihrer Stellenübersicht übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ zu veranschlagen; sie dürfen zusammen 5 Prozent der insgesamt ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 nicht überschreiten. Stellen, die durch Inanspruchnahme einer nach Satz 1 bewilligten Stelle frei werden, sind bis zur Übernahme der

Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf eine freie Stelle des Stellenplanes oder der Stellenübersicht gesperrt.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Stellenplan der Großforschungsaufgabe Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professorin als Juniorprofessorin am KIT als Hochschullehrerin nach § 14 KIT-Gesetz [KITG] oder Professor als Juniorprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 KITG) sowie der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 (Universitätsprofessorin am KIT als Hochschullehrerin nach § 14 KITG oder Universitätsprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 KITG) zu schaffen, sofern die materiellen Voraussetzungen des KITG vorliegen. Die Stellenschaffung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) erteilt werden darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ein Antrag des KIT über das Wissenschaftsministerium beim Finanzministerium eingereicht wird und das Einvernehmen des BMFTR vorliegt.

(13) Auf Ersatzkräfte, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden müssen, kann ausnahmsweise auch Verwaltungsvorschrift Nummer 4 zu § 49 LHO angewendet werden. Dies gilt für insgesamt bis zu zehn Einzelfälle im Bereich des Nichtvollzugsdienstes der Polizei. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge an die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nicht benötigt werden.

(14) Soweit schulorganisatorische Maßnahmen im Sinne von § 30 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Leitungsämter und der stellvertretenden Leitungsämter an Schulen führen oder erstmals die Stellen der Schulleitung und ihrer Stellvertretung zu besetzen sind, gelten nach Abstimmung zwischen Kultusministerium und Finanzministerium die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen, ab dem die schulorganisatorische Maßnahme jeweils genehmigt wird. Die hierbei freiwerdenden Planstellen für die Schulleitung und ihre Stellvertretung sind in Planstellen des jeweiligen Eingangsamts der betroffenen Laufbahnen, soweit erforderlich mit Bezugsvermerk, umzuwandeln. Die Änderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Mehrausgaben wird durch Einsparungen innerhalb der Schulkapitel des Einzelplans 04 nachgewiesen.

(15) Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen nach § 6 Absatz 6 die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO übertragen wurde, können die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschafteten Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwenden. In entsprechender Anwendung von § 76 LBesGBW können außertarifliche Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte vergeben werden. Satz 1 gilt auch für Hochschulen, deren Wirtschaftsführung gemäß § 13 Absatz 4 LHG nach den Grundsätzen des § 26 LHO erfolgt.

(16) In der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen für laufende monatliche Besoldungsbezüge der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht benötigt werden, können bei Abordnungen aus dringenden dienstlichen Gründen

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Eingangsamtsamt als Ersatzkräfte innerhalb desselben Kapitels zusätzlich geführt werden.

(17) Die Stelle einer oder eines Freigestellten wird während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise nach einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 10 Absatz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Höhe des Unterschieds zwischen dem belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gesperrt. Dies dient dem Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während der Freistellungsphase. Diese Regelung gilt nicht für Kapitel 0405 bis 0428 und die Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO, für die § 6a Absatz 10 gilt.

(18) § 50 Absätze 5 und 6 LHO gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, sofern die Voraussetzungen von § 50 Absatz 5 LHO vorliegen, Leerstellen der entsprechenden Entgeltgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

(19) Sind im Vollzug aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen oder Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen Planstellen und Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von 24 Monaten als im Staatshaushalt bewilligt. Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare Planstellen und Stellen einzuweisen. Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; § 50 Absätze 5 und 6 LHO sind entsprechend anzuwenden.

(20) § 49 LHO gilt entsprechend für Beförderungen auf Leerstellen, wenn auf einer Leerstelle geführte Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit, einer Zuweisung oder einer Beurlaubung unter Beachtung des Leistungsprinzips im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien besetzbaren Planstelle ausgewählt werden und der Beförderungszeitpunkt bei ihrer bisherigen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Elternzeit, Zuweisung oder Beurlaubung liegt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle anzupassen.

(21) In Umsetzung eines Tarifabschlusses zum TV-L wird das Finanzministerium ermächtigt, soweit sich eine andere Eingruppierung ergibt, Stellen oder Planstellen zu streichen und in gleicher Anzahl höherwertige Stellen zu schaffen. Hierzu sind dem Finanzministerium entsprechende Anträge vorzulegen. Die insoweit geschaffenen Stellen gelten als planmäßig.

(22) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Umsetzung von schulorganisatorischen Maßnahmen in Folge eines Zusammenschlusses von Hauptschulen oder Werkrealschulen mit einer Realschule zu einer Verbundschule oder in Folge einer Kooperation einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe und einer eine gymnasiale Oberstufe führenden Schule (Oberstufenverband) erforderliche Schaffung und Umschichtung von Planstellen und anderer Stellen vorzunehmen. In gleicher Zahl der Stellenschaffungen entfallen ab diesem Zeitpunkt bislang veranschlagte niederwertigere Planstellen und andere Stellen. Eine Erhöhung der Anzahl der Planstellen und anderer Stellen in den Kapiteln 0405 bis 0428 ist durch diese Ermächtigung ausgeschlossen. Voraussetzung für die Schaffung und Umschichtung der Planstellen ist, dass die den Stellenveränderungen zugrundeliegenden Ämter entsprechend in der Landesbesoldungsordnung A gesetzlich festgelegt sind oder gemäß § 93 LBesGBW

bewertet wurden. Die insoweit geschaffenen Stellen gelten als planmäßig. Die im Rahmen dieser Ermächtigung vorgenommenen Stellenveränderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan abzubilden. Die Finanzierung der entstehenden Mehrausgaben erfolgt aus Kapitel 1212 Titel 461 01.

(23) Soweit für Lehrkräfte, die an einer Ersatzschule beschäftigt werden sollen, trotz der damit verbundenen Versorgungsverpflichtungen des Landes ein unabweisbares Bedürfnis für eine Beurlaubung besteht, wird das Kultusministerium ermächtigt, die notwendigen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen. Voraussetzung ist, dass die im Haushaltsplan in den Schulkapiteln des Einzelplans 04 vorhandenen freien Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung im öffentlichen Schuldienst benötigt werden, die bei Kapitel 0435 ausgebrachten Leerstellen dafür nicht ausreichen sowie der Bedarf an Leerstellen unvorhergesehen ist. Über den Verbleib der Leerstellen wird im nächsten Haushalt entschieden. Vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

§ 4

Kreditaufnahme

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2027 bis zur Höhe von 1 322 962 200 Euro Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die im Haushaltsjahr 2027 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner

um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von jeweils 4 Prozent des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten beziehungsweise übernächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Absatz 11 LHO darf höchstens 25 Prozent der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 Prozent der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen von Vereinbarungen nach § 18 Absatz 11 LHO auch Besicherungsverträge abzuschließen und insoweit Sicherheiten zu stellen oder entgegenzunehmen. Kassenverstärkungskredite, die für die Stellung von Sicherheiten notwendig werden, bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Absatz 6 Satz 1 unberücksichtigt.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 Prozent des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Mehrausgaben, die bei Kapitel 1206 Titelgruppe 86 geleistet werden, sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln.

(8) Das durch § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 geschaffene Sondervermögen Baden-Württemberg 21 dient der Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen bezüglich der Landesbeteiligung an

1. der Planung und dem Bau des Projekts Stuttgart 21, dem Digitalen Knoten Stuttgart und der Planung und dem Bau von Projekten des Schienenknotens Stuttgart 2040, wobei auch Bundesmittel aus dem Sondervermögen vorfinanziert werden dürfen,
2. den Mehrkosten für den menschen- und umweltgerechten viergleisigen Ausbau der Rheintalbahn,
3. den Kosten für den Ausbau und die Elektrifizierung der Schieneninfrastruktur und
4. den durch die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) entstehenden Mehrkosten für das Land bei GVFG-Vorhaben der SPNV-Infrastruktur,

soweit diese Ausgaben nicht aus den für das jeweilige Projekt bei Kapitel 1303 Titelgruppen 78 und 99, Titel 891 86B, 891 86C, 891 86D, 883 93B, 891 93B und 892 93B etatisierten Haushaltsmitteln abgedeckt sind. Die laufenden Zuführungen zugunsten des Sondervermögens sind bei Kapitel 1212 Titel 919 03 und Kapitel 1303 Titel 919 78 veranschlagt. Sonderzuführungen zu den oben genannten

Einzelmaßnahmen sind in Kapitel 1303 Titel 891 86B, 891 86C, 891 86D, 883 93B, 891 93B und 892 93B und Titelgruppen 78 und 99 veranschlagt.

Zur Sicherung und Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs kann eine Entnahme aus dem Sondervermögen Baden-Württemberg 21 zugunsten der Titelgruppe 92 bei Kapitel 1303 erfolgen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 8 000 000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwanzig Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(11) Das Finanzministerium wird im Haushaltsjahr 2027 ermächtigt, Schulden am Kreditmarkt in Höhe des Betrags zu tilgen, der im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens Beteiligungsfonds Baden-Württemberg dem Landeshaushalt zugeführt wurden. Wegen der Kreditfinanzierung des Sondervermögens aus der Ausnahmekomponente wird die Tilgung von der in Anspruch genommenen Höhe der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Absatz 6 LHO auf Grund der Naturkatastrophe der Coronavirus-Pandemie in Abzug gebracht.

(12) Das Finanzministerium wird unabhängig von den vorstehenden Tilgungsermächtigungen verpflichtet, im Haushaltsjahr 2027 Schulden am

Kreditmarkt in Höhe von 220 104 900 Euro zu tilgen. Dieser Betrag ist im Betrag nach Absatz 1 enthalten.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen der kommunalen Konjunkturkomponente gemäß § 18a LHO im Haushaltsjahr 2027 bis zur Höhe von 504 516 300 Euro Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen. Dieser Betrag ist in im Betrag nach Absatz 1 enthalten.

§ 5

Gewährleistungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 2027 bis zur Höhe von insgesamt 2 000 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2027 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zugunsten der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECKARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH in Höhe von insgesamt 500 000 000 Euro zuzüglich Zinsen;

2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75 000 000 Euro;
3. zugunsten der NECKARPRI GmbH, die – mittelbar über die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH – für das Land die Anteile an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG hält, bis zur Höhe von 1 200 000 000 Euro zuzüglich Zinsen.
4. zugunsten der Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG, der Flughafen Stuttgart GmbH sowie der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH in Höhe von insgesamt 250 000 000 Euro zuzüglich Zinsen.
5. zugunsten der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH bis zur Höhe von 175 000 000 Euro zuzüglich Zinsen.
6. zugunsten der BW-Capital GmbH bis zur Höhe von 100 000 000 Euro.
7. zugunsten des Deutschen Krebsforschungszentrums, Stiftung des öffentlichen Rechts, Heidelberg, für die Durchführung von Probandenstudien bis zur Höhe von 5 000 000 Euro.

(3) Das Verkehrsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der Ausschreibungen und Vergaben von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr Garantien bis zur Gesamthöhe von 9 700 000 000 Euro zu übernehmen, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung des Schuldendienstes Dritter oder der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge sowie gegenüber dem Finanzierer von Werkstätten zur

Instandhaltung der Schienenfahrzeuge der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg entsteht (Kapitaldienstgarantie). Die Laufzeit der Kapitaldienstgarantien darf jeweils höchstens 28 Jahre betragen. Darüber hinaus wird das Verkehrsministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Absicherung von eventuellen Rückforderungsansprüchen des Bundes oder der Europäischen Union bei der Förderung der DSD-/ETCS-Fahrzeugausrüstung der Schienenfahrzeuge der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg Bürgschaften bis zu einer Höhe von 400 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der staatlichen Museen, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe, der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und der Stiftung Akademie Schloss Solitude die Haftung des Landes für den Untergang oder die Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen zu garantieren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verleihers oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegen. Bei einer Versicherungssumme über 5 000 000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags einzuholen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg die Haftung des Landes für den Untergang oder die Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen zu garantieren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verleihers oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegen. Bei einer Garantiesumme von über 5 000 000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

(6) Das Finanzministerium und das Umweltministerium werden ermächtigt, im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung von Flurstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe die nach dem Haushaltsrecht des Bundes aufzuerlegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(7) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) nach Maßgabe des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Finanzierung von energetischen Sanierungen und barrierearmen oder barrierefreien Modernisierungen des Wohnungsbestands und für die Absicherung von Krediten zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank nach Maßgabe des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg bis zur Höhe von insgesamt 100 000 000 Euro zu übernehmen, sowie für die Absicherung von Krediten im Rahmen der Förderung von Wohnungsgenossenschaften hinsichtlich der Schaffung neuen sozialgebundenen Mietwohnraums nach Maßgabe des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu übernehmen.

(8) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500 000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach den Absätzen 2 bis 7,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(9) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 können auch in ausländischer Währung übernommen werden. Sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 für das Haushaltsjahr 2027 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2028 nicht vor dem 1. Januar 2028 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die aufgrund der weiter geltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2028 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2028 nicht anzurechnen.

§ 5a

Rangrücktritt

Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Zurücktreten der Forderungen, die im Rahmen des Schadensfalls Böblingen aufgrund von Geothermiebohrungen im südlichen Hebungsgebiet gegen die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft bestehen, gegenüber den Schadenersatzforderungen privater Grundstückseigentümer zu erklären.

§ 6

Deckungsfähigkeiten, dezentrale Finanzverantwortung; Hochschulfinanzierungsvereinbarung III (HoFV III)

(1) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - a) die Ausgaben innerhalb der Titelgruppe 62, der Titel 422 07, 422 16, 431 01, 431 02, 432 01, 432 02, 432 08, 432 11, 441 01, 443 01; 443 02, 446 01 und 446 21 sowie im Kapitel 1210 die Titelgruppe 75 und im Kapitel 1212 Titel 441 02, 441 03, 441 04 und Titel 461 01;

- b) im Einvernehmen der beteiligten Ministerien die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 69, ausgenommen die Einzelpläne 01, 11, 16, 17 sowie die Kapitel 0310, 0439, 1424 und 1425;
- 2. innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 69, ausgenommen Kapitel 0310, und 0439 sowie 1424 und 1425;
- 3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans je für sich und gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 69 zugunsten der Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68;
- 4. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 bis 18 ohne das Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kapitel ...02) sowie innerhalb der Kapitel 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne Titelgruppen 63 und 69 –gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - a) die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, 536 02 und 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Ausgaben der Titel der Gruppen 427 und 685;
 - b) die Ausgaben der Obergruppe 81;
- 5. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 bis 18, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kapitel ...02) sowie innerhalb der Kapitel 1401, 1424, 1425,

1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne Titelgruppen 63 und 69 – einseitig deckungsfähig je für sich

- a) die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, 536 02 und 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich zugunsten der Titel der Gruppen 427 und 685 bis zu 50 Prozent des Titelansatzes;
- b) die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, 536 02 und 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Ausgaben der Titel der Gruppen 427 und 685 zugunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppe 69.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Satz 1 Nummer 4 und 5 sind Kapitel 0310 ohne Titelgruppen 74, 76, 77 und 78, Kapitel 0315 Titelgruppe 70, Kapitel 0318 Titelgruppen 71 und 75, Kapitel 0405 Titelgruppe 71, bei den Kapiteln 0405, 0408 und 0418 Titelgruppe 82, bei den Kapiteln 0405, 0408, 0410, 0416, 0418, 0420 und 0428 Titelgruppen 80 und 84, bei Kapitel 0430 Titelgruppen 80, 81, 82, 83, 85, 90, 91, 92 und 93, bei Kapitel 0436 Titelgruppe 84, Kapitel 0460, bei Kapitel 0439 Titelgruppen 69, 80, 89; 90, 91 und 92, Kapitel 0465 Titelgruppe 72, Kapitel 0508 Titel 537 09 und 685 75, Kapitel 0521; Kapitel 0607 Titelgruppen 75, 76 und 77, Kapitel 0707 Titel 685 85, Kapitel 0708 Titelgruppen 79 und 86, Kapitel 0710, Kapitel 0804, Kapitel 0810 Titelgruppe 78, bei den Kapiteln 0809, 0810, 0812, 0817, 0823, 0827, 0835 Titelgruppe 79, Kapitel 0826 Titelgruppe 68, Kapitel 0913 Titel 534 01, Titelgruppe 68 sowie Titelgruppe 73, Kapitel 0918 Titelgruppen 72, 74, 75, 78, Kapitel 0919 Titel 534 01, 534 02 und

685 75, Kapitel 0922 Titelgruppe 68 und Titel 685 76, Kapitel 1007 Titelgruppe 87, Kapitel 1008 Titelgruppe 79, Kapitel 1011 Titel 526 11 und Titelgruppe 70, Kapitel 1012 Titelgruppe 79, Kapitel 1303 Titelgruppe 78, Kapitel 1701 Titel 537 09, Kapitel 1803 Titel 547 75, Kapitel 1804 Titelgruppe 76 und Kapitel 1806 Titel 534 75 und Ausgabentitel zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen sowie Ansätze, die dem Kommunalen Investitionsfonds, dem Kommunalen Finanzausgleich, dem Wettmittelfonds gemäß § 11 oder den Spielbankerträgen gemäß § 12 entnommen sind. Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Absatz 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO. Diese Ausgabentitel werden gemäß § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt. Die bei diesen Titeln anfallenden, unverbrauchten, übertragbaren Bewilligungen (Ausgabereste) werden bis zu einem Betrag von 30 Prozent der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nicht nach § 10 Absatz 2 in Abgang gestellt. Maßgeblich sind dabei die Haushaltsansätze im Jahr der Restebildung im jeweiligen Einzelplan. Die darüberhinausgehenden Ausgabereste werden grundsätzlich automatisch nach § 10 Absatz 2 in Abgang gestellt. Die automatische Inabgangstellung erfolgt nicht, soweit im jeweiligen Einzelplan die Summe aller Ausgabereste gemäß § 6 auf Rechtsverpflichtungen im Sinne von § 45 Absatz 3 Satz 2 LHO beruhen und diese Verpflichtungen nicht aus der Summe der jeweiligen Haushaltsansätze des Folgejahres finanziert werden können. Die Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit der Ausgabereste nach § 45 Absatz 2 LHO bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragbarkeit gemäß Satz 2 sind die Titel der Gruppe 527 (Reisekosten) ohne Kapitel 0436 Titel 527 01 und 527 97.

(3) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(4) Bei den Titeln 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der beihilfeberechtigten Personen für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(5) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gelten in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 jeweils ohne die Titel der Gruppe 429 und ohne Titel 427 51, 428 06 und 428 51.

(6) Für Landesbetriebe nach § 26 LHO gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(7) Die Erwirtschaftung von einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben kann mit Einwilligung des Finanzministeriums in besonders begründeten Ausnahmefällen durch einen anderen Einzelplan erfolgen, sofern die betroffenen Ressorts eingewilligt haben.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die zur Umsetzung des Transformationsprozesses (HoFV III, Ziffer II.1.3.) und die zur Umsetzung der hochschulübergreifenden Anpassung von Studienkapazitäten (HoFV III, Ziffer II.1.4.) erforderlichen Mittelumschichtungen zu tätigen und die erforderlichen gegenfinanzierten

Planstellen und Stellen zu schaffen. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan auszubringen. Bei Stellen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Transformationsprozesses erfolgt die Ausbringung mit dem Vermerk „beschäftigt aus Kapitel 1403 Titelgruppe 77“ und mit dem Vermerk „künftig wegfallend“. Die Hochschulen gewährleisten bei diesen Stellen, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nach Auslaufen der Förderung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersichten übernommen werden. Die im Rahmen dieser Ermächtigung vorgenommenen Änderungen des Haushaltsplans gelten als planmäßig.

§ 6a

Personalausgabenbudgetierung

(1) In den Kapiteln 0201, 0204, 0301 (ohne die Stellen des Polizeivollzugsdienstes), 0304, 0305, 0306, 0307 (Kapitel 0304 bis 0307 ohne die Stellen der Landesbetriebe, Kapitel 0306 ohne die Stellen der Forstdirektion), 0308, 0310, 0312, 0319, 0401, 0501, 0503, 0505, 0506, 0507, 0508, 0509, 0601, 0607, 0608, 0618, 0701, 0801, 0812, 0826, 0831, 0835, 0901, 0913, 1001, 1005, 1006, 1008, 1101, 1301, 1304, 1401, 1424, 1425, 1469, 1701, 1801 werden die Personalausgaben budgetiert.

(2) Das Personalausgabenbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 ohne Gruppe 421, Titel 422 03, 422 16, 427 02, 427 52, 427 53, 459 01, 459 52, 459 53 und Titel in Titelgruppen. Für die einbezogenen Ausgabentitel gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(3) Zur Verstärkung aufgrund von Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie damit einhergehender Einmal- und Sonderzahlungen können zu Lasten von

Kapitel 1212 Titel 461 01 mit Einwilligung des Finanzministeriums Mittel innerhalb des Personalausgabenbudgets über die Titel 422 01 und 428 01 des jeweiligen Einzelplans umgesetzt werden. Bei Stellenumsetzungen in ein oder aus einem Kapitel gemäß Absatz 1 erhöhen oder vermindern sich mit Einwilligung des Finanzministeriums die Ansätze der betreffenden Personaltitel in den Personalausgabenbudgets sowie gegebenenfalls in den korrespondierenden, nicht in Absatz 1 enthaltenen Kapiteln entsprechend.

(4) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben untereinander uneingeschränkt deckungsfähig;
2. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben einseitig uneingeschränkt deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, des Titels 671 02 und der Obergruppe 81; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Titel 536 01, 536 02, 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;
3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 zugunsten der in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Titel 536 01, 536 02 und 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;

4. die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der einbezogenen Personalausgaben bis zu 50 Prozent mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Titel in Titelgruppen.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Satz 1 Nummer 2 bis 4 sind die Kapitel 0901 und 0913. § 6 bleibt unberührt.

(5) Die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben werden gemäß § 7a Absatz 2 Nummer 2 LHO in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt.

(6) Eine Überschreitung des Personalausgabenbudgets ist zulässig. Der Ausgleich hat im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Finanzministeriums der Ausgleich im übernächsten Jahr erfolgen. Eine drohende Budgetüberschreitung ist dem Finanzministerium unverzüglich anzuzeigen.

(7) Im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der vorstehenden Flexibilisierungen gelten folgende weitere Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung:

1. Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den

Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht um mehr als 10 Prozent überschreiten.

2. Im Vorgriff auf das innerhalb der nächsten 24 Monate erfolgende Ausscheiden einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers können Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter einer niedrigeren Besoldungsgruppe, sofern sie einen höher bewerteten Dienstposten innehaben, für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten im Wege der Vorab-Beförderung Bezüge aus dem nächsthöheren besoldungsrechtlichen Amt erhalten, höchstens jedoch aus dem besoldungsrechtlichen Amt der ausscheidenden Person. Die einschlägigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes bleiben unberührt.
3. Aus dringenden dienstlichen Gründen können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen hinaus für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten zusätzliche Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden.
4. Wird gemäß § 69 Absatz 5 LBG oder § 7d LRiStAG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst (Freistellungsjahr), können für die Dauer und in dem Umfang der Freistellung zusätzliche Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte beschäftigt werden.
5. Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber können bei dringendem Bedarf für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten über die im Haushaltsplan dafür ausgewiesenen Stellen hinaus als Beamtinnen und Beamte im

Eingangssamt zusätzlich übernommen werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum mit Zustimmung des Finanzministeriums auf bis zu zwölf Monate verlängert werden.

6. Planstellen können innerhalb derselben Laufbahngruppe fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden; andere Stellen können fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Planstelle beziehungsweise andere Stelle muss mindestens derselben Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe entsprechen.
 7. Im Rahmen der gesetzlichen Stellenobergrenzen können Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 des gehobenen Dienstes auch für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes auch für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in Anspruch genommen werden.
- (8) Nicht in Abgang gestellte Ausgabereste nach Absatz 5 können zur Vergabe von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte gemäß § 76 LBesGBW und in dessen entsprechender Anwendung zur Vergabe von außertariflichen Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte verwendet werden.
- (9) Die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 2 erforderlichen Stellenhebungen mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ und die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 3 bis 5 erforderlichen Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ gelten als vorübergehend geschaffen, soweit die Finanzierung im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der nach den Absätzen 4 bis 6 zulässigen Deckung und Übertragbarkeit sichergestellt ist.

(10) Die Flexibilisierungsregelungen des Absatzes 7 gelten auch für Landesbetriebe nach § 26 LHO mit Ausnahme der als Landesbetriebe geführten Hochschulen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2028 nicht vor dem 1. Januar 2028 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 10 000 000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Absatz 1 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 0315 Titel 811 01 oder bei Kapitel 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 der betroffenen Einzelpläne über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach

vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bei Kapitel 0315 Titel 811 01 oder bei Kapitel 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 der betroffenen Einzelpläne in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über den in Absatz 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(5) Der Betrag für die nach § 37 Absatz 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100 000 Euro festgesetzt.

(6) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste mitzuteilen.

§ 7a

Ermächtigung zur Umsetzung im Rahmen des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG)

(1) Nach § 2 Absatz 1 LuKIFG stehen im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) für das Land Baden-Württemberg 13 149 800 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel dürfen verwendet werden für die Maßnahmenbereiche wie folgt in Höhe von bis zu:

Nummer	Maßnahmenbereich	Budget in Euro
1	Förderung der kommunalen Infrastruktur	8 766 533 333

2	Straßen und Brücken (insbesondere Sanierung)	700 000 000
3	Schienen (inklusive Öffentlicher Personennahverkehr)	300 000 000
4	Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien	800 000 000
5	Krankenhaus-Infrastruktur, insbesondere für Krisenresilienz	200 000 000
6	Schulbau und Schulsanierung Privatschulen, inklusive Pflegeschulen	300 000 000
7	Rettungsdienst/Rettungswachen, Katastrophenschutz und Investitionen in die Infrastruktur der inneren Sicherheit	200 000 000
8	Sportstätten und Vereinssportstätten inklusive kommunaler Sportstätten mit 80 000 000 Euro	160 000 000
9	Wärmewende bei den Landesliegenschaften	160 000 000
10	Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen	850 000 000
11	Wohnraumförderung	300 000 000
12	Digitalisierung der Landesverwaltung	80 000 000
13	Maßnahmen für Hochwasserschutz, vor allem für Gewässer der 1. Ordnung	100 000 000
14	Investitionen für Einrichtungen der Sozialwirtschaft	50 000 000
15	Überbetriebliche berufliche Bildungsstätten	30 000 000

16	Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende	100 000 000
17	Sanierung und Modernisierung der Forschungsinfrastruktur der Fraunhofer-Gesellschaft	23 000 000

(2) Für die Maßnahmen der unter Absatz 1 genannten Maßnahmenbereiche können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Kapitel 1224 Ausgaben im Rahmen des jeweiligen Maßnahmenbereichsbudgets in den betroffenen beziehungsweise außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen und die zur Vereinnahmung erforderlichen Titel sowie Haushaltsvermerke geschaffen werden. Die nach Satz 1 außerplanmäßig geschaffenen Haushaltsermächtigungen gelten als planmäßig. Sofern Maßnahmen im Einzelfall 10 000 000 Euro überschreiten, bedarf es der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Eine Einwilligung nach Satz 1 und Satz 3 ist für im Staatshaushaltsplan etatisierte Maßnahmen nicht erforderlich. Satz 3 gilt nicht für den Maßnahmenbereich der laufenden Nummer 1 (Förderung der kommunalen Infrastruktur). Zur weiteren Ausgestaltung von Nummer 1 wird auf die jeweils gültige Landesverwaltungsvorschrift zur Umsetzung des LuKIFG verwiesen.

§ 7b

*Ermächtigung aufgrund der Coronavirus-Pandemie sowie von Naturkatastrophen
oder außergewöhnlichen Notsituationen*

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung von finanziellen Beteiligungen des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie sowie Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen notwendigen Titel zu schaffen.
- (2) Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß Absatz 1.

§ 7c

*Ermächtigung zur Umsetzung weiterer Investitionen im Zuge des
Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes*

Zur Umsetzung weiterer geplanter Förderungen, die der Bund aus Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert, wie insbesondere in den Bereichen des Investitionsprogramms Kindertagesbetreuung, der Bund-Länder-Initiative Forschungsbau sowie der Schnellbauinitiative Hochschulen, wird das Finanzministerium ermächtigt, die für die Vereinnahmung und Verwendung der finanziellen Beteiligung des Bundes notwendigen Kapitel, Titel, Haushaltsvermerke und Ausgabe- sowie Verpflichtungsermächtigungen zu schaffen. Die Verwendung der finanziellen Beteiligung des Bundes wird nach Maßgabe eines vorherigen Kabinettsbeschlusses festgelegt. Für Maßnahmen, die im Einzelfall 10 000 000 Euro überschreiten, bedarf es der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Die nach Satz 1 geschaffenen Haushaltsermächtigungen gelten als planmäßig. Eine Einwilligung nach Satz 3 ist für im Staatshaushaltsplan etatisierte Maßnahmen nicht erforderlich.

§ 8

Vermögensgegenstände und Grundstücke

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO

1. landeseigene Grundstücke und Gebäude dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen,
2. den Kaufpreis oder den Erbbauzins für landeseigene Grundstücke unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen um höchstens 50 Prozent des Verkehrswertes beziehungsweise um höchstens 50 Prozent des vollen Erbbauzinses zu ermäßigen, wenn diese
 - a) im Wege von wettbewerblichen Verfahren nach der Qualität des Nutzungskonzeptes unter Bewertung des Erfüllungsgrades insbesondere ökologischer, sozialer, wohnungs- und städtebaulicher im jeweiligen Einzelfall festzulegender Kriterien (Konzeptvergaben) veräußert oder an diesen Erbbaurechte bestellt werden oder
 - b) zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene

Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kapitel 0832 Titel 356 01, Kapitel 1208 Titel 356 08 bis 356 31, 356 51 und 356 71, Kapitel 1209 Titel 356 01 und 356 02 sowie Kapitel 1223 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock und dem Unterabschnitt des Allgemeinen Grundstocks Digitalisierung und Mobilität findet § 113 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Absatz 2 LHO die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 LHO bleibt unberührt.

(5) Zwischen dem „Sondervermögen Studienfonds“ und dem Land findet kein Kostenersatz statt. § 61 LHO findet keine Anwendung.

(6) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen bis zur Höhe von 21 500 000 Euro im Rahmen eines Vertragsabschlusses zur Beschaffung von Impfstoffen einzugehen.

(7) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Wissenschaftsministerium Kulturgüter, die während des Nationalsozialismus der seinerzeitigen Eigentümerin oder dem seinerzeitigen Eigentümer NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden, an die oder den Berechtigten unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich. Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird ferner eine unentgeltliche Übertragung an die oder den Berechtigten oder eine gemeinsame

Verwertung unter Teilung des Erlöses zugelassen, wenn das auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut eingerichtete und urteilende Schiedsgericht einen entsprechenden Schiedsspruch erlässt.

(8) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Wissenschaftsministerium Kulturgüter und andere Objekte, die aus kolonialen Kontexten stammen und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, insbesondere weil ihre Aneignung in rechtlich oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, den Berechtigten oder an eine geeignete Institution unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(9) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Wissenschaftsministerium Kulturgüter, welche im Ersten oder im Zweiten Weltkrieg unrechtmäßig verbracht wurden, an den Staat, dem sie nach Würdigung der Gesamtumstände zuzuordnen sind, oder an den Berechtigten unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(10) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus dem Ausland stammende Kulturgüter und andere Objekte, die unter Verstoß gegen das jeweilige Landesrecht erworben oder ausgeführt wurden und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, den Berechtigten oder an eine geeignete Institution

unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO dem Verein Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. zur Errichtung eines Institutsgebäudes für das Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie ein Erbbaurecht für 99 Jahre an einer Teilfläche des Grundstücks Flurstück Nummer 4237/1 der Gemarkung Konstanz zu einem wegen des besonderen Forschungsbereichs ermäßigten Erbbauzins von 100 Euro je Kalenderjahr zu bestellen.

§ 9

Umsetzungen

(1) Zur Erprobung eines finanziellen Anreizsystems im Bereich der Gebäudebewirtschaftung kann das Finanzministerium bei Kapitel 1209 Titel 517 01 und 517 05 erzielte Betriebskosteneinsparungen, die sich aus einem optimierten Nutzerverhalten ergeben, bis zur Hälfte der jeweils nutzenden Dienststelle überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(2) Zur Umsetzung der Neuordnung der Informationstechnologie des Landes können mit Einwilligung des Finanzministeriums Haushaltsermächtigungen in analoger Anwendung von § 50 Absätze 1 bis 4 LHO innerhalb des jeweiligen Einzelplans sowie zwischen dem jeweiligen Einzelplan und dem Kapitel 0309 ausgabenartübergreifend und unter Anpassung der Zweckbestimmung umgesetzt

werden. Entsprechendes gilt für Einnahmen. Die Schaffung zusätzlicher Stellen ist hierbei ausgeschlossen.

§ 10

Ausgabereste

Die Landesregierung kann unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2026 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Die hiervon betroffenen Bewilligungen gelten insoweit als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Bewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind. § 6 Absätze 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 11

Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absätze 2 und 3 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG)

Für das Haushaltsjahr 2027 beträgt der Wettmittelfonds nach § 12 Absätze 2 und 3 LGlüG 160 365 400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu 40 Prozent für die Förderung der Kultur, zu 37 Prozent für die Förderung des Sports, zu 11 Prozent für die Förderung sozialer Zwecke, zu 8 Prozent für die Förderung des Naturschutzes und zu 4 Prozent für die Förderung des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes zu verwenden.

§ 12

Verwendung von Erträgen nach § 36 LGlüG

§ 36 LGlüG ist für das Haushaltsjahr 2027 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einnahmen der in § 36 LGlüG genannten Erträge in Höhe von insgesamt bis zu 49 500 000 Euro für die in § 36 LGlüG genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden.

§ 13

Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

STUTTGART, den.. Dezember 2026

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung:

Zu § 1 (Feststellung des Staatshaushaltsplans):

In dieser Vorschrift wird das Haushaltsvolumen für das Haushaltsjahr 2027 in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Zu § 2 (*Verpflichtungen zur Stelleneinsparung und zum Stellenabbau*)

Zu Absatz 1:

Im aktuellen Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien auf eine allgemeine Stelleneinsparung von insgesamt 5 Prozent in der zentralen Verwaltung geeinigt. Mit der Regelung wird die Stelleneinsparung auf der Grundlage des Stellenbestands 2026 verbindlich geregelt. Für die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) beträgt die Einsparvorgabe abweichend insgesamt 40 Prozent. Die Einsparungen sollen bis zum Ende der Legislaturperiode hinweg erfolgen.

Zu Absatz 2:

Die reguläre Verteilung beträgt 1 Prozent im Jahr 2027 sowie jeweils 2 Prozent in den Jahren 2028 und 2029. Für den LfDI gelten abweichend 8 Prozent in 2027 und jeweils 16 Prozent in 2028 und 2029. Die Berechnung bezieht Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein. Leerstellen, Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Ausbildungsstellen bleiben unberücksichtigt. Der Abbau soll in der zentralen Verwaltung erfolgen. Diese umfasst im Sinne dieser Berechnung Stellen, deren Aufgaben überwiegend der landesweiten politischen, fachlichen oder

administrativen Steuerung sowie der Wahrnehmung zentraler Querschnitts- und Unterstützungsaufgaben dienen. Zur zentralen Verwaltung im engeren Sinne zählen insbesondere die Ministerien sowie - vorbehaltlich ihrer institutionellen Unabhängigkeit - die obersten Landesorgane und obersten Landesbehörden. Der erweiterten zentralen Verwaltung sind landesweit oder ressortübergreifend tätige Service- und Querschnittseinrichtungen, insbesondere in den Bereichen Regierungskoordination sowie Beschaffung zuzuordnen. In diesem Sinne sind die Regierungspräsidien keine zentrale Verwaltung im engeren Sinne. Wegen ihrer ressortübergreifenden Funktion als staatliche Mittelbehörden werden sie als eigener Rechen- und Einsparbereich ausgewiesen. Der Landtag, Rechnungshof sowie Verfassungsgerichtshof werden aufgrund ihrer institutionellen Stellung gesondert behandelt. Die Art ihrer Beteiligung ist ausdrücklich freiwillig. Auf den Landtag entfielen im Haushaltsjahr 2027 rechnerisch 3,5 Stellen, auf den Rechnungshof 2,5 Stellen und auf den Verfassungsgerichtshof 0,0 Stellen.

Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, Ausbildungsstellen und Leerstellen sind nicht Bestandteil des für die Einsparung verwendeten regulären Stellenbestands.

Bereich	Stellen 2026	Quote	Ziel	Abgrenzung
Ministerien	4 182,5	5 Prozent	208,5	Kapitel 0201 bis 1001, 1301, 1401 und 1801
Oberste Landesorgane/-behörden	582,0	5 Prozent	29,0	jeweils freiwillige Beteiligung

				Kapitel 0101, 1101 und 1601,
LfDI	67,5	40 Prozent	27,0	Kapitel 1701
Erweiterte zentrale Verwaltung	153,5	5 Prozent	7,5	Kapitel 0204, 0208 und 0320
Regierungs- präsidien	5 043,0	5 Prozent	252,0	Kapitel 0304 bis 0307 ohne zugeordnete Landesbetriebe
Gesamtsumme	10 028,5		524,0	Stand 29.09.2026

Die Neustellen im Zusammenhang mit der Regierungsneubildung sind, um eine Doppelbelastung zu vermeiden, in der Bemessungsgrundlage nicht enthalten.

Zu Absatz 3:

Neustellen im Rahmen der Regierungsneubildung innerhalb des festgelegten Vergleichsbereichs sollen zusätzlich zur allgemeinen Einsparvorgabe vollständig kompensiert werden. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, werden sie zunächst nicht in der 5-Prozent-Bemessungsgrundlage berücksichtigt und anschließend im Verhältnis 1:1 dem Einsparziel hinzugerechnet.

Zusätzliche Stellen im Rahmen der Regierungsneubildung	Anzahl
Kapitel 0201	15,0
Kapitel 0301	20,0

Kapitel 0701	1,0
Kapitel 0801	2,0
Kapitel 1301	2,0
Kapitel 1801	15,0
Summe	55,0

Die Zusatzkompensation erfolgt über den gesamten Ministerialbereich. Die Aufteilung der Neustellen im Rahmen der Regierungsneubildung erfolgt anhand des Anteils der Stellen des jeweiligen Ministeriums an den Gesamtstellen der Ministerien zum Stand Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2025/2026.

Ministerien	Summe der anteiligen Neustellen
0201	3,5
0301	5,5
0401	4,5
0501	3,5
0601	4,5
0701	4,5
0801	5,0
0901	7,5
1001	5,5
1301	5,0
1401	4,0
1801	2,0
Summe	55,0

Die Neustellenkompensation erfolgt im Jahr 2027 mit 20 Prozent, in den Jahren 2028 und 2029 mit jeweils 40 Prozent.

Zu Absatz 4:

Die Stellen sollen bis zum 1. Januar 2028 wegfallen.

Zu Absatz 5:

Es ist auf eine gleichmäßige Verteilung über alle Laufbahn- und Entgeltgruppen unter Berücksichtigung aller Wertigkeiten zu achten.

Zu Absatz 6:

Ausgehend vom Stellenbestand bezieht sich der Vergleich auf den Haushalt 2026 zum Haushalt 2027. Diese Regelung dient der Klarstellung, dass Planstellen und Stellen mit Vermerk „künftig wegfallend 1.1.2027“ sowie solche, die aus anderen Gründen bereits zum 1.1.2027 weggefallen sind, auf die Einsparvorgabe angerechnet werden können. Ebenso können Stellen, die im Haushalt 2027 mit einem Vermerk „künftig wegfallend“ mit Wegfalldatum zum 1.1.2028 oder früher versehen sind, als Einsparung angerechnet werden.

Zu Absatz 7:

Soweit sich im Rahmen möglicher Veränderung der Geschäftsbereiche die Stellenbestände der beteiligten Kapitel verändern, soll das Finanzministerium ermächtigt werden eine Anpassung der Einsparvorgaben in den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.

Zu Absatz 8:

Um die Leistungsfähigkeit der von der Einsparung betroffenen Bereiche nicht zu gefährden, soll es ermöglicht werden, unterschrittene Einsparziele auf die Folgejahre anrechnen zu können. Dies soll das insgesamt Einsparziel bis zum Ende der Legislaturperiode sowie die proportionale Verteilung über alle Laufbahn- und Entgeltgruppen hinweg sicherstellen.

Zu § 3 (Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen):

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:

Die Vorschrift bildet haushaltsrechtlich die Stellenbesetzungsmöglichkeiten entsprechend den landesbeamtenrechtlichen Regelungen zur unterhältigen Teilzeitbeschäftigung außerhalb § 69 Absatz 3 LBG ab.

Eine Planstelle kann außerhalb der Elternzeit entweder mit zwei zu 50 Prozent oder mit drei zu je mindestens 30 Prozent teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern (Gesamtarbeitszeit: eine Vollzeitkraft) besetzt werden.

Zwei Planstellen können mit drei teilzeitbeschäftigten Personen gemäß Satz 2 (Gesamtarbeitszeit: zwei Vollzeitkräfte) besetzt werden. Drei Planstellen können mit vier teilzeitbeschäftigten Personen (Gesamtarbeitszeit: drei Vollzeitkräfte) besetzt werden.

Bei der Mehrfachbelegung von Stellen sind die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu beachten:

Bei Teilzeitkräften (einschließlich unterhäftiger Beschäftigungsverhältnisse) ergeben sich Mehrkosten bei der Beihilfe sowie den Versorgungsbezügen. Die Beihilfeansprüche werden Teilzeitkräften ungekürzt wie Vollzeitkräften gewährt.

Bei den Versorgungsbezügen entstehen Mehrkosten infolge zusätzlicher Versorgungsfälle. Wird die unterhäftige Teilzeit im Beamtenverhältnis erbracht, kann dies zum Erwerb zusätzlicher Versorgungsanwartschaften und damit im Versorgungsfall zu zusätzlichen Versorgungsausgaben führen, sofern diese Personen lediglich die beamtenversorgungsrechtliche Mindestversorgung erhalten.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung gegenüber Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für das Führen von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern mit unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (§ 69 Absatz 3 LBG) auf Planstellen:

Eine Planstelle kann mit zwei, zwei Planstellen können mit drei und drei Planstellen können mit vier unterhäftig teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern, die sich in der Elternzeit befinden, besetzt werden.

Der Umfang der Belegung der Planstellen richtet sich nach den Verhältnissen vor Antritt der Elternzeit. Betrug zum Beispiel der Beschäftigungsumfang vor Antritt der Elternzeit 50 Prozent, während der Elternzeit dagegen 25 Prozent, so belegt diese Person (stellenmäßig) 50 Prozent einer Planstelle.

Auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Ersatzkräften vergleiche VV-LHO Nummern 3.1 und 4.1 zu § 49 LHO.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:

Die Voraussetzungen zur Bewilligung von Altersteilzeit und deren Umfang sind in § 70 LBG sowie § 7c LRiStAG geregelt. Der Beschäftigungsumfang der Altersteilzeit beträgt in den ersten drei Fünfteln des Bewilligungszeitraums und damit in der Arbeitsphase 60 Prozent; die Freistellungsphase beläuft sich demnach auf 40 Prozent.

Es wird zugelassen, dass beim Teilzeitmodell während des gesamten Bewilligungszeitraums auf der bisherigen Planstelle eine Beamtin oder ein Beamter beziehungsweise eine Richterin oder ein Richter in Altersteilzeit mit 60 Prozent Teilzeit geführt wird. Es kann zusätzlich der Altersteilzeitzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gezahlt werden. Darüber hinaus ist die Besetzung mit einer weiteren Person mit bis zu 40 Prozent Teilzeit auf derselben Planstelle zulässig. Beim Blockmodell darf während der Freistellungsphase auf der Planstelle der in Altersteilzeit befindlichen Person zusätzlich eine Ersatzkraft (planmäßig, nichtplanmäßig, auf Probe im Beamten- oder Richterverhältnis oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer) geführt und gezahlt werden. Während der Arbeitsphase sind 40 Prozent der Planstelle mit Blick auf die Beschäftigung einer Ersatzkraft in der Freistellungsphase gesperrt.

Buchstabe b wird ersatzlos gestrichen, da die Regelung nunmehr entbehrlich ist. Bereits nach damaligem Recht betrug das Mindestalter bei Beginn der Altersteilzeit

55 Jahre. Selbst bei einer Hinausschiebung der Altersgrenze im höchstmöglichen Umfang (bis 70) ist davon auszugehen, dass die Betroffenen im Ruhestand sind.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 4:

Die Flexibilisierungsregel aufgrund des Wegfalls des Rechtsinstituts der Anstellung wurde durch das Beamtenrechtsneuordnungsgesetz angepasst.

Die bei unterhältiger Teilzeitbeschäftigung in den Fällen der Elternzeit kostenmäßig nicht in Anspruch genommenen Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen dürfen für die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf Probe im Eingangsamt oder Richterinnen und Richtern auf Probe zusammengerechnet werden.

Zu Absatz 1 Sätze 2 bis 4:

Die Vorschriften treffen nur noch Regelungen aufgrund der zum 1. Oktober 2012 tarifvertraglich vereinbarten Weiterführung der Altersteilzeit für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Näheres wird in der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug) geregelt.

In den Kapiteln 0405 bis 0428 sind gesonderte Haushaltsvermerke mit abweichenden Regelungen ausgebracht.

Zu Absatz 2:

Mit der Neuregelung wird die Entscheidung über die vertretungsweise Beschäftigung während der Elternzeit auf die personalverwaltenden Dienststellen im Vollzug verlagert. Dies ermöglicht eine bedarfsgerechte Flexibilität. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den konkret betroffenen Dienststellen. Der bisherige bürokratische Aufwand im Hinblick auf eine nicht realistisch planbare prozentuale Leerstellenschaffung entfällt. Mit der Ausweitung auf Beamte und Beamtinnen im ersten Beförderungsamte wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Elternzeiten im Unterschied zu Abordnungen für die Personaldienststellen nicht planbar sind und für geeignete Vertretungskräfte oftmals Beförderungen während der Vertretungszeit anstehen.

Zu Absatz 3:

Es wird haushaltsrechtlich ermöglicht, Beamtinnen und Beamte in bestimmten Fällen der Elternzeit weiterhin auf ihrer für die Beurlaubung nach §§ 71 ff. LBG geschaffenen Leerstelle zu führen.

Zu Absatz 4:

Grundsätzlich dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung über den Haushaltsansatz hinaus geleistet werden. Diese Mehrausgaben gelten als planmäßig. Aufgrund der Personalausgabenbudgetierung – vergleiche § 6a – werden in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel von der Regelung ausgeschlossen.

Die Mittel, die zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden können, wurden um die Rücklagenentnahme bei Kapitel 1212 Titel 359 01 ergänzt. Zur

Deckung der entsprechenden zwangsläufigen Personalausgaben kann auch eine nach § 42a LHO gebildete Rücklage herangezogen werden.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift erweitert die Möglichkeiten für die Weiterverwendung von dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten sowie für die Reaktivierung von wieder dienstfähig gewordenen Beamtinnen und Beamten im Ruhestand nach § 43 LBG hinsichtlich der dafür erforderlichen Stelle. Es wird zugelassen, dass jede freie Planstelle derselben Laufbahn oder eine andere Stelle bei Titel 422 01 oder 428 01 (Beschäftigte), die von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe her als derselben Laufbahn zugehörig anzusehen ist, in Anspruch genommen werden kann. In Fällen des Satzes 2 gilt dies befristet.

Zu Absatz 6:

Es werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Personen mit begrenzter Dienstfähigkeit die sich ergebenden Dienstbezüge (anteilige Dienstbezüge entsprechend der herabgesetzten Arbeitszeit zuzüglich Zuschlag, vergleiche §§ 9 und 72 LBesGBW) aus der Planstelle gezahlt werden können. Der nicht durch die herabgesetzte Arbeitszeit der Person mit begrenzter Dienstfähigkeit in Anspruch genommene Anteil der Planstelle kann im Rahmen der Regelungen von Absatz 1 und der VV-LHO zu § 49 LHO besetzt oder anderweitig in Anspruch genommen werden. Die Bezüge der Personen mit begrenzter Dienstfähigkeit sind aus den einschlägigen Titeln der Gruppe 422 zu leisten.

Zu Absatz 7:

Der Absatz ist zur haushaltsmäßigen Umsetzung der Landesbesoldungsordnung W notwendig und regelt die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Bezahlung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen. Die Auszahlung der aus Mitteln privater Dritter finanzierten Forschungs- und Lehrzulagen erfolgt über die Personaltitel der Hochschulkapitel.

Zu Nummer 4 und 5:

Die Vorschriften entfallen aufgrund Umsetzung im abgelaufenen Haushaltsjahr.

Zu Absatz 8 (neu)

Das Landeszentrum für Datenverarbeitung (LZfD), Kapitel 0610, nimmt als IT-Dienstleister eine wachsende Rolle bei KONSENS wahr. Das steigende KONSENS-Budget führt zu zusätzlichen Aufgaben und einem kontinuierlich steigenden Personalbedarf.

Bisher wird ein Teil dieses steigenden Personalbedarfs durch Fremdpersonal abgedeckt. Dies ist zwar kurzfristig möglich, führt jedoch zu höheren Kosten und erschwert die langfristige Bindung. Mit der Möglichkeit zur Schaffung zusätzlicher eigener Stellen kann das LZfD den wachsenden Personalbedarf effizient und planbarer decken.

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung wird das Finanzministerium ermächtigt, zusätzliche Planstellen und Stellen im LZfD einzurichten, soweit eine vollständige Finanzierung über das KONSENS-Budget gewährleistet ist.

Die Ermächtigung ermöglicht eine flexible Anpassung des Personalbestands an die kontinuierlich wachsenden Aufgaben, ohne dass dies zu einer zusätzlichen

Belastung des Landeshaushalts führt. Durch die Ausbringung des Vermerks „künftig wegfallend“ wird sichergestellt, dass die geschaffenen Stellen nur solange bestehen, wie die Finanzierung gesichert ist.

Zu Absatz 9 (vormals 8):

Die Ermächtigung gilt nur für solche Stellen der Hochschulen, die das Land finanziell nicht belasten. Sie gilt insbesondere für Stiftungslehrstühle und Stellen, für die das Land von Drittmittelgebern vollen Ausgabenersatz (einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) erhält. Die Regelung ist erforderlich, um Finanzierungen von Drittmittelgebern einwerben und die dafür erforderlichen Stellen unterjährig schaffen zu können. Im jeweils folgenden Staatshaushaltsplan sind die geschaffenen Stellen entsprechend mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

Zu Absatz 10 (vormals 9):

Die Ermächtigung gilt nur für solche Stellen der Hochschulen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und das Land finanziell nicht zusätzlich belasten. Vorgegebene Kofinanzierungen aus bereits etatisierten Mitteln des Landes oder Eigenmitteln der Hochschule sind zulässig, wenn die Landesmittel damit zweckentsprechend verwendet werden. Von der Erhebung einer Beihilfepauschale kann abgesehen werden, wenn die Konditionen der Fördervereinbarung bei öffentlichen Drittmittelprojekten keine Beihilfepauschale vorsehen. In diesen Fällen trägt die jeweilige Hochschule die Beihilfekosten. Die Regelung ist erforderlich, um Finanzierungen aus öffentlichen Mitteln einwerben und die dafür erforderlichen Stellen unterjährig schaffen zu können. Im jeweils folgenden Staatshaushaltsplan

sind die geschaffenen Stellen entsprechend mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

Zu Absatz 11 (vormals 10):

Mit der Regelung wird das Finanzministerium ermächtigt, bei Hochschulen, die über W 1-Stellen im Staatshaushaltsplan verfügen, im Haushaltsvollzug kostenneutral vorübergehend W 3-Stellen im Rahmen des sogenannten „Tenure Track“ zu schaffen. Damit kann eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor an diesen Hochschulen im Falle einer erfolgreichen Evaluierung auch dann zur Professorin oder zum Professor in der Besoldungsgruppe W 3 ernannt werden, wenn an der Hochschule aktuell keine freie W 3-Stelle verfügbar ist. Die Regelung soll die nötige Flexibilität dafür schaffen, auch kurzfristig Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W 3 ernennen zu können. Dies dient zum Beispiel zur Abwehr auswärtiger Rufe besonders qualifizierter und umworbener Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Entstehende Mehrausgaben sind von der jeweiligen Hochschule zu decken. Die Regelung zur Übernahme in den regulären Stellenbestand nach spätestens sechs Jahren verhindert zugleich eine dauerhafte Ausweitung des Stellenbestandes. Die Haushaltsneutralität ist im Rahmen der Rechnungslegung nachzuweisen.

Da die Ausgangsstelle W 1 entsprechend Satz 4 gesperrt bleibt, sind auch von dritter Seite nur die Mehrausgaben zu erstatten und nicht die vollständigen Personalausgaben.

Zu Absatz 12 (vormals 11):

Die Regelung ermächtigt das Finanzministerium, beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Planstellen im Haushaltsvollzug zu schaffen. Die Regelung trägt dem Bedarf des KIT Rechnung, seine Konkurrenzfähigkeit in seiner Eigenschaft als Großforschungseinrichtung zu erhalten, auch wenn für die aus Großforschungsmitteln finanzierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT gemäß § 17 Absatz 2 KIT-Gesetz (KITG) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg über Ausgestaltung, Betrieb und Fortentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie ab 2023 ein verbindlicher Stellenplan im Staatshaushaltsplan zu führen ist. Bei den bisher auf vertraglicher Basis tätigen Leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Großforschung gab es dieses Erfordernis nicht. Daher ist es Ziel, die entsprechenden bisher flexiblen Möglichkeiten adäquat abzubilden und systemkonform zu übertragen. Die Regelung ist aus diesem Grund ausdrücklich auf die Schaffung von Stellen im Stellenplan der Großforschungsaufgabe des KIT beschränkt. Sie soll Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Großforschungseinrichtungen ausgleichen, die über keine Beamtinnen und Beamte verfügen und deshalb nicht den aus dem Planstellenprinzip folgenden Erfordernissen unterliegen und daher gegebenenfalls zeitliche Vorteile bei der Personalrekrutierung haben könnten. Wenn es sich dagegen um Nachbesetzungen handelt, wie zum Beispiel im Rahmen der vom KIT geplanten stärker professoralen Besetzung von Abteilungsleitungspositionen in der Großforschungsaufgabe, liegt grundsätzlich kein Anwendungsfall für diese Regelung vor, sodass in diesen Fällen eine abschließende Entscheidung über die Beantragung von Stellen gegebenenfalls im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens zu treffen sein wird.

Die in § 17 KITG getroffenen Regelungen zur Finanzierung der Stellen im Stellenplan der Großforschungsaufgabe (insbesondere § 17 Absatz 2 Sätze 4 und 5 KITG) gelten auch in diesem Fall, weshalb das Gesetz auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des KITG Bezug nimmt. Es gilt zudem, dass im KITG vorgesehene Einvernehmen des Bundes abzubilden; hierzu wird in Anlehnung an § 17 Absatz 2 Satz 3 KITG geregelt, dass die Stellenschaffung der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, welche nur nach Zustimmung des BMFTR erteilt werden darf. Nachdem das KIT die Schaffung einer Stelle jeweils zu beantragen hat, stellt das Gesetz klar, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn das KIT den Antrag über das Wissenschaftsministerium einreicht und dieser nach Einholung des Einvernehmens des BMFTR an das Finanzministerium weitergeleitet wird. Das Einvernehmen des BMFTR kann auch im Vorfeld der Antragstellung bereits durch das KIT eingeholt werden.

Zu Absatz 13 (vormals 12):

Durch Absatz 13 wird die Voraussetzung geschaffen, im Geschäftsbereich des Innenministeriums für bis zu zehn Einzelfälle die finanzneutrale Übernahme in dauerhafte Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen.

Zu Absatz 14 (vormals 13):

Es wird weiterhin zur Gründung von Gemeinschaftsschulen oder zur Zusammenlegung und Auflösung von Schulen kommen. Die Schulleitungen der Gemeinschaftsschulen und von Schulverbünden sind besoldungsrechtlich häufig höher bewertet als die Schulen, aus denen sie hervorgehen. Auch können sich durch die Zusammenlegung von Schulen die maßgeblichen Schülerzahlen in einem Maße

erhöhen, dass sich auch daraus eine höhere besoldungsrechtliche Zuordnung ergibt. Die schulorganisatorische Genehmigung der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen beziehungsweise der Schulzusammenlegungen, die gegebenenfalls zu einer höheren besoldungsgesetzlichen Einstufung der Schulleitung und ihrer Stellvertretung führen wird, kann jedoch erst nach Inkrafttreten des jeweils nächsten Staatshaushaltsplans umgesetzt werden. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen der Stellenbesetzungen, was für die neu entstandenen Schulen problematisch ist und in vielen Fällen eine erhebliche Außenwirkung hat. Diese Problematik besteht nicht nur bei der Gründung von Gemeinschaftsschulen sowie Schulzusammenlegungen und Änderungen im Zusammenhang mit der Bildung von Gemeinschaftsschulen, sondern schulartunabhängig bei sämtlichen schulorganisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 30 Schulgesetz Baden-Württemberg, namentlich der Einrichtung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von öffentlichen Schulen, soweit sie zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Schulleitung und ihrer Vertretungen führen oder diese Stellen erstmals zu besetzen sind. Die Bestimmung regelt daher die Schaffung der erforderlichen Planstellen für die relevanten Fälle schon vor Inkrafttreten des nächsten Staatshaushaltsplans. Das Kultusministerium kann die Stellen im Vollzug schaffen, wenn das Finanzministerium hierzu das Einvernehmen erteilt.

Zu Absatz 15 (vormals 14):

Die Regelung stellt die haushaltsrechtliche Grundlage für die Zahlung von Leistungsprämien bei Landesbetrieben mit dezentraler Finanzverantwortung gemäß § 6 Absatz 6 dar.

Die nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg erforderlichen konkreten Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsprämien treffen die obersten Dienstbehörden beziehungsweise – sofern die Zuständigkeit übertragen ist – die nachgeordneten Behörden.

Die Ermächtigung zur Zahlung von Leistungsprämien beschränkt sich auf freie Mittel, die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschaftet werden.

Zu Absatz 16 (vormals 15):

Die Ersatzkraftregelung in Fällen der Abordnung der Planstelleninhaberin oder des Planstelleninhabers gilt über die Möglichkeiten des § 49 LHO hinaus und ist beschränkt auf Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Eingangsamt.

Zu Absatz 17 (vormals 16):

In Fällen der Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L soll eine haushaltsneutrale zeitlich befristete Vertretung während einer Freistellung ermöglicht werden. Hierzu wird die Stelle der oder des Freigestellten während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung in Höhe des Unterschieds zwischen dem belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gesperrt. Dies gilt sowohl für die Arbeits- als auch für die Freistellungsphase.

In der Freistellungsphase werden der Verwaltung dann die hierdurch ersparten Mittel in pauschalierter Form einmalig für die Beschäftigung einer oder eines

Mittelbeschäftigten oder zur Verstärkung der Abordnungsmittel zur Verfügung gestellt.

Hierzu sind dem Finanzministerium entsprechende Anträge im Rahmen der Planaufstellung sowie für nachträglich bekannt gewordene Sachverhalte im Haushaltsvollzug vorzulegen. Näheres hierzu, insbesondere zur Berechnung und zur Höhe der eingesparten Mittel, wird im jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums geregelt.

Die Regelung ist im Schulbereich und im Bereich der Landesbetriebe sowie im Bereich der Personalausgabenbudgetierung entbehrlich, da in diesen Bereichen besondere Flexibilisierungsregelungen getroffen wurden, vergleiche § 6 Absatz 6 und § 6a Absatz 7.

Sofern im Zuschusstitel der als Landesbetriebe geführten Hochschulen ein monetärer Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung abgebildet werden soll, ist die Stelle der oder des Freigestellten analog zum Vorgehen in den kameralen Haushalten zu sperren. Die Personalminderausgaben aufgrund der Stellensperrung sind bei der Berechnung des Zuschusstitels zu berücksichtigen.

Zu Absatz 18 (vormals 17):

Zielsetzung der Regelung ist die Rückführung der befristeten Arbeitsverhältnisse unter Beachtung der haushalterischen Belange des Landes.

Die Ermächtigung ermöglicht finanzneutral die Schaffung von Leerstellen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes analog der Regelungen von § 50 LHO.

Damit können – sofern die Voraussetzungen der Absätze 5 beziehungsweise 6 des § 50 LHO und der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vorliegen – Beschäftigte auf Stellen von solchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geführt werden, die auf den neu zu schaffenden Leerstellen geführt werden.

Wie bei der Schaffung von Leerstellen für Beamtinnen und Beamte haben die personalverwaltenden Dienststellen durch personallenkende Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr von auf Leerstellen geführten Beschäftigten freie und besetzbare Stellen in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung stehen.

Die Überbrückung eines Ersatzbedarfs durch die alternative Möglichkeit der Beschäftigung von Ersatzkräften – vergleiche Nummer 4 der VV-LHO zu § 49 LHO – bleibt unberührt.

Um die Wirkung des neuen Instruments im Haushaltsvollzug erfassen zu können, wird das Finanzministerium ermächtigt, die Leerstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen.

Zu Absatz 19 (vormals 18):

Zur haushalterischen Umsetzung insbesondere des Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamte gelten die erforderlichen Stellen und Leerstellen in der entsprechenden

Wertigkeit als im Staatshaushaltsplan bewilligt. Der Bezug zu den Vorschriften des § 50 Absätze 5 und 6 LHO wird hergestellt.

Zu Absatz 20 (vormals 19):

Es soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass Beamtinnen und Beamte, die sich in Elternzeit, einer Zuweisung oder Beurlaubung befinden und auf einer Leerstelle geführt werden, bei Beförderungen berücksichtigt werden können.

Mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage soll zudem sichergestellt werden, dass innerhalb der Verwaltungen keine zwei Beförderungsstränge entstehen. Maßgeblich bei Beförderungen sind deshalb die freien und besetzbaren Planstellen. Im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien und besetzbaren Planstelle ist das Leistungsprinzip zu beachten. Nach erfolgter Beförderung der Beamtin oder des Beamten wird das Finanzministerium ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans entsprechend anzupassen.

Durch personallenkende Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr der Beamtin oder des Beamten aus der Elternzeit, der Zuweisung oder Beurlaubung eine entsprechende freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

Zu Absatz 21 (vormals 20):

Die Vorschrift ermöglicht als allgemeingültige Regelung etwaige Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L aller bisherigen und zukünftige Tarifabschlüsse umzusetzen.

Zu Absatz 22 (vormals 21):

Bei Verbünden von Hauptschulen oder Werkrealschulen mit Realschulen handelt es sich um einen Schulverbund nach § 16 Schulgesetz (SchG). Grundsätzlich sind die Änderungen in Bezug auf Funktionsstellen mit der Regelung des § 3 Absatz 14 bereits erfasst. Diese Regelung soll jedoch alle weitergehenden Stellenveränderungen im Zusammenhang mit den Verbünden abdecken.

Im Schulgesetz vorgesehen ist ein Oberstufenverbund für Gemeinschaftsschulen (GMS) ohne eigene Sekundarstufe (SEK) II (§ 18a Absatz 4 SchG). Diese können mit einem allgemein bildenden Gymnasium, einem beruflichen Gymnasium oder einer GMS mit SEK II kooperieren und einen Oberstufenverbund eingehen. Die gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schule gilt dann für die GMS ohne SEK II als Oberstufe. Die GMS kann die Bezeichnung GMS mit gymnasialer Oberstufe im Verbund führen. Die beteiligten Schulen behalten dabei ihre rechtliche Selbständigkeit. Es handelt sich nicht um einen Schulverbund nach § 16 SchG. Die näheren Regelungen für die Einrichtung und Ausgestaltung des Oberstufenverbunds werden in einer VO des Kultusministeriums geregelt. Die Aufnahme der Regelung erfolgt im Hinblick auf eventuelle besoldungsrechtliche Auswirkungen aufgrund der Aufgabenübertragung, die sich bei der Bildung eines Oberstufenverbunds für die GMS ergeben können.

Zu Absatz 23 (vormals 22):

An Ersatzschulen tätige Lehrkräfte können im Rahmen der Lehrereinstellung vom Land verbeamtet und ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht. Beurlaubte Lehrkräfte haben einen

Versorgungsanspruch beim Land. Gemäß § 11 Absatz 2 Privatschulgesetz hat der Träger der Ersatzschule eine Versorgungsabgabe an das Land zu entrichten. Die Versorgungsabgabe wird pauschal erhoben und deckt die Versorgungslasten des Landes nicht. Die beurlaubten Lehrkräfte können auf Leerstellen bei Kapitel 0435 geführt werden. Wenn die Zahl der im Haushalt ausgebrachten Leerstellen bei Kapitel 0435 nicht ausreicht, kann eine Besetzung auch auf Planstellen in den Schulkapiteln des Einzelplans 04 erfolgen. Diese Planstellen sind dann allerdings für die Besetzung gesperrt und stehen damit nicht für die Unterrichtsversorgung im öffentlichen Schuldienst zur Verfügung. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens meldet das Kultusministerium daher entsprechende Bedarfe an Leerstellen an. Aufgrund der mit der Ausbringung der Leerstellen verbundenen zusätzlichen Versorgungslasten des Landes ist hierüber grundsätzlich politisch zu entscheiden.

Durch das Auseinanderlaufen des Schuljahres und Kalenderjahres und im Falle der Aufstellung des Haushalts als Doppelhaushalt ist es grundsätzlich denkbar, dass sich zwingende Nachsteuerungsbedarfe (beispielsweise durch veränderte Bewerberlage oder Besetzungssituation) im Haushaltsvollzug im Rahmen der Lehrereinstellung ergeben.

Das Kultusministerium soll hiermit ermächtigt werden, im Interesse der Unterrichtsversorgung im Vollzug entsprechend flexibel zu agieren. Angesichts der damit verbundenen höheren Versorgungslasten in künftigen Jahren ist eine Abstimmung mit dem Finanzausschuss notwendig, um dem Budgetrecht des Parlaments Rechnung zu tragen. Die so geschaffenen Leerstellen sind zum 1. Januar. des Folgejahres „künftig wegfallend“ zu stellen. Bei Doppelhaushalten erfolgt die „künftig wegfallend“-Stellung zum 1. Januar. des auf den Doppelhaushalt folgenden Jahres. Im Rahmen der jeweils nächstmöglichen Haushaltsaufstellung ist

abschließend über den Verbleib der Leerstellen im Haushalt zu entscheiden. § 50 Absatz 5 LHO findet insoweit keine Anwendung.

Zu § 4 (Kreditaufnahme):

§ 4 enthält die Bestimmungen für die Kreditaufnahme.

Zu Absatz 1:

Entsprechend der mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1998 durch Änderung des § 15 LHO geschaffenen Möglichkeit wurde ab dem Haushaltsjahr 2000 hinsichtlich der Kreditermächtigung wie beim Bund und den meisten Ländern vom Bruttoprinzip auf die Nettoveranschlagung umgestellt. Dies hat den Vorteil, dass die Höhe der Nettokreditaufnahme unmittelbar aus dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan zu erkennen ist. Außerdem wird bei Schwankungen der jährlichen Tilgungsausgaben die Vergleichbarkeit des formalen Haushaltsvolumens (anders als bei der Bruttoveranschlagung) nicht beeinträchtigt.

Bei der Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme wird zur Ermittlung der Konjunkturkomponente die jeweils aktuelle Wirtschaftsprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt, auf die sich auch die Steuerschätzung des jeweiligen Haushaltsentwurfs bezieht. Derzeit basiert die vorläufige Berechnung auf der Frühjahrsprognose der Bundesregierung vom 22. April 2026. Mit Vorliegen der Herbstprognose und der Herbststeuerschätzung im Oktober 2026 ist die Berechnung entsprechend anzupassen.

Für das Haushaltsjahr 2027 errechnet sich eine negative Konjunkturkomponente in Höhe von 1 040 135 300 Euro. Unter Berücksichtigung der Finanztransaktionskomponente in Höhe von 1 584 500 Euro und der dynamischen Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 6 LHO in Höhe von 220 104 900 Euro ergibt sich im Saldo eine zulässige Nettokreditaufnahme in Höhe von 818 445 900 Euro.

Vorläufige Berechnung:

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme / Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO

gerundet in Mio. EUR	2027
<i>Stand</i>	<i>RegE</i>
1. Finanztransaktionskomponente nach § 18 Abs. 3 LHO (Differenz aus 1a und 1b)	1,58
1a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	13,09
1b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	11,51
2. Konjunkturkomponente nach § 18 Abs. 4 LHO (Produkt aus 2a bis 2c)	-1.040,14
2a. Nominale gesamtsstaatliche Produktionslücke	-60.672,15
2b. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)	0,1341
2c. Steueranteil Baden-Württemberg (ohne Einheit), Vorjahr	0,1278
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Abs. 5 LHO	-
4. Ausnahmekomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 1 LHO	-
5. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 6 LHO	220,10
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Abs. 7 LHO	-
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 LHO <i>(Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)</i>	818,45

Zu Absatz 2:

Satz 1 ermächtigt zur Aufnahme der für Tilgungen erforderlichen Kredite. Die Höhe der Bruttokreditaufnahme ergibt sich aus der Nettokreditaufnahme zuzüglich des Betrags für Tilgungen.

Zur Deckung der durch eine vorzeitige Tilgung eintretenden Haushaltsausgabe erhöht Satz 2 die Kreditermächtigung entsprechend.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmungen nach den Sätzen 1 und 2 ermöglichen, dass Kredite insbesondere zur Sicherung des Zinsniveaus bereits im laufenden Jahr für die Rechnung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres aufgenommen werden können.

Zu Absatz 4:

Es wird der Rahmen festgelegt, bis zu dem das Finanzministerium nach § 18 Absatz 11 LHO Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungen treffen kann. Dies gilt für bereits bestehende Schulden, für die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Kredite sowie für Anschlussfinanzierungen der im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen. Die angegebene Obergrenze ist mit dem Rechnungshof abgestimmt.

Zu Absatz 5:

Besicherungsverträge (Collaterals) unter Banken werden bei Derivatverträgen inzwischen flächendeckend abgeschlossen. Auch von öffentlichen Partnern

verlangen die Banken solche Verträge. Besicherungsverträge sind auch für die öffentliche Hand sinnvoll, weil dadurch Risiken vermieden werden können. Die Sicherheitsleistungen werden marktüblich verzinst.

Zu Absatz 6:

Zur wirtschaftlichen Abwicklung des Liquiditätsmanagements ist die Aufnahme von Kassenkrediten möglich.

Die Kassenkreditermächtigung wird auf 6 Prozent des in § 1 festgelegten Haushaltsvolumens begrenzt. Damit wird eine automatische Anpassung an die Entwicklung des Haushaltsvolumens erreicht.

Zu Absatz 7:

Die Bestimmung ermöglicht die Veranschlagung auf Basis des heutigen Zinsniveaus, der Forwardsätze und der erwarteten Markt- und Zinsentwicklungen. Auf die Veranschlagung von hohen Sicherheitsreserven kann verzichtet werden. Sollten zum Beispiel aufgrund unerwarteter Ereignisse am Kapitalmarkt höhere Zinsausgaben nötig werden, gelten diese als planmäßig. Gegebenenfalls zu leistende Mehrausgaben sollen im Haushaltsjahr an anderer Stelle kassenmäßig eingespart werden.

Zu Absatz 8:

Das Sondervermögen dient als „Puffer“ zur Verstetigung der Finanzierung der Großprojekte. In Jahren mit geringem Finanzierungsbedarf werden dem

Sondervermögen Mittel zugeführt, in Jahren mit besonders hohem Finanzierungsbedarf werden aus dem Sondervermögen Mittel entnommen.

Zu Nummer 1:

Neben dem Projekt Stuttgart 21 sollen aus dem Sondervermögen Maßnahmen im Schienenknoten Stuttgart finanziell abgedeckt werden, soweit keine Finanzmittel in Kapitel 1303 bereitgestellt sind. Dazu gehört neben den Maßnahmen zur Umsetzung des bereits beschlossenen Digitalen Knotens Stuttgart der Eisenbahnknoten Stuttgart 2040. Zu diesem zählt außer der im Bau befindlichen Großen Wendlinger Kurve aufgrund der Beschlüsse und Vereinbarungen vom 18.07.2022 insbesondere auch die Realisierung der P-Option (Herstellung einer Verbindung zwischen dem hoch ausgelasteten Feuerbacher Ast (mit den Verkehren von Karlsruhe, Mannheim, Heilbronn) und dem weniger stark ausgelasteten Cannstatter Ast (mit den Verkehren von Schwäbisch-Hall und Aalen) im Nordzulauf zu Stuttgart Hauptbahnhof) sowie die Erhaltung der Panoramabahn.

Die Finanzierung der P-Option Bauabschnitte 1 bis 3 soll nach dem Bundes-GVFG erfolgen mit Bundeszuwendungen in Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Der Landesanteil soll nach den GVFG-Kofinanzierungs-Kriterien aus Kapitel 1303 Titelgruppe 93 finanziert werden (rund 15 Prozent) und im Übrigen aus dem Sondervermögen Baden-Württemberg 21 (rund 10 Prozent).

Solange die Finanzierung aus Bundesmitteln noch nicht geklärt ist, soll eine Vorfinanzierung aus dem Sondervermögen über die erforderliche Investitionssumme der Bauabschnitte 1 bis 3 erfolgen. Zur beauftragten Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 für den Bauabschnitt 3 (Vereinbarung vom 26. April 2024)

liegen noch keine Ergebnisse vor. Es hat sich gezeigt, dass die Erneuerung des Pragtunnels mit einbezogen werden muss.

Zur Erhaltung der Panoramabahn hat das Land im Anschluss zur Absichtserklärung vom 18. Juli 2022 am 27 März 2026 mit dem Verband Region Stuttgart und den weiteren Projektpartnern eine Rahmenvereinbarung zur S-Bahn-Linie von Heimerdingen nach Stuttgart Vaihingen geschlossen. Untersuchungen zum Schienenknoten Stuttgart 2040 haben ergeben, dass mit dieser neuen S-Bahnlinie S7 die Panoramabahn erhalten und die Strohgäubahn elektrifiziert und ins Zentrum des Knotens Stuttgart geführt werden kann. Die zur Erhaltung erforderliche Sanierung kann grundsätzlich vom Bund mit Mitteln aus dem Bundes-GVFG mit einem Fördersatz von 50 Prozent, der Aus- und Neubau mit bis zu 75 Prozent und die Elektrifizierung mit bis zu 90 Prozent gefördert werden.

Zu Nummer 3:

Es befinden sich zahlreiche Großprojekte des schienengebundenen SPNV in Baden-Württemberg im Planungsprozess, wie zum Beispiel die Brenzbahn , die Bodenseegürtelbahn oder der mehrgleisige Ausbau Mannheim Hbf - Mannheim Friedrichsfeld-Süd. Zur Absicherung und Beschleunigung dieser im Landesinteresse von kommunaler Seite vorangetriebenen Planungsprozesse für diese später als Bundes-GVFG-Projekte zu realisierenden Vorhaben ist eine finanzielle Beteiligung des Landes im Planungsprozess vorzunehmen und so in Teilen auch vertraglich vereinbart.

Diese Vorgehensweise der Planungsbeschleunigung bei diesen Projekten mit Ausbau- und Elektrifizierungsbestandteilen gilt auch bei anderen Schienenprojekten

und kann durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen Baden-Württemberg 21 vorfinanziert werden.

Zu Nummer 4:

Die Vorschrift soll die Finanzierung des durch die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen für die Kommunen bei GVFG-Vorhaben im SPNV entstehenden Mehrbedarfs aus dem Sondervermögen Baden-Württemberg 21 vor allem für die Bodenseegürtelbahn und die Brenzbahn ermöglichen. Anders als andere Länder fördert Baden-Württemberg auch Deutsche Bahn-Vorhaben nur, wenn kommunale Gebietskörperschaften (Landkreise, Zweckverbände, Gemeinden) sich an der Finanzierung der Gesamtkosten beteiligen. Alle verbleibenden nicht von Bund oder Land finanzierten Projektkosten sind von kommunaler Seite zu tragen. Mit der Verbesserung der Finanzierungsbedingungen sollen die kommunalen Antragsteller entlastet werden und die Umsetzung von Großprojekten im Landesinteresse sichergestellt werden.

Zur Aufrechterhaltung und Stärkung eines auskömmlichen öffentlichen Personennahverkehrs und Schienenpersonennahverkehrs werden zusätzliche Mittel aus dem Sondervermögen Baden-Württemberg 21 bei Kapitel 1303 Titelgruppe 92 benötigt.

Zu Absatz 9:

Bei der Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen nach Absatz 9 handelt es sich ausschließlich um zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen. Da deren genaue Höhe noch nicht feststeht, muss die Kreditermächtigung für diese Beträge allgemein erteilt werden.

Zu Absatz 10:

Um sowohl Energieeinsparmaßnahmen an technischen Anlagen als auch Investitionen für energetische Maßnahmen an baulichen Anlagen, gegebenenfalls im Paket mit Maßnahmen an technischen Anlagen im Rahmen einer Vorfinanzierung (Energiespar-Contracting) durchführen zu können, sind Vertragslaufzeiten von maximal 20 Jahren erforderlich.

Zu Absatz 11:

Wegen der Kreditfinanzierung des Sondervermögens (Beteiligungsfonds BW) aus der Ausnahmekomponente (Naturkatastrophe aufgrund Coronavirus-Pandemie) sind bei Auflösung des Sondervermögens freiwerdende Mittel unverzüglich zu tilgen, sodass sich der im Tilgungsplan vorgesehene Betrag für 2027 entsprechend erhöht. Auf eine konkrete Betragsangabe wurde verzichtet, da der exakte Betrag erst bei der Schlussabrechnung am Ende des IV. Quartals 2026 und damit nach Feststellung des StHG 2027 feststeht. Derzeit ist von einem Volumen von rund 6 Millionen Euro auszugehen.

Zu Absatz 12:

Der Betrag von 220 104 900 Euro ergibt sich aus der Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 8 LHO in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. März 2020 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114). Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu Absatz 13:

Mit der Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente gemäß § 18a LHO steht den Kommunen analog zu den Regelungen für das Land die Möglichkeit zur Verfügung konjunkturelle Kredite zu erhalten. Die Vorschrift ermächtigt das Finanzministerium die Kredite in der zulässigen Höhe für das jeweilige Haushaltsjahr aufzunehmen. Die vorläufige Berechnung basiert auf der Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung vom 26. April 2026. Mit Vorliegen der Herbstprognose und der Herbststeuerschätzung im Oktober 2026 ist die Berechnung entsprechend anzupassen.

Vorläufige Berechnung:

Berechnung der Kommunalen Konjunkturkomponente gemäß § 18a LHO gerundet in Mio. EUR	2027
1. Konjunkturkomponente (Produkt aus 1a bis 1c)	504,52
1a. Nominale gesamtstaatliche Produktionslücke	60672,15
1b. Budgetsemielastizität Kommunen (ohne Einheit)	0,0574
1c. Steueranteil Kommunen Baden-Württemberg (ohne Einheit), Vorjahr	0,1449

Satz 2 dient der Klarstellung

Zu § 5 (Gewährleistungen):

Zu Absatz 1:

Für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen des Landes (§ 39 LHO) wird für das Haushaltsjahr 2027 ein Ermächtigungsbetrag in Höhe von 2 000 000 000 Euro angesetzt. Die gegenüber der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg bestehende Rückbürgschaft und Rückgarantie in Höhe von insgesamt 848 920 000 Euro läuft zum 31. Dezember 2027 ab. Für den

Verlängerungszeitraum (2028-2032) wird ein Rückbürgschafts- und Rückgarantievolumen in Höhe von insgesamt rund 900 000 000 Euro erwartet. Ebenso läuft die gegenüber der L-Bank ausgebrachte Rückbürgschaft in Höhe von 400 000 000 Euro für Bürgschaftsübernahmen bis zu einem Volumen von 15 000 000 Euro ebenfalls zum 31. Dezember 2027 ab und muss in dieser Höhe erneuert werden. Für sonstige Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen des Landes wird für das Jahr 2027 ein Ermächtigungsbetrag in Höhe von 700 000 000 Euro angesetzt.

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Das Land übernimmt zugunsten seiner hundertprozentigen Tochtergesellschaften Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, damit bei den Tochtergesellschaften ansonsten entstehende Aufwendungen (Kreditzinsen, Bankprovisionen et cetera) gemindert beziehungsweise vermieden werden können. Diese würden ansonsten die Ausschüttungen an das Land mindern beziehungsweise den Zuschussbedarf erhöhen. Für das Jahr 2027 werden aufgrund anstehender bzw. eventuell vorzeitiger Darlehensprolongationen 500 000 000 Euro vorgesehen.

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Mithilfe dieser Vorschrift können die Konditionen von Miet-, Leasing-, Investoren- und Ratenkaufverträgen, die eine objektbezogene Finanzierung der Baukosten einschließlich Finanzierungskosten vorsehen, kostengünstiger gestaltet werden, wenn das Land als Nutzer des Gebäudes im Ergebnis seine Ratenzahlungen durch eine Bürgschaft gegenüber dem Darlehensgeber einredefrei stellt. Das Land macht von Angeboten über drittfinanzierte Vorhaben auch bei einer entsprechenden Haushaltsermächtigung nur Gebrauch, wenn ein Wirtschaftlichkeitsvergleich ergibt,

dass die Vorfinanzierung durch Dritte für das Land wirtschaftlicher ist. Das Bürgschaftsvolumen ergibt sich aus dem voraussichtlichen Umfang der vertraglichen Verpflichtungen bei solchen drittfinanzierten Vorhaben.

Zu Absatz 2 Nummer 3:

Die Finanzierung des Erwerbs der Aktien an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG durch die NECKARPRI GmbH beziehungsweise mittelbar durch die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH erfolgte durch Inhaberschuldverschreibungen und Darlehen, die von der NECKARPRI GmbH aufgenommen wurden. Um entsprechende Konditionen zu erhalten, waren Garantien des Landes erforderlich. Die nächsten Inhaberschuldverschreibungen und Darlehen laufen 2027 aus. Um diese - gegebenenfalls auch über kurzfristige Zwischenfinanzierungen - zu refinanzieren, sind wiederum entsprechende Garantien erforderlich, für deren Übernahme es einer entsprechenden Ermächtigung im Staatshaushaltsgesetz bedarf. Die bestehenden Garantien können nach der Transaktion ausgebucht beziehungsweise reduziert werden, so dass es insgesamt zu keiner Erhöhung des Garantiebestands zugunsten der NECKARPRI GmbH kommt.

Zu Absatz 2 Nummer 4:

Die Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG steht aufgrund der Klimawende und damit einhergehender (Ersatz-)Investitionen in die Messebauten, Neustrukturierungen im Messebereich sowie der konjunkturellen Gesamtsituation vor verschiedenen Herausforderungen. Hierfür müssen möglicherweise auch Fremdmittel aufgenommen werden.

Der Flughafen hat im Luftverkehr immer noch nicht das Niveau vor der Pandemie erreicht. Hinzu kommen die Auswirkungen der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine und in Nahost. Aus dieser Situation ergeben sich weiterhin Planungsunsicherheiten über die wirtschaftliche Entwicklung des Flugverkehrs. Möglicherweise müssen Fremdmittel von der Gesellschaft aufgenommen werden.

Die Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (SWEG) ist als mehrheitlich landesbeteiligte Gesellschaft ein wichtiger Baustein im Rahmen der Mobilitätswende in Baden-Württemberg. Zur Sicherstellung eines flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene sind in den kommenden Jahren branchenweit Investitionen in ganz erheblichem Umfang erforderlich. Die Fremdmittelakquise der SWEG soll flankiert werden durch die Möglichkeit des Landes, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zugunsten der SWEG auszubringen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die SWEG auch künftig im Sinne eines zukunftsorientierten Personennahverkehrs Mobilität anbietet und fortentwickelt.

Zur Aufnahme dieser Mittel sind Bürgschaften des Landes erforderlich, weshalb eine entsprechende Ermächtigung in das StHG aufgenommen wurde.

Zu Absatz 2 Nummer 5:

Die Ermächtigung dient der Refinanzierung eines Schuldscheindarlelehens. Die bestehende Garantie kann nach der Transaktion ausgebucht beziehungsweise reduziert werden, so dass es insgesamt zu keiner Erhöhung des Garantiebestands zugunsten der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg kommt.

In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 6 und 7 (alt) gestrichen, da deren Sachverhalte verwirklicht sind.

Zu Absatz 2 Nummer 6 (neu):

Das Land hat die BW-Capital GmbH als Beteiligungsgesellschaft mit dem Ziel gegründet, das Risikokapitalangebot des Landes unter Einbindung der L-Bank als Betriebsführerin zu bündeln und auszweiten. Junge innovative Unternehmen sollen in der Gründungs- und Wachstumsphase mit Risikokapital unterstützt werden. Zudem gilt es, den innovativen Mittelstand in der Transformation zu begleiten. Dazu wird die Gesellschaft unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an anderen Unternehmen (Fonds- und Direktinvestments) eingehen. Die L-Bank stattete die BW-Capital GmbH initial mit entsprechenden Mitteln aus. Mit der Garantie des Landes soll das Stammkapital und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft abgesichert werden.

Zu Absatz 2 Nummer 7 (neu):

Das Deutsche Krebsforschungszentrum führt zum Zweck der medizinischen Forschung Probandenstudien unter Verwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung an Menschen durch. Für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ist eine Deckungsvorsorge zu erbringen. Entsprechend der Finanzierung übernehmen Bund (90 Prozent) und Land (10 Prozent) seit dem Jahr 1977 entsprechende Garantien. Auch für das Jahr 2027 ist die Aufnahme neuer Probandenstudien vorgesehen. Um entsprechend zeitnah und flexibel handlungsfähig zu sein, wird eine entsprechende Garantieermächtigung aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Das Verkehrsministerium setzt in den anstehenden Ausschreibungsverfahren Fahrzeugfinanzierungsinstrumente ein, mit denen die für eine reale Wettbewerbssituation notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Um das Budgetrecht des Landtags zu gewährleisten, muss die Garantieermächtigung bereits im Jahr der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen vorliegen. Einerseits kann es zur Inanspruchnahme der Garantieermächtigungen bereits mit der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen kommen, soweit mögliche Rechtsverpflichtungen aus dem Vergabeverfahren abgedeckt werden müssen. Andererseits entstünde bei Beginn eines Vergabeverfahrens ohne Garantieermächtigung ein faktischer Druck auf den Haushaltsgesetzgeber, entsprechende Ermächtigungen in dem Haushaltsjahr bereitzustellen, in dem das Vergabeverfahren abgeschlossen wird.

Da die Vergabeverfahren häufig länger als ein Haushaltsjahr laufen, wird die Garantieermächtigung im Jahr des voraussichtlichen Zuschlags noch einmal benötigt.

Die Garantieermächtigung begründet sich insbesondere durch den Zuschlag von 161 ausgeschriebenen Fahrzeugen im Rahmen einer Lebens-Zyklus-Modells-Ausschreibung (LCC-Modell) zur Beschaffung einer einheitlichen Fahrzeugplattform für Elektrotriebfahrzeuge und batterie-elektrische Triebfahrzeuge („Plattformausschreibung“) für die Verkehrsnetze im Land Baden-Württemberg mit Auslieferung der Fahrzeuge in den Jahren 2030 bis 2037. Darüber hinaus soll die Möglichkeit einer Ausweitung des Beschaffungsvorgangs geschaffen werden. Mit der Plattformausschreibung sollen unter anderem im Rahmen der Klimaschutzagenda des Landes Dieselfahrzeuge auf nicht elektrifizierten Strecken durch batterie-elektrische Triebfahrzeuge ersetzt werden, die auf der gleichen

Fahrzeugplattform bestehen, wie die ebenfalls zur Beschaffung vorgesehenen elektrischen Triebfahrzeuge. Damit werden die Emissionen im SPNV substantiell reduziert.

In der Ausschreibung zur Beschaffung der Doppelstockfahrzeuge für die Stuttgarter Netze war eine Nachbeschaffung von bis zu weiteren 100 Fahrzeugen grundsätzlich vorgesehen. Die Umsetzung dieser Nachbestellmöglichkeit soll nun im Rahmen der laufenden Verkehrsausschreibung für das Netz Stuttgart-Bodensee (Netz 35 Los 1 und 2) insbesondere zur Erhöhung der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Sitzplatzkapazitäten unter anderem aufgrund der Nachfrageentwicklung in zwei Schritten vorgenommen werden. Eine zweite Tranche von 19 Fahrzeugen soll noch im Jahr 2027 bestellt werden, nachdem im Jahr 2025 in einer ersten Tranche 26 Fahrzeuge nachbestellt wurden.

Im Zuge der geplanten Ausschreibung von Verkehrsleistungen im neuen Netz 72 (S-Bahn Rhein-Neckar) im Haushaltsjahr 2027 sollen in Abstimmung mit den zuständigen Aufgabenträgern in Rheinland-Pfalz und Hessen voraussichtlich rund 100 Fahrzeuge nach dem BW-Modell (Auswahl und Instandhaltung der Fahrzeuge verbleibt beim Eisenbahnverkehrsunternehmen) mit ausgeschrieben werden. Hierbei handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung für abgängige Altfahrzeuge.

Nach der Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW) ist die SFBW auch gesetzlich bevollmächtigt, Werkstätten für die Instandhaltung und Wartung ihrer Fahrzeuge in Zukunft bauen zu lassen beziehungsweise erwerben zu können. Dies dient dem Aufwuchs der Fahrzeugflotte, ausreichende Werkstattkapazitäten zur Verfügung zu stellen und hier nicht von einzelnen Werkstattbetreibern im Land abhängig zu sein. Im Rahmen

der Plattformausschreibung als auch im Rahmen der Beschaffung der weiteren Doppelstocktriebfahrzeuge wird die SFBW sich im Rahmen der Ausschreibung auch von den Herstellern Werkstätten planen und bauen lassen, die in das Eigentum der SFBW übergehen sollen.

Die Ermächtigung zur Bürgschaftsübernahme begründet sich darin, dass am 13.11.2025 das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zwei Änderungsbescheide erlassen hat, mit denen der SFBW nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zu einem Höchstbetrag von in Summe circa 194 600 000 Euro gewährt werden. Grundlage ist die Richtlinie zur Förderung der Ausrüstung von Schienenfahrzeugen mit Komponenten des Europäischen Zugsicherungssystems ERTMS und des automatisierten Bahnbetriebs (ATO) im Rahmen der infrastrukturseitigen Einführung von ERTMS im „Digitalen Knoten Stuttgart“.

Diese Förderung durch das EBA stellte für die SFBW und das Land eine Entlastung dar. Ohne die Bundesförderung hätte die SFBW für die DSD-/ETCS-Ausrüstung der Fahrzeuge im Digitalen Knoten Stuttgart einen Kredit aufnehmen müssen, wofür das Land dann ebenso auch eine vollständige Garantie gegenüber der finanzierenden Bank hätte abgegeben müssen. Insoweit ergibt sich für das Land kein Zusatzrisiko; es spart aber Finanzierungskosten in Millionenhöhe.

Das EBA verlangte jedoch zur Absicherung etwaiger Rückforderungsansprüche die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder einer gleichwertigen Sicherung. Mit dieser Argumentation wird die SFBW auch bei künftigen Fördermittelanträgen auf Bundesförderung konfrontiert werden. Aus diesen Gründen wird Absatz 3 um den Passus ergänzt, dass das Verkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für diese Thematik neben der

Kapitaldienstgarantie auch Bürgschaften stellen kann. Mit dieser Ergänzung wird damit Rechtsklarheit geschaffen.

Zu Absatz 4:

Das Land soll ermächtigt werden, zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos bei Kunstaussstellungen und -transporten Garantieerklärungen gegenüber privaten und öffentlichen Leihgebern abzugeben. Es werden schuldrechtliche Verpflichtungen im Einzelfall begründet. Hierdurch kann der Abschluss von Versicherungen vermieden werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht in seinem Regelungsgehalt Absatz 4 mit dem Unterschied, dass das Finanzministerium zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg ermächtigt wird.

Zu Absatz 6:

Bei der eigentums- oder nutzungsmäßigen Übertragung von Liegenschaften im Rahmen des Nationalen Naturerbes von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe hat das Land die Gewährträgerschaft zu übernehmen (insbesondere volle Haftung bei Altlasten, dauerhafte Sicherung des Naturschutzes). Für den Fall, dass das Land für die NABU-Stiftung die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Bund übernehmen muss, verpflichtet sich die NABU-Stiftung auf Verlangen des Landes zur unentgeltlichen Übertragung der entsprechenden Grundstücke.

Absatz 6 schafft die gegebenenfalls erforderliche Ermächtigungsgrundlage für die Übernahme der Gewährträgerschaft. Aufgrund der Aufgabe des Landes, naturschutzwichtige Grundstücke zu erwerben (§ 63 LHO), ist die Übernahme der Gewährträgerschaft für solche Grundstücke, an denen die NABU-Stiftung das Eigentum erwirbt, sachgerecht.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift regelt die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften und zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank. Angesichts der derzeit angespannten Situation auf vielen Wohnungsmärkten in Baden-Württemberg können Wohnungsbaugenossenschaften einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum leisten. Das Land übernimmt, bei entsprechendem Bedarf, zur Absicherung von Förderdarlehen der L-Bank gegenüber Wohnungsgenossenschaften zur Schaffung neuen sozialgebundenem Mietwohnraums eine Bürgschaft bis zu 10 000 000 Euro. Aufgrund anderweitiger Besicherungsmöglichkeiten und des bei Landesbürgschaften geltenden Subsidiaritätsprinzips kommt in diesen Fällen eine Bürgschaftsübernahme jedoch erst nach vollumfänglicher Ausschöpfung sämtlicher Besicherungsmöglichkeiten in Betracht. Die L-Bank hat hierüber einen entsprechenden Nachweis zu führen.

Zu Absatz 8:

Zu Absatz 8 Satz 1:

Entsprechend der Praxis nach den Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums für Finanzhilfen zur Durchführung des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft vom 19. Dezember 1967 (GABl. 1968 S 8) wurden die in Absatz 7 Satz 1 genannten Finanzhilfen bezüglich der Zuschüsse im Rahmen des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft ergänzt.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung des Wirtschaftsausschusses des Landtags von kleineren Fällen wurde in Absatz 8 Satz 1 eine Betragsgrenze von 500 000 Euro festgelegt. Diese bietet auch den Vorteil, dass in den betreffenden Fällen die Verzögerungen, die mit der Einholung der vorherigen Zustimmung des Wirtschaftsausschusses verbunden sind – zum Beispiel in den Parlamentsferien –, wegfallen.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 1:

Nummer 1 soll klarstellen, dass es bei der Gewährung von Darlehen in den Fällen, in denen die Darlehensnehmer im Staatshaushaltsplan genannt sind, nicht der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags bedarf.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 2:

In Nummer 2 werden auch die Anstalten des öffentlichen Rechts aufgeführt, weil zwischen ihnen und den Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Vergabe von Finanzhilfen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 3:

Nach Nummer 3 sind auch die in den Absätzen 2 bis 7 geregelten Fälle vom Erfordernis der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags ausgenommen.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 4:

Nach dem Wortlaut des Absatzes 6 Satz 1 unterliegt die „Übernahme“ von Finanzhilfen der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags. Nummer 4 stellt klar, dass Änderungen (zum Beispiel Änderungen der Bedingungen und Auflagen einer Finanzhilfe) nicht zustimmungspflichtig sind, es sei denn, es handle sich um eine Betragserhöhung oder die Verlängerung der Laufzeit.

Zu Absatz 9:

Dieser Absatz ermächtigt entsprechend der Regelung des Bundes, Gewährleistungen gegebenenfalls auch in ausländischer Währung zu übernehmen. Bei Währungsumrechnungen ist auf den Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank Bezug zu nehmen.

Zu Absatz 10:

Absatz 1 Satz 1 verlängert die Geltungsdauer der Bürgschaftsermächtigung bis zur Verkündung des Staatshaushaltsgesetzes 2028 falls dieses nicht rechtzeitig verkündet wird. Eine solche zeitliche Ausdehnung der Bürgschaftsermächtigung erscheint geboten, weil im Gegensatz zur Kreditermächtigung (vergleiche Artikel 80 Absatz 2 der Landesverfassung) die Landesverfassung keine Bestimmung enthält, wonach im Falle der nicht rechtzeitigen Verkündung des Staatshaushaltsgesetzes für das folgende Rechnungsjahr in der Zeit vom Beginn des neuen Rechnungsjahres bis zur Verkündung dieses Gesetzes Bürgschaften übernommen werden können.

Zu § 5a (Rangrücktritt):

Beim Geothermieschadensfall Böblingen hat eine private Bohrgesellschaft in den Jahren 2006 bis 2008 im Stadtgebiet Böblingen für mehrere Bauvorhaben Erdwärmesondenbohrungen niedergebracht. In der Folgezeit zeigten sich Erdhebungen, die in einem Zusammenhang mit den Sondenbohrungen stehen. Dadurch konnte Wasser in quellfähiges Gebirge gelangen, was wiederum zu Schäden unter anderem an Gebäuden unbeteiligter privater Grundstückseigentümer geführt hat. Wie bereits im nördlichen Schadensgebiet, das im gleichen Zusammenhang Gegenstand einer Kabinettsvorlage zum Nachtragshaushalt 2018/19 war, wird die von der Versicherung bereitgestellte Summe in Höhe von 5 000 000 Euro nicht ausreichen, um sämtliche Ansprüche der privaten Grundstückseigentümer sowie der öffentlichen Anspruchsinhaber im Schadensgebiet Süd zu begleichen.

Damit den privaten Grundstückseigentümern eine größtmögliche Entschädigung zukommen kann, ist der Rangrücktritt seitens des Landes beabsichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Böblingen ebenfalls ein dem Schadensgebiet Nord entsprechendes Vorgehen beabsichtigt. Der Zweckverband Bodenseewasserversorgung ist nach derzeitigem Kenntnisstand im südlichen Hebungsgebiet nicht betroffen. Die Ermächtigung dient dem Zweck, dass das Land auf seine Forderungen gegenüber der Versicherung verzichtet und im Zusammenhang mit dem Geothermieschadensfall Böblingen im Schadensgebiet Süd eine bevorzugte Befriedigung der privaten Grundstückseigentümer erfolgen kann.

Zu § 6 (Deckungsfähigkeiten, dezentrale Finanzverantwortung, Hochschulfinanzierungsvereinbarung III (HoFV III)):

Die in § 6 geregelten Deckungsfähigkeiten ermöglichen eine sparsamere Veranschlagung der Haushaltsmittel, stärken die Verantwortung der mittelbewirtschaftenden Stellen und dienen der Verwaltungsvereinfachung, da überplanmäßige Ausgaben hier nur noch ausnahmsweise bei Vorliegen ganz besonderer Umstände in Betracht kommen können.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3:

Zwischen den genannten Titeln besteht ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang. Die dort veranschlagten Mittel dienen der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5:

Nummer 4 regelt die gegenseitige, Nummer 5 die einseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Kapitel im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung gemäß § 7a LHO. Auf Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 1 Satz 2:

In Satz 2 sind die Titel aufgezählt, die nicht unter die generellen Regelungen der Deckungsfähigkeiten des Satz 1 Nummern 4 und 5 fallen.

So sind zum Beispiel in Titelgruppen grundsätzlich ausgewählte Gruppentitel ebenfalls vom dezentralen Budget umfasst. Hiervon ausgenommen sind Gruppentitel, die einer besonderen Zweckbindung unterliegen (insbesondere Mittel des Kommunalen Investitionsfonds und Ausgabenansätze, die aus Wettmitteln, aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer oder aus Bundes- oder EU-Mitteln finanziert werden).

Zu Absatz 2:

Der Teilsatz in Satz 3 wird aufgrund der Abschaffung der Globalsteuerungsreserve gestrichen. Es wird die dezentrale Finanzverantwortung nach § 7a Absatz 1 Satz 1 LHO auf Dienststellen übertragen. Es werden in diesem Zusammenhang Regelungen zur Übertragbarkeit der Ausgaben getroffen. Es erfolgt je Einzelplan eine automatische Inabgangstellung der Ausgabereste, für die § 6 Anwendung findet, soweit sie 30 Prozent der entsprechenden Haushaltsansätze übersteigen. Dies gilt nicht, soweit die Ausgabereste zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dienen und nicht aus den Haushaltsansätzen des Folgejahres finanziert werden können. Die Reste bei den Reisekosten sollen zukünftig heimfallen. Eine Übertragung erscheint aufgrund zeitnaher Abrechnung rechtlich nicht zwingend notwendig. Davon ausgenommen wird Kapitel 0436 Titel 527 01 und 527 97, da die Abrechnungsmodalitäten nicht mit der regulären Dienstreisekostenabrechnung vergleichbar sind.

Absatz 3 (alt) entfällt durch Wegfall der Regelung einer Globalsteuerungsreserve.

Zu Absatz 3 (vormals 4):

Absatz 4 regelt die Bildung von Ausgaberesten bei nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) von Mittelumschichtungen begünstigten Titeln, soweit dies zur Erfüllung von bestehenden Rechtsverpflichtungen erforderlich ist.

Zu Absatz 4 (vormals 5):

Die Vorschrift beinhaltet eine Abweichung vom Bruttoprinzip für den Bereich der Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der beihilfeberechtigten Personen für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen; diese werden von den Ausgaben bei den Titeln 441 01 und 446 01 abgesetzt.

Zu Absatz 5 (vormals 6):

Um Überschneidungen der Budgetierungsregelungen zu vermeiden, wurden die Titel, welche den Regelungen des § 6a unterliegen, aus dem Geltungsbereich des § 6 herausgenommen.

Zu Absatz 6 (vormals 7):

Entsprechend den Vorgaben von § 76 Absatz 5 LBesGBW wird den Landesbetrieben nach § 26 LHO die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO übertragen.

Zu Absatz 7 (vormals 8):

Die Regelung ist erforderlich, um bei Unwägbarkeiten im Haushaltsvollzug die Konsolidierungsvorgaben für das Haushaltsjahr insgesamt zu erfüllen. Näheres zum Haushaltsvollzug ist vom Finanzministerium zu regeln.

Zu Absatz 8 (vormals 9):

Die angepassten Ermächtigungen sind erforderlich, um die mit der HoFV III vereinbarten Transformationsinstrumente umzusetzen. Übergreifendes Ziel der

Instrumente ist die Weiterentwicklung des landesweiten Studienangebots hinsichtlich der Studieninhalte und der Studienformate entsprechend der Nachfrage seitens der Studieninteressierten sowie den Bedarfen des Arbeitsmarktes.

Zu § 6a (Personalausgabenbudgetierung):

Die hier getroffenen Regelungen ermöglichen den mittelbewirtschaftenden Stellen eine über die Regelungen des § 6 hinausgehende Flexibilisierung im Bereich der Personalausgaben.

Zu Absatz 1:

Der Absatz zählt die Kapitel abschließend auf, in denen die Personalausgaben budgetiert werden.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz werden die in die Budgetierung einbezogenen Ausgaben aufgezählt. Einbezogen sind grundsätzlich die Ausgaben der Obergruppen 42 (Bezüge und Nebenleistungen) und 45 (sonstige personalbezogene Ausgaben). Ausgenommen sind dabei die Gruppe 421 (Bezüge Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident, Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und ähnliche), die Titel in Titelgruppen sowie die Titel 422 03 (Bezüge der Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter), 422 16 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte (und Richterinnen und Richter)), 427 02 (Bundesfreiwilligendienst), 427 52 (Beschäftigungsentgelte im Rahmen der Förderung der Arbeitsaufnahme bzw. bei

Eingliederung in Arbeit und bei Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem SGB III und II), 427 53 (Beschäftigungsentgelte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX für entlastende Personalmaßnahmen), 459 01 (Ersatz von Sachschäden an Landesbedienstete, soweit die Leistungen nicht im Rahmen der Unfallfürsorge gewährt werden), 459 52 (Rückzahlung von Gebührenanteilen aufgrund der Änderung des Landesjustizkostengesetzes) und 459 53 (Vergütungen an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher), da die Ausgaben dieser Titel sich nicht für die Budgetierung eignen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung ermöglicht die unterjährige Veränderung im Vollzug, nicht bereits in Rahmen der Budgetberechnung. Die buchungsmäßige Beschränkung auf Titel 422 01 und 428 01 dient der Verminderung des bürokratischen Aufwands. Mit der Neufassung wird eine Verstärkung zugunsten aller PAB-Titel ermöglicht. Lediglich die Verstärkung erfolgt ausschließlich in die beiden Titel. Alle PAB-Titel sind jedoch untereinander deckungsfähig, sodass ein Ausgleich innerhalb des Kapitels zugunsten aller PAB-Titel sichergestellt ist.

Die Verstärkung gemäß Satz 1 aus Kapitel 1212 Titel 461 01 ist grundsätzlich nur aufgrund noch nicht veranschlagter Tarif- und Besoldungsanpassungen möglich. Unter Tarif- und Besoldungsanpassungen fallen auch Auswirkungen, die sich aufgrund Rechtsprechung oder anderer rechtlicher Verpflichtungen ergeben. Eine Mittelumsetzung aus anderen Gründen kann nur in Ausnahmefällen erfolgen (zum Beispiel bei nachweislich falsch bemessenem Startbudget oder bei Kapiteln mit kleinem Personalkörper, bei denen sich einzelne Lebenssachverhalte nicht

gegenseitig ausgleichen und daher das Budget durch besondere Situationen übermäßig belastet wird).

Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass auch außerhalb von § 50 Absatz 1 LHO bei einer Stellenumsetzung die entsprechenden Mittel der Stelle folgen. Bei einer Stellenumsetzung ist die zugehörige Personalmittelumsetzung in den betroffenen Titeln (mit und ohne Personalausgabenbudget) zu vollziehen, damit für diese (unterjährigen) Maßnahmen immer eine Deckung besteht. Hiermit wird den Grundgedanken der Budgetermittlung Rechnung getragen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt den grundsätzlichen Rahmen der Deckungsfähigkeiten im Bereich der Personalausgabenbudgetierung einschließlich etwaiger kapitelspezifischer Einschränkungen. Erweiterungen durch Planvermerk bleiben möglich.

Bei der Regelung wurden die Deckungsfähigkeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Personalausgabenbudgetierung – soweit wie möglich – an die Regelungen des § 6 angeglichen. Die Deckungsfähigkeiten der Personal- zu den Sachausgaben werden begrenzt, die Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Personalausgaben ist an § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 angeglichen. Die Titel 536 01, 536 02 und 546 51 sind von den Deckungsfähigkeiten ausgenommen. Zur Angleichung an die Deckungsfähigkeit der Personal- zu den Sachausgaben sind die Titel der Gruppe 526 von der Deckungsfähigkeit der Sach- zu den Personalausgaben ausgenommen. Die Titelgruppe 68 ist aufgrund der inhaltlichen Nähe zu den Personalausgaben in die Deckungsfähigkeiten einbezogen. Zur Angleichung an die übrigen

Deckungsfähigkeiten sind bei der Deckungsfähigkeit von den Ausgaben der Obergruppe 81 zu den Personalausgaben die Titelgruppen ausgenommen. Die Kapitel 0901 und 0913 sind aufgrund einzelplanspezifischer Besonderheiten aus der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen Personal- und Sachausgaben ausgenommen.

Zu Absatz 5:

Die Ausgabereste aus der Personalausgabenbudgetierung werden grundsätzlich für übertragbar erklärt. Eine Inabgangstellung der Reste ist aber möglich. Die Übertragung der Ausgabereste erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Entstehung und ihrer geplanten Verwendung.

Zu Absatz 6:

Budgetüberschreitungen sind zulässig, dem Finanzministerium aber unverzüglich anzuzeigen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung.

Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen gemäß § 6a Absatz 7 Nummer 1 zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen insgesamt um maximal 10 Prozent überschreiten. Dies ermöglicht eine flexiblere Besetzung der Stellen bei Teilzeitbeschäftigung.

Die nähere Ausgestaltung findet sich in der VwV-Haushaltsvollzug.

Zu Absatz 8:

Im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung ist die Unterstützung von finanziellen Leistungselementen aus eingesparten Budgetmitteln ein wesentlicher Anreiz zur wirtschaftlichen Mittelverwendung. Absatz 8 ermöglicht in diesem Sinne die Vergabe von Leistungsprämien.

Den Tarifbeschäftigten des Landes Baden-Württemberg können Leistungsprämien nach den gleichen Grundsätzen wie im Beamtenbereich außertariflich gewährt werden, sofern für die Beamtinnen und Beamten nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg im jeweiligen Bereich eine Leistungsprämie tatsächlich auch gewährt wird. In diesem Fall besteht für die personalverwaltenden Dienststellen des jeweiligen Bereichs die Möglichkeit, in eigener Zuständigkeit besondere Einzelleistungen von Tarifbeschäftigten entsprechend den besoldungsrechtlichen Regelungen ebenfalls zu honorieren. Hierbei sind § 76 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und die Verwaltungsvorschrift zum LBesGBW zu beachten.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 schafft die haushaltsrechtliche Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen der flexiblen Stellenbewirtschaftung nach Absatz 7.

Zu Absatz 10:

Die Flexibilisierungen des Absatzes 7 im Bereich der Stellenbewirtschaftung werden auf die Landesbetriebe übertragen, die nicht spitz abrechnen. Eine Übertragung auf die wie Landesbetriebe geführten Hochschulen erfolgt nicht.

Zu Absatz 11:

Die Vorschrift ermöglicht die Weitergeltung der Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatshaushaltsgesetzes.

Zu § 7 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen):

Zu Absätzen 1 und 3:

In den Absätzen 1 und 3 wird die Betragsgrenze für Mehrausgaben sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bis zu der es eines Nachtragshaushalts nicht bedarf, auf 10 000 000 Euro festgesetzt.

Zu Absätzen 2 bis 4:

Die Vorschriften regeln Abweichungen von der Regelung nach Absatz 1 und von § 37 Absatz 1 LHO beziehungsweise § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO.

Durch die weiterhin vorgesehene Aufnahme von Kapitel 0922 Titelgruppe 74 (Gesundheitspflege – Schutz der Bevölkerung vor biologischen Bedrohungen sowie Gefahren, die von Medizinprodukten ausgehen) in die Regelung trifft die

Landesregierung Vorsorge, finanzwirksame Maßnahmen, insbesondere bei auftretenden Epidemien oder Pandemien wie in der Vergangenheit zum Beispiel bei der Grippe A(H1N1) oder jüngst bei COVID-19, kurzfristig ergreifen zu können. Gesundheitliche Bedrohungen durch entsprechende Krankheitserreger können jederzeit auftreten, ohne dass dies im jeweiligen Einzelfall längerfristig vorhersehbar ist. In solchen Fällen muss die Landesregierung schnell handlungsfähig sein.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt in Ergänzung zu § 37 Absatz 4 Halbsatz 1 LHO den Betrag fest, ab dem über- und außerplanmäßige Ausgaben dem Landtag jährlich mitzuteilen sind.

Zu Absatz 6:

Die Bestimmung regelt die jährliche Mitteilungspflicht des Finanzministeriums gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags bezüglich der beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste.

Zu § 7a (Ermächtigung zur Umsetzung im Rahmen des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG):

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung wird festgelegt für welche Maßnahmenbereiche die Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes im Rahmen des LuKIFG eingesetzt werden dürfen. Die Maßnahmenbereiche umfassen zum einen

den Anteil der Kommunen (Nummer 1) sowie den Landesanteil (Nummern 2 bis 17) am Sondervermögen.

Die Mittel für den bisherige Maßnahmenbereich Nummer 9 „Wärmewende bei den Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis maximal 100 000 000 Euro“ werden um 10 000 000 Euro auf insgesamt 260 000 000 Euro erhöht und in zwei getrennte Maßnahmenbereiche Nummer 9 und 16 (neu) aufgeteilt. Ein neuer Maßnahmenbereich zugunsten der Sanierung und Modernisierung der Forschungsinfrastruktur der Fraunhofer-Gesellschaft in Höhe von 23 000 000 Euro wird als Nummer 17 aufgenommen. Daraus soll insbesondere der dringend notwendige Ersatzneubau eines Reinraums am Fraunhofer-Institut für Angewandte Festkörperphysik am Standort Freiburg finanziert werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ermächtigt das Finanzministerium im Haushaltsvollzug die erforderlichen Haushaltsstrukturen zur Umsetzung von Maßnahmen für die in Absatz 1 genannten Maßnahmenbereiche zu schaffen. Sofern diese weiteren Maßnahmen aus dem Landesanteil im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Euro überschreiten, müssen sie vom Finanzausschuss des Landtags gebilligt werden. Dies gilt nicht für im StHG etatisierte Maßnahmen.

Zu § 7b (Ermächtigung aufgrund der Coronavirus-Pandemie sowie von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen):

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung dient als vorsorgliche Ermächtigungsgrundlage, kurzfristig die notwendigen Titel zu schaffen, um Finanzmittel seitens des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zu vereinnahmen. Für zukünftige Ereignisse, die eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des § 18 Absatz 6 LHO darstellen, soll die Vorschrift ebenfalls als vorsorgliche Ermächtigungsgrundlage dienen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass entsprechend der zusätzlichen Einnahmen nach Absatz 1 Ausgaben über die Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kapitel 1212 Titel 919 01 geleistet werden dürfen.

Zu § 7c (Ermächtigung zur Umsetzung weiterer Investitionen im Zuge des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes)

Mit der Vorschrift werden die Voraussetzungen für eine Umsetzung der bereits in Planung befindlichen Förderprogramme und Maßnahmen (Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung, der Bund-Länder-Initiative Forschungsbau sowie der Schnellbauinitiative Hochschulen) sowie gegebenenfalls weiterer im Bundeshaushalt bereits angelegter Maßnahmen, die aus dem SVIK finanziert werden, im Vollzug geschaffen. Dies ist notwendig, da zum Zeitpunkt der Verabschiedung die Mittel im Bundeshaushalt bereits veranschlagt sind, jedoch die konkrete Umsetzung mangels Sperrvermerke, konkreter Förderprogramme oder Verwaltungsvereinbarungen nicht bekannt ist.

Die Verwendung der finanziellen Beteiligung des Bundes wird auch zukünftig teilweise nach Maßgabe eines vorherigen Kabinettsbeschlusses festgelegt. Dies betrifft insbesondere die Verteilung der Mittel auf die vom Bund vorgesehenen verschiedenen Bereiche (Kindertagesbetreuung sowie Forschungsbau und Hochschulbau). Für den Bereich der Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur hat der Bund klargestellt, dass es sich um eine Bundesförderung nach Artikel 91b GG handelt.

Die Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags ist analog zur Umsetzungsermächtigung des LuKIFG in § 7a für Maßnahmen, die im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Euro überschreiten, einzuholen. Dies gilt nicht für bereits etatisierte Maßnahmen.

Zu § 8 (Vermögensgegenstände und Grundstücke):

Zum besseren Verständnis der Vorschrift werden die Fallgruppen Nutzungsüberlassung (Nummer 1) und Veräußerung/Abgabe von Grundstücken (Nummer 2) innerhalb der Nummer 2 durch Einfügen der Buchstaben für Unterfallgruppen ergänzt, wobei unter Buchstabe a die Neuregelung und unter b die bisherige Regelung gefasst werden soll. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Bezug zum Gesamtverfahren: Zunächst die Art der Ausschreibung und dann die Zweckrichtung im Rahmen der Abgabe (Übertragungsvertrag).

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:

Mit dem KIT-Weiterentwicklungsgesetz (KIT-WG) aus dem Jahr 2012 entfiel beim KIT vorübergehend der Status einer staatlichen Einrichtung. Auch nach Wiedereinrichtung dieses Status im Rahmen des zweiten KIT-WG von 2021 ist für die unentgeltliche Nutzungsüberlassung der zugewiesenen Landesliegenschaften übergangsweise eine entsprechende Spezialregelung erforderlich.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

Die Vorschrift legt die Obergrenze für die Ermäßigung des Kaufpreises oder des Erbbauzinses für landeseigene Grundstücke, die zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden, auf 50 Prozent fest (sogenannter Sozialrabatt).

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a:

Die Regelung für Konzeptvergaben soll eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der Veräußerung von nicht landesnotwendigen Liegenschaften nur zum vollen Wert gemäß § 63 Absatz 4 LHO in Verbindung mit § 64 Absatz 2 Satz 1 LHO konstituieren und konkretisiert damit § 7 LHO. Auf kommunaler Ebene existiert eine solche Regelung bereits (siehe § 92 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung). Die Wirtschaftlichkeit eines Angebots ist nach Maßgabe einer Wertungsmatrix zu prüfen und zu bewerten. Konzeptvergaben sind üblicherweise dem Kartellvergaberecht unterliegende sogenannte „Bestellbauten“ oder Konzessionsvergaben, dies hängt jedoch von der im Einzelfall gewählten Gestaltung ab. In jedem Fall ist die Wirtschaftlichkeit der gewählten Handlungsform und damit die Einhaltung der Anforderungen des § 7 LHO nachzuweisen.

Für den Verkauf sowie die Erbbaurechtsbestellung an Landesgrundstücken soll die haushaltsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, in geeigneten Einzelfällen

künftig im Rahmen von Konzeptvergaben nicht mehr nur zum Höchstpreis zu „vergeben“, sondern auch nach der Qualität des Nutzungskonzeptes unter Bewertung ökologischer, sozialer, wohnungs- und städtebaulicher Kriterien. So können künftig abweichend vom bisher geltenden sogenannten Vollwertprinzip der LHO auch Ziele und Konzeptionen, die mit landeseigenem Grundvermögen verfolgt werden, berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b:

Die soziale Wohnungsbauförderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des europäischen Unionsrechts. Ausgleichsleistungen für den sozialen Wohnungsbau sind mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen und nach dem Beschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission von der Anmeldepflicht befreit, sofern alle Bedingungen dieses Beschlusses erfüllt sind. Ansonsten sind Beihilfen oberhalb der geltenden De-Minimis-Schwellenwerte anzumelden (Artikel 108 Absatz 3 AEUV) und können nur durch eine Genehmigung nach einer Einzelbeurteilung wirksam werden.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird der unentgeltliche Austausch von Datenverarbeitungsprogrammen auf Gegenseitigkeit entsprechend einer Vereinbarung auf Bund-Länder-Ebene haushaltsrechtlich geregelt.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält erforderliche Ausnahmen von § 113 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LHO.

Zu Absatz 4:

Die Regelung dient mit Blick auf potenzielle Sale-and-lease-back-Geschäfte der Klarstellung, dass bei entsprechend nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch Vermögensgegenstände veräußert werden dürfen, die zur Aufgabenerfüllung des Landes weiterhin benötigt werden. Der Einwilligungsvorbehalt des Landtags bei Grundstücken mit erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bleibt unberührt.

Zu Absatz 5:

Das nach Artikel 4 §1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes (StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2012 (GBl. S. 565) rechtlich unselbstständige „Sondervermögen Studienfonds“ ist ein Sondervermögen des Landes und wird nach § 3 StuGebAbschG vom Wissenschaftsministerium verwaltet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung findet zwischen dem „Sondervermögen Studienfonds“ und dem Land kein Verwaltungskostenersatz insbesondere von Personalkosten statt.

Zu Absatz 6:

Die Regelung ermächtigt das Sozialministerium, Verpflichtungen im Rahmen eines Vertragsabschlusses zur Beschaffung von Impfstoffen einzugehen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 schafft die haushaltsrechtliche Grundlage dafür, dass NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter, die im Eigentum des Landes stehen, an die Berechtigten unentgeltlich herausgegeben werden können. Als NS-verfolgungsbedingt entzogen gelten hierbei auch Kulturgüter, die ohne physischen Zwang aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus veräußert werden mussten. Die Entscheidung über die Rückgabe soll im Regelfall durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst getroffen werden. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass mögliche Rückgaben landesweit nach einheitlichen Maßstäben und nur aufgrund vorheriger Sachprüfung des jeweiligen Einzelfalls, die zu dokumentieren ist, erfolgen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Kulturministerkonferenz der Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben sich in den Kulturpolitischen Spitzengesprächen vom 13. März 2024 und 9. Oktober 2024 darauf verständigt, die Beratende Kommission durch eine gemeinsame institutionelle Schiedsgerichtbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu ersetzen. Die Unterzeichnung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten wurde im März 2025 abgeschlossen. In der Folge wurde im Dezember 2025 das Schiedsgericht eingerichtet und zugleich die Beratende Kommission aufgelöst. Satz 3 schafft die haushaltsrechtliche Grundlage für eine unentgeltliche Rückgabe oder einen gemeinsamen Verkauf unter Teilung des Erlöses in Ausführung eines entsprechenden Schiedsspruchs des Schiedsgerichts.

Zu den Absätzen 8 bis 10:

In den Sammlungen des Landes befinden sich auch Kulturgüter und sonstige Objekte, die in kolonialem Kontext erworben wurden. Kennzeichnend für einen „kolonialen Kontext“ waren Strukturen mit ausgeprägtem machtpolitischen Ungleichgewicht sowie auf Erwerberseite eine Ideologie der kulturellen Höherwertigkeit und dem daraus hergeleiteten Recht zur Unterdrückung und Ausbeutung. In Anbetracht der konkreten Umstände des Erwerbs kann es daher im Einzelfall aus heutiger Sicht ethisch geboten sein, entsprechende Kulturgüter oder Objekte zurückzugeben. Um solche Restitutionen auch dann zu ermöglichen, wenn das Sammlungsgut formell im Landeseigentum steht, soll eine allgemeine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Rückgabe ins Staatshaushaltsgesetz aufgenommen werden.

Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage erscheint ferner für den Bereich der sogenannten Beutekunst sinnvoll. Unter Beutekunst versteht man Kulturgüter, die im Krieg widerrechtlich angeeignet wurden, etwa durch Plünderungen oder Ähnliches. Da auch hier im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Land – etwa durch Ersitzung im Sinne von § 937 BGB – Eigentum erworben hat, soll hier ebenfalls eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Rückgabe geschaffen werden.

Nummer 3 der VV zu § 63 LHO bleibt unberührt.

Zu Absatz 11:

Der bisherige Absatz 11 entfällt nach Vollzug ersatzlos.

Der neu aufgenommene Absatz 11 regelt Ermächtigung zur Bestellung eines Erbbaurechts. Die Erbbaurechtsflächen werden zur Errichtung eines Neubaus für das 2019 neu gegründete Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie benötigt. Die

Erbbaurechtsvergabe wird auf der Grundlage eines noch zu schließenden Erbbaurechtsvertrages zwischen der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. und dem Land Baden-Württemberg erfolgen. Nach den Bund-Länder-Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sind die Sitzländer grundsätzlich für die unentgeltliche Unterbringung der gemeinsam finanzierten Einrichtungen zuständig. Daher wird die geplante Baumaßnahme auf dem Erbbaurechtsgrundstück auch hauptsächlich durch Landesmittel im Rahmen einer Sonderfinanzierung finanziert. Die Ermächtigung zur Bestellung eines langfristigen Erbbaurechts (Laufzeit 99 Jahre) an einem Teilstück des Landesgrundstücks (Flurstück Nummer 4237/1) unmittelbar auf dem Campus der Universität Konstanz zu einem reduzierten, wertbeständigen Erbbauzins dient der planungssicheren Errichtung und dem dauerhaften Betrieb einer singulären Großforschungsinfrastruktur durch die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG). Die Forschungsgegenstände des Instituts (Verhaltensbiologie, insbesondere Kombination aus globaler Tierbeobachtung und Schwarmintelligenz) berühren hochsensible gesellschaftspolitische Themen, die im Fokus politischer Interessen stehen können. Deshalb ist der Schutz der Infrastruktur des Instituts auch in finanzstruktureller Hinsicht über die gesamte Laufzeit des Erbbaurechts in diesem Einzelfall zwingend erforderlich.

Aus diesen Gründen soll in diesem besonderen Einzelfall der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der Zusage der Erbbaureduzierung über die Gesamtlaufzeit des Vertrages ermöglicht werden.

Die Grundstücksflächen gehören zum Grundvermögen des Landes. Nach § 63 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO dürfen Grundstücke nur zum vollen Wert an Dritte überlassen werden. Diese gesetzliche Ermächtigung für eine Erbbaurechtsbestellung zu einem auf jährlich auf 100 Euro reduzierten

Erbbauzins auf die Dauer von 99 Jahren wird im Haushaltsgesetz geschaffen. Die Vorschrift umfasst gleichzeitig die Einwilligung des Landtags nach Art. 64 Absatz 2 LHO.

Zu § 9 (Umsetzungen):

Mangels Anwendungsfällen in der Praxis wird die Vorschrift des bisherigen Absatzes 1 ersatzlos gestrichen.

Zu Absatz 1 (vormals 2):

Die Vorschrift schafft die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erprobung eines Anreizsystems im Bereich des Gebäudemanagements.

Zu Absatz 2 (vormals 3):

Die IT-Neuordnung mit dem Ziel einer Bündelung bei der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW), welche als Landesbetrieb geführt wird, ist noch nicht abgeschlossen. Sie erfordert eine haushaltsneutrale Umschichtung von Haushaltsermächtigungen, die konkret erst im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2027 feststehen werden. Betroffen sind Ausgabeermächtigungen, Einnahmeansätze, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen sowie Haushaltsvermerke.

Es sind Personalmittel in den Einzelplänen zu den Sachmitteln umzuschichten, wenn bislang zur Eigenerbringung von IT-Dienstleistungen eingesetztes Personal zu BITBW umgesetzt wird. Die Umsetzung zu den Sachmitteln ist zur Erstattung der von BITBW erbrachten Dienstleistungen erforderlich.

Zu § 10 (Ausgabereste):

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierung, Ausgabereste in Abgang zu stellen. Ausgabereste sind für eine beim Haushaltsabschluss nach § 83 LHO auftretende rechnungsmäßige Gesamt-Mehrausgabe von Bedeutung. Diese wird aber insoweit, als sie durch Ausgabereste verursacht wird, durch Veranschlagung nur eines kassenmäßigen Fehlbetrags im Haushaltsplan eines folgenden Haushaltsjahres nicht mehr gedeckt. Eine darin liegende Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Landes in den auf den Haushaltsabschluss mit einer rechnungsmäßigen Gesamt-Mehrausgabe folgenden Haushaltsjahren muss daher auch durch Inabgangstellen von Ausgaberesten und eine entsprechende Verbesserung des Haushaltsabschlusses so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

Zu § 11 (Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absätze 2 und 3 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG)):

Die Regelung legt die Höhe und die Verteilung des Wettmittelfonds fest. Die Verteilung und Höhe des Wettmittelfonds wird in jedem Staatshaushaltsgesetz neu festgelegt.

Zu § 12 (Verwendung von Erträgen nach § 36 des LGlüG):

Der in der Vorschrift genannte Betrag entspricht den bei Kapitel 1202 Titelgruppe 72 veranschlagten Einnahmen aus der Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen der Spielbankunternehmen (siehe auch die Übersicht im Vorheft des Staatshaushaltsplans zur Verwendung der Einnahmen aus der Spielbankabgabe).

Zu § 13 (Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums):

Entsprechend der Handhabung beim Bund und bei anderen Ländern erscheint es zweckmäßig, das Finanzministerium ausdrücklich zum Erlass von Verwaltungsanordnungen zum Vollzug des Haushaltsgesetzes zu ermächtigen. Die Befugnisse der Regierung und des Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

Zu § 14 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2027

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Personal- ausgaben
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnah- men, Zuweisun- gen u. Zuschüsse für Investitionen, bes. Finanzie- rungsvorgänge	Gesamt- einnahmen	
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
01	Landtag	0,0	105,0	0,0	866,9	971,9	113.510,9
02	Staatsministerium	0,0	1.467,5	469,2	7,3	1.944,0	40.931,8
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	0,0	100.021,9	84.762,0	1.953,1	186.737,0	3.835.582,2
04	Ministerium für Kultus	0,0	3.363,7	19.040,5	822,0	23.226,2	13.783.644,1
05	Ministerium der Justiz und für Migration	0,0	849.729,8	24.893,8	788,2	875.411,8	1.792.419,6
06	Ministerium für Finanzen	0,0	212.837,4	78.858,0	4.238,0	295.933,4	1.686.555,0
07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	0,0	744,9	108.553,0	0,0	109.297,9	73.156,8
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	3.360,0	12.401,2	79.359,8	201.497,7	296.618,7	415.509,1
09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit	0,0	6.902,8	207.929,1	0,0	214.831,9	152.527,7
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	97.000,0	61.198,9	9.306,0	26.700,0	194.204,9	190.157,9
11	Rechnungshof	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	34.145,9
12	Allgemeine Finanzverwaltung	52.439.500,0	287.712,0	7.830.039,4	5.898.908,9	66.456.160,3	1.606.349,9
13	Ministerium für Verkehr	0,0	716,1	1.488.447,9	50.000,0	1.539.164,0	77.050,3
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	0,0	87.436,7	1.034.563,9	215.977,0	1.337.977,6	1.614.128,9
16	Verfassungsgerichtshof	0,0	20,0	0,0	0,0	20,0	663,9
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,0	141,8	0,0	0,0	141,8	5.861,8
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	0,0	3.212,0	315.185,0	492.777,9	811.174,9	31.038,3
Summe		52.539.860,0	1.628.012,7	11.281.407,6	6.894.537,0	72.343.817,3	25.453.234,1

Gesamtplan
Haushaltsübersicht 2027

Ausgaben						2027 Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermäch- tigungen	Epl.
Sächliche Verwal- tungsausgaben und Ausgaben für den Schul- dendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investiti- onen und Investi- tionsförderungs- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
20.947,3	16.676,7	0,0	9.537,5	0,0	160.672,4	- 159.700,5	-	01
19.949,7	13.783,7	0,0	458,8	-2.400,0	72.724,0	- 70.780,0	5.600,0	02
527.059,5	354.736,2	9.561,8	508.400,6	-31.936,0	5.203.404,3	- 5.016.667,3	312.639,3	03
168.996,6	2.138.959,5	3.042,2	795.867,3	-151.866,1	16.738.643,6	- 16.715.417,4	1.198.873,8	04
913.517,5	1.792.298,9	2.030,0	20.660,4	1.585,6	4.522.512,0	- 3.647.100,2	30.388,8	05
252.722,5	410.006,5	1.000,0	65.807,6	1.916,0	2.418.007,6	- 2.122.074,2	944.237,7	06
22.055,1	367.861,1	28,0	58.643,7	-5.462,7	516.282,0	- 406.984,1	218.206,0	07
102.370,7	527.717,9	2.800,0	261.380,3	1.237,5	1.311.015,5	- 1.014.396,8	397.980,0	08
89.449,4	2.477.809,8	0,0	773.138,2	-27.545,1	3.465.380,0	- 3.250.548,1	890.110,3	09
93.407,8	269.001,6	187,9	374.850,5	200.632,7	1.128.238,4	- 934.033,5	534.060,6	10
1.975,6	2,0	0,0	0,0	0,0	36.123,5	- 36.122,5	-	11
2.461.333,4	16.587.061,5	930.261,9	1.953.277,9	628.530,0	24.166.814,6	+ 42.289.345,7	1.765.390,3	12
100.940,0	2.000.504,8	240.575,7	515.933,9	-2.158,9	2.932.845,8	- 1.393.681,8	13.037.420,2	13
222.298,2	5.245.240,6	716,2	755.022,5	-38.308,1	7.799.098,3	- 6.461.120,7	113.126,9	14
81,9	0,0	0,0	6,6	0,0	752,4	- 732,4	-	16
564,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.425,8	- 6.284,0	-	17
27.660,5	1.247.142,7	0,0	565.599,9	-6.564,3	1.864.877,1	- 1.053.702,2	1.047.102,2	18
5.025.329,7	33.448.803,5	1.190.203,7	6.658.585,7	567.660,6	72.343.817,3	-	20.495.136,1	

Gesamtplan

2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2027

	2027 Tsd. EUR
Einnahmen	
Gesamteinnahmen	72.343.817,3
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	1.322.962,2
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	267.789,3
Einnahmen aus Überschüssen	3.615.030,8
Bereinigte Einnahmen	67.138.035,0
Ausgaben	
Gesamtausgaben	72.343.817,3
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	940.930,0
Deckung von Fehlbeträgen	0,0
Bereinigte Ausgaben	71.402.887,3
Finanzierungssaldo gem. § 13 Abs. 4 LHO	-4.264.852,3

3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2027

	2027 Tsd. EUR
Einnahmen aus Krediten	
Bruttokreditaufnahme bei Gebietskörperschaften (insbesondere beim Bund), bei Sondervermögen und Zweckverbänden	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	27.862.022,2
Summe Bruttoeinnahmen aus Krediten	27.862.022,2
Ausgaben zur Schuldentilgung	
Bruttotilgung von Schulden bei Gebietskörperschaften (insbesondere beim Bund), bei Sondervermögen und Zweckverbänden	11.500,0
Bruttotilgung von Schulden am Kreditmarkt einschließlich bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	26.539.060,0
Summe Bruttoausgaben zur Schuldentilgung	26.550.560,0
Netto-Kreditaufnahme bei Gebietskörperschaften (insbesondere beim Bund), bei Sondervermögen und Zweckverbänden	-11.500,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	1.322.962,2
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	1.311.462,2

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme / Tilgungsverpflichtung nach § 18 Abs. 3 bis 7 LHO für das Haushaltsjahr 2027

(rundungsbedingte Abweichungen möglich)

2027

	Mio. EUR
1. Finanztransaktionskomponente nach § 18 Abs. 3 LHO (Differenz aus 1a und 1b)	1,58
1a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	13,1
1b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	11,5
2. Konjunkturkomponente nach § 18 Abs. 4 LHO (Produkt aus 2a bis 2c)	-1.040,14
2a. Nominale gesamtstaatliche Produktionslücke*	-60.672,1
2b. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)	0,1341
2c. Steueranteil Baden-Württemberg (ohne Einheit), Vorjahr	0,1278
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Abs. 5 LHO	0,0
4. Ausnahmekomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 1 LHO	0,0
5. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 6 LHO	220,10
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Abs. 7 LHO	0,0
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 Abs. 3 bis 7 LHO (Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)	818,45

* Datenstand: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 22.04.2026

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme / Tilgungsverpflichtung nach § 18a LHO für das Haushaltsjahr 2027

(rundungsbedingte Abweichungen möglich)

2027

	Mio. EUR
1. Konjunkturkomponente nach § 18a Abs. 2 LHO (Produkt aus 1a bis 1c)	-504,52
1a. Nominale gesamtstaatliche Produktionslücke*	-60.672,1
1b. Budgetsemielastizität Kommunen (ohne Einheit)	0,0574
1c. Steueranteil Kommunen Baden-Württemberg (ohne Einheit), Vorjahr	0,1449
2. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18a Abs. 4 LHO	0,0
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18a LHO (Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 und 2)	504,52

* Datenstand: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 22.04.2026

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme / Tilgungsverpflichtung Land nach § 18 Abs. 2 LHO für das Haushaltsjahr 2027

(rundungsbedingte Abweichungen möglich)

2027

	Mio. EUR
1. Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 Abs. 3 bis 7 LHO	818,45
2. Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18a LHO	504,52
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 Abs. 2 LHO (Summe aus Komponenten 1 und 2)	1.322,96

**Gruppierungsübersicht
über die im Staatshaushaltsplan 2027 veranschlagten
Einnahmen und Ausgaben
1. Zusammenstellung**

Gruppierungs- nummer		Betrag 2027 Tsd. EUR
	Einnahmen	
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	52.539.860,0
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	1.628.012,7
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	11.281.407,6
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	6.894.537,0
	Gesamteinnahmen	72.343.817,3
	Ausgaben	
4	Personalausgaben	25.453.234,1
5	Sächliche Verwaltungsaufgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	5.025.329,7
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	33.448.803,5
7	Baumaßnahmen	1.190.203,7
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.658.585,7
9	Besondere Finanzierungsausgaben	567.660,6
	Gesamtausgaben	72.343.817,3

Gruppierungsübersicht

noch:

2. Aufgliederung

Gruppierungs- nummer	Einnahmearten	Betrag 2027 Tsd. EUR
	<u>Einnahmen</u>	
0	Einnahmen aus Steuern und Steuerähnlichen Abgaben	52.539.860,0
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	47.820.000,0
011	Lohnsteuer	18.630.000,0
012	Veranlagte Einkommensteuer	5.145.000,0
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	2.480.000,0
014	Körperschaftsteuer	2.440.000,0
015	Umsatzsteuer	12.215.000,0
016	Einfuhrumsatzsteuer	4.700.000,0
017	Gewerbesteuerumlage	570.000,0
018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	1.615.000,0
019	Sonstige Gemeinschaftsteuern	25.000,0
05/06	Landessteuern	4.570.000,0
051	Vermögensteuer	0,0
052	Erbschaftsteuer	1.740.000,0
053	Grunderwerbsteuer	2.385.000,0
055	Totalisatorsteuer	1.000,0

Gruppierungsübersicht

noch:

2. Aufgliederung

Gruppierungs- nummer	Einnahmearten	Betrag 2027 Tsd. EUR
057	Lotteriesteuer	214.000,0
058	Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt	88.000,0
059	Feuerschutzsteuer	113.000,0
061	Biersteuer	29.000,0
09	Steuerähnliche Abgaben	149.860,0
093	Abgaben von Spielbanken	49.500,0
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	100.360,0
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	1.628.012,7
11	Verwaltungseinnahmen	1.273.820,9
111	Gebühren, sonstige Entgelte	941.330,9
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	206.194,1
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	126.295,9
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	338.660,6
121	Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen	48.000,0
122	Konzessionsabgaben	12.221,0
123	Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen	228.000,0
124	Mieten und Pachten	37.312,2
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	10.023,4
126	Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen	3.025,0
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	79,0
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dgl.	400,9
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	400,9
135	Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken	0,0
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	1.500,0
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	1.500,0
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	538,8
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	188,8
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	350,0
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	13.091,5
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	1.484,9
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	11.606,6
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	11.281.407,6
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	7.328.260,6
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	1.305.260,6
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	6.023.000,0
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	3.359.887,9
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	3.112.741,7
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	54.404,8
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	189.418,1
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	747,5
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	2.575,8
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	510.939,0
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	510.939,0
27	Zuschüsse von der EU	830,2
271	Erstattungen von der EU	649,2
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	181,0
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	81.489,9
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	71.279,7
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	8.800,6
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU	1.354,0
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland, soweit nicht von der EU	55,6
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	6.894.537,0
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	1.322.962,2

Gruppierungsübersicht

noch:

2. Aufgliederung

Gruppierungs- nummer	Einnahmearten	Betrag 2027 Tsd. EUR
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland	1.322.962,2
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	791.154,9
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	738.404,9
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	52.750,0
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	215.248,1
341	Beiträge	14.500,0
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0,0
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	200.748,1
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	267.789,3
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken	117.596,0
359	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	150.193,3
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	3.615.030,8
361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	3.615.030,8
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	668.700,0
371	Globale Mehreinnahmen	668.700,0
372	Globale Mindereinnahmen	0,0
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	13.651,7
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	13.351,7
382	Durchlaufende Posten	300,0
Gesamteinnahmen		72.343.817,3

Gruppierungsübersicht

noch:

2. Aufgliederung

Gruppierungs- nummer	Ausgabearten	Betrag 2027 Tsd. EUR
Ausgaben		
4	Personalausgaben	25.453.234,1
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	81.477,5
411	Aufwendungen für Abgeordnete	76.628,2
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	4.849,3
42	Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen	13.734.239,3
421	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	4.945,8
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	11.268.374,5
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	216.320,3
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.048.829,8
429	Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen	195.768,9
43	Versorgungsbezüge und dgl.	7.509.116,2
431	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister, der Staatssekretärinnen und der Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	5.750,0
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	7.503.316,2
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	50,0
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.	2.668.949,9
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	659.843,8
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	74.493,7
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.	1.934.612,4
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	47.161,2
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	6.977,2
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben	40.184,0
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	1.412.290,0
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	1.422.399,9
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-10.109,9
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	5.025.329,7
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	3.888.184,7
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	182.151,0
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	151.272,7
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	432.799,8
518	Mieten und Pachten	327.103,9
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	641.452,7
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	94,5
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	5.397,6
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	30.963,7
526	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	57.383,0
527	Dienstreisen	45.645,1
529	Verfügungsmittel	1.808,8
531-546	Sonstiges	1.656.105,0
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	356.006,9
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	8.645,0
561	Zinsausgaben an Bund	45,0
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	8.600,0
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	1.117.000,0
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	1.117.000,0
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	11.500,0
581	Tilgungsausgaben an Bund	11.500,0
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	33.448.803,5

Gruppierungsübersicht

noch:

2. Aufgliederung

Gruppierungs- nummer	Ausgabearten	Betrag 2027 Tsd. EUR
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	13.645.524,2
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	13.645.524,2
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	7.148.953,1
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	80.382,0
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	115.280,6
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.835.790,9
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	105.940,5
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	7.224,2
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	4.334,9
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	601.793,9
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	520,0
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	7.100,0
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	594.173,9
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	124.330,7
671	Erstattungen an Inland	123.940,7
676	Erstattungen an Ausland	390,0
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	11.927.909,1
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	1.478.316,7
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, (soweit nicht Gruppe 661)	6.128.522,6
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, (soweit nicht Gruppe 662)	417.453,9
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	2.575.215,5
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	1.069.378,3
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	252.703,2
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688 oder 689	6.318,9
689	Sonstige Ausgaben an die EU	0,0
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	292,5
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	292,5
7	Baumaßnahmen	1.190.203,7
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.658.585,7
81	Erwerb von beweglichen Sachen	205.042,3
811	Erwerb von Fahrzeugen	16.959,9
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	188.082,4
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	3.750,0
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 822 oder 823	1.000,0
822	Erwerb von unbebauten Grundstücken	2.750,0
86	Darlehen an sonstige Bereiche	121.609,0
863	Darlehen an Sonstige im Inland	121.609,0
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	50.000,0
871	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland	50.000,0
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	3.772.263,5
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	2.835,0
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.769.428,5
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	2.505.920,9
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	1.427.320,8
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	536.992,1
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	452.461,8
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	89.146,2
9	Besondere Finanzierungsausgaben	567.660,6
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	940.930,0
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	75.000,0
919	Zuführungen an sonstige Rücklagen	865.930,0
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	-386.378,6
971	Globale Mehrausgaben	5.000,0
972	Globale Minderausgaben	-391.378,6
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	13.109,2
981	Verrechnung zwischen Kapiteln	12.809,2

Gruppierungsübersicht

noch:

2. Aufgliederung

Gruppierungs-	Ausgabearten	Betrag 2027
nummer		Tsd. EUR
982	Durchlaufende Posten	300,0
Gesamtausgaben		72.343.817,3

**Gruppierungsübersicht
über die im Staatshaushaltsplan 2027 veranschlagten
Verpflichtungsermächtigungen**

1. Zusammenstellung

Gruppierungs- nummer	Verpflichtungsermächtigungen für die Ausgabearten	Betrag 2027 Tsd. EUR
	Ausgaben	
4	Personalausgaben	4.160,5
5	Sächliche Verwaltungsaufgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	717.219,7
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	13.455.548,8
7	Baumaßnahmen	1.314.059,8
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.004.147,3
9	Besondere Finanzierungsausgaben	0,0
Verpflichtungsermächtigungen insgesamt		20.495.136,1

**Gruppierungsübersicht
Verpflichtungsermächtigungen**

noch:

2. Aufgliederung

Gruppierungs- nummer	Verpflichtungsermächtigungen für die Ausgabearten	Betrag 2027 Tsd. EUR
	Ausgaben	
4	Personalausgaben	4.160,5
42	Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen	4.160,5
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	410,5
429	Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen	3.750,0
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	717.219,7
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	717.219,7
518	Mieten und Pachten	276.000,0
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	17.350,0
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	200,0
526	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	3.592,0
527	Dienstreisen	6.725,5
531-546	Sonstiges	392.385,2
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	20.967,0
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	13.455.548,8
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	413.713,4
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	1.325,0
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	412.388,4
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	822.952,2
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	822.952,2
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	6.640,0
671	Erstattungen an Inland	6.640,0
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	12.212.243,2
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	80.850,0
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, (soweit nicht Gruppe 661)	11.555.479,6
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, (soweit nicht Gruppe 662)	143.841,3
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	162.044,1
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	46.858,4
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	222.189,8
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688 oder 689	980,0

Gruppierungsübersicht
Verpflichtungsermächtigungen
noch:
2. Aufgliederung

Gruppierungs- nummer	Verpflichtungsermächtigungen für die Ausgabearten	Betrag 2027 Tsd. EUR
7	Baumaßnahmen	1.314.059,8
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.004.147,3
81	Erwerb von beweglichen Sachen	64.653,8
811	Erwerb von Fahrzeugen	6.884,0
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	57.769,8
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	1.882.924,3
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.882.924,3
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	3.056.569,2
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	2.311.568,9
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	63.330,0
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	646.870,3
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	34.800,0
Verpflichtungsermächtigungen insgesamt		20.495.136,1

**Funktionenübersicht
über die im Staatshaushaltsplan 2027 veranschlagten
Einnahmen und Ausgaben**

1. Zusammenstellung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2027	2027
		Einnahmen Tsd. EUR	Ausgaben Tsd. EUR
0	Allgemeine Dienste	1.762.533,9	10.552.875,9
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.491.056,7	25.826.618,9
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	534.873,0	6.022.091,3
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	63.602,3	2.040.496,7
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	500.825,9	1.287.545,3
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	87.581,2	678.905,4
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	345.141,8	1.374.384,7
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1.548.429,4	2.990.927,5
8	Finanzwirtschaft	66.009.773,1	21.569.971,6
0-8	Summe	72.343.817,3	72.343.817,3

Funktionenübersicht

noch:

2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2027	2027
		Einnahmen Tsd. EUR	Ausgaben Tsd. EUR
0	Allgemeine Dienste	1.762.533,9	10.552.875,9
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	621.702,1	2.291.907,4
011	Politische Führung	10.189,1	714.155,1
012	Innere Verwaltung	130.753,9	517.372,3
013	Informationswesen	0,0	7.398,9
014	Statistischer Dienst	1.839,3	52.758,2
016	Hochbauverwaltung	0,0	239.777,5
018	Versorgung einschließlich Beihilfen, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 oder 138	478.419,8	619.938,4
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	500,0	140.507,0
02	Auswärtige Angelegenheiten	0,0	20.032,0
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0,0	2.990,6
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	0,0	8.468,2
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	0,0	8.573,2
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	26.442,4	3.967.446,6
042	Polizei	23.057,9	2.419.841,9
043	Öffentliche Ordnung	2,5	13.057,2
044	Brandschutz	1.454,8	112.982,6
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	1.877,2	51.420,4
047	Schutz der Verfassung	50,0	37.181,3
048	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	0,0	1.332.963,2
05	Rechtsschutz	869.509,3	2.436.948,9
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	855.486,4	1.452.455,1
056	Justizvollzugsanstalten	14.022,9	428.750,5
058	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich des Rechtsschutzes	0,0	555.658,3
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	0,0	85,0
06	Finanzverwaltung	244.880,1	1.836.541,0

Funktionenübersicht

noch:

2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2027	2027
		Einnahmen Tsd. EUR	Ausgaben Tsd. EUR
061	Steuer- und Zollverwaltung	213.922,8	1.135.332,9
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	30.957,3	118.585,5
068	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der Finanzverwaltung	0,0	582.622,6
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.491.056,7	25.826.618,9
11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	17.348,1	16.527.296,7
111	Unterrichtsverwaltung	90,6	43.148,6
112	Öffentliche Grundschulen	0,0	368.327,9
113	Private Grundschulen	0,0	60.816,8
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)	2.314,7	4.986.681,3
115	Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)	45,0	870.036,7
118	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der Schulen	0,0	5.833.163,2
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	9.534,9	783.519,8
125	Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	0,0	639.220,1
127	Öffentliche berufliche Schulen	954,7	1.393.511,4
128	Private berufliche Schulen	0,0	371.199,7
129	Sonstige schulische Aufgaben	4.408,2	1.177.671,2
13	Hochschulen	470.060,7	6.370.922,5
132	Hochschulkliniken	51.923,7	1.335.226,3
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	418.137,0	4.150.583,0
134	Private Hochschulen und Berufsakademien	0,0	19.493,7
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	0,0	153.837,4
138	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der Hochschulen	0,0	695.435,3
139	Sonstige Hochschulaufgaben	0,0	16.346,8
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.	448.684,9	789.243,8
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	91.182,9	117.787,3
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	243.204,0	329.654,0
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	108.498,0	142.202,5
145	Schülerbeförderung	5.800,0	199.600,0
15	Sonstiges Bildungswesen	878,0	144.934,2
152	Volkshochschulen	0,0	31.895,6
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	878,0	66.782,5
154	Ausbildung der Lehrkräfte	0,0	39.348,4
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	0,0	6.907,7
16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	460.514,3	1.156.624,0
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	2.673,1	55.590,4
163	Wissenschaftliche Museen	0,0	19.305,5
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	411.657,8	760.694,1
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	46.183,4	320.683,3
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen	0,0	350,7
18/19	Kultur und Religion	93.570,7	837.597,7
181	Theater	86.889,3	292.729,4
182	Musikpflege	0,0	30.831,9
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	2.787,9	123.349,0
184	Zoologische und botanische Gärten	0,0	25.472,6
185	Musikschulen	0,0	38.185,4
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	0,0	34.130,0
187	Sonstige Kulturpflege	6,5	80.249,1
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	0,0	3.500,0
195	Denkmalschutz und -pflege	3.851,0	35.304,3
199	Kirchliche Angelegenheiten	36,0	173.846,0
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	534.873,0	6.022.091,3

Funktionenübersicht

noch:

2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2027	2027
		Einnahmen Tsd. EUR	Ausgaben Tsd. EUR
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	1.707,7	53.704,8
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	1.707,7	53.704,8
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	0,0	63.420,3
223	Unfallversicherung	0,0	57.300,0
224	Krankenversicherung	0,0	6.104,3
229	Sonstige Sozialversicherungen	0,0	16,0
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	491.174,7	1.480.044,8
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	0,0	1.335,0
233	Wohngeld	311.365,0	764.031,0
235	Soziale Einrichtungen	802,3	426.115,6
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	0,0	16.761,6
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	179.007,4	271.801,6
24	Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und für Folgen von politischen Ereignissen	34.928,6	139.029,8
241	Leistungen der sozialen Entschädigung	27.055,9	120.260,0
243	Lastenausgleich	0,0	500,0
244	Wiedergutmachung	4.698,4	12.613,0
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	1,0	1.435,3
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	3.173,3	4.221,5
25	Arbeitsmarktpolitik	747,5	26.981,0
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	0,0	0,0
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	747,5	26.981,0
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	293,1	260.543,0
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	286,5	33.001,9
262	Jugendsozialarbeit	0,0	49.705,1
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	0,0	14.414,8
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	6,6	102,9
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	0,0	163.318,3
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	0,0	1.644.912,0
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	0,0	1.705.212,2
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	0,0	50,0
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	0,0	1.705.162,2
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	6.021,4	648.243,4
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	63.602,3	2.040.496,7
31	Gesundheitswesen	5.987,0	1.371.065,3
311	Gesundheitsverwaltung	891,2	73.978,7
312	Krankenhäuser und Heilstätten	0,0	1.222.743,4
313	Arbeitsschutz	0,0	11.469,8
314	Gesundheitsschutz	5.095,8	62.873,4
32	Sport und Erholung	5,1	143.725,2
322	Sport	5,1	143.725,2
33	Umwelt- und Naturschutz	7.455,8	479.876,8
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	505,0	94.610,6
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	6.950,8	385.266,2
34	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	50.154,4	45.829,4
342	Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes	50.154,4	45.829,4
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	500.825,9	1.287.545,3
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	452.509,5	991.082,9
411	Förderung des Wohnungsbaues	452.509,5	990.746,9
419	Sonstiges Wohnungswesen	0,0	336,0
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	48.316,4	296.462,4
421	Geoinformation	803,0	110.673,0
422	Raumordnung und Landesplanung	0,0	15.376,0
423	Städtebauförderung	47.513,4	170.413,4

Funktionenübersicht

noch:

2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2027	2027
		Einnahmen Tsd. EUR	Ausgaben Tsd. EUR
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	87.581,2	678.905,4
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	1.706,2	162.991,5
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	1.298,0	148.082,2
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	408,2	14.909,3
52	Landwirtschaft und Ernährung	80.337,0	375.836,1
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	77.420,0	205.922,5
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen	50,0	85.953,4
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	2.867,0	83.960,2
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	5.538,0	140.077,8
531	Forstwirtschaft und Jagd	3.553,0	138.828,9
532	Fischerei	1.985,0	1.248,9
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	345.141,8	1.374.384,7
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	5.951,3	18.996,5
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	135.700,0	402.955,2
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	135.700,0	402.955,2
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	281,0	26.319,6
632	Sonstiger Bergbau	221,0	0,0
635	Handwerk und Kleingewerbe	60,0	26.319,6
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	88,9	122.385,8
642	Erneuerbare Energieformen	0,0	87.632,3
646	Abfallwirtschaft	88,9	4.153,5
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	0,0	30.600,0
65	Handel und Tourismus	0,0	39.158,9
651	Handel	0,0	59,2
652	Tourismus	0,0	39.099,7
66	Geld- und Versicherungswesen	247,0	238,7
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen	247,0	238,7
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	2.100,0	69.799,8
69	Regionale Fördermaßnahmen	200.773,6	694.530,2
691	Betriebliche Investitionen	25,5	9.055,7
692	Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur	200.748,1	685.474,5
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1.548.429,4	2.990.927,5
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	2.065,6	111.452,8
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	1.430,0	110.452,8
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen	61,0	0,0
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung	574,6	1.000,0
72	Straßen	24.827,4	667.586,2
721	Bundesautobahnen	1.827,4	1.827,4
722	Bundesstraßen	23.000,0	0,0
723	Landesstraßen	0,0	341.544,7
725	Gemeindestraßen	0,0	319.273,6
729	Sonstiger Straßenverkehr	0,0	4.940,5
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	0,0	3.889,1
731	Wasserstraßen und Häfen	0,0	3.889,1
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	1.514.087,9	2.198.097,9
741	Öffentlicher Personennahverkehr	1.514.087,9	2.158.068,5
742	Eisenbahnen	0,0	40.029,4
75	Luftfahrt	7.438,5	8.750,8
79	Sonstiges Verkehrswesen	10,0	1.150,7
8	Finanzwirtschaft	66.009.773,1	21.569.971,6
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	120.120,0	1.720.526,9

Funktionenübersicht

noch:

2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2027	2027
		Einnahmen Tsd. EUR	Ausgaben Tsd. EUR
811	Grundvermögen	62.415,0	1.710.526,9
812	Kapitalvermögen	57.705,0	10.000,0
813	Sondervermögen	0,0	0,0
82	Steuern und Finanzaufwendungen	59.773.260,6	16.204.049,8
83	Schulden	1.322.962,2	1.137.845,0
84	Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.	0,0	726.869,6
85	Rücklagen	267.789,3	740.930,0
86	Sonstiges	228.280,0	1.530,0
87	Abwicklung der Vorjahre	3.615.030,8	0,0
88	Globalposten	668.700,0	1.025.911,4
89	Haushaltstechnische Verrechnungen	13.630,2	12.308,9
0-8	Summe	72.343.817,3	72.343.817,3

**Funktionenübersicht
über die im Staatshaushaltsplan 2027 veranschlagten
Verpflichtungsermächtigungen
1. Zusammenstellung**

Funktions- kennzahl	Verpflichtungsermächtigungen für die Aufgabenbereiche	2027 Tsd. EUR
0	Allgemeine Dienste	410.460,9
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.500.205,4
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	318.548,6
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	898.855,0
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1.028.902,2
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	373.575,0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	674.290,3
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	13.421.940,2
8	Finanzwirtschaft	1.868.358,5
Verpflichtungsermächtigungen insgesamt		20.495.136,1

**Funktionsübersicht
Verpflichtungsermächtigungen
noch:
2. Aufgliederung**

Funktions- kennzahl	Verpflichtungsermächtigungen für die Aufgabenbereiche	2027 Tsd. EUR
0	Allgemeine Dienste	410.460,9
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	80.934,2
011	Politische Führung	78.546,2
012	Innere Verwaltung	400,0
013	Informationswesen	1.348,0
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	640,0
02	Auswärtige Angelegenheiten	2.363,0
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	667,0
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	180,0
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	1.516,0
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	142.605,0
042	Polizei	104.355,0
043	Öffentliche Ordnung	1.250,0
044	Brandschutz	30.000,0
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	7.000,0
047	Schutz der Verfassung	0,0
05	Rechtsschutz	8.603,0
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	6.603,0
056	Justizvollzugsanstalten	2.000,0
06	Finanzverwaltung	175.955,7
061	Steuer- und Zollverwaltung	175.955,7
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	0,0
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.500.205,4
11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	1.021.932,6
112	Öffentliche Grundschulen	465.162,5
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	135.060,9
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	1.010,9
127	Öffentliche berufliche Schulen	9.000,0
129	Sonstige schulische Aufgaben	411.698,3

Funktionsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen

noch:

2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Verpflichtungsermächtigungen für die Aufgabenbereiche	2027 Tsd. EUR
13	Hochschulen	3.000,0
132	Hochschulkliniken	0,0
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	3.000,0
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.	3.500,0
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	3.500,0
15	Sonstiges Bildungswesen	41.059,6
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	41.059,6
16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	146.229,8
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	9.269,8
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	22.900,0
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	114.060,0
18/19	Kultur und Religion	284.483,4
181	Theater	180.148,5
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	76.537,0
187	Sonstige Kulturpflege	10.497,9
195	Denkmalschutz und -pflege	17.200,0
199	Kirchliche Angelegenheiten	100,0
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	318.548,6
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	3.100,0
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	3.100,0
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	63.635,8
235	Soziale Einrichtungen	62.235,8
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	1.400,0
25	Arbeitsmarktpolitik	29.105,0
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	29.105,0
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	54.345,2
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	5.202,3
262	Jugendsozialarbeit	44.792,9
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	4.350,0
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	137.119,2
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	31.243,4
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	898.855,0
31	Gesundheitswesen	740.104,0
311	Gesundheitsverwaltung	13.350,0
312	Krankenhäuser und Heilstätten	710.964,0
313	Arbeitsschutz	0,0
314	Gesundheitsschutz	15.790,0
32	Sport und Erholung	46.100,0
322	Sport	46.100,0
33	Umwelt- und Naturschutz	112.396,0
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	4.050,0
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	108.346,0
34	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	255,0
342	Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes	255,0
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1.028.902,2
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	822.952,2
411	Förderung des Wohnungsbaues	822.952,2
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	205.950,0
422	Raumordnung und Landesplanung	5.650,0
423	Städtebauförderung	200.300,0
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	373.575,0
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	1.500,0
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	1.500,0
52	Landwirtschaft und Ernährung	343.375,0

Funktionsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen

noch:

2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Verpflichtungsermächtigungen für die Aufgabenbereiche	2027 Tsd. EUR
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	261.900,0
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen	74.295,0
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	7.180,0
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	28.700,0
531	Forstwirtschaft und Jagd	28.700,0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	674.290,3
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	329.800,0
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	329.800,0
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	16.800,0
635	Handwerk und Kleingewerbe	16.800,0
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	76.690,0
642	Erneuerbare Energieformen	27.610,0
646	Abfallwirtschaft	12.080,0
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	37.000,0
65	Handel und Tourismus	8.500,0
652	Tourismus	8.500,0
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	35.585,3
69	Regionale Fördermaßnahmen	206.915,0
691	Betriebliche Investitionen	4.000,0
692	Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur	202.915,0
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	13.421.940,2
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	53.500,0
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	53.500,0
72	Straßen	173.180,0
723	Landesstraßen	70.000,0
725	Gemeindestraßen	100.000,0
729	Sonstiger Straßenverkehr	3.180,0
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	12.745.260,2
741	Öffentlicher Personennahverkehr	12.445.745,2
742	Eisenbahnen	299.515,0
75	Luftfahrt	450.000,0
8	Finanzwirtschaft	1.868.358,5
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	1.626.358,5
811	Grundvermögen	1.626.358,5
82	Steuern und Finanzzuweisungen	242.000,0
Verpflichtungsermächtigungen insgesamt		20.495.136,1

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2027

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen (gerundet und in Mio. Euro)

	Bezeichnung lt. Gruppierungsplan (z. T. vereinfacht)	Steuern und ähnl. Abgaben	Verwal- tungsein- nahmen	Einnahmen aus wirtsch. Tätigkeit und Ver- mögen	Veräuße- rungser- löse, Ka- pitalrück- zahlungen	Zinsein- nahmen	Darlehens- rückflüsse und Ein- nahmen aus Ge- währleistg.	Öffentliche Zuweisungen, Schulden hilfen, Vermögensübertra		
								vom Bund	von Ländern	von Gemeinden
Lfd. FKZ Nr.	Bezeichnung lt. Funktionenplan (z. T. vereinfacht)	011-099	111-119	121-129	131-134	151-166	141, 146, 171-186	211, 221, 231, 291	212, 222, 232, 292	213, 223, 233, 293
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
2 01	Politische Führung und zentrale Ver- waltung	0	81,3	1,7	0,3	0	0	6,0	42,7	68,8
3 011	Politische Führung	0	2,8	1,7	0,0	0	0	0,0	4,2	0
4 012	Innere Verwaltung	0	77,6	0,0	0,0	0	0	0	0	51,3
5 013	Informationswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 014	Statistischer Dienst	0	0,7	0	0	0	0	0	0,5	0
7 016	Hochbauverwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 018	Versorgung einschließlich Beihilfen, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 oder 138	0	0,0	0	0	0	0	6,0	38,0	17,5
9 019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	0	0,2	0	0,3	0	0	0	0	0
10 02	Auswärtige Angelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13 029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14 04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0	10,1	1,2	0	0	0	10,3	4,3	0
15 042	Polizei	0	9,4	1,1	0	0	0	8,5	3,6	0
16 043	Öffentliche Ordnung	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0
17 044	Brandschutz	0	0,2	0,1	0	0	0	0,5	0,7	0
18 045	Bevölkerungs- und Katastrophen- schutz	0	0,4	0	0	0	0	1,3	0	0
19 047	Schutz der Verfassung	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0
20 048	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21 05	Rechtsschutz	0	849,3	0,4	0,0	0	0	2,7	4,5	0
22 051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	0	848,5	0,0	0,0	0	0	2,5	4,5	0
23 056	Justizvollzugsanstalten	0	0,8	0,4	0,0	0	0	0,2	0,0	0
24 058	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich des Rechtsschutzes	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26 06	Finanzverwaltung	0	153,9	1,1	0,0	0	0	0,5	1,5	0
27 061	Steuer- und Zollverwaltung	0	147,4	1,1	0,0	0	0	0,5	0	0
28 062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	0	6,6	0	0	0	0	0	1,5	0
29 068	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der Finanzverwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
31 11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	0	2,9	1,3	0	0	0	2,9	0	8,5
32 111	Unterrichtsverwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33 112	Öffentliche Grundschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
34 113	Private Grundschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35 114	Öffentliche weiterführende allgemein- bildende Schulen (ohne Sonderschu- len/Förderschulen)	0	2,2	0,1	0	0	0	0	0	0
36 115	Private weiterführende allgemeinbil- dende Schulen (ohne Sonderschu- len/Förderschulen)	0	0	0,0	0	0	0	0	0	0
37 118	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der Schulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38 124	Öffentliche Sonderschulen/Förder- schulen des allgemeinbildenden Be- reichs	0	0,6	0,4	0	0	0	0,1	0	8,5
39 125	Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	0	0	0	0	0	0	0	0	0
40 127	Öffentliche berufliche Schulen	0	0,0	0,8	0	0	0	0	0	0
41 128	Private berufliche Schulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0

dienst- gungen	Sonstige Zuschüsse, Erstattun- gen, Vermö- gensüber- tragungen	Schuldenaufnahmen		Öffentliche Zuweisungen für Investitionen				Sonstige Zu- schüsse für Investitionen	Entnahme aus Rück- lagen u. dgl., Über- schüsse, Globale Einnahmen	Haushalts- techn. Ver- rechnungen	Summe der Einnahmen
von anderen		vom Bund	von anderen	vom Bund	von Ländern	von Gemeinden	von anderen				
214-217, 224-227, 234-237, 261, 266	271, 272, 281, 282, 286, 287, 297-299	311	312-317, 321-326	331	332	333	334-337	341, 342, 346, 347	351-372	381, 382, 389	0-3
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
417,5	3,3	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	621,7
0,4	1,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	10,2
0,5	1,3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	130,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
416,7	0,3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	478,4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0,2	0,3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26,4
0	0,3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	23,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,5
0,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	869,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	855,5
12,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
75,5	12,4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	244,9
65,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	213,9
10,5	12,4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	31,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0,1	1,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	17,3
0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

	Bezeichnung lt. Gruppierungsplan (z. T. vereinfacht)	Steuern und ähnl. Abgaben	Verwal- tungsein- nahmen	Einnahmen aus wirtsch. Tätigkeit und Ver- mögen	Veräuße- rungser- löse, Ka- pitalrück- zahlungen	Zinsein- nahmen	Darlehens- rückflüsse und Ein- nahmen aus Ge- währleistg.	Öffentliche Zuweisungen, Schulden hilfen, Vermögensübertra		
								vom Bund	von Ländern	von Gemeinden
Lfd. FKZ Nr.	Bezeichnung lt. Funktionenplan (z. T. vereinfacht)	011-099	111-119	121-129	131-134	151-166	141, 146, 171-186	211, 221, 231, 291	212, 222, 232, 292	213, 223, 233, 293
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
42 129	Sonstige schulische Aufgaben	0	0,0	0	0	0	0	2,8	0	0
43 13	Hochschulen	0	84,4	2,5	0,0	0,2	0,5	316,0	0,5	0,4
44 132	Hochschulkliniken	0	0	0	0	0,2	0,5	0	0	0
45 133	Öffentliche Hochschulen und Berufs- akademien	0	84,4	2,5	0,0	0	0	316,0	0,5	0,4
46 134	Private Hochschulen und Berufsaka- demien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
47 137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0
48 138	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der Hochschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
49 139	Sonstige Hochschuleaufgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 14	Förderung für Schülerinnen und Schü- ler, Studierende, Weiterbildungsteil- nehmende und dgl.	0	0	0	0	0	0	321,3	0	5,8
51 141	Förderung für Schülerinnen und Schü- ler	0	0	0	0	0	0	91,2	0	0
52 142	Förderung für Studierende und wis- senchaftlichen Nachwuchs	0	0	0	0	0	0	121,6	0	0
53 144	Förderung für Weiterbildungsteilneh- mende	0	0	0	0	0	0	108,5	0	0
54 145	Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	5,8
55 15	Sonstiges Bildungswesen	0	0,0	0,1	0	0	0	0,8	0	0
56 152	Volkshochschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
57 153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förde- rung für Teilnehmende)	0	0,0	0,1	0	0	0	0,8	0	0
58 154	Ausbildung der Lehrkräfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
59 155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
60 16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen	0	4,7	0,3	0,0	0	0	412,2	0,1	0,1
61 162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archi- ve, Fachinformationszentren	0	2,1	0,0	0,0	0	0	0,5	0	0,1
62 163	Wissenschaftliche Museen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
63 164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deut- sche Forschungsgemeinschaft)	0	0	0	0	0	0	411,7	0	0
64 165	Forschung und experimentelle Ent- wicklung	0	2,6	0,3	0	0	0	0,0	0,1	0
65 167	Zuschüsse an internationale wissen- schaftliche Organisationen und zwi- schenstaatliche Forschungseinrich- tungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
66 18/19	Kultur und Religion	0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	88,2
67 181	Theater	0	0	0	0	0	0	0	0	85,4
68 182	Musikpflege	0	0	0	0	0	0	0	0	0
69 183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0	0	0,0	0	0	0	0	0	2,8
70 184	Zoologische und botanische Gärten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
71 185	Musikschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
72 186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	0	0	0	0	0	0	0	0	0
73 187	Sonstige Kulturpflege	0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0
74 188	Verwaltung für kulturelle Angelegen- heiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
75 195	Denkmalschutz und -pflege	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0
76 199	Kirchliche Angelegenheiten	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0
78 21	Verwaltung für soziale Angelegenhei- ten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
79 219	Sonstige Verwaltung für soziale Ange- legenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
80 22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslo- senversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
81 223	Unfallversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
82 224	Krankenversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
83 229	Sonstige Sozialversicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0

dienst- gungen	Sonstige Zuschüsse, Erstattun- gen, Vermö- gensüber- tragungen	Schuldenaufnahmen		Öffentliche Zuweisungen für Investitionen				Sonstige Zu- schüsse für Investitionen	Entnahme aus Rück- lagen u. dgl., Über- schüsse, Globale Einnahmen	Haushalts- techn. Ver- rechnungen	Summe der Einnahmen
von anderen		vom Bund	von anderen	vom Bund	von Ländern	von Gemeinden	von anderen				
214-217, 224-227, 234-237, 261, 266	271, 272, 281, 282, 286, 287, 297-299	311	312-317, 321-326	331	332	333	334-337	341, 342, 346, 347	351-372	381, 382, 389	0-3
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
0	1,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	4,4
0	4,3	0	0	10,0	0	51,3	0	0	0	0	470,1
0	0	0	0	0	0	51,3	0	0	0	0	51,9
0	4,3	0	0	10,0	0	0	0	0	0	0	418,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	121,6	0	0	0	0	0	0	448,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	91,2
0	0	0	0	121,6	0	0	0	0	0	0	243,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	108,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0,1	0	0	43,1	0	0	0	0	0	0	460,5
0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	411,7
0	0,0	0	0	43,1	0	0	0	0	0	0	46,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	3,9	0	0	0	0	1,5	0	0	0	0	93,6
0	0	0	0	0	0	1,5	0	0	0	0	86,9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	3,8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3,9
0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0
1,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,7
1,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

	Bezeichnung lt. Gruppierungsplan (z. T. vereinfacht)	Steuern und ähnl. Abgaben	Verwal- tungsein- nahmen	Einnahmen aus wirtsch. Tätigkeit und Ver- mögen	Veräuße- rungser- löse, Ka- pitalrück- zahlungen	Zinsein- nahmen	Darlehens- rückflüsse und Ein- nahmen aus Ge- währleistg.	Öffentliche Zuweisungen, Schulden hilfen, Vermögensübertra		
								vom Bund	von Ländern	von Gemeinden
Lfd. FKZ Nr.	Bezeichnung lt. Funktionenplan (z. T. vereinfacht)	011-099	111-119	121-129	131-134	151-166	141, 146, 171-186	211, 221, 231, 291	212, 222, 232, 292	213, 223, 233, 293
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
84 23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	0	0	0	0,0	0	0	443,8	0	0
85 232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mut- terschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
86 233	Wohngeld	0	0	0	0	0	0	311,4	0	0
87 235	Soziale Einrichtungen	0	0	0	0,0	0	0	0,8	0	0
88 236	Förderung der Wohlfahrtspflege	0	0	0	0	0	0	0	0	0
89 237	Leistungen nach dem Unterhaltsvor- schussgesetz	0	0	0	0	0	0	131,6	0	0
90 24	Leistungen nach dem Sozialen Ent- schädigungsrecht und für Folgen von politischen Ereignissen	0	0,0	0	0	0	0	34,9	0	0
91 241	Leistungen der sozialen Entschädi- gung	0	0	0	0	0	0	27,1	0	0
92 243	Lastenausgleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0
93 244	Wiedergutmachung	0	0	0	0	0	0	4,7	0	0
94 246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0
95 249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	0	0	0	0	0	0	3,2	0	0
96 25	Arbeitsmarktpolitik	0	0	0	0	0	0	0	0	0
97 252	Leistungen für Unterkunft und Hei- zung nach dem SGB II	0	0	0	0	0	0	0	0	0
98 253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	0	0	0	0	0	0	0	0	0
99 26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreu- ung)	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0
100 261	Jugendarbeit und Jugendverbandsar- beit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
101 262	Jugendsozialarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
102 263	Erzieherischer Kinder- und Jugend- schutz, Förderung der Erziehung in der Familie	0	0	0	0	0	0	0	0	0
103 265	Hilfen zur Erziehung und Eingliede- rungshilfen	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0
104 266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	0	0	0	0	0	0	0	0	0
105 27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	0	0	0	0	0	0	0	0	0
106 28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsge- setz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
107 282	Grundsicherung im Alter und bei Er- werbsminderung nach dem SGB XII	0	0	0	0	0	0	0	0	0
108 287	Leistungen nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
109 29	Sonstige soziale Angelegenheiten	0	6,0	0	0	0	0	0	0	0
111 31	Gesundheitswesen	0	4,3	0,9	0	0	0	0	0,8	0,0
112 311	Gesundheitsverwaltung	0	0	0,9	0	0	0	0	0	0,0
113 312	Krankenhäuser und Heilstätten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
114 313	Arbeitsschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
115 314	Gesundheitsschutz	0	4,3	0	0	0	0	0	0,8	0
116 32	Sport und Erholung	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0
117 322	Sport	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0
118 33	Umwelt- und Naturschutz	0	0,6	0,6	0	0	0	3,4	0	0,7
119 331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	0	0,5	0	0	0	0	0,0	0	0
120 332	Maßnahmen des Umwelt- und Natur- schutzes	0	0,2	0,6	0	0	0	3,4	0	0,7
121 34	Nukleare Sicherheit und Strahlen- schutz	0	48,7	0	0	0	0	1,5	0	0
122 342	Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes	0	48,7	0	0	0	0	1,5	0	0
124 41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprä- mie	0	0,2	0	0	0,2	12,5	0	0	0

[illegible]

	Bezeichnung lt. Gruppierungsplan (z. T. vereinfacht)	Steuern und ähnl. Abgaben	Verwal- tungsein- nahmen	Einnahmen aus wirtsch. Tätigkeit und Ver- mögen	Veräuße- rungser- löse, Ka- pitalrück- zahlungen	Zinsein- nahmen	Darlehens- rückflüsse und Ein- nahmen aus Ge- währleistg.	Öffentliche Zuweisungen, Schulden hilfen, Vermögensübertra		
								vom Bund	von Ländern	von Gemeinden
Lfd. FKZ Nr.	Bezeichnung lt. Funktionenplan (z. T. vereinfacht)	011-099	111-119	121-129	131-134	151-166	141, 146, 171-186	211, 221, 231, 291	212, 222, 232, 292	213, 223, 233, 293
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
125 411	Förderung des Wohnungsbaues	0	0,2	0	0	0,2	12,5	0	0	0
126 419	Sonstiges Wohnungswesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
127 42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	0	0,0	0	0	0,1	0	0,6	0	0
128 421	Geoinformation	0	0,0	0	0	0	0	0,6	0	0
129 422	Raumordnung und Landesplanung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
130 423	Städtebauförderung	0	0	0	0	0,1	0	0	0	0
132 51	Verwaltung für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten (ohne Betriebsver- waltung)	0	1,3	0,1	0,0	0	0	0	0	0,1
133 511	Verwaltung für Ernährung und Land- wirtschaft	0	0,9	0	0	0	0	0	0	0,1
134 512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	0	0,3	0,1	0,0	0	0	0	0	0
135 52	Landwirtschaft und Ernährung	0	0,5	1,9	0	0	0	77,3	0	0
136 521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	0	0,2	0	0	0	0	77,2	0	0
137 522	Einkommenstabilisierende Maßnah- men	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0
138 523	Landwirtschaftliche Produktion, Tier- gesundheit und Ernährung	0	0,3	1,9	0	0	0	0,0	0	0
139 53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	3,4	1,4	0,7	0	0	0	0	0	0
140 531	Forstwirtschaft und Jagd	2,1	1,4	0,0	0	0	0	0	0	0
141 532	Fischerei	1,3	0	0,7	0	0	0	0	0	0
143 61	Verwaltung für Energie- und Wasser- wirtschaft, Gewerbe und Dienstleis- tungen	0	0,0	0,4	0	0	0	0	0	0
144 62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	97,0	0	12,0	0	0	0	0	0	0
145 623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	97,0	0	12,0	0	0	0	0	0	0
146 63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	0	0,0	0,3	0	0	0	0	0	0
147 632	Sonstiger Bergbau	0	0	0,2	0	0	0	0	0	0
148 635	Handwerk und Kleingewerbe	0	0,0	0,1	0	0	0	0	0	0
149 64	Energie- und Wasserversorgung, Ent- sorgung	0	0	0	0	0	0	0	0,1	0
150 642	Erneuerbare Energieformen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
151 646	Abfallwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0,1	0
152 649	Sonstige Energie- und Wasserversor- gung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
153 65	Handel und Tourismus	0	0	0	0	0	0	0	0	0
154 651	Handel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
155 652	Tourismus	0	0	0	0	0	0	0	0	0
156 66	Geld- und Versicherungswesen	0	0,2	0	0	0	0	0	0	0
157 669	Sonstiges Geld- und Versicherungs- wesen	0	0,2	0	0	0	0	0	0	0
158 68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	0	0	0,6	0	0	1,5	0	0	0
159 69	Regionale Fördermaßnahmen	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0
160 691	Betriebliche Investitionen	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0
161 692	Verbesserung der Wirtschafts- und In- frastruktur	0	0	0	0	0	0	0	0	0
163 71	Verwaltung des Verkehrs- und Nach- richtenwesens	0	0,6	0,1	0	0	0	0,5	0	0,5
164 711	Verwaltung für Straßen- und Brücken- bau	0	0,0	0,1	0	0	0	0,5	0	0,5
165 712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen	0	0,0	0,1	0	0	0	0	0	0
166 719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichten- verwaltung	0	0,6	0	0	0	0	0	0	0
167 72	Straßen	0	0	0	0	0	0	24,8	0	0
168 721	Bundesautobahnen	0	0	0	0	0	0	1,8	0	0
169 722	Bundesstraßen	0	0	0	0	0	0	23,0	0	0
170 723	Landesstraßen	0	0	0	0	0	0	0	0	0

dienst- gungen	Sonstige Zuschüsse, Erstattun- gen, Vermö- gensüber- tragungen	Schuldenaufnahmen		Öffentliche Zuweisungen für Investitionen				Sonstige Zu- schüsse für Investitionen	Entnahme aus Rück- lagen u. dgl., Über- schüsse, Globale Einnahmen	Haushalts- techn. Ver- rechnungen	Summe der Einnahmen
von anderen		vom Bund	von anderen	vom Bund	von Ländern	von Gemeinden	von anderen				
214-217, 224-227, 234-237, 261, 266	271, 272, 281, 282, 286, 287, 297-299	311	312-317, 321-326	331	332	333	334-337	341, 342, 346, 347	351-372	381, 382, 389	0-3
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
0	0	0	0	439,6	0	0	0	0	0	0	452,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0,2	0	0	0	47,4	0	0	0	0	0	0	48,3
0,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	47,4	0	0	0	0	0	0	47,5
0	0,3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,7
0	0,3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,4
0	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	80,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	77,4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
0	0,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2,9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3,6
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2,0
5,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6,0
0	0	0	0	26,7	0	0	0	0	0	0	135,7
0	0	0	0	26,7	0	0	0	0	0	0	135,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2,1
0	0	0	0	0	0	0	0	200,7	0	0	200,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0
0	0	0	0	0	0	0	0	200,7	0	0	200,7
0	0,4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2,1
0	0,4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,6
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	23,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

	Bezeichnung lt. Gruppierungsplan (z. T. vereinfacht)	Steuern und ähnl. Abgaben	Verwal- tungsein- nahmen	Einnahmen aus wirtsch. Tätigkeit und Ver- mögen	Veräuße- rungser- löse, Ka- pitalrück- zahlungen	Zinsein- nahmen	Darlehens- rückflüsse und Ein- nahmen aus Ge- währleistg.	Öffentliche Zuweisungen, Schulden hilfen, Vermögensübertra		
								vom Bund	von Ländern	von Gemeinden
Lfd. FKZ Nr.	Bezeichnung lt. Funktionenplan (z. T. vereinfacht)	011-099	111-119	121-129	131-134	151-166	141, 146, 171-186	211, 221, 231, 291	212, 222, 232, 292	213, 223, 233, 293
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
171 725	Gemeindestraßen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
172 729	Sonstiger Straßenverkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
173 73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
174 731	Wasserstraßen und Häfen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
175 74	Eisenbahnen und öffentlicher Perso- nennahverkehr	0	0	0	0	0	0	1.453,2	0	10,9
176 741	Öffentlicher Personennahverkehr	0	0	0	0	0	0	1.453,2	0	10,9
177 742	Eisenbahnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
178 75	Luftfahrt	0	7,4	0	0	0	0	0	0	0
179 79	Sonstiges Verkehrswesen	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0
181 81	Grund- und Kapitalvermögen, Sonder- vermögen	0	15,6	84,6	0	0,0	0,1	0	0	0
182 811	Grundvermögen	0	0,0	42,6	0	0	0	0	0	0
183 812	Kapitalvermögen	0	15,6	42,0	0	0,0	0,1	0	0	0
184 813	Sondervermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
185 82	Steuern und Finanzzuweisungen	52.439,5	0	0	0	0	0	1.305,3	0	6.028,5
186 83	Schulden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
187 84	Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
188 85	Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
189 86	Sonstiges	0	0,2	228,0	0	0	0	0,0	0	0
190 87	Abwicklung der Vorjahre	0	0	0	0	0	0	0	0	0
191 88	Globalposten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
192 89	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		52.539,9	1.273,8	338,7	0,4	0,5	14,6	4.418,0	54,4	6.212,4

dienst- gungen	Sonstige Zuschüsse, Erstattun- gen, Vermö- gensüber- tragungen	Schuldenaufnahmen		Öffentliche Zuweisungen für Investitionen				Sonstige Zu- schüsse für Investitionen	Entnahme aus Rück- lagen u. dgl., Über- schüsse, Globale Einnahmen	Haushalts- techn. Ver- rechnungen	Summe der Einnahmen
von anderen		vom Bund	von anderen	vom Bund	von Ländern	von Gemeinden	von anderen				
214-217, 224-227, 234-237, 261, 266	271, 272, 281, 282, 286, 287, 297-299	311	312-317, 321-326	331	332	333	334-337	341, 342, 346, 347	351-372	381, 382, 389	0-3
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	50,0	0	0	0	0	0	0	1.514,1
0	0	0	0	50,0	0	0	0	0	0	0	1.514,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0
0,0	5,3	0	0	0	0	0	0	14,5	0	0	120,1
0,0	5,3	0	0	0	0	0	0	14,5	0	0	62,4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	57,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	59.773,3
0	0	0	1.323,0	0	0	0	0	0	0	0	1.323,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	267,8	0	267,8
0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	228,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.615,0	0	3.615,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	668,7	0	668,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13,6	13,6
514,3	82,3	0	1.323,0	738,4	0	52,8	0	215,2	4.551,5	13,7	72.343,8

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2027

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen (gerundet und in Mio. Euro)

Lfd. FKZ Nr.	Bezeichnung lt. Gruppierungsplan (z. T. vereinfacht)	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Schuldendienst		Öffentliche Zuweisungen, Schulden- diensthilfen, Vermögensübertragungen				Renten, sonstige Geldlei- stungen	Zuschüs- se, Erstat- tungen u. dgl. an andere
				Zinsen	Tilgung	an Bund	an Länder	an Gemein- den	an andere		
	Bezeichnung lt. Funktionenplan (z. T. vereinfacht)	411-462	511-549	561-576	581-596	611, 621, 631, 691	612, 622, 632, 692	613, 623, 633, 693	614-617, 624-627, 634-637, 661-666	681, 686	671, 676, 682-685, 687, 688, 697-699
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2 01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	1.431,1	204,1	0	0	5,5	73,2	104,1	0,5	0,2	414,0
3 011	Politische Führung	508,5	147,1	0	0	0	21,2	0	0,1	0,2	25,5
4 012	Innere Verwaltung	432,8	42,6	0	0	0	0	0,1	0,1	0,0	23,1
5 013	Informationswesen	0,1	7,3	0	0	0	0	0	0	0	0
6 014	Statistischer Dienst	45,9	6,5	0	0	0	0,0	0	0	0	0,2
7 016	Hochbauverwaltung	0	0,4	0	0	0	0	0	0	0	236,8
8 018	Versorgung einschließlich Beihilfen, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 oder 138	443,9	0	0	0	5,5	52,0	104,0	0,3	0	14,2
9 019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	0	0,2	0	0	0	0	0	0	0	114,2
10 02	Auswärtige Angelegenheiten	1,4	2,1	0	0	0	0	0	0	5,2	11,4
11 023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0,1	0,5	0	0	0	0	0	0	0,4	2,0
12 024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	1,1	0,7	0	0	0	0	0	0	3,5	3,1
13 029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	0,1	0,9	0	0	0	0	0	0	1,3	6,2
14 04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3.246,8	431,9	0	0	34,7	5,9	15,2	0	2,6	12,5
15 042	Polizei	1.869,3	404,5	0	0	34,0	4,3	0	0	0,0	0,0
16 043	Öffentliche Ordnung	0,0	7,1	0	0	0	1,3	0	0	0,1	2,0
17 044	Brandschutz	8,2	12,4	0	0	0	0	15,2	0	2,5	0,4
18 045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	8,9	3,1	0	0	0	0,3	0	0	0	10,1
19 047	Schutz der Verfassung	27,4	4,8	0	0	0,8	0	0	0	0	0
20 048	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	1.333,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21 05	Rechtsschutz	1.721,8	568,9	0	0	0	2,1	0	0	5,3	65,2
22 051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	884,7	503,7	0	0	0	1,9	0	0	4,6	39,1
23 056	Justizvollzugsanstalten	281,4	65,2	0	0	0	0,1	0	0	0,7	26,2
24 058	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich des Rechtsschutzes	555,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0	0
26 06	Finanzverwaltung	1.561,1	234,9	0	0	1,4	7,4	0	0	0	0,0
27 061	Steuer- und Zollverwaltung	910,5	200,8	0	0	1,4	7,4	0	0	0	0
28 062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	68,0	34,1	0	0	0	0	0	0	0	0,0
29 068	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der Finanzverwaltung	582,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0
31 11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	13.264,1	106,4	0	0	0	0	396,7	0	1,3	2.000,4
32 111	Unterrichtsverwaltung	36,9	5,3	0	0	0	0	0	0	0,4	0,5
33 112	Öffentliche Grundschulen	2,7	2,9	0	0	0	0	147,5	0	0	0,3
34 113	Private Grundschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	60,8
35 114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	4.932,8	2,7	0	0	0	0	0	0	0	0,4
36 115	Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	870,0
37 118	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der Schulen	5.833,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38 124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	681,1	2,7	0	0	0	0	90,0	0	0	0
39 125	Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	0	0	0	0	0	0	0	0	0	639,2
40 127	Öffentliche berufliche Schulen	1.381,4	4,7	0	0	0	0	1,0	0	0,5	0

Bauausgaben	Erwerb beweglicher Sachen	Erwerb unbeweglicher Sachen	Erwerb von Beteiligungen u. dgl.	Darlehen und Gewährleistungen	Öffentliche Zuweisungen für Investitionen				Sonstige Zuschüsse für Investitionen	Zuführung an Rücklagen u. dgl., Fehlbeträge	Globale Mehr-/Minder Ausgaben	Haushalts-techn. Verrechnungen	Summe der Ausgaben
					an Bund	an Länder	an Gemeinden	an andere					
710-799	811, 812	821-824	831, 836	851-866, 871	881	882	883	884-887	891-896	911-919, 961	971, 972	981, 982, 989	4-9

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
4,0	13,1	0	0	0	0	0	0	0	42,0	0	0	0	2.291,9
0	11,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	714,2
4,0	1,4	0	0	0	0	0	0	0	13,3	0	0	0	517,4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4
0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	52,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	2,6	0	0	0	239,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	619,9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	26,1	0	0	0	140,5
0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3,0
0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8,6
66,3	55,2	0	0	0	0,0	0	71,8	0	24,5	0	0	0	3.967,4
62,3	45,4	0	0	0	0,0	0	0	0	0,0	0	0	0	2.419,8
0	0,4	0	0	0	0	0	2,2	0	0	0	0	0	13,1
0	4,7	0	0	0	0	0	69,5	0	0	0	0	0	113,0
4,0	0,4	0	0	0	0	0	0,0	0	24,5	0	0	0	51,4
0	4,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	37,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.333,0
53,3	20,3	0	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.436,9
12,6	5,8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.452,5
40,7	14,4	0	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	428,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	555,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
27,1	4,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.836,5
11,3	4,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.135,3
15,8	0,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	118,6
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	582,6
19,9	4,3	0	0	0	0	0	703,5	0	30,7	0	0	0	16.527,3
0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	43,1
0	0	0	0	0	0	0	215,0	0	0	0	0	0	368,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	60,8
10,4	0,4	0	0	0	0	0	40,0	0	0	0	0	0	4.986,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	870,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.833,2
7,0	2,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	783,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	639,2
0	0,7	0	0	0	0	0	0	0	5,3	0	0	0	1.393,5

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2027

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen (gerundet und in Mio. Euro)

Lfd. FKZ Nr.	Bezeichnung lt. Gruppierungsplan (z. T. vereinfacht)	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- aus- gaben	Schuldendienst		Öffentliche Zuweisungen, Schulden- diensthilfen, Vermögensübertragungen				Renten, sonstige Geldlei- stungen	Zuschüs- se, Erstat- tungen u. dgl. an andere
				Zinsen	Tilgung	an Bund	an Länder	an Gemein- den	an andere		
	Bezeichnung lt. Funktionenplan (z. T. vereinfacht)	411-462	511-549	561-576	581-596	611, 621, 631, 691	612, 622, 632, 692	613, 623, 633, 693	614-617, 624-627, 634-637, 661-666	681, 686	671, 676, 682-685, 687, 688, 697-699
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
41 128	Private berufliche Schulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	371,2
42 129	Sonstige schulische Aufgaben	396,1	88,2	0	0	0	0	158,1	0	0,5	58,0
43 13	Hochschulen	1.516,1	180,0	0	0	0	1,6	0	0	0,2	3.852,4
44 132	Hochschulkliniken	0	2,0	0	0	0	0	0	0	0	953,4
45 133	Öffentliche Hochschulen und Be- rufsakademien	819,3	177,1	0	0	0	0	0	0	0,2	2.716,1
46 134	Private Hochschulen und Berufs- akademien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19,5
47 137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	153,8
48 138	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der Hochschulen	695,4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
49 139	Sonstige Hochschulaufgaben	1,3	0,9	0	0	0	1,6	0	0	0	9,6
50 14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbil- dungsteilnehmende und dgl.	13,2	9,5	0	0	0	0	200,3	0	380,2	50,2
51 141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	0	0	0	0	0	0	0,7	0	117,1	0
52 142	Förderung für Studierende und wis- senschaftlichen Nachwuchs	13,2	8,1	0	0	0	0	0	0	123,8	48,8
53 144	Förderung für Weiterbildungsteil- nehmende	0,0	1,5	0	0	0	0	0	0	139,3	1,4
54 145	Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	199,6	0	0	0
55 15	Sonstiges Bildungswesen	38,2	20,9	0	0	0	0	17,1	0	3,0	46,6
56 152	Volkshochschulen	0	0	0	0	0	0	8,7	0	0	23,2
57 153	Sonstige Weiterbildung (ohne För- derung für Teilnehmende)	8,5	5,6	0	0	0	0	8,3	0	3,0	23,2
58 154	Ausbildung der Lehrkräfte	28,1	10,4	0	0	0	0	0	0	0,0	0
59 155	Fort- und Weiterbildung der Lehr- kräfte	1,7	4,9	0	0	0	0	0	0	0	0,2
60 16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen	129,4	41,1	0	0	0	20,2	0,4	0	50,2	784,4
61 162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Ar- chive, Fachinformationszentren	34,9	11,6	0	0	0	0,2	0	0	0,6	5,2
62 163	Wissenschaftliche Museen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19,1
63 164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deut- sche Forschungsgemeinschaft)	0	0	0	0	0	19,9	0	0	0	647,3
64 165	Forschung und experimentelle Ent- wicklung	94,6	29,5	0	0	0	0	0,4	0	49,6	112,4
65 167	Zuschüsse an internationale wissen- schaftliche Organisationen und zwis- chenstaatliche Forschungseinrich- tungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,4
66 18/19	Kultur und Religion	15,9	12,0	0	0	0,3	0,0	92,3	0	14,0	562,7
67 181	Theater	0,0	2,7	0	0	0	0	60,6	0	0,0	198,5
68 182	Musikpflege	0,1	0,0	0	0	0	0	5,9	0	0,6	24,0
69 183	Museen, Sammlungen, Ausstellun- gen	0,4	2,5	0	0	0,3	0	0	0	0,0	82,1
70 184	Zoologische und botanische Gärten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15,4
71 185	Musikschulen	0	0	0	0	0	0	24,3	0	0	13,9
72 186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0,1
73 187	Sonstige Kulturpflege	2,9	2,6	0	0	0	0,0	1,5	0	13,3	56,1
74 188	Verwaltung für kulturelle Angelegen- heiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
75 195	Denkmalschutz und -pflege	12,6	4,1	0	0	0	0	0	0	0,1	0,2
76 199	Kirchliche Angelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	172,4
78 21	Verwaltung für soziale Angelegen- heiten	0,0	50,2	0	0	0	0,0	0	0	3,4	0
79 219	Sonstige Verwaltung für soziale An- gelegenheiten	0,0	50,2	0	0	0	0,0	0	0	3,4	0

Bauausgaben	Erwerb beweglicher Sachen	Erwerb unbeweglicher Sachen	Erwerb von Beteiligungen u. dgl.	Darlehen und Gewährleistungen	Öffentliche Zuweisungen für Investitionen				Sonstige Zuschüsse für Investitionen	Zuführung an Rücklagen u. dgl., Fehlbeträge	Globale Mehr-/Minder Ausgaben	Haushalts-techn. Verrechnungen	Summe der Ausgaben
					an Bund	an Länder	an Gemeinden	an andere					
710-799	811, 812	821-824	831, 836	851-866, 871	881	882	883	884-887	891-896	911-919, 961	971, 972	981, 982, 989	4-9

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	371,2
2,5	0,4	0	0	0	0	0	448,5	0	25,5	0	0	0	1.177,7
338,2	66,4	0	0	0	0	0	0	0	416,2	0	0	0	6.370,9
61,0	0	0	0	0	0	0	0	0	318,9	0	0	0	1.335,2
274,2	66,4	0	0	0	0	0	0	0	97,4	0	0	0	4.150,6
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	153,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	695,4
3,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16,3
0	5,8	0	0	121,6	0	0	0	0	8,4	0	0	0	789,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	117,8
0	5,8	0	0	121,6	0	0	0	0	8,4	0	0	0	329,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	142,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	199,6
0	1,0	0	0	0	0	0	0,0	0	18,0	0	0	0	144,9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	31,9
0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	18,0	0	0	0	66,8
0	0,9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	39,3
0	0,0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0	6,9
0	19,4	0	0	0	0	0	0,2	0	111,4	0	0	0	1.156,6
0	3,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55,6
0	0,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	93,5	0	0	0	760,7
0	16,1	0	0	0	0	0	0,2	0	17,9	0	0	0	320,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,4
83,7	2,4	0	0	0	0	0	12,6	0	41,6	0	0	0	837,6
20,0	0	0	0	0	0	0	3,7	0	7,2	0	0	0	292,7
0	0	0	0	0	0	0	0,2	0	0	0	0	0	30,8
18,2	1,9	0	0	0	0	0	2,3	0	15,7	0	0	0	123,3
7,0	0	0	0	0	0	0	0	0	3,1	0	0	0	25,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	38,2
34,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	34,1
0	0,4	0	0	0	0	0	0	0	3,5	0	0	0	80,2
3,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3,5
1,0	0,1	0	0	0	0	0	6,4	0	10,8	0	0	0	35,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,4	0	0	0	173,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	53,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	53,7

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2027

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen (gerundet und in Mio. Euro)

Lfd. FKZ Nr.	Bezeichnung lt. Gruppierungsplan (z. T. vereinfacht)	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Schuldendienst		Öffentliche Zuweisungen, Schulden- diensthilfen, Vermögensübertragungen				Renten, sonstige Geldlei- stungen	Zuschüs- se, Erstat- tungen u. dgl. an andere
				Zinsen	Tilgung	an Bund	an Länder	an Gemein- den	an andere		
	Bezeichnung lt. Funktionenplan (z. T. vereinfacht)	411-462	511-549	561-576	581-596	611, 621, 631, 691	612, 622, 632, 692	613, 623, 633, 693	614-617, 624-627, 634-637, 661-666	681, 686	671, 676, 682-685, 687, 688, 697-699
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
80 22	Sozialversicherung einschl. Arbeits- losenversicherung	0	0,0	0	0	0	0	0	6,1	0	57,3
81 223	Unfallversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	57,3
82 224	Krankenversicherung	0	0	0	0	0	0	0	6,1	0	0
83 229	Sonstige Sozialversicherungen	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0
84 23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	0,3	327,1	0	0	31,6	1,3	145,7	0,1	862,9	83,9
85 232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mut- terschutz	0	0	0	0	0	1,3	0	0,1	0	0
86 233	Wohngeld	0	0	0	0	0	0	141,3	0	622,7	0
87 235	Soziale Einrichtungen	0,3	327,0	0	0	0	0	4,4	0	0	67,2
88 236	Förderung der Wohlfahrtspflege	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	16,7
89 237	Leistungen nach dem Unterhaltsvor- schussgesetz	0	0	0	0	31,6	0	0	0	240,2	0
90 24	Leistungen nach dem Sozialen Ent- schädigungsrecht und für Folgen von politischen Ereignissen	0	0,0	0	0	1,4	0	5,4	0,0	126,9	5,4
91 241	Leistungen der sozialen Entschädi- gung	0	0	0	0	0	0	0	0	120,3	0
92 243	Lastenausgleich	0	0	0	0	0,5	0	0	0	0	0
93 244	Wiedergutmachung	0	0	0	0	0,8	0	0,8	0,0	6,6	4,4
94 246	Vertriebene und Spätaussiedlerin- nen und Spätaussiedler	0	0,0	0	0	0	0	1,4	0	0	0
95 249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	0	0	0	0	0,1	0	3,2	0	0	1,0
96 25	Arbeitsmarktpolitik	2,0	5,8	0	0	0	0	0	0	8,8	10,4
97 252	Leistungen für Unterkunft und Hei- zung nach dem SGB II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
98 253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	2,0	5,8	0	0	0	0	0	0	8,8	10,4
99 26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreu- ung)	0,1	1,9	0	0	0	0,2	212,7	0	0,4	45,3
100 261	Jugendarbeit und Jugendverbands- arbeit	0	1,6	0	0	0	0	0,6	0	0,4	30,3
101 262	Jugendsozialarbeit	0	0	0	0	0	0	45,8	0	0	3,9
102 263	Erzieherischer Kinder- und Jugend- schutz, Förderung der Erziehung in der Familie	0,1	0,3	0	0	0	0,2	4,3	0	0	9,7
103 265	Hilfen zur Erziehung und Eingliede- rungshilfen	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
104 266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	0	0	0	0	0	0	162,0	0	0	1,4
105 27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	3,3	14,3	0	0	0	0	1.608,0	0	2,3	17,0
106 28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungs- gesetz	0	0,1	0	0	0	0	1.696,7	0	8,5	0
107 282	Grundsicherung im Alter und bei Er- werbsminderung nach dem SGB XII	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0
108 287	Leistungen nach dem Asylbewer- berleistungsgesetz	0	0	0	0	0	0	1.696,7	0	8,5	0
109 29	Sonstige soziale Angelegenheiten	5,7	15,2	0	0	1,6	0	433,0	106,7	0,3	85,7
111 31	Gesundheitswesen	64,3	40,6	0	0	0	2,6	165,5	0	0,3	350,0
112 311	Gesundheitsverwaltung	62,8	9,4	0	0	0	0	1,5	0	0	0,2
113 312	Krankenhäuser und Heilstätten	0	0,7	0	0	0	0	140,0	0	0	334,6
114 313	Arbeitsschutz	0	11,5	0	0	0	0	0	0	0	0
115 314	Gesundheitsschutz	1,5	19,0	0	0	0	2,6	24,0	0	0,3	15,2
116 32	Sport und Erholung	0,3	0,1	0	0	0	0	6,4	0	0	75,1
117 322	Sport	0,3	0,1	0	0	0	0	6,4	0	0	75,1
118 33	Umwelt- und Naturschutz	69,0	35,6	0	0	0,1	0,3	34,8	0	50,2	70,8
119 331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	53,0	6,5	0	0	0	0	0	0	0	33,4

Bauausgaben	Erwerb beweglicher Sachen	Erwerb unbeweglicher Sachen	Erwerb von Beteiligungen u. dgl.	Darlehen und Gewährleistungen	Öffentliche Zuweisungen für Investitionen				Sonstige Zuschüsse für Investitionen	Zuführung an Rücklagen u. dgl., Fehlbeträge	Globale Mehr-/Minderausgaben	Haushalts-techn. Verrechnungen	Summe der Ausgaben
					an Bund	an Länder	an Gemeinden	an andere					
710-799	811, 812	821-824	831, 836	851-866, 871	881	882	883	884-887	891-896	911-919, 961	971, 972	981, 982, 989	4-9

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	63,4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	57,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0
1,0	0,1	0	0	0	0	0	10,5	0	14,8	0	0	0,8	1.480,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	764,0
1,0	0,1	0	0	0	0	0	10,5	0	14,8	0	0	0,8	426,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	271,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	139,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	120,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12,6
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0	260,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0	33,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	49,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14,4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	163,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.644,9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.705,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.705,2
0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	648,2
0	0,2	0	0	0	0	0	0	0	747,6	0	0	0	1.371,1
0	0,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	74,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	747,4	0	0	0	1.222,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,2	0	0	0	62,9
0	0	0	0	0	0	0	24,5	0	37,4	0	0	0	143,7
0	0	0	0	0	0	0	24,5	0	37,4	0	0	0	143,7
0,2	0,8	0	0	0	0	0	13,7	0	4,4	200,0	0	0	479,9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,7	0	0	0	94,6

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2027

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen (gerundet und in Mio. Euro)

Lfd. FKZ Nr.	Bezeichnung lt. Gruppierungsplan (z. T. vereinfacht)	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- aus- gaben	Schuldendienst		Öffentliche Zuweisungen, Schulden- diensthilfen, Vermögensübertragungen				Renten, sonstige Geldlei- stungen	Zuschüs- se, Erstat- tungen u. dgl. an andere
				Zinsen	Tilgung	an Bund	an Länder	an Gemein- den	an andere		
	Bezeichnung lt. Funktionenplan (z. T. vereinfacht)	411-462	511-549	561-576	581-596	611, 621, 631, 691	612, 622, 632, 692	613, 623, 633, 693	614-617, 624-627, 634-637, 661-666	681, 686	671, 676, 682-685, 687, 688, 697-699
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
120 332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	16,0	29,1	0	0	0,1	0,3	34,8	0	50,2	37,4
121 34	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	0,3	44,4	0	0	0	0	0,1	0	0	0,3
122 342	Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes	0,3	44,4	0	0	0	0	0,1	0	0	0,3
124 41	Wohnungswesen, Wohnungsbau- prämie	0	0,9	0	0	0,0	0,1	17,0	591,7	0,3	0,2
125 411	Förderung des Wohnungsbaues	0	0,9	0	0	0,0	0	17,0	591,7	0	0,2
126 419	Sonstiges Wohnungswesen	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0,3	0
127 42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	32,3	19,4	0	0	0	0	12,1	0	0,5	61,0
128 421	Geoinformation	32,2	12,5	0	0	0	0	3,3	0	0	60,9
129 422	Raumordnung und Landesplanung	0,1	7,0	0	0	0	0	7,8	0	0,5	0,1
130 423	Städtebauförderung	0	0	0	0	0	0	1,0	0	0	0
132 51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	112,5	46,6	0	0	0	0	0	0	0	0,0
133 511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	101,2	43,2	0	0	0	0	0	0	0	0
134 512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	11,3	3,4	0	0	0	0	0	0	0	0,0
135 52	Landwirtschaft und Ernährung	20,6	20,0	0	0	0	0	1,7	0	117,7	57,7
136 521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	0,3	1,2	0	0	0	0	0	0	46,3	19,2
137 522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen	1,5	8,6	0	0	0	0	0	0	63,1	7,1
138 523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	18,8	10,3	0	0	0	0	1,7	0	8,3	31,4
139 53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	16,0	12,4	0	0	0	0	12,0	0	9,5	78,8
140 531	Forstwirtschaft und Jagd	16,0	12,4	0	0	0	0	12,0	0	8,6	78,4
141 532	Fischerei	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0,8	0,4
143 61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	16,6	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1,9
144 62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	0,8	4,5	0	0	0	0,4	0,1	4,2	0	78,9
145 623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	0,8	4,5	0	0	0	0,4	0,1	4,2	0	78,9
146 63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	0	1,1	0	0	0	0	0	2,5	13,4	9,3
147 632	Sonstiger Bergbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
148 635	Handwerk und Kleingewerbe	0	1,1	0	0	0	0	0	2,5	13,4	9,3
149 64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	0,2	4,5	0	0	0	0	36,6	0	3,0	27,5
150 642	Erneuerbare Energieformen	0,2	3,8	0	0	0	0	36,4	0	2,8	26,2
151 646	Abfallwirtschaft	0	0,7	0	0	0	0	0,2	0	0,2	1,3
152 649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
153 65	Handel und Tourismus	0	0,6	0	0	0	0	0	7,1	12,0	0
154 651	Handel	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0,0	0
155 652	Tourismus	0	0,6	0	0	0	0	0	7,1	11,9	0
156 66	Geld- und Versicherungswesen	0,1	0,2	0	0	0	0	0	0	0	0
157 669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen	0,1	0,2	0	0	0	0	0	0	0	0
158 68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	1,2	0	0	7,1
159 69	Regionale Fördermaßnahmen	4,0	20,4	0	0	0	0,2	6,8	0,5	41,2	150,3
160 691	Betriebliche Investitionen	0	0,2	0	0	0	0	0	0,5	1,4	6,9
161 692	Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur	4,0	20,2	0	0	0	0,2	6,8	0	39,8	143,4

Bauausgaben	Erwerb beweglicher Sachen	Erwerb unbeweglicher Sachen	Erwerb von Beteiligungen u. dgl.	Darlehen und Gewährleistungen	Öffentliche Zuweisungen für Investitionen				Sonstige Zuschüsse für Investitionen	Zuführung an Rücklagen u. dgl., Fehlbeträge	Globale Mehr-/Minder Ausgaben	Haushalts-techn. Verrechnungen	Summe der Ausgaben
					an Bund	an Länder	an Gemeinden	an andere					
710-799	811, 812	821-824	831, 836	851-866, 871	881	882	883	884-887	891-896	911-919, 961	971, 972	981, 982, 989	4-9
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
0,2	0,8	0	0	0	0	0	13,7	0	2,7	200,0	0	0	385,3
0	0,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	45,8
0	0,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	45,8
2,2	0	0	0	0	0	0	6,4	0	372,3	0	0	0	991,1
2,2	0	0	0	0	0	0	6,4	0	372,3	0	0	0	990,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,3
0	0	0	0	0	0	0	169,4	0	1,8	0	0	0	296,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,8	0	0	0	110,7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15,4
0	0	0	0	0	0	0	169,4	0	0	0	0	0	170,4
0	3,9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	163,0
0	3,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	148,1
0	0,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14,9
8,6	1,0	0	0	0	0	0	37,0	0	111,4	0	0	0	375,8
0	0	0	0	0	0	0	31,0	0	107,9	0	0	0	205,9
0	0	0	0	0	0	0	5,7	0	0	0	0	0	86,0
8,6	1,0	0	0	0	0	0	0,3	0	3,5	0	0	0	84,0
0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	11,2	0	0	0	140,1
0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	11,2	0	0	0	138,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	1,2
0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19,0
0	0	0	0	0	0	0	237,8	0	76,3	0	0	0	403,0
0	0	0	0	0	0	0	237,8	0	76,3	0	0	0	403,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26,3
0	0	0	0	0	0	0	21,7	0	29,0	0	0	0	122,4
0	0	0	0	0	0	0	0,1	0	18,2	0	0	0	87,6
0	0	0	0	0	0	0	1,0	0	0,8	0	0	0	4,2
0	0	0	0	0	0	0	20,6	0	10,0	0	0	0	30,6
0	0	0	0	0	0	0	19,5	0	0	0	0	0	39,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1
0	0	0	0	0	0	0	19,5	0	0	0	0	0	39,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,2
0	0,0	0	0	50,0	0	0	0	0	11,5	0	0	0	69,8
2,7	3,8	0	0	0	0	0	390,9	0	73,7	0	0	0	694,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9,1
2,7	3,8	0	0	0	0	0	390,9	0	73,7	0	0	0	685,5

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2027

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen (gerundet und in Mio. Euro)

Lfd. FKZ Nr.	Bezeichnung lt. Gruppierungsplan (z. T. vereinfacht)	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungsaus- gaben	Schuldendienst		Öffentliche Zuweisungen, Schulden- diensthilfen, Vermögensübertragungen				Renten, sonstige Geldlei- stungen	Zuschüs- se, Erstat- tungen u. dgl. an andere
				Zinsen	Tilgung	an Bund	an Länder	an Gemein- den	an andere		
	Bezeichnung lt. Funktionenplan (z. T. vereinfacht)	411-462	511-549	561-576	581-596	611, 621, 631, 691	612, 622, 632, 692	613, 623, 633, 693	614-617, 624-627, 634-637, 661-666	681, 686	671, 676, 682-685, 687, 688, 697-699
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
163 71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	30,2	74,5	0	0	1,1	0	4,6	0	0	0,6
164 711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	30,2	74,5	0	0	0,1	0	4,6	0	0	0,6
165 712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
166 719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung	0	0	0	0	1,0	0	0	0	0	0
167 72	Straßen	1,8	0,7	0	0	2,3	0	207,4	0	0,1	4,5
168 721	Bundesautobahnen	1,8	0	0	0	0	0	0	0	0	0
169 722	Bundesstraßen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
170 723	Landesstraßen	0	0,3	0	0	2,3	0	97,3	0	0,1	0
171 725	Gemeindestraßen	0	0	0	0	0	0	110,1	0	0	0
172 729	Sonstiger Straßenverkehr	0	0,5	0	0	0	0	0	0	0	4,5
173 73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	0	0,2	0	0	0	0	0,3	0	0	0,5
174 731	Wasserstraßen und Häfen	0	0,2	0	0	0	0	0,3	0	0	0,5
175 74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	1,4	10,1	0	0	0	0	636,4	0	0,3	1.209,9
176 741	Öffentlicher Personennahverkehr	1,4	9,5	0	0	0	0	635,7	0	0,3	1.204,3
177 742	Eisenbahnen	0	0,6	0	0	0	0	0,7	0	0	5,5
178 75	Luftfahrt	0	0,0	0	0	0,5	0	0	0	0	8,2
179 79	Sonstiges Verkehrswesen	0	1,1	0	0	0	0	0	0	0	0,0
181 81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	0	1.321,1	0	0	0	0	0	0	0	24,2
182 811	Grundvermögen	0	1.321,1	0	0	0	0	0	0	0	14,2
183 812	Kapitalvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10,0
184 813	Sondervermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
185 82	Steuern und Finanzzuweisungen	0	0	0	0	0,0	0	14.410,8	0	0	0
186 83	Schulden	0	0,7	1.125,6	11,5	0	0	0	0	0	0
187 84	Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.	719,9	0,2	0	0	0	0	0	0	6,8	0
188 85	Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
189 86	Sonstiges	0	1,2	0	0	0	0	0	0	0	0
190 87	Abwicklung der Vorjahre	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
191 88	Globalposten	1.412,3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
192 89	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		25.453,2	3.888,2	1.125,6	11,5	80,4	115,3	20.481,3	719,3	1.731,0	10.321,5

Bauausgaben	Erwerb beweglicher Sachen	Erwerb unbeweglicher Sachen	Erwerb von Beteiligungen u. dgl.	Darlehen und Gewährleistungen	Öffentliche Zuweisungen für Investitionen				Sonstige Zuschüsse für Investitionen	Zuführung an Rücklagen u. dgl., Fehlbeträge	Globale Mehr-/Minderausgaben	Haushalts-techn. Verrechnungen	Summe der Ausgaben
					an Bund	an Länder	an Gemeinden	an andere					
710-799	811, 812	821-824	831, 836	851-866, 871	881	882	883	884-887	891-896	911-919, 961	971, 972	981, 982, 989	4-9

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
0	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	111,5
0	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	110,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,0
240,6	0	1,0	0	0	0	0	209,2	0	0,0	0	0	0	667,6
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
240,6	0	1,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	341,5
0	0	0	0	0	0	0	209,2	0	0	0	0	0	319,3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	4,9
0	0,1	0	0	0	2,8	0	0	0	0	0	0	0	3,9
0	0,1	0	0	0	2,8	0	0	0	0	0	0	0	3,9
0	0	0	0	0	0	0	47,5	0	292,5	0	0	0	2.198,1
0	0	0	0	0	0	0	44,5	0	262,3	0	0	0	2.158,1
0	0	0	0	0	0	0	3,0	0	30,1	0	0	0	40,0
0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,2
342,5	0,9	2,8	0	0	0	0	0	0	29,0	0	0	0	1.720,5
342,5	0,9	2,8	0	0	0	0	0	0	29,0	0	0	0	1.710,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	1.793,2	0	0	0	0	0	16.204,0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.137,8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	726,9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	740,9	0	0	740,9
0	0,3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-386,4	0	1.025,9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12,3	12,3
1.190,2	205,0	3,8	0	171,6	2,8	0	3.769,4	0	2.505,9	940,9	-386,4	13,1	72.343,8

Übersicht über die Sonderabgaben des Landes 2027

Grundsätzlich aufgeführt sind nicht steuerliche Abgaben im Verantwortungsbereich / Rechtsetzungsbereich des Landes, die weder Gebühren noch Beiträge sind und bei denen auch mangels sonstiger spezieller Sach- und Zweckzusammenhänge eine Konkurrenz zur Steuer nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Bezeichnung der Abgabe	Fachressort / betroffene Titel im StHPI. (soweit vorhanden)	Rechtsgrundlagen	Entwicklung des Abgabevolumens						
			in Tsd. Euro						
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	Veränderung
			Ist	Ist	Ist	Ist	Soll	Soll	2022 zu 2027
Ministerium Ländlicher Raum									
Zuwendung der Fischereiberechtigten zur fischereilichen Bewirtschaftung des Bodensee-Obersees	0802 099 03 0802 685 03	§ 14 Fischereigesetz für Baden-Württemberg	89,8	123,6	111,5	85,5	160,0	160,0	+70,2
	Abgabezweck: Fischereiliche Bewirtschaftung des Bodensee-Obersees								
	Verpflichtete: Fischereiausübungsberechtigte im Bodensee-Obersee (Patentinhaber und Inhaber von Erlaubnisscheinen)								
	Begünstigte: Besatzkommission der Baden-Württembergischen Bodenseefischer e.V. als Betreiber der Fischbrutanstalt im baden-württembergischen Teil des Bodensee-Obersees								
	Verhältnis zu den Steuern: Aufgrund des Interesses an der Fischerei stehen die zur Fischerei Berechtigten nach § 13 Abs. 2 FischG in einer besonderen sachlichen Nähe zur Fischerei und den gesetzlich normierten Vorgaben der zweckgebundenen Verwendung der Abgabe (Gruppenverantwortung). Das Aufkommen kommt den Fischereiberechtigten zugute, denn es gewährleistet durch die Arbeit der Fischbrutanstalt, dass auch in Zukunft noch Fischerei möglich ist (Gruppennützigkeit). Eine Fischereisteuer existiert nicht. Überschneidungen mit sonstigen Steuern sind nicht ersichtlich.								
Fischereiabgabe nach der Unterseefischereiordnung	0802 099 04 0802 685 04	§ 4 des Gesetzes zur Unterseefischereiordnung; § 28 des Vertrags zum Gesetz zur Unterseefischereiordnung	102,3	112,8	98,3	113,5	100,0	100,0	-2,3
	Abgabezweck: Fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer im Geltungsbereich der Unterseefischereiordnung sowie spezifische fischereiwissenschaftliche Forschung								
	Verpflichtete: Inhaber der Fischerkarten (Erlaubnisscheine); Fischereiausübungsberechtigte nach § 13 Abs. 2 FischG, einschließlich der Inhaber von privaten Fischereirechten; Fischereiberechtigte nach § 13 Abs. 2 FischG								
	Begünstigte: Betreiber der Fischbrutanstalten im Geltungsbereich der Unterseefischereiordnung								
	Verhältnis zu den Steuern: Aufgrund des Interesses an der Fischerei stehen die zur Fischerei Berechtigten nach § 13 Abs. 2 FischG in einer besonderen sachlichen Nähe zur Fischerei und den gesetzlich normierten Vorgaben der zweckgebundenen Verwendung der Abgabe (Gruppenverantwortung). Die Fischereiabgabe kommt den Fischereiberechtigten zugute, denn sie gewährleistet durch die Arbeit der Fischbrutanstalt, dass auch in Zukunft noch Fischerei möglich ist (Gruppennützigkeit). Eine Fischereisteuer existiert nicht. Überschneidungen mit sonstigen Steuern sind nicht ersichtlich.								
Fischereiabgabe	0802 Tit.Gr. 76	§ 36 Fischereigesetz für Baden-Württemberg	1.268,9	972,5	1.286,6	2.044,2	1.000,0	1.000,0	-268,9
	Abgabezweck: Förderung des Fischereiwesens und der fischereilichen Forschungstätigkeit								
	Verpflichtete: Inhaber von Fischereischeinen								
	Begünstigte: Natürliche und juristische Personen, die Maßnahmen entsprechend dem Fischereigesetz und Nummer 7.2 der VwV FischG durchführen								
	Verhältnis zu den Steuern: Aufgrund des Interesses an der Fischerei stehen die zur Fischerei Berechtigten nach § 13 Abs. 2 FischG in einer besonderen sachlichen Nähe zur Fischerei und den gesetzlich normierten Vorgaben der zweckgebundenen Verwendung der Abgabe (Gruppenverantwortung). Die Fischereiabgabe kommt den Fischereiberechtigten zugute, denn sie gewährleistet, dass auch in Zukunft noch Fischerei möglich ist (Gruppennützigkeit). Die Fischereiabgabe wird nach der VwV-FischG (zu § 36 Fischereiabgabe) insbesondere verwendet für die Förderung des Fischereiwesens und der fischereilichen Forschungstätigkeit. Eine Fischereisteuer existiert nicht. Überschneidungen mit sonstigen Steuern sind nicht ersichtlich.								
Jagdabgabe	0802 Tit.Gr. 75	§ 28 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)	1.858,8	2.546,1	2.441,7	2.999,7	2.100,0	2.100,0	+241,2
	Abgabezweck: Förderung der Jagd, der jagdlichen und wildbiologischen Forschung und der Wildschadensverhütung								
	Verpflichtete: Personen, denen durch eine untere Jagdbehörde in Baden-Württemberg ein Jagdschein erteilt wird								
	Begünstigte: Jagdliche Vereinigungen sowie deren Zusammenschlüsse, sonstige natürliche und juristische Personen und Einrichtungen, die in der jagdlichen oder wildbiologischen Forschung tätig sind bzw. Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 JWMG durchführen.								
	Verhältnis zu den Steuern: Jagdabgabe wird ausschließlich von natürlichen Personen erhoben, denen durch eine untere Jagdbehörde in BW ein Jagdschein erteilt wird. Sie dient ausschließlich der Finanzierung von jagdlichen Zielsetzungen und Interessen im Rahmen der Gruppennützigkeit nach Vorgabe von § 28 JWMG. Die Jagdabgabe wird grundsätzlich neben einer Verwaltungsgebühr erhoben und ist folglich kein Leistungsentgelt. Eine Überprüfung zur Erhebung dieser Sonderabgabe erfolgt jährlich im Rahmen der Mittelverteilung an die jagdlichen Zuwendungsempfänger.								

Bezeichnung der Abgabe	Fachressort / betroffene Titel im StHPI. (soweit vorhanden)	Rechtsgrundlagen	Entwicklung des Abgabevolumens						
			in Tsd. Euro						
			2022 <i>Ist</i>	2023 <i>Ist</i>	2024 <i>Ist</i>	2025 <i>Ist</i>	2026 <i>Soll</i>	2027 <i>Soll</i>	Veränderung 2022 zu 2027
Walderhaltungs- abgabe	0831 099 01 0831 Tit.Gr. 72	§ 9 Waldgesetz	0,0	0,0	0,0	280,8	0,0	350,0	+350,0
	Abgabezweck:	Die Erhebung einer Walderhaltungsabgabe ist als ultima ratio für die Fälle vorgesehen, dass die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen nicht vollumfänglich durch naturale Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Ersatzaufforstung oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Sie kommt bislang nur ausnahmsweise zum Tragen.							
	Verpflichtete:	Empfänger der Genehmigung zur Umwandlung							
	Begünstigte:	Natürliche und juristische Personen, die forstliche Maßnahmen entsprechend dem Landeswaldgesetz im Körperschafts- oder Privatwald durchführen. Im Falle der Umwandlung von Staatswald soll die Walderhaltungsabgabe als Teil des Kaufpreises dem Forstgrundstock zugeführt werden.							
	Verhältnis zu den Steuern:	Die Erhaltung des Waldes ist eine gesellschaftliche Gesamtverantwortung, für die keine spezielle Steuer erhoben wird. Daher wurde im Landeswaldgesetz bestimmt, dass zum vollen oder teilweisen Ausgleich von nachteiligen Wirkungen einer geplanten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsform, für die Schutz- oder Erholungsfunktionen in erster Linie materielle Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe des Eingriffs als Ersatz vorzunehmen sind. Erst wenn die nachteilige Wirkung einer Umwandlung absolut nicht auszugleichen ist, ist von Seiten der eine Umwandlungsgenehmigung beantragenden Person eine Walderhaltungsabgabe für das speziell beantragte und genehmigte Projekt zu entrichten. Die Abgabe richtet sich somit an die homogene Gruppe von Personen, die eine Umwandlung von Wald für eine andere Nutzungsform beantragen. Diese ist klar von der Allgemeinheit abgrenzbar und mit dem für die Erhebung der Abgabe verbundenen Sachzweck direkt verbunden. Mit der Walderhaltungsabgabe wird ermöglicht, insbesondere Grundstücke aufzukaufen, um diese in Wald umzuwandeln oder Ausgleichsmaßnahmen auf bestehenden Waldflächen durchzuführen.							
Abgabe für den Deutschen Weinfonds	0817 682 91 0817 682 92	§ 43 Abs. 1 Weingesetz § 27 Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften	2.547,7	1.776,3	1.764,6	1.715,2	1.782,0	1.648,0	-899,7
	Abgabezweck:	Qualität des deutschen Weines und durch Erschließung und Pflege der Märkte den Absatz des Weines und sonstiger Weinbauerzeugnisse zu fördern sowie auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland hinzuwirken (siehe § 37 WeinG).							
	Verpflichtete:	Eigentümerin bzw. Eigentümer oder nutzungsberechtigte Person von Weinbergflächen oder Händlerin bzw. Händler							
	Begünstigte:	Deutscher Weinfonds (A.d.ö.R.), Platz des Weines 2, 55294 Bodenheim							
	Verhältnis zu den Steuern:	Der Deutsche Weinfonds ist eine Einrichtung der deutschen Weinwirtschaft. Er fördert Qualität und Absatz des Weines aus Deutschland durch gemeinschaftliche, wettbewerbsneutrale Maßnahmen des Marketings im In- und Ausland. Dies umfasst insbesondere die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Marktforschungstätigkeiten und die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen sowie die Beteiligung hieran. Für die Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Deutsche Weinfonds eine Abgabe. Eine Weinbausteuer existiert nicht. Überschneidungen mit sonstigen Steuern sind nicht ersichtlich.							
Tierseuchenbeitrag		§ 20 TierGesG i.V.m. § 30 TierGesAG jeweils gültige Beitragssatzung	7.849,5	7.839,7	7.650,3	7.459,7	7.358,0	7.220,0	-629,5
	Abgabezweck:	Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen							
	Verpflichtete:	Tierhalter von meldepflichtigen Tieren							
	Begünstigte:	Tierseuchenkasse Baden-Württemberg AdöR							
	Verhältnis zu den Steuern:	Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Aufgabe ist es, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag Tierversicherungen in Folge von Tierseuchen und die Kosten von Schäden, die bei der Bekämpfung von Tierseuchen entstehen, zu ersetzen. In erster Linie fallen unter diesen Aufgabenkatalog die Entschädigungen nach dem Tiergesundheitsgesetz. Die Entschädigungsleistungen werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und ausgezahlt. Das Land beteiligt sich an diesen Kosten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung mit 50 von Hundert. Soweit eine Entschädigung für Tierarten gewährt wird, für die keine Beiträge erhoben werden, wird die Entschädigungsleistung in voller Höhe aus Haushaltsmitteln des Landes Baden-Württemberg bestritten. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen für Tierversicherungen nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat erlassenen Leistungssatzungen. Daneben werden die Kosten für prophylaktische Maßnahmen ganz oder teilweise übernommen und Zuwendungen für Forschungsvorhaben bewilligt.							
Sozialministerium									
Umlage der Kosten, die dem Prüfungsamt für die Sozialversicherung für bestimmte Prüfungsarten entstehen, auf die geprüften Einrichtungen	Kap. 0901 Tit.Gr. 70	§ 274 SGB V sowie Verwaltungsvorschrift des SM über die Erstattung der Kosten für die Prüfung von Versicherungsträgern und sonstigen Organisationen der Sozialversicherung vom 14. November 2016 (GABI. S. 706), verlängert am 29.03.2023 (GABI. S. 174).	1.431,8	1.071,0	2.357,9	1.889,1	1.479,7	1.707,7	+275,9
	Abgabezweck:	Kostenerstattung für Prüfungen, die das Prüfungsamt für die Sozialversicherung als erstattungspflichtige Beratungsprüfungen, als Prüfungen des Risikostrukturausgleichs sowie des Gesundheitsfonds durchführt.							
	Verpflichtete:	Landesunmittelbare Krankenkassen, Medizin. Dienst BW, Kassenärztl. und Kassenzahnärztl. Vereinigungen BW							
	Begünstigte:	Land Baden-Württemberg							
	Verhältnis zu den Steuern:	Die Kosten dieser gesetzlichen Pflichtprüfungen werden von den zu prüfenden landesunmittelbaren Krankenkassen, dem Medizin. Dienst BW und der Kassenärztl. und Kassenzahnärztl. Vereinigung BW getragen. Konkurrierende Steuern gibt es in diesem Zusammenhang keine.							

Bezeichnung der Abgabe	Fachressort / betroffene Titel im StHPI. (soweit vorhanden)	Rechtsgrundlagen	Entwicklung des Abgabevolumens						
			in Tsd. Euro						
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	Veränderung
			Ist	Ist	Ist	Ist	Soll	Soll	2022 zu 2027
Weggefallen: Altenpflege- ausbildungsumlage	Weggefallen	Altenpflegeausbildungs- ausgleichsverordnung vom 04.10.2005 (GBl. S. 675)	56.800,0	52.500,0	42.900,0	Abwicklung der letzten- Ausbildungsjahrgänge der- Altenpflegeausbildung bis 2024 aus- freien Umlagemitteln des Jahres 2022- (letztmalige Umlageerhebung)			-56.800,0
	Abgabezweck:	Die Kosten der Ausbildungsvergütungen sollen von allen Einrichtungen und Diensten der Altenpflege aufgebracht werden.							
	Verpflichtete:	Stationäre, teilstationäre Einrichtungen, Altenheime, ambulante Dienste							
	Begünstigte:	Ausbildende Betriebe							
	Verhältnis zu den Steuern:	Da das Altenpflegegesetz keine Regelungen zur Gewährung von Ausbildungsvergütungen an Altenpflegeauszubildende enthielt, wurden die hierfür erforderlichen Mittel zur Gewährung von Ausbildungsvergütungen durch alle Einrichtungen und Dienste der Altenpflege in BW aufgebracht. Der damit geschaffene finanzielle Anreiz einer Ausbildungsvergütung hat sich in steigenden Ausbildungszahlen niedergeschlagen. Gleichzeitig ist wohl auch die Zahl der ausbildenden Einrichtungen mit der Aussicht gestiegen. Konkurrierende Steuern gibt und gab es in diesem Zusammenhang keine.							
Ausgleichsfonds (= jährlicher Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung in BW)	Kap. 0916 Tit.Gr. 71	§§ 26 ff Pflegeberufgesetz (PflBG)	493.361,4	616.478,4	682.339,1	691.520,2	771.955,4	857.519,0	+364.157,6
	Abgabezweck:	Gemäß § 26 Abs. 1 PflBG werden die Kosten der beruflichen Pflegeausbildung durch Ausgleichsfonds in den jeweiligen Bundesländern finanziert. Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 PflBG einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung (§ 27 PflBG) .							
	Verpflichtete:	Nach § 26 Abs. 3 PflBG nehmen an der Finanzierung teil: Krankenhäuser nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 PflBG, das jeweilige Land, die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung. Der ermittelte Finanzierungsbedarf muss zu 57,2380% von den KH, zu 30,2174% von den Einrichtungen, zu 8,9446% vom Land und zu 3,6% von der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht werden. Die KH und die Einrichtungen refinanzieren ihre mtl. Einzahlungen in den Ausgleichsfonds über Umlageverfahren (§ 28 PflBG), die Länder zahlen aus den jeweiligen Länderhaushalten und die soziale Pflegeversicherung durch Direktzahlung in den Ausgleichsfonds ein.							
	Begünstigte:	Monatliche Ausgleichszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds zur Finanzierung ihrer Kosten (siehe auch unter Abgabezweck) erhalten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen (§ 34 PflBG).							
	Verhältnis zu den Steuern:	Die Gruppennützigkeit (=Vorteil der Verpflichteten) liegt darin, dass durch die Regelungen des Bundes zur Bildung von Ausgleichsfonds für den neuen generalistischen Pflegeberuf im Pflegeberufgesetz in allen Bundesländern dieselben Bedingungen für die neue Ausbildung gelten. Abweichungen gibt es allenfalls noch hinsichtlich der Höhe der von den Kostenträgern und Leistungserbringern in den jeweiligen Bundesländern verhandelten Ausbildungspauschalen, ansonsten sind jedoch die zu finanzierenden Kosten ganz klar vorgegeben. Die drei unterschiedlichen Berufe (Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege) wurden zusammengeführt und an die aktuelle Entwicklung angepasst. Durch diese neue Finanzierungsform soll der Beruf für alle Beteiligten so attraktiv wie möglich gestaltet werden, da der Bedarf an diesen Pflegekräften in den kommenden Jahren stetig steigen wird. Konkurrierende Steuern gibt es in diesem Zusammenhang keine.							
Umweltministerium									
Wasserentnahme- entgelt	1005 099 01	§ 104 WG BW	88.584,4	95.490,7	79.783,9	82.515,8	93.000,0	83.000,0	-5.584,4
	Abgabezweck:	§ 104 Abs. 4 WG Zweckbindung: Verwendung zugunsten wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Belange							
	Verpflichtete:	Benutzer von Grundwasser und Oberflächenwasser							
	Begünstigte:	§ 104 Abs. 4 WG, Land Baden-Württemberg							
	Verhältnis zu den Steuern:	Keine konkurrierende Steuer, Gruppennützigkeit ergibt sich daraus, dass im Rahmen der Zweckbindung im Deckungskreis vielseitige Maßnahmen und Aufgaben wahrgenommen werden können, die auch den Abgabeverpflichteten wieder zugutekommen. Beispielsweise verfolgt der hieraus finanzierte Masterplan Wasserversorgung das Ziel, die Trinkwasserversorgung auch in Zukunft zu einem angemessenen Preis und mit hoher Qualität zu garantieren. Trinkwasser als zentrales Lebenselement kommt damit jedem Abgabeverpflichteten zugute.							
Wassernutzungs- entgelt	1005 122 01	§ 99 WG BW	7.208,5	11.801,4	11.790,2	11.878,8	8.000,0	12.000,0	+4.791,5
	Abgabezweck:	§ 104 Abs. 4 WG, soweit Land Begünstigter. Zweckbindung: Verwendung zugunsten wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Belange							
	Verpflichtete:	§ 99 Abs. 1 WG, Inhaber des Rechts zur Wasserkraftnutzung oder zum Entnehmen fester Stoffe							
	Begünstigte:	§ 99 Abs. 3 WG, Eigentümer des Gewässerbetts							
	Verhältnis zu den Steuern:	Keine konkurrierende Steuer, Gruppennützigkeit ergibt sich daraus, dass im Rahmen der Zweckbindung im Deckungskreis vielseitige Maßnahmen und Aufgaben wahrgenommen werden können, die auch den Abgabeverpflichteten wieder zugutekommen. Beispielsweise verfolgen die hieraus finanzierten Umsetzungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie den nachhaltigen Gewässerschutz, der wichtige Lebensgrundlagen schützt und aufbereitet. Diese Vorhaben stärken die zukünftige Lebensqualität der Abgabeverpflichteten.							
Abwasserabgabe	1005 099 90	Abwasserabgabengesetz (AbwAG)	24.753,5	7.855,0	23.996,2	22.151,5	12.000,0	14.000,0	-10.753,5
	Abgabezweck:	Reduzierung von Schadstoffeinträgen in Gewässer							
	Verpflichtete:	Direkteinleiter von Abwasser (privat und kommunal)							
	Begünstigte:	§ 1 S. 2 AbwAG, Land Baden-Württemberg							
	Verhältnis zu den Steuern:	Keine konkurrierende Steuer, Gruppennützigkeit ergibt sich daraus, dass vielseitige Maßnahmen und Aufgaben wahrgenommen werden können, die auch den Abgabeverpflichteten wieder zugutekommen. Dies stellt sich bspw. dergestalt dar, dass das hierdurch mitfinanzierte Leuchtturmprojekt "Kompetenzzentrum Spurenstoffe" eine wichtige Grundlage darstellt, um Gewässerverunreinigungen zu analysieren und damit künftig zu minimieren. Dieser Umstand sichert unsere Lebensgrundlage in Baden-Württemberg und damit auch die aller Abgabeverpflichteten.							

Bezeichnung der Abgabe	Fachressort / betroffene Titel im StHPI. (soweit vorhanden)	Rechtsgrundlagen	Entwicklung des Abgabevolumens						
			in Tsd. Euro						
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	Veränderung
			Ist	Ist	Ist	Ist	Soll	Soll	2022 zu 2027
Feldes- und Förderabgabe (Haushalterische Verwaltung erfolgt durch Regierungspräsidium Freiburg)	0306 122 01	§ 30 BBergG i.V.m. § 1 FFVO/ § 31 BBergG i.V.m. § 2 FFVO	290,9	116,8	331,6	360,2	220,0	220,0	-70,9
	Abgabezweck:	Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen							
	Verpflichtete:	Feldesabgabe: Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung bestimmter bergfreier Bodenschätze. Förderabgabe: Gewinnungsberechtigte im Falle der Gewinnung bestimmter bergfreier Bodenschätze.							
	Begünstigte:	Allgemeiner Landeshaushalt							
	Verhältnis zu den Steuern:	Die Feldes- und Förderabgaben werden als Gegenleistung für eine staatliche Leistung erhoben. Die staatliche Leistung ist die Zulassung, eine an sich nicht erlaubte Tätigkeit wahrzunehmen und sich hierbei auf ausschließliche Rechte berufen zu können. Die Abgaben sind eine Gegenleistung für die Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung.							
Ersatzzahlungen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Haushalterische Verwaltung erfolgt durch die Stiftung Naturschutzfonds, nicht im Landeshaushalt)	Haushalt der Stiftung Naturschutzfonds	§ 15 Bundesnaturschutzgesetz	5.136,2	2.464,3	5.221,9	5.989,2	1.000,0	1.000,0	-4.136,2
	Abgabezweck:	Finanzieller Ausgleich von nicht ausgleichbaren bzw. nicht anderweitig kompensierbaren Eingriffen in Natur und Landschaft							
	Verpflichtete:	Verursacher von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft							
	Begünstigte:	Stiftung Naturschutzfonds, § 15 Abs. 4, § 62 NatSchG BW							
	Verhältnis zu den Steuern:	Mittel zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt oder in das Landschaftsbild. Mittel dienen zur Kompensation des vom Verpflichteten verursachten Eingriffs.							
MLW									
Ablöse für Kfz-Stellplätze	kommunale Abgabe	§ 37 Abs. 6 LBO	Abgabevolumen landesseitig nicht ermittelbar, da durch Kommunen vereinnahmt						
	Abgabezweck:	Nichtsteuerliche Abgabe mit Ausgleichsfunktion							
	Verpflichtete:	Homogene Gruppe, die in einer spezifischen Beziehung zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck steht, ist die Gruppe der Bauherren, die den Stellplatzbedarf durch ihr Bauvorhaben verursachen.							
	Begünstigte:	Das Aufkommen aus der Ablösung wird im Interesse dieser Gruppe gruppennützig insbesondere zur Schaffung öffentlicher und privater Parkeinrichtungen eingesetzt.							
	Verhältnis zu den Steuern:	Die Verwendung der Mittel erfolgt gruppennützig, da das Aufkommen der Bewältigung des Problems des ruhenden Verkehrs dient, zu dem die Bauherren hier die größere Sachnähe haben als die Allgemeinheit.							

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2022 zu 2027
Gesamt volumen Sonderabgaben (soweit bezifferbar)	691.283,7	801.148,6	862.073,8	831.003,4	900.155,1	982.024,7	+290.741,0
Volumen im Verhältnis zu den Steuereinnahmen*	1,49%	1,76%	1,81%	1,68%	1,76%	1,87%	+0,38%P

*) Inklusive kommunalem Anteil an Gemeinschaftsteuern, jedoch exklusive steuerähnlichen Abgaben, Kfz-Steuer-Ausgleich des Bundes und Globalen Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen u.dgl.

Übersicht über die in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten im Jahr 2027

Soweit nicht der ganze Titelsatz einschlägig ist, wird nur der relevante Teilbetrag angegeben. Bei einem Titel ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen zählen grundsätzlich nicht zu den durchlaufenden Posten selbst und sind hier nur nachrichtlich aufgeführt (bei Teilbeträgen wird die Verpflichtungsermächtigung ebenfalls nur anteilig ausgewiesen). Für Detailinformationen sind die jeweiligen Finanzpositionen in den Einzelplänen nachzuschlagen.

I. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen 2027 Tsd. EUR
Epl. 08 Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	300,0	300,0	
Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung	11.545,0	11.545,0	
zusammen	11.845,0	11.845,0	

II. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Titeln

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
08			Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat			
0802			Allgemeine Bewilligungen			
	89		Rückflüsse u. dgl. aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur			
		382 89	Rückflüsse u. dgl. aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur (Bundesanteil)	300,0		
	89		Abführung anteiliger Rückflüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur			
		982 89	Abführung anteiliger Rückflüsse an den Bund		300,0	
Epl. 08 Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat				300,0	300,0	
12			Allgemeine Finanzverwaltung			
1206			Schulden und Forderungen			
	71		Zinsen und Tilgungen von der Landeskreditbank für Wohnungsbaudarlehen aus Mitteln des Bundes			
		162 71	Zinsen	45,0		
		182 71	Tilgungen	11.500,0		
	71		Schuldendienst an den Bund für Wohnungsbaudarlehen			
		561 71	Zinsen		45,0	
		581 71	Tilgungen		11.500,0	
Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung				11.545,0	11.545,0	
Gesamt				11.845,0	11.845,0	

Zusammenstellung der Belastungen aus Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen	Gesamt- belastung	Von der Gesamtbelastung werden fällig				
		2027	2028	2029	2030	in späteren Haushalts- jahren
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Vorbelastungen nach den Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre, und zwar						
1.1 eingegangene Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2025 und früher	26.134.488,8	5.191.411,7	4.434.554,3	3.770.886,1	2.819.009,1	9.918.627,6
1.2 lt. Staatshaushaltsplan 2026 (Haushaltssoll)	15.784.556,0	1.943.501,5	2.030.089,4	1.995.530,6	1.322.291,3	8.493.143,1
2. Künftige Belastungen						
2.1 lt. Staatshaushaltsplan 2027 (Haushaltssoll)	20.495.136,1	-	3.209.644,1	2.025.689,1	1.910.839,6	13.348.963,3
3. Gesamtbelastung	62.414.180,9	7.134.913,2	9.674.287,8	7.792.105,8	6.052.140,0	31.760.734,0

**Übersicht über die für das Haushaltsjahr 2027
veranschlagte Zahl der Personalstellen
Gesamtübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Planmäßige Beamtinnen und Beamte			Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst u. dgl.		
		Tit. 422 01			Tit. 422 03		
		2026	2027	2027 +/-	2026	2027	2027 +/-
01	Landtag	229,0 4,0 kw 1,0 ku	229,0 4,0 kw 1,0 ku	- - -	- - -	- - -	- - -
02	Staatsministerium	234,5 7,0 kw -	222,5 4,0 kw -	12,0- 3,0 kw- -	- - -	- - -	- - -
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	31.406,5 550,0 kw 4,0 ku	32.104,0 644,5 kw 3,0 ku	697,5+ 94,5 kw+ 1,0 ku-	6.808,0 7,0 kw -	6.908,0 7,0 kw -	100,0+ - -
04	Ministerium für Kultus	94.976,0 1.189,5 kw 1.027,0 ku	96.644,0 18,5 kw 1.008,0 ku	1.668,0+ 1.171,0 kw- 19,0 ku-	12.080,0 - -	12.080,0 - -	- - -
05	Ministerium der Justiz und für Migration	12.417,5 139,0 kw 1,5 ku	12.506,0 96,0 kw 1,5 ku	88,5+ 43,0 kw- -	1.106,0 185,0 kw -	1.026,0 105,0 kw -	80,0- 80,0 kw- -
06	Ministerium für Finanzen	14.363,0 64,0 kw -	14.364,5 39,0 kw -	1,5+ 25,0 kw- -	2.579,0 - -	2.579,0 - -	- - -
07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	318,0 6,0 kw -	284,0 5,0 kw -	34,0- 1,0 kw- -	- - -	- - -	- - -
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	1.761,5 31,0 kw -	1.772,0 34,0 kw -	10,5+ 3,0 kw+ -	97,0 - -	97,0 - -	- - -
09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit	943,5 12,0 kw -	974,0 10,0 kw -	30,5+ 2,0 kw- -	- - -	- - -	- - -
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	1.000,0 23,0 kw -	999,0 17,0 kw 3,0 ku	1,0- 6,0 kw- 3,0 ku+	- - -	- - -	- - -
11	Rechnungshof	220,0 - 1,0 ku	216,0 - -	4,0- - 1,0 ku-	- - -	- - -	- - -
13	Ministerium für Verkehr	336,0 22,0 kw -	334,0 22,0 kw -	2,0- - -	70,0 - -	70,0 - -	- - -
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	4.606,0 63,0 kw 3,0 ku	4.615,0 31,5 kw 2,0 ku	9,0+ 31,5 kw- 1,0 ku-	62,0 - -	62,0 - -	- - -
16	Verfassungsgerichtshof	1,5 - -	2,0 - -	0,5+ - -	- - -	- - -	- - -
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	58,0 - -	58,0 - -	- - -	- - -	- - -	- - -
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	139,0 19,0 kw -	161,5 20,0 kw -	22,5+ 1,0 kw+ -	- - -	- - -	- - -
Summe		163.010,0 2.129,5 kw 1.037,5 ku	165.485,5 945,5 kw 1.018,5 ku	2.475,5+ 1.184,0 kw- 19,0 ku-	22.802,0 192,0 kw -	22.822,0 112,0 kw -	20,0+ 80,0 kw- -

Personalstellenübersicht 2027

Gesamtübersicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) Tit. 428 01			Gesamtzahl der Personalstellen im kamaralen Haushalt			Epl.
2026	2027	2027 +/-	2026	2027	2027 +/-	
203,0	203,0	-	432,0	432,0	-	01
1,0 kw	1,0 kw	-	5,0 kw	5,0 kw	-	
-	-	-	1,0 ku	1,0 ku	-	
146,0	124,5	21,5-	380,5	347,0	33,5-	02
2,0 kw	-	2,0 kw-	9,0 kw	4,0 kw	5,0 kw-	
5,0 ku	4,0 ku	1,0 ku-	5,0 ku	4,0 ku	1,0 ku-	
6.099,0	6.176,5	77,5+	44.313,5	45.188,5	875,0+	03
303,5 kw	281,0 kw	22,5 kw-	860,5 kw	932,5 kw	72,0 kw+	
82,5 ku	56,0 ku	26,5 ku-	86,5 ku	59,0 ku	27,5 ku-	
4.373,0	4.923,0	550,0+	111.429,0	113.647,0	2.218,0+	04
3,0 kw	2,0 kw	1,0 kw-	1.192,5 kw	20,5 kw	1.172,0 kw-	
69,0 ku	68,0 ku	1,0 ku-	1.096,0 ku	1.076,0 ku	20,0 ku-	
2.949,5	2.972,5	23,0+	16.473,0	16.504,5	31,5+	05
19,0 kw	12,0 kw	7,0 kw-	343,0 kw	213,0 kw	130,0 kw-	
6,0 ku	3,0 ku	3,0 ku-	7,5 ku	4,5 ku	3,0 ku-	
1.993,0	1.966,0	27,0-	18.935,0	18.909,5	25,5-	06
163,5 kw	187,5 kw	24,0 kw+	227,5 kw	226,5 kw	1,0 kw-	
7,0 ku	5,0 ku	2,0 ku-	7,0 ku	5,0 ku	2,0 ku-	
66,5	58,5	8,0-	384,5	342,5	42,0-	07
1,0 kw	1,0 kw	-	7,0 kw	6,0 kw	1,0 kw-	
2,0 ku	2,0 ku	-	2,0 ku	2,0 ku	-	
1.407,0	1.428,5	21,5+	3.265,5	3.297,5	32,0+	08
59,5 kw	54,5 kw	5,0 kw-	90,5 kw	88,5 kw	2,0 kw-	
24,5 ku	21,0 ku	3,5 ku-	24,5 ku	21,0 ku	3,5 ku-	
282,0	278,0	4,0-	1.225,5	1.252,0	26,5+	09
34,0 kw	24,0 kw	10,0 kw-	46,0 kw	34,0 kw	12,0 kw-	
5,0 ku	5,0 ku	-	5,0 ku	5,0 ku	-	
400,0	398,0	2,0-	1.400,0	1.397,0	3,0-	10
17,0 kw	16,0 kw	1,0 kw-	40,0 kw	33,0 kw	7,0 kw-	
20,0 ku	6,5 ku	13,5 ku-	20,0 ku	9,5 ku	10,5 ku-	
25,0	24,0	1,0-	245,0	240,0	5,0-	11
-	-	-	-	-	-	
1,0 ku	1,0 ku	-	2,0 ku	1,0 ku	1,0 ku-	
115,5	114,5	1,0-	521,5	518,5	3,0-	13
7,0 kw	6,0 kw	1,0 kw-	29,0 kw	28,0 kw	1,0 kw-	
2,0 ku	2,0 ku	-	2,0 ku	2,0 ku	-	
4.056,5	4.157,0	100,5+	8.724,5	8.834,0	109,5+	14
21,0 kw	24,5 kw	3,5 kw+	84,0 kw	56,0 kw	28,0 kw-	
96,0 ku	85,5 ku	10,5 ku-	99,0 ku	87,5 ku	11,5 ku-	
-	-	-	1,5	2,0	0,5+	16
-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	
9,5	9,5	-	67,5	67,5	-	17
-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	
164,5	165,5	1,0+	303,5	327,0	23,5+	18
1,0 kw	1,0 kw	-	20,0 kw	21,0 kw	1,0 kw+	
3,0 ku	1,0 ku	2,0 ku-	3,0 ku	1,0 ku	2,0 ku-	
22.290,0	22.999,0	709,0+	208.102,0	211.306,5	3.204,5+	
632,5 kw	610,5 kw	22,0 kw-	2.954,0 kw	1.668,0 kw	1.286,0 kw-	
323,0 ku	260,0 ku	63,0 ku-	1.360,5 ku	1.278,5 ku	82,0 ku-	

Personalstellenquerschnitt 2027

Epl	Bezeichnung	Planstellen für Beamtinnen und Beamte							
		Feste Gehälter (Besoldungsordnungen B)							
		B 10 und B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
01	Landtag	1,0			5,0		3,0	14,5 0,5 kw	5,0 1,0 ku
02	Staatsministerium	1,0			7,0		1,0	33,0	
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	3,0	4,0		8,0		5,0	109,0 2,0 kw	57,0
04	Ministerium für Kultus	1,0			6,0		1,0	26,0	9,0 1,0 ku
05	Ministerium der Justiz und für Migration	1,0			5,0		1,0	19,0	
06	Ministerium für Finanzen	1,0		1,0	6,0	1,0	2,0	29,0	4,0
07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	1,0			5,0			22,0	
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	1,0			6,0			22,0	1,0
09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit	1,0			8,0			21,0	
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	1,0			7,0	1,0		28,0	6,0
11	Rechnungshof	1,0			1,0	5,0		1,0	5,0
13	Ministerium für Verkehr	1,0			5,0			17,0	
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1,0			5,0			18,0 1,0 kw	
16	Verfassungsgerichtshof								
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit							1,0	
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1,0			3,0			15,0 2,0 kw	
	Summe	16,0	4,0	1,0	77,0	7,0	13,0	375,5 5,5 kw	87,0 2,0 ku

Personalstellenquerschnitt 2027

	Planstellen für Richterinnen und Richter							Epl.	Bezeichnung
	Feste und aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen R)								
B 1	R 8	R 6	R 5	R 4	R 3 mit Zula- ge und R 3	R 2 mit Zula- ge und R 2	R 1 mit Zula- ge und R 1		
11	12	13	14	15	16	17	18		
								01	Landtag
								02	Staatsministerium
								03	Ministerium des Inneren, für Di- gitalisierung und Europa
								04	Ministerium für Kultus
	5,0	4,0	3,0	23,0	142,5 1,0 kw	933,5 6,0 kw	2.061,5 19,0 kw	05	Ministerium der Justiz und für Migration
								06	Ministerium für Finanzen
								07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus
								08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Hei- mat
								09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
								10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
								11	Rechnungshof
								13	Ministerium für Verkehr
								14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
								16	Verfassungsgerichtshof
								17	Die oder der Landesbeauftrag- te für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
								18	Ministerium für Landesentwick- lung und Wohnen
	5,0	4,0	3,0	23,0	142,5 1,0 kw	933,5 6,0 kw	2.061,5 19,0 kw		Summe

Personalstellenquerschnitt 2027

Epl	Bezeichnung	Planstellen für Beamtinnen und Beamte							
		Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen W)			Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen A)				
		W 3	W 2	W 1	A 16 mit Zulage	A 16	A 15 mit Zula- ge und A 15	A 14 mit Zula- ge und A14	A 13 hD
		19	20	21	22	23	24	25	26
01	Landtag					41,0	49,5	60,0	10,0
							1,5 kw		1,0 kw
02	Staatsministerium					46,0	48,0	14,0	6,0
						1,0 kw		1,0 kw	1,0 kw
03	Ministerium des Inneren, für Di- gitalisierung und Europa	5,0	45,0			329,0	813,5	1.074,5	415,0
						7,0 kw	26,5 kw	36,5 kw	8,0 kw
04	Ministerium für Kultus				1,0	761,0	5.665,0	15.865,5	20.906,0
							6,0 kw	4,0 kw	0,5 kw
							62,0 ku	3,0 ku	
05	Ministerium der Justiz und für Migration	1,0	1,0		14,0	33,0	107,0	228,0	47,0
							3,0 kw	4,0 kw	2,0 kw
06	Ministerium für Finanzen				20,0	121,0	287,5	552,0	90,0
						1,0 kw	9,0 kw	3,0 kw	2,0 kw
07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus					47,0	70,0	22,0	6,0
							2,0 kw		1,0 kw
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Hei- mat				3,0	121,0	356,0	723,5	127,5
							6,0 kw	17,0 kw	1,0 kw
09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit				4,0	98,0	253,0	390,5	18,5
								1,0 kw	
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft					67,0	187,0	358,0	143,0
							2,0 kw	4,0 kw	6,0 kw
11	Rechnungshof					19,0	36,0	23,0	2,0
13	Ministerium für Verkehr					41,0	79,5	69,5	12,5
						2,0 kw	4,0 kw	7,0 kw	5,0 kw
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.227,0	1.958,0	44,0		38,0	102,5	427,0	208,0
		10,5 kw	16,0 kw			1,0 kw		2,0 kw	
16	Verfassungsgerichtshof								
17	Die oder der Landesbeauftrag- te für den Datenschutz und die Informationsfreiheit					6,0	17,0	14,0	5,0
18	Ministerium für Landesentwick- lung und Wohnen					27,0	52,0	13,0	4,0
						2,0 kw	12,0 kw	1,0 kw	
	Summe	1.233,0	2.004,0	44,0	42,0	1.795,0	8.123,5	19.834,5	22.000,5
		10,5 kw	16,0 kw			14,0 kw	72,0 kw	80,5 kw	27,5 kw
							62,0 ku	3,0 ku	

Personalstellenquerschnitt 2027

Planstellen für Beamtinnen und Beamte								Epl.	Bezeichnung
Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen A)									
A 13 gD mit Zulage	A 13 gD	A 12	A 11 gD	A 10 gD	A 9 gD	A 11 mD	A 10 mD mit Zulage		
27	28	29	30	31	32	33	34		
	25,0 1,0 kw	7,0	4,0	1,0				01	Landtag
	43,5 1,0 kw	2,0	4,0	2,0			2,0	02	Staatsministerium
57,0 2,0 kw	2.055,0 87,5 kw	3.547,0 130,5 kw	5.310,0 59,5 kw	8.439,0 17,5 kw			2.195,0 15,0 kw	03	Ministerium des Inneren, für Di- gitalisierung und Europa
			2,0 ku	1,0 ku					
435,0 7,0 kw	25.638,0 1,0 kw	21.142,0	4.185,0	1.941,5			5,0	04	Ministerium für Kultus
4,0 ku	938,0 ku								
33,0	712,5 10,0 kw	563,5 35,0 kw	575,0 15,0 kw	563,0			724,5	05	Ministerium der Justiz und für Migration
		1,5 ku							
1,0	1.206,5 13,0 kw	2.955,5 7,0 kw	1.593,5 4,0 kw	1.967,0			1.114,0	06	Ministerium für Finanzen
	61,5 2,0 kw	13,5	5,5	3,0			8,0	07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus
7,0	114,5	154,0 7,0 kw	126,5 3,0 kw				2,0	08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Hei- mat
	79,5 1,0 kw	59,5 2,0 kw	10,0 1,0 kw	2,0			3,0	09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
4,0	57,0 1,0 kw	66,5 3,0 kw	46,5 1,0 kw	2,0			1,0	10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
		3,0 ku							
3,0	88,0	30,0					1,0	11	Rechnungshof
3,0	35,0 1,0 kw	45,0 1,0 kw	10,5 2,0 kw				3,0	13	Ministerium für Verkehr
1,0	142,5	147,5	129,0	83,0			3,0	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
	2,0 ku								
	1,0							16	Verfassungsgerichtshof
1,0	2,0	10,0	1,0					17	Die oder der Landesbeauftrag- te für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
	29,0 2,0 kw	11,0 1,0 kw	0,5					18	Ministerium für Landesentwick- lung und Wohnen
545,0 9,0 kw	30.290,5 120,5 kw	28.754,0 186,5 kw	12.001,0 85,5 kw	13.003,5 17,5 kw			4.061,5 15,0 kw		Summe
4,0 ku	940,0 ku	4,5 ku	2,0 ku	1,0 ku					

Personalstellenquerschnitt 2027

Epl	Bezeichnung	Planstellen für Beamtinnen und Beamte							
		Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen A)						Zusammen Titel 422 01	
		A 10 mD	A 9 mD mit Zulage	A 9 mD	A 8 mit Zulage und A 8	A 7 mit Zulage und A 7	A 6 mit Zulage und A 6	2027 (Spalten 3-40)	2026
		35	36	37	38	39	40	41	42
01	Landtag	1,0		2,0				229,0	229,0
								4,0 kw	4,0 kw
								1,0 ku	1,0 ku
02	Staatsministerium	11,0		2,0				222,5	234,5
								4,0 kw	7,0 kw
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	4.296,5	42,5	3.118,0	172,0	4,0		32.104,0	31.406,5
		111,0 kw	4,0 kw	114,5 kw	23,0 kw			644,5 kw	550,0 kw
								3,0 ku	4,0 ku
04	Ministerium für Kultus	31,0		12,0	12,0	1,0		96.644,0	94.976,0
								18,5 kw	1.189,5 kw
								1.008,0 ku	1.027,0 ku
05	Ministerium der Justiz und für Migration	1.574,5		1.926,5	2.204,0			12.506,0	12.417,5
		1,0 kw						96,0 kw	139,0 kw
								1,5 ku	1,5 ku
06	Ministerium für Finanzen	2.108,5		1.428,5	875,5			14.364,5	14.363,0
								39,0 kw	64,0 kw
07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	16,5		1,0	2,0			284,0	318,0
								5,0 kw	6,0 kw
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	5,0		1,0	1,0			1.772,0	1.761,5
								34,0 kw	31,0 kw
09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit	12,0		9,0	5,0			974,0	943,5
				4,0 kw	1,0 kw			10,0 kw	12,0 kw
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	12,0		12,0				999,0	1.000,0
								17,0 kw	23,0 kw
								3,0 ku	
11	Rechnungshof	1,0						216,0	220,0
									1,0 ku
13	Ministerium für Verkehr	9,5		2,5				334,0	336,0
								22,0 kw	22,0 kw
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	18,0		22,5	29,0	11,0		4.615,0	4.606,0
		1,0 kw						31,5 kw	63,0 kw
								2,0 ku	3,0 ku
16	Verfassungsgerichtshof	1,0						2,0	1,5
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	1,0						58,0	58,0
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4,0		1,0	1,0			161,5	139,0
								20,0 kw	19,0 kw
	Summe	8.102,5	42,5	6.538,0	3.301,5	16,0		165.485,5	163.010,0
		113,0 kw	4,0 kw	118,5 kw	24,0 kw			945,5 kw	2.129,5 kw
								1.018,5 ku	1.037,5 ku

Personalstellenquerschnitt 2027

Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und für Dienstanfänger					Epl.	Bezeichnung
Anwärter/innen und Dienstanfänger			Zusammen Titel 422 03			
hD	gD	mD	2027 (Spalten 43-45)	2026		
43	44	45	46	47		
					01	Landtag
					02	Staatsministerium
23,0	5.253,0	1.632,0 7,0 kw	6.908,0 7,0 kw	6.808,0 7,0 kw	03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa
4.460,0	7.620,0		12.080,0	12.080,0	04	Ministerium für Kultus
	616,0 75,0 kw	410,0 30,0 kw	1.026,0 105,0 kw	1.106,0 185,0 kw	05	Ministerium der Justiz und für Migration
	1.536,0	1.043,0	2.579,0	2.579,0	06	Ministerium für Finanzen
					07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus
87,0	10,0		97,0	97,0	08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat
					09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
					10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
					11	Rechnungshof
38,0		32,0	70,0	70,0	13	Ministerium für Verkehr
34,0	22,0	6,0	62,0	62,0	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
					16	Verfassungsgerichtshof
					17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
					18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
4.642,0	15.057,0 75,0 kw	3.123,0 37,0 kw	22.822,0 112,0 kw	22.802,0 192,0 kw		Summe

Personalstellenquerschnitt 2027

Epl	Bezeichnung	Stellen für nichtbeamtete Kräfte							
		Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe)							
		15Ü	15	14	13Ü	13	12	11	10
		48	49	50	51	52	53	54	55
01	Landtag		4,0	12,0		6,0	5,5	20,0	7,0
02	Staatsministerium		2,0	3,5		4,0	5,0	5,0	3,0
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa		10,0	87,0 10,0 kw 15,0 ku		125,5 14,0 kw	209,5 2,0 kw	334,5 15,0 kw	124,0 6,0 kw
04	Ministerium für Kultus		1,0	310,0		790,0	103,0	965,5	468,0
05	Ministerium der Justiz und für Migration		6,0	2,0 ku 8,0 1,0 kw		45,0 ku 5,0 2,0 kw	1,0	3,0 ku 6,0	5,0
06	Ministerium für Finanzen			1,0		8,5	26,5	80,5	70,5
07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	1,0		1,0 1,0 kw			1,5		1,5
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat		5,0	97,5 1,0 kw 4,0 ku		91,5 4,0 kw	38,0 4,0 kw	104,0 6,0 kw	216,0 11,0 kw
09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit		136,5 9,0 kw	7,0		5,0	5,5	5,5	4,0
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft		4,0	18,5 1,0 kw 3,5 ku		49,0 6,0 kw	19,0 2,0 kw	49,5 2,0 kw	16,0
11	Rechnungshof			4,0			6,0		
13	Ministerium für Verkehr		2,0	9,0 1,0 kw		20,0 2,0 kw	18,0 1,0 kw	12,5	2,0
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst		9,0	63,0 6,0 kw 8,0 ku	15,0 15,0 ku	1.003,0 9,0 kw	252,0 1,0 kw	456,0 2,0 kw	356,0
16	Verfassungsgerichtshof								
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit								
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen			5,0	1,0 1,0 ku	48,0 1,0 kw		2,0	3,0
	Summe	1,0	179,5 9,0 kw	626,5 21,0 kw 32,5 ku	16,0 16,0 ku	2.155,5 38,0 kw 45,0 ku	690,5 10,0 kw 1,0 ku	2.041,0 25,0 kw 3,0 ku	1.276,0 17,0 kw

Personalstellenquerschnitt 2027

Stellen für nichtbeamtete Kräfte								Epl.	Bezeichnung
Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe)									
9b	9a	9	8	7	6	6-9b Fremd- sprachenassis- tent, -sekretär	5		
56	57	58	59	60	61	62	63		
19,0	2,0		54,0	2,0	30,5		35,0	01	Landtag
17,0	10,0		14,0	5,0	26,5	2,0	13,5	02	Staatsministerium
			4,0 ku						
307,5	815,5		891,0	90,5	1.082,0	7,0	1.094,0	03	Ministerium des Inneren, für Di- gitalisierung und Europa
10,0 kw	31,0 kw		16,0 kw	7,0 kw	116,5 kw		33,5 kw		
			9,0 ku		11,5 ku		20,5 ku		
793,5	109,0		42,5	8,0	217,0		95,5	04	Ministerium für Kultus
			1,0 kw						
1,0 ku	9,0 ku		3,0 ku				4,0 ku		
144,0	2.563,0		52,0	15,0	100,5		18,5	05	Ministerium der Justiz und für Migration
	9,0 kw								
	1,0 ku		1,0 ku				1,0 ku		
174,0	444,0		633,5	7,0	451,5		16,0	06	Ministerium für Finanzen
	10,0 kw				175,0 kw				
			1,0 ku		4,0 ku				
9,0	7,0		3,0	10,5	2,0	1,0		07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus
			2,0 ku						
221,5	248,0		148,0	69,0	97,5		37,0	08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Hei- mat
4,5 kw			22,0 kw	1,0 kw					
			17,0 ku						
19,0	16,5		23,5	9,0	15,0		5,5	09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
			4,0 kw		0,5 kw		0,5 kw		
			5,0 ku						
56,0	2,0		35,5	29,5	79,5		18,0	10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
	1,0 kw				2,0 kw		1,0 kw		
			3,0 ku						
3,0			8,0		2,0			11	Rechnungshof
			1,0 ku						
15,0	1,0		7,5	12,5	6,0		5,0	13	Ministerium für Verkehr
					2,0 kw				
			2,0 ku						
397,5	166,5		255,0	64,0	657,5	12,0	166,5	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
1,0 kw					1,0 kw		3,5 kw		
0,5 ku	1,0 ku		12,5 ku		19,5 ku		28,0 ku	16	Verfassungsgerichtshof
1,0	1,0		1,0		4,0			17	Die oder der Landesbeauftrag- te für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
36,0	1,0		4,5	4,0	20,5		35,5	18	Ministerium für Landesentwick- lung und Wohnen
2.213,0	4.386,5		2.173,0	326,0	2.792,0	22,0	1.540,0		Summe
15,5 kw	51,0 kw		43,0 kw	8,0 kw	297,0 kw		38,5 kw		
1,5 ku	11,0 ku		60,5 ku		35,0 ku		53,5 ku		

Personalstellenquerschnitt 2027

Epl	Bezeichnung	Stellen für nichtbeamtete Kräfte							
		Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe)							
		4	4 Kraftfahrer	3	2-5 Bürokom- munikation	2Ü	2	1	Krankenpflege- personal (KR)
		64	65	66	67	68	69	70	71
01	Landtag	4,0	1,0 1,0 kw				1,0		
02	Staatsministerium		11,0	3,0					
03	Ministerium des Inneren, für Di- gitalisierung und Europa	101,5	47,5 1,0 kw	200,5 1,5 kw	640,5 16,0 kw		1,0		1,5 1,5 kw
04	Ministerium für Kultus	10,0	3,0	85,0	39,5		31,5		23,5
05	Ministerium der Justiz und für Migration	12,0	4,0	2,5	9,0				17,0
06	Ministerium für Finanzen	4,5 0,5 kw	22,0	12,5	7,0		7,0 2,0 kw		
07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus		3,0	5,0	13,0				
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Hei- mat	11,0	3,0 1,0 kw	2,5	37,0				
09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit	4,5	4,0	2,0	15,5 10,0 kw				
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft		3,0	7,0	11,5 1,0 kw				
11	Rechnungshof		1,0						
12	Allgemeine Finanzverwaltung								
13	Ministerium für Verkehr	3,0							
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	55,5	4,0	44,5 1,0 kw	49,5		4,5		
16	Verfassungsgerichtshof								
17	Die oder der Landesbeauftrag- te für den Datenschutz und die Informationsfreiheit				2,5				
18	Ministerium für Landesentwick- lung und Wohnen		3,0		2,0				
	Summe	206,0 0,5 kw	109,5 3,0 kw	364,5 2,5 kw	827,0 27,0 kw		45,0 2,0 kw		42,0 1,5 kw

Personalstellenquerschnitt 2027

Stellen für nichtbeamtete Kräfte						Gesamtzahl der Personalstellen im kameralen Haushalt		Epl.	Bezeichnung
Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe)				Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe) zusammen Titel 428 01					
S 18 - S 11b	S 11a - S 2	AT	NV Bühne TVK Orchester	2027 (Spalten 48-75)	2026	2027	2026		
72	73	74	75	76	77	78	79		
				203,0	203,0	432,0	432,0	01	Landtag
				1,0 kw	1,0 kw	5,0 kw	5,0 kw		
						1,0 ku	1,0 ku		
				124,5	146,0	347,0	380,5	02	Staatsministerium
					2,0 kw	4,0 kw	9,0 kw		
				4,0 ku	5,0 ku	4,0 ku	5,0 ku		
3,0		3,0		6.176,5	6.099,0	45.188,5	44.313,5	03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa
				281,0 kw	303,5 kw	932,5 kw	860,5 kw		
				56,0 ku	82,5 ku	59,0 ku	86,5 ku		
47,5	777,0	3,0		4.923,0	4.373,0	113.647,0	111.429,0	04	Ministerium für Kultus
		1,0 kw		2,0 kw	3,0 kw	20,5 kw	1.192,5 kw		
1,0 ku				68,0 ku	69,0 ku	1.076,0 ku	1.096,0 ku		
2,0	1,0	1,0		2.972,5	2.949,5	16.504,5	16.473,0	05	Ministerium der Justiz und für Migration
				12,0 kw	19,0 kw	213,0 kw	343,0 kw		
				3,0 ku	6,0 ku	4,5 ku	7,5 ku		
				1.966,0	1.993,0	18.909,5	18.935,0	06	Ministerium für Finanzen
				187,5 kw	163,5 kw	226,5 kw	227,5 kw		
				5,0 ku	7,0 ku	5,0 ku	7,0 ku		
				58,5	66,5	342,5	384,5	07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus
				1,0 kw	1,0 kw	6,0 kw	7,0 kw		
				2,0 ku	2,0 ku	2,0 ku	2,0 ku		
2,0				1.428,5	1.407,0	3.297,5	3.265,5	08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat
				54,5 kw	59,5 kw	88,5 kw	90,5 kw		
				21,0 ku	24,5 ku	21,0 ku	24,5 ku		
				278,0	282,0	1.252,0	1.225,5	09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
				24,0 kw	34,0 kw	34,0 kw	46,0 kw		
				5,0 ku	5,0 ku	5,0 ku	5,0 ku		
				398,0	400,0	1.397,0	1.400,0	10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
				16,0 kw	17,0 kw	33,0 kw	40,0 kw		
				6,5 ku	20,0 ku	9,5 ku	20,0 ku		
				24,0	25,0	240,0	245,0	11	Rechnungshof
				1,0 ku	1,0 ku	1,0 ku	2,0 ku		
								12	Allgemeine Finanzverwaltung
		1,0		114,5	115,5	518,5	521,5	13	Ministerium für Verkehr
				6,0 kw	7,0 kw	28,0 kw	29,0 kw		
				2,0 ku	2,0 ku	2,0 ku	2,0 ku		
		123,0	3,0	4.157,0	4.056,5	8.834,0	8.724,5	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
				24,5 kw	21,0 kw	56,0 kw	84,0 kw		
				85,5 ku	96,0 ku	87,5 ku	99,0 ku		
						2,0	1,5	16	Verfassungsgerichtshof
				9,5	9,5	67,5	67,5	17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
				165,5	164,5	327,0	303,5	18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
				1,0 kw	1,0 kw	21,0 kw	20,0 kw		
				1,0 ku	3,0 ku	1,0 ku	3,0 ku		
54,5	778,0	131,0	3,0	22.999,0	22.290,0	211.306,5	208.102,0		Summe
		1,0 kw		610,5 kw	632,5 kw	1.668,0 kw	2.954,0 kw		
1,0 ku				260,0 ku	323,0 ku	1.278,5 ku	1.360,5 ku		

Personalstellenquerschnitt 2027

	Bezeichnung	Stellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte in Landesbetrieben						
		Besoldungsordnungen					Zusammen	
		B	W	A			Gruppierungsnummer 682	
		hD	hD	hD	gD	mD	2027 (Spalten (80-84))	2026
		80	81	82	83	84	85	86
01	Landtag							
02	Staatsministerium							
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	4,0		159,5 6,0 kw	438,5 6,0 kw	108,5 6,0 kw	710,5 18,0 kw	709,0 18,0 kw
04	Ministerium für Kultus							
05	Ministerium der Justiz und für Migration							
06	Ministerium für Finanzen	10,0		506,5 5,0 kw	1.430,0 18,0 kw	210,0	2.156,5 23,0 kw	2.105,5 19,0 kw
		1,0 ku					1,0 ku	
07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus							
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	7,0		112,0	247,5 1,0 ku	136,5 4,0 ku	503,0 5,0 ku	502,0 5,0 ku
09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit							
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft							
11	Rechnungshof							
13	Ministerium für Verkehr							
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	4,0	5.597,0 151,0 kw	4.023,5 6,0 kw 47,0 ku	863,0	297,0	10.784,5 157,0 kw 47,0 ku	10.745,0 167,0 kw 48,0 ku
16	Verfassungsgerichtshof							
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit							
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen							
	Summe	25,0	5.597,0 151,0 kw	4.801,5 17,0 kw 47,0 ku	2.979,0 24,0 kw 1,0 ku	752,0 6,0 kw 4,0 ku	14.154,5 198,0 kw 53,0 ku	14.061,5 204,0 kw 53,0 ku

**Übersicht über die Personalstellen und Personalaufwand
2025 bis 2027 in Landesbetrieben¹⁾**

Kap.	Bezeichnung	Beamtinnen und Beamte			Beamtinnen und Beamte auf Widerruf			Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
		[Stellen]			[Stellen]			[Stellen] ²⁾		
		2025 (1)	2026	2027	2025 (2)	2026	2027	2025 (3)	2026	2027
0304	Landesbetrieb Gewässer Stuttgart	28,5	28,5	28,5	0,0	0,0	0,0	74,5	74,5	74,5
0305	Landesbetrieb Gewässer Karlsruhe	45,0	45,0	45,0	0,0	0,0	0,0	129,0	129,0	129,0
0306	Landesbetrieb Gewässer Freiburg	47,0	47,0	47,0	0,0	0,0	0,0	227,0	227,0	227,0
0307	Landesbetrieb Gewässer Tübingen	36,0	36,0	36,0	0,0	0,0	0,0	63,5	63,5	63,5
0307	Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen	130,0	130,0	130,0	10,0	10,0	10,0	74,5	74,5	74,5
0309	Landesbetrieb IT Baden-Württemberg (Stellen in 2015 bei Kap. 0308)	427,0	414,0	414,0	0,0	0,0	0,0	326,0	352,0	388,0
0320	Logistikzentrum Baden-Württemberg	8,5	8,5	10,0	0,0	0,0	0,0	58,0	56,0	58,0
Summe Epl. 03		722,0	709,0	710,5	10,0	10,0	10,0	952,5	976,5	1.014,5
0508	Vollzugliches Arbeitswesen der Justizvollzugsanstalten	Stellen regulär im Stellenplan 0508 veranschlagt; Erstattung Personalkosten durch den Landesbetrieb.								
Summe Epl. 05										
0610	Landeszentrum für Datenverarbeitung	557,5	566,5	609,5	0,0	0,0	0,0	178,0	178,0	174,0
0614	Bundesbau Baden-Württemberg	365,0	374,0	374,0	40,0	40,0	40,0	385,0	401,0	436,0
0615	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	1.153,0	1.153,0	1.163,0	211,0	211,0	211,0	1.097,0	1.102,5	1.155,5
0622	Staatliche Münzen Baden-Württemberg	7,0	7,0	7,0	0,0	0,0	0,0	88,0	88,0	88,0
0623	Wilhelma in Stuttgart-Bad Cannstatt	5,0	5,0	3,0	0,0	0,0	0,0	288,0	288,0	285,0
0624	Staatsweingut Meersburg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,2	27,2	27,0
Summe Epl. 06		2.087,5	2.105,5	2.156,5	251,0	251,0	251,0	2.063,2	2.084,7	2.165,5
0806	Landesamt f. Geoinformation u. Landentwicklung Stuttgart	422,0	422,0	421,0	0,0	0,0	0,0	128,5	128,5	128,0
0817	Fachzentrum Sonderkulturen - Staatl. Weinbauinstitut Freiburg (Tit.Gr. 91)	13,0	13,0	13,0	0,0	0,0	0,0	44,5	44,5	44,5
0817	Fachzentrum Sonderkulturen - Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (Tit.Gr. 92)	25,0	25,0	26,0	0,0	0,0	0,0	65,0	65,0	64,0
0823	Fachzentrum Tier - Haupt- und Landgestüt Marbach (Tit.Gr. 91)	43,0	43,0	43,0	0,0	0,0	0,0	43,5	43,5	43,5
Summe Epl. 08		503,0	503,0	503,0	0,0	0,0	0,0	281,5	281,5	280,0

Personal ohne Stelle (Drittmittelbeschäftigte, Auszubildende u. a.)			Gesamtbestand Personal			Personalaufwendungen			Kap.
[VZÄ]			[Stellen und VZÄ]			[in Mio. EUR]			
2025 (4)	2026	2027	2025 (5)	2026	2027	2025 [Ist] ⁽⁴⁾	2026 [Soll] (6)	2027 [Soll]	
1,5	1,5	1,5	104,5	104,5	104,5	6,4	7,1	7,2	0304
0,0	0,0	0,0	174,0	174,0	174,0	11,5	12,4	11,4	0305
0,0	0,0	0,0	274,0	274,0	274,0	18,0	19,1	18,2	0306
5,0	5,0	8,0	104,5	104,5	107,5	6,8	6,7	7,1	0307
5,3	5,3	8,0	219,8	219,8	222,5	16,9	17,0	17,8	0307
25,0	25,0	25,0	778,0	791,0	827,0	62,4	70,5	70,9	0309
0,5	0,5	0,5	67,0	65,0	68,5	4,2	4,7	5,4	0320
37,3	37,3	43,0	1.721,8	1.732,8	1.778,0	126,2	137,5	138,0	
									0508
64,0	66,0	66,0	799,5	810,5	849,5	64,8	66,1	72,0	0610
47,0	47,0	47,0	837,0	862,0	897,0	64,3	67,8	75,2	0614
136,0	136,0	128,0	2.597,0	2.602,5	2.657,5	205,1	208,0	218,1	0615
7,0	7,0	7,0	102,0	102,0	102,0	4,9	5,2	5,2	0622
26,0	26,0	38,0	319,0	319,0	326,0	18,0	18,9	20,3	0623
7,0	7,0	7,0	34,2	34,2	34,0	1,9	1,9	1,9	0624
287,0	289,0	293,0	4.688,7	4.730,2	4.866,0	359,0	367,9	392,7	
49,0	49,0	49,0	599,5	599,5	598,0	44,2	53,9	46,6	0806
46,0	46,0	47,0	103,5	103,5	104,5	5,2	5,7	4,6	0817
34,0	34,0	34,0	124,0	124,0	124,0	7,4	8,2	8,7	0817
52,0	52,0	52,0	138,5	138,5	138,5	7,3	7,9	8,0	0823
181,0	181,0	182,0	965,5	965,5	965,0	64,1	75,7	67,9	

**Übersicht über die Personalstellen und Personalaufwand
2025 bis 2027 in Landesbetrieben¹⁾**

Kap.	Bezeichnung	Beamtinnen und Beamte			Beamtinnen und Beamte auf Widerruf			Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
		[Stellen]			[Stellen]			[Stellen] ²⁾		
		2025 (1)	2026	2027	2025 (2)	2026	2027	2025 (3)	2026	2027
1410	Med. Fak. Freiburg (ohne Uniklinik)	346,0	346,0	346,0	0,0	0,0	0,0	1.890,0	1.890,0	1.890,0
1410	Universität Freiburg - ohne Medizin	1.214,0	1.213,0	1.213,0	1,0	1,0	1,0	1.210,5	1.210,5	1.232,0
1412	Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg, Campus Heidelberg	381,5	381,5	387,5	0,0	0,0	0,0	1.988,7	2.020,7	2.113,0
1412	Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg, Campus Mannheim	155,0	154,0	152,0	0,0	0,0	0,0	775,3	800,0	800,0
1412	Universität Heidelberg - ohne Medizin	1.103,0	1.098,0	1.100,0	0,0	0,0	0,0	1.493,0	1.493,0	1.492,0
1414	Universität Konstanz ⁵⁾	586,0	583,0	583,5	0,0	0,0	0,0	832,5	832,5	838,5
1415	Med. Fak. Tübingen (ohne Uniklinik)	399,0	398,0	398,0	0,0	0,0	0,0	1.408,3	1.512,3	1.512,3
1415	Universität Tübingen - ohne Medizin	1.281,5	1.262,5	1.290,0	0,0	0,0	0,0	1.200,0	1.200,0	1.262,5
1417	KIT - ohne Großforschungsaufgaben ⁶⁾	830,5	824,5	818,5	2,0	2,0	2,0	1.650,0	1.650,0	1.651,0
1418	Universität Stuttgart	1.055,0	1.050,0	1.058,0	0,0	0,0	0,0	1.880,5	1.880,5	1.896,5
1419	Universität Hohenheim	383,0	383,0	383,0	2,0	2,0	2,0	941,0	941,0	949,0
1420	Universität Mannheim	460,0	458,0	460,5	0,0	0,0	1,0	605,5	605,5	650,0
1421	Med. Fak. Ulm (ohne Uniklinik)	212,5	212,5	227,5	0,0	0,0	0,0	1.145,0	1.241,1	1.241,1
1421	Universität Ulm - ohne Medizin	372,5	372,5	372,5	4,0	4,0	4,0	822,0	822,0	839,0
1440	Hochschule Aalen	179,0	178,0	164,0	0,0	0,0	0,0	190,0	190,0	174,5
1445	Hochschule Karlsruhe	236,0	236,0	236,0	0,0	0,0	0,0	294,0	294,0	296,0
1451	Hochschule Pforzheim	209,0	209,0	211,0	0,0	0,0	0,0	219,5	219,5	232,5
1454	Hochschule Reutlingen	200,0	200,0	198,0	0,0	0,0	0,0	256,0	256,0	261,5
1466	Naturkundemuseum Karlsruhe ^{3) 4)}	12,0	12,0	12,0	0,0	0,0	0,0	62,4	58,4	61,6
1467	Naturkundemuseum Stuttgart ^{3) 4)}	28,0	28,0	28,0	0,0	0,0	0,0	108,7	108,7	103,3
1468	Duale Hochschule Baden-Württemberg ³⁾	957,0	957,0	957,0	0,0	0,0	0,0	1.070,0	1.072,0	1.110,0
1479	Badisches Staatstheater Karlsruhe	5,0	5,0	5,0	0,0	0,0	0,0	413,0	413,0	403,0
1480	Württembergische Staatstheater Stuttgart	1,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	703,0	703,0	703,0
1482	Staatl. Kunsthalle Karlsruhe ^{3) 4)}	7,0	7,0	7,0	0,0	0,0	0,0	74,3	74,1	73,4
1483	Staatsgalerie Stuttgart ^{3) 4)}	13,0	13,0	13,0	0,0	0,0	0,0	111,5	105,8	105,6
1484	Bad. Landesmuseum Karlsruhe ^{3) 4)}	16,0	16,0	16,0	0,0	0,0	0,0	91,0	88,0	89,7
1485	Landesmuseum Württemberg ^{3) 4)}	22,0	22,0	22,0	0,0	0,0	0,0	113,4	105,9	110,8
1486	Archäologisches Landesmuseum ^{3) 4)}	6,0	6,0	6,0	0,0	0,0	0,0	24,4	30,2	30,2
1487	Linden-Museum Stuttgart ^{3) 4)}	11,0	11,0	11,0	0,0	0,0	0,0	42,2	42,1	36,2
1491	Staatl. Kunsthalle Baden-Baden ^{3) 4)}	1,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	9,2	10,2	11,2
1492	Haus der Geschichte Baden-Württemberg ^{3) 4)}	13,5	13,5	13,5	0,0	0,0	0,0	28,6	41,7	41,0
Summe Epl. 14		10.696,0	10.652,0	10.691,5	9,0	9,0	10,0	21.653,5	21.911,7	22.210,4
Summen		14.008,5	13.969,5	14.061,5	270,0	270,0	271,0	24.950,7	25.254,4	25.670,4

¹⁾ Die Bezeichnung Landesbetrieb in dieser Übersicht schließt auch die wie ein Landesbetrieb geführten landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit ein.

²⁾ Darstellung der Beschäftigte im Epl. 14 erfolgt z.T. in VZÄ;

³⁾ Auf Beamtenstellen geführte Beschäftigte sind von der Stellenzahl Arbeitnehmer abgezogen, um Doppelerfassung zu vermeiden.

⁴⁾ Es handelt sich um vorläufige Zahlen, soweit die genehmigten Jahresabschlüsse bei Aufstellung des Vorheftes noch nicht vorlagen.

⁵⁾ Die Universität Konstanz wird zum 1. Januar 2025 wie eine als Landesbetrieb geführte Einrichtung mit Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO behandelt.

⁶⁾ Seit dem 2. KIT Weiterentwicklungsgesetz ist das KIT (Kap. 1417) wieder zugleich staatliche Einrichtung. Ab dem Vorheft zum RegE 2025/2026 wurde das KIT (ohne Großforschungsaufgaben) deshalb wieder entsprechend der Kapitelreihung in die Gesamtsumme des Epl. 14 mitaufgenommen.

Anmerkungen Landesbetriebe staatliche Museen: Auf Beamtenstellen geführte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von der Stellenzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (unbefristet Beschäftigte) abgezogen, um Doppelerfassungen zu vermeiden.

In 2027 können sich aufgrund der angepassten Wirtschaftsplanung Abweichungen gegenüber den Angaben im Staatshaushaltsplan 2027 ergeben. In der Spalte Personal ohne Stelle werden auch befristet Beschäftigte sowie Praktikanten und Praktikantinnen erfasst (vgl. Buchst. e) und g) Wirtschaftspläne Gesamtbestand Personal).

Personal ohne Stelle (Drittmittelbeschäftigte, Auszubildende u. a.)			Gesamtbestand Personal			Personalaufwendungen			Kap.
[VZÄ]			[Stellen und VZÄ]			[in Mio. EUR]			
2025	2026	2027	2025	2026	2027	2025	2026	2027	
(4)			(5)			[Ist ⁽⁴⁾]	[Soll] (6)	[Soll]	
819,0	819,0	819,0	3.055,0	3.055,0	3.055,0	361,2	357,2	366,8	1410
1.377,6	1.377,6	1.223,3	3.803,1	3.802,1	3.669,3	343,8	323,3	346,0	1410
1.325,0	1.422,0	1.422,0	3.695,2	3.824,2	3.922,5	455,6	472,0	496,9	1412
221,8	240,0	250,0	1.152,1	1.194,0	1.202,0	78,1	81,2	83,9	1412
1.631,1	1.631,1	1.579,4	4.227,1	4.222,1	4.171,4	351,3	330,8	360,3	1412
1.114,0	1.114,0	1.114,0	2.532,5	2.529,5	2.536,0	178,9	189,4	182,1	1414
869,9	863,7	863,7	2.677,2	2.774,0	2.774,0	313,6	325,0	331,6	1415
1.518,0	1.518,0	1.518,0	3.999,5	3.980,5	4.070,5	348,6	362,5	377,5	1415
1.874,3	1.874,3	1.874,3	4.356,8	4.350,8	4.345,8	416,2	395,7	438,6	1417
2.297,4	2.297,4	2.329,0	5.232,9	5.227,9	5.283,5	448,7	451,6	467,0	1418
416,0	416,0	421,6	1.742,0	1.742,0	1.755,6	142,0	146,5	161,2	1419
366,0	366,0	366,0	1.431,5	1.429,5	1.477,5	138,6	136,1	145,3	1420
321,5	317,8	317,8	1.679,0	1.771,4	1.786,4	196,2	201,3	206,2	1421
704,0	709,0	709,0	1.902,5	1.907,5	1.924,5	132,6	149,4	150,3	1421
256,0	265,0	180,0	625,0	633,0	518,5	55,5	56,0	58,0	1440
128,0	83,0	144,5	658,0	613,0	676,5	66,4	68,0	69,8	1445
45,0	45,0	129,0	473,5	473,5	572,5	48,4	49,7	51,5	1451
125,0	125,0	135,0	581,0	581,0	594,5	56,3	56,2	59,5	1454
30,4	30,4	21,4	104,8	100,8	95,0	5,4	5,6	5,9	1466
52,4	52,4	52,2	189,1	189,1	183,5	11,0	11,6	11,9	1467
197,0	197,0	190,6	2.224,0	2.226,0	2.257,6	244,9	237,9	251,1	1468
230,0	230,0	223,0	648,0	648,0	631,0	49,3	50,2	52,2	1479
681,0	681,0	681,0	1.385,0	1.385,0	1.385,0	111,1	106,8	111,6	1480
11,3	11,3	16,0	92,6	92,4	96,4	5,8	6,6	6,9	1482
18,0	18,0	19,1	142,5	136,8	137,7	8,3	8,1	9,5	1483
31,3	31,3	22,2	138,3	135,3	127,9	7,9	8,9	9,3	1484
29,7	12,6	26,7	165,1	140,5	159,5	11,6	11,1	11,8	1485
10,9	9,1	9,8	41,3	45,3	46,0	2,3	3,1	3,0	1486
4,1	0,6	5,9	57,3	53,7	53,1	3,4	3,6	3,6	1487
3,7	3,1	3,0	13,9	14,3	15,2	0,7	1,0	1,0	1491
12,1	9,7	19,7	54,2	64,9	74,2	3,9	4,4	4,9	1492
16.721,5	16.770,4	16.686,2	49.080,0	49.343,1	49.598,1	4.597,6	4.610,9	4.835,2	
17.226,8	17.277,7	17.204,2	56.456,0	56.771,6	57.207,1	5.146,9	5.192,0	5.433,8	

**Übersicht über die Personalstellen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027
in kameralen Landesbehörden und in Landesbetrieben*, ohne Beamte auf Widerruf
Gesamtübersicht**

Epl. Bezeichnung	Planmäßige Beamte und Nichtplanmäßige Beamte			
	in kameralen Landesbehörden		in Landesbetrieben	
	2026	2027	2026	2027
01 Landtag	229,0	229,0		
02 Staatsministerium	234,5	222,5		
03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	31.406,5	32.104,0	709,0	710,5
04 Ministerium für Kultus	94.976,0	96.644,0		
05 Ministerium der Justiz und für Migration	12.417,5	12.506,0		
06 Ministerium für Finanzen	14.363,0	14.364,5	2.105,5	2.156,5
07 Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	318,0	284,0		
08 Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	1.761,5	1.772,0	503,0	503,0
09 Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit	943,5	974,0		
10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	1.000,0	999,0		
11 Rechnungshof	220,0	216,0		
13 Ministerium für Verkehr	336,0	334,0		
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	4.606,0	4.615,0	10.652,0	10.691,5
16 Verfassungsgerichtshof	1,5	2,0		
17 Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	58,0	58,0		
18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	139,0	161,5		
Summe	163.010,0	165.485,5	13.969,5	14.061,5

* Die Bezeichnung Landesbetrieb in dieser Übersicht schließt auch die wie ein Landesbetrieb geführten landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit ein.

Personalstellenübersicht 2026 und 2027
Gesamtübersicht einschließlich Landesbetriebe

Arbeitnehmer (Beschäftigte)				Gesamtzahl der Personalstellen		Epl.
in kameralen Landesbehörden		in Landesbetrieben**		in kameralen Landesbehörden und Landesbetriebe		
2026	2027	2026	2027	2026	2027	
203,0	203,0			432,0	432,0	01
146,0	124,5			380,5	347,0	02
6.099,0	6.176,5	976,5	1.014,5	39.191,0	40.005,5	03
4.373,0	4.923,0			99.349,0	101.567,0	04
2.949,5	2.972,5			15.367,0	15.478,5	05
1.993,0	1.966,0	2.084,7	2.165,5	20.546,2	20.652,5	06
66,5	58,5			384,5	342,5	07
1.407,0	1.428,5	281,5	280,0	3.953,0	3.983,5	08
282,0	278,0			1.225,5	1.252,0	09
400,0	398,0			1.400,0	1.397,0	10
25,0	24,0			245,0	240,0	11
115,5	114,5			451,5	448,5	13
4.056,5	4.157,0	21.908,7	22.206,4	41.223,2	41.669,9	14
0,0	0,0			1,5	2,0	16
9,5	9,5			67,5	67,5	17
164,5	165,5			303,5	327,0	18
22.290,0	22.999,0	25.254,4	25.668,4	224.520,9	228.212,4	

** Ausweisung nur im Wirtschaftsplan

**Übersicht über die Personalausgaben/-aufwendungen für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027
in kameralen Landesbehörden und in Landesbetrieben*
Gesamtübersicht**

Epl. Bezeichnung	Personalausgaben in kameralen Landesbehörden (HGr. 4)			Personalaufwand in Landesbetrieben (Wirtschaftspläne)			Gesamtpersonalaufwand/ -ausgaben		
	in Mio. EUR			in Mio. EUR			in Mio. EUR		
	2025 [Ist]	2026 [Soll]	2027 [Soll]	2025 [Ist]**	2026 [Soll]	2027 [Soll]	2025 [Ist]	2026 [Soll]	2027 [Soll]
01 Landtag	101,2	104,8	113,5				101,2	104,8	113,5
02 Staatsministerium	43,3	43,1	40,9				43,3	43,1	40,9
03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	3.562,4	3.502,0	3.835,6	126,2	137,5	138,0	3.688,6	3.639,5	3.973,6
04 Ministerium für Kultus	13.111,6	12.215,0	13.783,6				13.111,6	12.215,0	13.783,6
05 Ministerium der Justiz und für Migration	1.627,6	1.645,8	1.792,4				1.627,6	1.645,8	1.792,4
06 Ministerium für Finanzen	1.491,4	1.603,8	1.686,6	359,0	367,9	392,7	1.850,4	1.971,7	2.079,3
07 Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	69,0	68,0	73,2				69,0	68,0	73,2
08 Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	396,8	367,7	415,5	64,1	75,7	67,9	460,9	443,4	483,4
09 Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit	139,3	137,6	152,5				139,3	137,6	152,5
10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	169,8	167,8	190,2				169,8	167,8	190,2
11 Rechnungshof	29,7	32,4	34,1				29,7	32,4	34,1
12 Allgemeine Finanzverwaltung	203,4	3.291,1	1.606,3				203,4	3.291,1	1.606,3
13 Ministerium für Verkehr	68,2	71,1	77,1				68,2	71,1	77,1
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.488,5	1.471,5	1.614,1	4.597,6	4.610,9	4.835,2	6.086,1	6.082,4	6.449,3
16 Verfassungsgerichtshof	0,5	0,6	0,7				0,5	0,6	0,7
17 Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	5,3	5,2	5,9				5,3	5,2	5,9
18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	26,1	27,4	31,0				26,1	27,4	31,0
Summe	22.534,1	24.754,7	25.453,2	5.146,9	5.192,0	5.433,8	27.681,0	29.946,7	30.887,0

* Die Bezeichnung Landesbetrieb in dieser Übersicht schließt auch die wie ein Landesbetrieb geführten landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit ein.

** Es handelt sich um vorläufige Zahlen, soweit die genehmigten Jahresabschlüsse bei Aufstellung des Vorheftes noch nicht vorlagen.

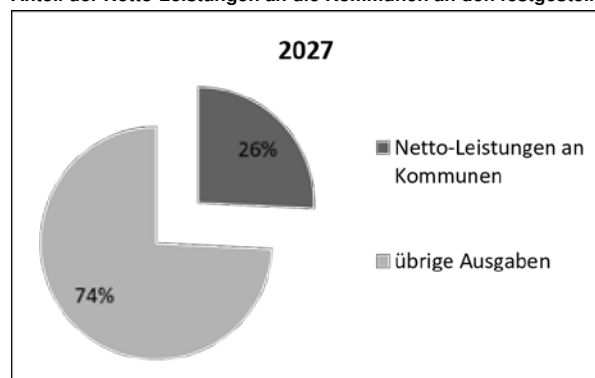
Rundungsdifferenzen möglich

**Übersicht
über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände)
im Staatshaushaltsplan 2027**

I. Gesamtübersicht

	2027
	Ausgaben
	Tsd. EUR
Leistungen im Rahmen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich	
1. Finanzausgleichsmasse	15.588.799,8
2. Familienleistungsausgleich	685.900,0
3. Verkehrslasten-Verbundmasse	228.942,7
4. Sonstige Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	3.789.490,9
Summe	20.293.133,4
Sonstige Leistungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans	
1. Investitionszuweisungen	964.923,2
2. Laufende Zuweisungen	1.675.575,3
3. Kostenerstattungen	1.938.364,5
Summe	4.578.863,0
Leistungen insgesamt (brutto)	24.871.996,4
Finanzausgleichsumlage	6.023.000,0
Leistungen insgesamt (netto)	18.848.996,4

Anteil der Netto-Leistungen an die Kommunen an den festgestellten Gesamtausgaben nach § 1 StHG



Bemerkungen:

1. Die Übersicht enthält auch Leistungen, die den Aufwand der Gemeinden (Gemeindeverbände) für gesetzlich übertragene Aufgaben abgelten.
2. Beträge, die mit " * " gekennzeichnet sind, sind mit Teilbeträgen angesetzt.
3. Die Titel sind innerhalb der Kapitel in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie im Haushaltsplan erscheinen. Titel, bei denen die beiden letzten Ziffern der Titelbezeichnung über 60 hinausgehen, gehören zu Titelgruppen (jeweils am Schluss der Ausgaben eines Plankapitels).
4. Bei den sonstigen Leistungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans sind etwaige Anteile an globalen Minderausgaben nicht berücksichtigt.
5. In der Übersicht sind Mittel des Bundes und der EU nicht enthalten.

II. Aufgliederung der Leistungen im Rahmen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

1. Finanzausgleichsmasse

1.1 Finanzausgleichsmasse ohne Kommunalen Investitionsfonds

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
04			Ministerium für Kultus	
04 02			Allgemeine Bewilligungen	
	69		Aufwand für Informationstechnik in der Kultusverwaltung	
		534 69	* Dienstleistungen Dritter u. dgl.	750,0
04 42			Digitalisierung, Landesmedienzentrum und Medienförderung	
		685 03	* Zuschuss an das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg	2.570,0
12			Allgemeine Finanzverwaltung	
12 05			Kommunaler Finanzausgleich	
	72		Finanzausgleichsmasse und Familienleistungsausgleich	
		613 72A	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	12.018.024,2
		883 72A	Zuweisungen an den Ausgleichstock (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 FAG)	230.000,0
		883 72D	Kommunale Investitionspauschale	1.563.209,5
13			Ministerium für Verkehr	
13 03			Öffentlicher Verkehr	
	87		Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr gem. § 15 ÖPNVG	
		633 87B	* Zuweisung an die Aufgabenträger gem. § 15 ÖPNVG	225.630,0
	88		Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr gem. § 16 Absatz 6 ÖPNVG	
		633 88	* Ausgleich an Gemeinden und Gemeindeverbände	8.600,0
		682 88A	* Ausgleich an kommunale öffentliche Unternehmen	7.400,0
	93		Infrastrukturförderung im ÖPNV nach dem GVFG-Bundesprogramm	
		891 93A	* Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	21.000,0
Summe Finanzausgleichsmasse ohne Kommunalen Investitionsfonds				14.077.183,8

1.2 Kommunalen Investitionsfonds

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
04			Ministerium für Kultus	
04 02			Allgemeine Bewilligungen	
	91		Zuwendungen an Schulträger zur Schaffung des erforderlichen Schulraums	
		883 91A	Zuweisungen an kommunale Träger zur Schulbauförderung	278.850,0
		883 91B	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung von Baumaßnahmen an Schulen mit ganztägigen Angeboten (KIF-Anteil)	5.100,0
		883 91E	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung von Sanierungen von bestehenden Schulgebäuden	145.000,0
04 60			Sportförderung	
	75		Förderung des Baus von Sporthallen u. Sportplätzen	
		883 75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	22.000,0
07			Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	
07 08			Innovation und Technologietransfer	
	97		EFRE-Förderung in "Innovationen und Kompetenzen in Spezialisierungsfeldern" sowie "Ressourcen und Klimaschutz" in den Jahren 2021 bis 2027	
		883 97B	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.000,0
07 10			Mittelstandsförderung	
	73		Tourismusförderung	
		883 73	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	13.500,0
08			Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	
08 02			Allgemeine Bewilligungen	
	81		Landesgartenschauen und Gartenschauen	
		883 81	Zuweisungen an Gemeinden zur Durchführung von Landesgartenschauen und Gartenschauen Natur in Stadt und Land	5.700,0
08 05			Ländlicher Raum und Heimat	
	93		Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum	
		883 93	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	28.035,0
		892 93	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	35.511,0
		893 93	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	29.904,0
08 06			Vermessung und Flurneuordnung	
	71		Förderung des Ländlichen Wegebbaus	
		883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.500,0

1.2 Kommunalen Investitionsfonds

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
09			Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit	
09 05			Hilfen für Menschen mit Behinderungen	
	883 01		Zuweisungen zur Förderung von Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Menschen an Gemeinden und Gemeindeverbände	7.500,0
09 17			Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement	
	73		Förderung von Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (sozialhilferechtliche Wohnungsnotfallhilfe) und in ordnungsrechtlicher Unterbringung	
	883 73		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.500,0
09 20			Ältere Menschen, Gesellschaft und Pflege	
	71		Förderung in der Pflege	
	883 71		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.500,0
09 22			Gesundheitspflege	
	91		Krankenhausfinanzierung	
	547 91		Sachaufwand	150,0
	682 91		Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	575,0
	684 91		Zuschüsse für laufende Zwecke an private Krankenhäuser	1.525,0
	891 91A		Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	388.865,0
	893 91A		Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser	188.632,0
10			Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	
10 05			Wasser und Boden	
	83		Wasserversorgung	
	883 83		Zuweisungen an Wasserversorgungsgruppen und Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungsanlagen, Weiterentwicklung von Aufbereitungstechnologien	69.170,0
	84		Abwasserbeseitigung	
	883 84	*	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Bau von Abwasserbeseitigungsanlagen und zur Weiterentwicklung der Abwasserbeseitigung	94.804,0
	85		Wasserbau und Gewässerökologie	
	883 85	*	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	48.795,0
	89		Altlasten	
	883 89		Zuweisungen an Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise zur Altlastenbehandlung	10.500,0
10 06			Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft, Marktüberwachung	
	84		Kreislaufwirtschaft/Abfalltechnik	

1.2 Kommunalen Investitionsfonds

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
		883 84	Zuweisungen für Investitionen insbesondere zur Weiterentwicklung der Abfallvermeidung, -wertung und -beseitigung an Gemeinden und Landkreise	1.000,0
10 07			Grundsatz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Umwelttechnik	
	83		Kommunale Umweltprojekte Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS	
		883 83	Zuweisungen an Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften sowie Land- und Stadtkreise für kommunale Umweltprojekte	20.600,0
12			Allgemeine Finanzverwaltung	
12 05			Kommunaler Finanzausgleich	
	72		Finanzausgleichsmasse und Familienleistungsausgleich	
		883 72C	Fremdenverkehrslastenausgleich	6.000,0
18			Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	
18 05			Städtebauliche Erneuerung und Denkmalpflege	
	74		Förderung städtebaulicher Sanierung und Entwicklung in Städten und Gemeinden	
		883 74A *	Zuschüsse und andere Zuweisungen	100.400,0
Summe Kommunalen Investitionsfonds				1.511.616,0
Summe Finanzausgleichsmasse				15.588.799,8

2. Familienleistungsausgleich

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
12			Allgemeine Finanzverwaltung	
12 05			Kommunaler Finanzausgleich	
	72		Finanzausgleichsmasse und Familienleistungsausgleich	
		613 72B	Familienleistungsausgleich	685.900,0
Summe Familienleistungsausgleich				685.900,0

3. Verkehrslasten-Verbundmasse

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
12			Allgemeine Finanzverwaltung	
12 05			Kommunaler Finanzausgleich	
	75		Verkehrslasten-Verbundmasse	
		613 75	Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 28 FAG zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs	15.000,0
		633 75	Laufende Zuweisungen	110.071,3
		883 75B	Pauschale Investitionszuweisungen	73.871,4
13			Ministerium für Verkehr	
13 03			Öffentlicher Verkehr	
	93		Infrastrukturförderung im ÖPNV nach dem GVFG-Bundesprogramm	
		891 93A *	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	30.000,0
Summe Verkehrslasten-Verbundmasse				228.942,7

4. Sonstige Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
12			Allgemeine Finanzverwaltung	
12 05			Kommunaler Finanzausgleich	
		613 11	Grunderwerbsteuerüberlassung an Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	926.600,0
			Gebühren, Geldbußen, Verwarnungsgelder, Ordnungsstrafen und Zwangsgelder sowie Entgelte für die Betreuung und Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus der Betreuung des Privatwalds, die den Landkreisen überlassen werden (§ 11 Abs. 3 FAG)	348.000,0

4. Sonstige Zuweisungen nach dem Finanzausgleichgesetz

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
		633 01	Zuweisungen an Stadt- und Landkreise zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten (§ 18 Abs. 3 FAG)	193.800,0
		633 02	Zuweisungen an Stadt- und Landkreise zum Ausgleich von Mehrbelastungen (§ 11 Abs. 4 FAG)	637.463,0
		633 04	* Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)	1.418.100,0
		633 07	Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)	11.000,0
		633 09	Kompensation für die Berücksichtigung der Einwohnerdichte bei der Bemessung der Gemein- deschlüsselzuweisungen (§ 39 Abs. 40 FAG)	25.000,0
		633 17	Pauschale Unterstützung zur Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration	82.000,0
		633 18	Förderung der Betriebskosten der Ganztagsbetreuung an Grundschulen	147.527,9
		Summe Sonstige Zuweisungen nach dem Finanzausgleichgesetz		3.789.490,9
		Summe der Leistungen im Rahmen des Gesetzes über den kommunalen Finanzaus- gleich		20.293.133,4

III. Aufgliederung der sonstigen Leistungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans

1. Investitionszuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
03			Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	
03 03			Digitalisierung	
	70		Digitale Infrastruktur	
		883 70B	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Breitbandinfrastruktur	341.546,7
03 10			Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Krisenmanagement	
	72		Förderung des Feuerwehrwesens und Gefahrstoffabwehr	
		883 72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	66.291,4
	74		Katastrophenschutz, Zentrale Einrichtungen	
		883 74	Zuweisungen für Investitionen an Stadt- und Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände	20,0
	75		Ölwehr Bodensee	
		883 75	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.250,0
	78		Krisenmanagement	
		883 78	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - für Sirenenförderung	2.205,0
04			Ministerium für Kultus	
04 02			Allgemeine Bewilligungen	
	65		Angepasste behindertengerechte Ausstattung von Lehrkräften, Lehramtsanwärtern/-innen und Referendaren/-innen	
		883 65	Zuweisungen zur behindertengerechten Ausstattung und Ausrüstung von öffentlichen Schulen	271,1
	91		Zuwendungen an Schulträger zur Schaffung des erforderlichen Schulraums	
		883 91C	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung von Baumaßnahmen für Schulen mit ganztägigen Angeboten (Landesanteil)	8.500,0
		883 91D	Aufwendungsersatz für kommunale Träger für inklusionsbedingte Umbauten an Schulen	3.000,0
04 16			Gymnasien und Staatliche Gymnasien in Aufbauform mit Internat	
		883 01	Zuweisungen an kommunale Schulträger zur Schulbauförderung im Zuge der Einrichtung von G 9	40.000,0
04 30			Förderung der Bildungsgerechtigkeit	
	81		SprachFit Säule 2 - Juniorklassen	
		883 81A	Zuweisung an kommunale Träger zur Schulbauförderung	15.000,0
04 36			Allgemeine Schulangelegenheiten	
	68		Maßnahmen für die berufliche Weiterqualifizierung von Lehrkräften	
		883 68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	16,9

1. Investitionszuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
	81		Förderung von Maßnahmen der Bildungsplanung	
		883 81	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen	540,0
04 42			Digitalisierung, Landesmedienzentrum und Medienförderung	
	97		Durchführung des "Digitalpakts 2.0" sowie ergänzender Programme	
		883 97	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	7.200,0
04 60			Sportförderung	
	72		Förderung des Leistungssports	
		883 72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.	2.500,0
07			Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	
07 08			Innovation und Technologietransfer	
	97		EFRE-Förderung in "Innovationen und Kompetenzen in Spezialisierungsfeldern" sowie "Ressourcen und Klimaschutz" in den Jahren 2021 bis 2027	
		883 97A	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.450,0
08			Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	
08 04			Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur	
	92		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen - Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen -	
		883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	500,0
08 05			Ländlicher Raum und Heimat	
	89		Projekte im Ländlichen Raum	
		883 89	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	20,0
08 26			Veterinärwesen	
	72		Tierschutz	
		883 72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	300,0
10			Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	
10 05			Wasser und Boden	
	90		Förderung der Abwasserbeseitigung aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe	
		883 90	Zuweisungen an Gemeinden und öffentlich-rechtliche Verbände für Maßnahmen gemäß § 13 Abwasserabgabengesetz	7.850,0
10 07			Grundsatz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Umwelttechnik	
	74		Umweltforschung, GreenTech, Ressourceneffizienz, Wasserstoff und Bioökonomie	

1. Investitionszuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
		883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften sowie Land- und Stadtkreise	200,0
	85		Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Klimawandel und Anpassung	
		883 85	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	12.932,9
	86		Kommunales Klimaprogramm	
		919 86	Zuführung an die Rücklage zur Finanzierung des Kommunalen Klimaprogramms	200.000,0
10 08			Naturschutz und Landschaftspflege	
	91		Förderung und Entwicklung des Naturschutzes im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie	
		883 91	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	750,0
10 09			Energiewirtschaft	
	70		Maßnahmen zur Unterstützung einer effizienten Strom- und Wärmeerzeugung und -verwendung im Rahmen der Neuausrichtung der Energieversorgung	
		883 70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	60,0
13			Ministerium für Verkehr	
13 03			Öffentlicher Verkehr	
	83		Zuwendungen an nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach dem LEFG	
		883 83	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.000,0
	94		Infrastrukturförderung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	
		883 94B	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.338,9
	95		Förderung von Linienomnibussen	
		883 95B	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200,0
	96		Förderung/Erwerb von Schienenfahrzeugen im ÖPNV/ SPNV	
		883 96B	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	40.000,0
13 04			Straßenverkehr	
		883 01	Kostenanteile und Zuschüsse nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz für Maßnahmen an Kreuzungen von Schienenwegen nicht bundeseigener Eisenbahnen	2.929,2
		883 22	Finanzhilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Bau oder Ausbau von Straßen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	127.401,7
13 06			Nachhaltige Mobilität	
	84		Infrastrukturförderung Nachhaltige Mobilität	
		883 84B	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.045,6
		883 84E	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß LGVFG	30.000,0
	91		Nachhaltige Mobilität und Klimaschutz in Stadt und Land	
		883 91	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Nachhaltigen Mobilität für die Stadt	1.400,0

1. Investitionszuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
13 07			Mobilitätszentrale, vernetzte und digitale Mobilität	
	94		Infrastrukturförderung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	
		891 94	* Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	2.250,0
14			Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	
14 78			Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen	
	94		Zur Förderung von Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft	
		883 94	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.293,2
14 81			Aufwendungen für nichtstaatliche Bühnen, Festspiele und Orchester	
		883 01	Zuweisung an die Stuttgarter Philharmoniker für die Sanierungsmaßnahmen des Gustav-Siegle-Hauses	200,0
18			Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	
18 04			Wohnungswesen	
	76		Wohnraumförderung	
		883 76	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.439,9
18 05			Städtebauliche Erneuerung und Denkmalpflege	
	71		Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern, Ausgrabungen und Auswertungen, denkmalfachliche Vermittlung, sonstige Fachaufgaben	
		883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.420,7
	74		Förderung städtebaulicher Sanierung und Entwicklung in Städten und Gemeinden	
		883 74A	* Zuschüsse und andere Zuweisungen	100,0
		883 74B	Zuschüsse und andere Zuweisungen	21.500,0
			Summe Investitionszuweisungen	964.923,2

2. Laufende Zuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
03			Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	
03 02			Allgemeine Bewilligungen	
	633 05		Zuschüsse zur Betreuung verwaister jüdischer Friedhöfe	767,0
03 04			Regierungspräsidium Stuttgart	
	633 01		Zuweisungen für die Förderung kultureller Aktivitäten in Bibliotheken an Gemeinden und Gemeindeverbände	6,5
03 05			Regierungspräsidium Karlsruhe	
	633 01		Zuweisungen für die Förderung kultureller Aktivitäten in Bibliotheken an Gemeinden und Gemeindeverbände	7,2
03 06			Regierungspräsidium Freiburg	
	633 01		Zuweisungen für die Förderung kultureller Aktivitäten in Bibliotheken an Gemeinden und Gemeindeverbände	5,8
03 07			Regierungspräsidium Tübingen	
	633 01		Zuweisungen für die Förderung kultureller Aktivitäten in Bibliotheken an Gemeinden und Gemeindeverbände	9,0
03 10			Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Krisenmanagement	
	72		Förderung des Feuerwehrwesens und Gefahrstoffabwehr	
	633 72		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	14.500,0
	75		Ölwehr Bodensee	
	633 75		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	700,0
04			Ministerium für Kultus	
04 02			Allgemeine Bewilligungen	
	91		Zuwendungen an Schulträger zur Schaffung des erforderlichen Schulraums	
	633 91		Förderung der Bereitstellung von notwendigen Schulräumen an Pflegeschulen in öffentlicher Trägerschaft	2.149,4
04 08			Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Staatliche SBBZ und Staatliche SBBZ mit Internat	
	633 01		Schülerbeförderungskosten	5.800,0
	633 03		Zuweisungen für Schulbegleitungen an den SBBZ	90.000,0
04 30			Förderung der Bildungsgerechtigkeit	
	80		SprachFit Säule 1 - Förderung vor der Einschulung	
	633 80		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.312,2
	83		SprachFit Säule 3 - Stärkung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in der Kindertagesbetreuung	
	633 83		Zuweisungen an Gemeinde und Gemeindeverbände	31.050,0

2. Laufende Zuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
	85		SprachFit Säule 4 - Lernen mit Rückenwind	
		633 85	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	13.500,0
	92		Bund-Länder-Programm Startchancen Säule II - Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung	
		633 92	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.574,6
	93		Bund-Länder-Programm Startchancen Säule III - Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams	
		633 93	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.957,7
04 36			Allgemeine Schulangelegenheiten	
		633 03	Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion	55.641,7
	70		Präventionsmaßnahmen an Schulen	
		633 70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	194,5
	71		Förderung von Betreuungsangeboten in kommunaler oder freier Trägerschaft	
		633 71	Förderung v. Betreuungsangeboten kommunaler o. freier Träger für noch nicht v. GaFöG-Rechtsanspr. umfasste SuS bis einschl. Klasse 4 u. Sek. I	73.300,0
	91		Nachhaltigkeit	
		633 91	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.300,0
	99		Zur Förderung des Schulbauernhofs	
		633 99	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	415,3
04 39			Vorschulische Bildung und Betreuung	
	70		Förderung der Kindertagespflege	
		633 70	Zuschüsse für die Förderung von Kindern ab drei Jahren in der Kindertagespflege	6.300,0
	82		Maßnahmen zur gezielten Förderung von Kindern in ihren sprachlichen, mathematischen, motorischen und sozial-emotionalen Kompetenzen zur Vorbereitung auf einen gelungenen Schulstart	
		633 82B	Zuweisungen für Kolibri	21.064,0
	85		Kinder- und Familienzentren (Kifaz)	
		633 85	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.832,0
	91		Ausbildungsoffensive für Fachkräfte	
		633 91	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	11.024,0
	92		Stärkung der Inklusion in der frühkindlichen Bildung	
		633 92	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.464,6
04 41			Überregionale und internationale Kulturpflege und Entwicklungszusammenarbeit	
		633 05	Zuschuss an den Träger des Schülerwohnheims des Deutsch-Französischen Gymnasiums Freiburg	716,8
04 42			Digitalisierung, Landesmedienzentrum und Medienförderung	

2. Laufende Zuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
	93		Innovationsprogramm digitale Schule	
		633 93	Zuweisungen an öffentliche Schulträger	300,0
04 53			Weiterbildung	
	71		Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung	
		633 71	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	8.730,8
	73		Sondermaßnahmen der Weiterbildung	
		633 73	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4,2
	74		Landesprogramm Weiterbildung	
		633 74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100,0
	75		Förderung von Grundbildungszentren und Alphabetisierungskursen	
		633 75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50,0
04 60			Sportförderung	
	74		Förderung des sportlichen Gedankens durch die Landesregierung	
		633 74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50,0
	81		Förderung der World Games 2029 in Karlsruhe	
		633 81	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.350,0
04 65			Jugend und kulturelle Angelegenheiten	
	76		Förderung von Schüler- und Jugendbegegnungen in Ausführung des Deutsch-Französischen Abkommens vom 05. Juli 1963	
		633 76	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	37,4
	77		Förderung von Jugendkunstschulen	
		633 77	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	551,9
	79		Förderung der Musikschulen	
		633 79	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	24.327,1
05			Ministerium der Justiz und für Migration	
05 21			Migration	
		633 09	Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise für Mehraufwendungen für nicht mehr vorläufig untergebrachte Geflüchtete	275.700,0
06			Ministerium für Finanzen	
06 20			Betriebe und Beteiligungen	
		633 01	Zuschuss an die Stadt Bad Wildbad zur Übernahme der Aufgaben der Kurverwaltung	1.150,3

2. Laufende Zuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
07			Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	
07 10			Mittelstandsförderung	
	75		Berufliche Ausbildung	
		633 75	Zuwendungen an Kommunen	8.100,0
08			Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	
08 09			Landwirtschaftsverwaltung	
	85		Kompetenzzentrum Ökolandbau Emmendingen-Hochburg	
		633 85	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	40,0
08 31			Allgemeine Bewilligungen der Landesforstverwaltung	
	71		Naturparke und Geoparke	
		633 71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.350,0
	72		Forstliche Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald	
		633 72	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	832,0
	75		Mehrbelastungsausgleich Körperschafts- und Privatwald	
		633 75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	9.800,0
09			Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit	
09 05			Hilfen für Menschen mit Behinderungen	
		633 01	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder	200,0
		633 02	Ausgleichsleistungen an die Stadt- und Landkreise im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes	356.000,0
		633 03	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für kommunale Behindertenbeauftragte	2.800,0
09 08			Integration	
		633 01	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	120,0
	72		Maßnahmen der nachhaltigen Integration	
		633 72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.107,4
	73		Sprachförderung und Sprachmittlung	
		633 73	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.820,0
	75		Maßnahmen im Rahmen des Pakts für Integration	
		633 75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	44.800,1
09 17			Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement	

2. Laufende Zuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
	72		Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements	
		633 72	Förderung von Maßnahmen zur Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements kommunaler Träger	3.601,5
	79		Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut	
		633 79	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	960,0
09 18			Jugendhilfe	
	76		Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe	
		633 76	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an Gemeinden und Gemeindeverbände	998,9
	77		Jugendsozialarbeit an Schulen	
		633 77	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen	44.792,9
09 19			Familienhilfe	
	71		Programm STÄRKE	
		633 71	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.264,1
	75		Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)	
		633 75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.952,9
09 20			Ältere Menschen, Gesellschaft und Pflege	
	73		Umsetzung von Handlungsempfehlungen der Pflege-Enquetekommission - Quartiersentwicklung	
		633 73	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.430,0
09 21			Gewaltprävention und Gleichstellung	
	76		Förderung der Gleichstellung im kommunalen Bereich	
		633 76	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.762,5
09 22			Gesundheitspflege	
	73		Sektorenübergreifende Versorgung und dgl.	
		633 73	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.270,0
	75		Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention	
		633 75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	14.393,8
	80		Maßnahmen zur Verbesserung der Geburtshilfe und Hebammenversorgung sowie Frauengesundheit	
		633 80	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	300,0
	90		Sicherstellung des Gesundheitsstandorts Baden-Württemberg	
		633 90	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	140.000,0
09 30			Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	
		633 01	Förderung von Sozialpsychiatrischen Diensten	6.200,0

2. Laufende Zuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
	80		Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	
		633 80	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	858,3
10			Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	
10 05			Wasser und Boden	
	75		Maßnahmen des Hochwasserschutzes, des Wassermangel- u. Wasserressourcenmanagements, der Gewässerentwicklung u. des Grundwasserschutzes	
		633 75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100,0
10 06			Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft, Marktüberwachung	
	78		Maßnahmen des Immissionsschutzes und der Störfallvorsorge	
		633 78	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	162,3
	84		Kreislaufwirtschaft/Abfalltechnik	
		633 84	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200,0
10 07			Grundsatz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Umwelttechnik	
	74		Umweltforschung, GreenTech, Ressourceneffizienz, Wasserstoff und Bioökonomie	
		633 74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	400,0
	85		Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Klimawandel und Anpassung	
		633 85	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	24.134,0
	87		Maßnahmen aus Erträgen der Glücksspirale	
		633 87	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	8,0
	97		Entwicklung und Förderung der Nachhaltigkeit in Baden-Württemberg	
		633 97	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50,0
10 08			Naturschutz und Landschaftspflege	
	90		Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	
		633 90	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.787,6
	91		Förderung und Entwicklung des Naturschutzes im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie	
		633 91	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Landschaftspflege, Extensivierung und Biotopverbund	3.900,0
10 09			Energiewirtschaft	
		633 01	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.100,0
	70		Maßnahmen zur Unterstützung einer effizienten Strom- und Wärmeerzeugung und -verwendung im Rahmen der Neuausrichtung der Energieversorgung	
		633 70	Zuweisungen für laufende Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	34.279,8
10 11			Kernenergieüberwachung, Strahlenschutz	
	72		Atomausstieg, Endlagersuche, Strahlenschutz, Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung	

2. Laufende Zuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
		633 72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	65,0
12			Allgemeine Finanzverwaltung	
12 02			Allgemeine Bewilligungen	
	72		Zuweisungen aus Einnahmen aus der Spielbankabgabe	
		633 72A	Zuweisungen an die Stadt Stuttgart für die in § 36 des Landesglücksspielgesetzes genannten Zwecke	3.323,4
		633 72B	Zuweisungen an die Stadt Konstanz für die in § 36 des Landesglücksspielgesetzes genannten Zwecke	3.067,8
		633 72C	Zuweisungen an die Stadt Baden-Baden für die in § 36 des Landesglücksspielgesetzes genannten Zwecke	14.458,4
13			Ministerium für Verkehr	
13 03			Öffentlicher Verkehr	
		633 01	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	7.670,0
	74		ÖPNV-Offensive	
		633 74A	Deutschlandticket Jugend BW	110.000,0
		633 74B	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	9.500,0
	81		Zuwendungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen zum Ausgleich für betriebsfremde Aufwendungen	
		633 81	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	700,0
	87		Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr gem. § 15 ÖPNVG	
		633 87B *	Zuweisung an die Aufgabenträger gem. § 15 ÖPNVG	25.000,0
	88		Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr gem. § 16 Absatz 6 ÖPNVG	
		633 88 *	Ausgleich an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.300,0
13 04			Straßenverkehr	
	82		Verbesserung der Biodiversität	
		633 82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität	1.050,0
13 06			Nachhaltige Mobilität	
	91		Nachhaltige Mobilität und Klimaschutz in Stadt und Land	
		633 91	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden, Gemeindeverbände und den Verband Region Stuttgart	1.848,6
14			Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	
14 78			Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen	

2. Laufende Zuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
		685 41	Zuschuss an das Internationale Filmfestival Mannheim-Heidelberg	434,5
	81		Zur Pflege der internationalen Kulturbeziehungen	
		633 81	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	64,3
	86		Zur Förderung der Jugendmusik	
		633 86	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50,1
	89		Stärkung der Kultur im ländlichen Raum	
		633 89	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	275,0
	90		Innovationsfonds Kunst	
		633 90	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	623,0
	91		Zur Förderung der Kunst	
		633 91	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	470,0
	96		Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens	
		633 96	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	30,0
	99		Förderung Populäre Kultur / POPLÄND	
		633 99	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100,0
14 81			Aufwendungen für nichtstaatliche Bühnen, Festspiele und Orchester	
		633 01	Zuschuss für das Theater Freiburg	11.044,8
		633 02	Zuschuss für das Theater und Orchester Heidelberg	8.367,2
		633 03	Zuschuss für das Theater Konstanz	2.323,3
		633 04	Zuschuss für das Nationaltheater Mannheim	21.037,4
		633 05	Zuschuss für das Theater Pforzheim	5.068,9
		633 06	Zuschuss für das Theater Ulm	6.120,0
		633 07	Zuschuss für das Theater Heilbronn	4.770,4
		633 08	Zuschuss für das Theater der Stadt Aalen	518,2
		633 11	Zuschuss für die Stuttgarter Philharmoniker	5.843,9
		633 15	Zuschuss für die Schlossfestspiele Ettlingen	395,9
		633 16	Zuschuss für die Opernfestspiele Heidenheim	476,9
		633 17	Zuschuss für die Rossini-Festspiele Wildbad	204,8
		685 01	Zuschuss für das Junge Ensemble Stuttgart	1.008,7
		685 22	Zuschuss für die Schauspielbühnen in Stuttgart	1.223,2
	91		Zuschüsse für kleinere Bühnen (einschließlich Figurentheater) sowie Opern- und Ballettgastspiele nichtstaatl. Bühnen	
		633 91	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	216,5

2. Laufende Zuweisungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
	93		Zur Förderung des Amateurtheaterwesens	
		633 93	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	42,0
18			Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	
18 03			Baurecht, Städtebau und Landesplanung	
	75		Raumordnung und Landesplanung	
		633 75A	Zuschüsse an die Regionalverbände, den Verband Region Stuttgart und den Verband Region Rhein-Neckar	2.278,0
		633 75B	Zusätzliche Zuschüsse für die grenzüberschreitende Raumplanung an den Verband Region Rhein-Neckar und den Regionalverband Donau-Iller	125,0
		633 75C	Zuschüsse an die Regionalverbände für die Aufgabe als regionale Kompetenzzentren Windkraftplanungen	200,0
		633 75E	Sonstige Zuschüsse für die IBA StadtRegion Stuttgart 2027	250,0
		633 75F	Zusätzliche Zuschüsse an die Regionalverbände für die Regionale Planungsoffensive	2.500,0
	80		Flächenmanagement	
		633 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.410,0
18 04			Wohnungswesen	
	77		Recht des Wohnungswesens, Wohngeld und dgl.	
		633 77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	17.000,0
18 05			Städtebauliche Erneuerung und Denkmalpflege	
	74		Förderung städtebaulicher Sanierung und Entwicklung in Städten und Gemeinden	
		633 74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000,0
18 07			Vermessungs- und Geoinformationswesen	
		633 01	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.300,0
Summe Laufende Zuweisungen				1.675.575,3

3. Kostenerstattungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
01			Landtag	
01 04			Landeszentrale für politische Bildung	
	77		Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres	
		633 77	Zuweisungen für laufende Maßnahmen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landratsämter	67,5
03			Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	
03 12			Landratsämter	
		633 01	Erstattung mittelbarer Verwaltungskosten	14,3
05			Ministerium der Justiz und für Migration	
05 21			Migration	
		633 03	Pauschale Erstattung von Aufwendungen für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern	1.434,9
		633 08	Pauschale Erstattung von Aufwendungen für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten	1.421.000,0
07			Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	
07 02			Allgemeine Bewilligungen	
		633 01	Erstattung mittelbarer Verwaltungskosten an die Landratsämter	30,0
08			Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	
08 09			Landwirtschaftsverwaltung	
		633 01	Kostenerstattung an den Hohenlohekreis für die Übernahme der Trägerschaft der Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell	1.022,4
08 26			Veterinärwesen	
	74		Vorsorgemaßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit (insb. Tierseuchenbekämpfung und -prävention)	
		633 74	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.700,0
09			Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit	
09 03			Arbeit	
		633 03	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände i.H.d. Nettoentlastung des Landes aus dem Wegfall des Wohngeldes für SGB-II-Leistungsempfänger	141.301,0
09 13			Versorgungsämter und Gesundheitsämter	

3. Kostenerstattungen

Epl./ Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2027 Tsd. EUR
		633 01	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.470,1
09 17			Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement	
	74		Erstattung von Fallpauschalen im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens	
		633 74	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	680,0
09 18			Jugendhilfe	
	79		Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	
		633 79	Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	161.964,3
10			Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	
10 02			Allgemeine Bewilligungen	
		633 01	Erstattung mittelbarer Verwaltungskosten nach § 52 Abs. 2 Landkreisordnung	2.800,0
12			Allgemeine Finanzverwaltung	
12 10			Versorgung	
	75		Erstattung anteilmäßiger Versorgungsbezüge u. dgl.	
		633 75	An Gemeinden und Gemeindeverbände	104.000,0
13			Ministerium für Verkehr	
13 04			Straßenverkehr	
		633 01	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Planung und Bauausführung an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	3.500,0
	77		Unterhaltung von Straßen und der damit verbundenen Nebenanlagen in der Baulast des Landes	
		633 77	Erstattung an Stadt- und Landkreise	97.340,0
18			Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	
18 02			Allgemeine Bewilligungen	
		633 01	Erstattung mittelbarer Verwaltungskosten an die Landratsämter	40,0
Summe Kostenerstattungen				1.938.364,5
Summe der sonstigen Leistungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans				4.578.863,0

Übersicht über die Verwendung des Wettmittelfonds im Staatshaushaltsplan 2027

Der Wettmittelfonds speist sich gemäß § 12 Abs. 2 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) aus den Reinerträgen der Glücksspiele, die das Land veranstaltet. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach § 12 Abs. 3 LGlüG in Verbindung mit § 11 Staatshaushaltsgesetz. Die im Folgenden aufgeführten, zweckgebundenen Mittel aus dem Wettmittelfonds können nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder Titelgruppen verwendet werden und können auch keinen anderen Zwecken dienen.

Soweit nicht der ganze Titelsatz einschlägig ist, wird nur der relevante Teilbetrag angegeben. Bei einem Titel ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen zählen grundsätzlich nicht zum Wettmittelfonds selbst und sind hier nur nachrichtlich aufgeführt (bei Teilbeträgen wird die Verpflichtungsermächtigung ebenfalls nur anteilig ausgewiesen). Für Detailinformationen sind die jeweiligen Finanzpositionen in den Einzelplänen nachzuschlagen.

I. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen 2027 Tsd. EUR
Epl. 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa		7.000,0	1.000,0
Epl. 04 Ministerium für Kultus		66.345,3	16.351,4
Epl. 06 Ministerium für Finanzen		333,0	
Epl. 09 Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit		17.840,8	2.755,4
Epl. 10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft		5.000,0	3.806,4
Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung	160.365,4		
Epl. 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst		36.807,3	96,9
Epl. 18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		27.039,0	15.533,8
	160.365,4	160.365,4	39.543,9

II. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Titeln

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
03			Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa			
0310			Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Krisenmanagement			
	74		Katastrophenschutz, Zentrale Einrichtungen			
		684 74	TB Zuschüsse für die Mitwirkung im Katastrophenschutz		2.000,0	
	77		Förderung der gemeinnützigen Rettungsdienstorganisationen und des Rettungsdienstes			
		684 77	TB Zuschüsse für Ausbildungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten		1.750,0	
		893 77B	Zuschüsse für Investitionen des Sonderrettungsdienstes		3.250,0	1.000,0
Epl. 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa					7.000,0	1.000,0
04			Ministerium für Kultus			
0436			Allgemeine Schulangelegenheiten			
	91		Nachhaltigkeit			
		427 91	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige		50,0	
		429 91	TB Nicht aufteilbare Personalausgaben		300,0	
		527 91	Dienstreisen		15,0	
		534 91	Dienstleistungen Dritter		330,0	
		547 91	TB Sachaufwand		5,0	
		633 91	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		3.300,0	6.300,0

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		684 91	Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen		2.000,0	
		685 91	TB Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		1.000,0	
0460			Sportförderung			
	71		Förderung des Breiten- und Freizeitsports			
		684 71	TB Zuschüsse für laufende Zwecke		27.381,8	1.740,0
		893 71	TB Zuschüsse zum Bau von Vereinssportanlagen und zur Beschaffung von Sportgeräten		10.451,2	6.651,2
	72		Förderung des Leistungssports			
		684 72	TB Zuschüsse für laufende Zwecke des Leistungssports		10.373,1	
		883 72	TB Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.		1.000,0	180,0
		893 72	TB Zuschüsse an sonstige Träger für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.		750,0	150,0
		981 72	TB Bezügeersatz der für Belange des Sports freigestellten Lehrkräfte		400,0	
	74		Förderung des sportlichen Gedankens durch die Landesregierung			
		547 74	Sachaufwand		100,0	
		633 74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		50,0	50,0
		684 74	Sonstige Zuschüsse		360,0	300,0
	75		Förderung des Baus von Sporthallen u. Sportplätzen			
		893 75	TB Zuschüsse an sonstige Träger		102,3	35,1
	76		Förderung des Sports in der Schule und im frühkindlichen Bereich			
		429 76	Personalaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports		170,0	
		547 76	TB Sachaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports		600,0	
		684 76	TB Sonstige Zuschüsse		276,6	
	77		Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen			
		547 77	Sachaufwand		1,0	
		684 77	TB Zuschüsse für laufende Zwecke		815,0	
		893 77	TB Zuschüsse an sonstige Träger		1.983,3	562,5
	78		Verwaltung der Mittel aus Reinerträgen der staatlichen Wetten und Lotterien			
		422 78	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten		190,1	
		428 78	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigten)		84,8	
	79		Förderung der Sportschulen			
		684 79	TB Zuschüsse für laufende Zwecke		2.000,0	
		893 79	TB Zuschüsse an sonstige Träger		2.000,0	365,7
0465			Jugend und kulturelle Angelegenheiten			

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
	86		Förderung schulbezogener Maßnahmen im Bereich Theater, Kunst und Musik, der Landesakademie Ochsenhausen und der Stiftung "Singen mit Kindern"			
	684 86	TB	Zuschüsse an sonstige Träger		256,1	16,9
Epl. 04 Ministerium für Kultus					66.345,3	16.351,4
06			Ministerium für Finanzen			
0615			Vermögen und Bau Baden-Württemberg			
	891 02		Zuschuss für Investitionen aus Wettmitteln an Vermögen und Bau Baden-Württemberg für die Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg		333,0	
Epl. 06 Ministerium für Finanzen					333,0	
09			Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
0905			Hilfen für Menschen mit Behinderungen			
	633 01		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder		200,0	
	684 12	TB	Zuschüsse an Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder		1.600,0	
0917			Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement			
	72		Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements			
	547 72		Sachaufwand für Maßnahmen der Stabsstelle Bürgerengagement und Freiwilligendienste		20,2	
	633 72	TB	Förderung von Maßnahmen zur Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements kommunaler Träger		317,3	572,7
	684 72		Förderung von Maßnahmen zur Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements sonstiger Träger		316,2	
0918			Jugendhilfe			
	684 03	TB	Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind		100,0	
	684 09	TB	Förderung des Jugendschutzes		744,7	
	76		Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe			
	633 76		Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an Gemeinden und Gemeindeverbände		998,9	
	684 76	TB	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an sonstige Träger		1.266,6	
0920			Ältere Menschen, Gesellschaft und Pflege			
	71		Förderung in der Pflege			
	684 71	TB	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger		1.134,0	1.146,6
	72		Förderung von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit			
	684 72	TB	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		2.641,8	886,1
0921			Gewaltprävention und Gleichstellung			

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		684 02	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit		195,6	150,0
0922			Gesundheitspflege			
	75		Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention			
		633 75	TB Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		7.478,8	
		684 75	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe tätig sind		730,7	
	78		Förderung von Hospizarbeit u. Palliativversorgung, Patientenbelangen sowie Organspende und -transplantation			
		684 78	TB Zuschüsse an Träger von Maßnahmen		96,0	
Epl. 09 Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit					17.840,8	2.755,4
10			Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft			
1008			Naturschutz und Landschaftspflege			
	90		Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen			
		684 90	TB Zuschüsse für laufende Zwecke an private Einrichtungen		5.000,0	3.806,4
Epl. 10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft					5.000,0	3.806,4
12			Allgemeine Finanzverwaltung			
1202			Allgemeine Bewilligungen			
		123 03	TB Zweckgebundene Reinerträge der Staatlichen Wetten und Lotterien	160.365,4		
Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung				160.365,4		
14			Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst			
1478			Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen			
		681 32	Friedrich-Schiller-Preis		2,6	
		685 16	TB Zuschuss an die Stiftung Internationale Bachakademie		660,2	
		685 22	TB Zuschuss an die Stiftung Akademie Schloss Solitude		1.781,2	
		685 23	TB Zuschüsse an Kunstvereine		1.371,2	
		685 35	Zuschuss an die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg		792,1	
		812 31	Zentralfonds für die Anschaffung von Spitzenwerken für die Staatlichen Kunstsammlungen		685,3	
	75		Förderung des Film-, Medien- und Kreativstandorts Baden-Württemberg			
		685 75C	TB Zuschüsse an Filmfestivals		211,7	
	76		Zur Förderung der kulturellen Bildung und der Interkultur			
		685 76	TB Zuschüsse an Sonstige		22,0	

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
79			Zur Förderung des Jazz			
	681	79	Preise und Stipendien		15,0	
	685	79	TB Sonstige Zuschüsse und Maßnahmen zur Förderung des Jazz		563,2	
81			Zur Pflege der internationalen Kulturbeziehungen			
	685	81	Zuschüsse an Sonstige		153,8	
	686	81	TB Zuschuss an das Institut für Auslandsbeziehungen e.V.		699,9	
82			Für Kunstförderankäufe			
	523	82	Erwerb von Kunstgegenständen		194,0	
	812	82	Erwerb von Kunstgegenständen		270,0	
85			Zur Förderung von soziokulturellen Zentren			
	685	85	TB Sonstige Zuschüsse und Maßnahmen zur Förderung von soziokulturellen Zentren		758,2	
	686	85	TB Zuschuss an das Theaterhaus Stuttgart		910,6	
	893	85	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		115,0	
87			Zur Förderung der Amateurmusik			
	684	87	TB Zuschüsse an sonstige Träger		525,7	
91			Zur Förderung der Kunst			
	429	91	Sonstige Personalausgaben		25,0	
	547	91	Sächliche Verwaltungsausgaben		172,7	
	633	91	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände		470,0	
	681	91	Stipendien, Ehrengelder, Ehrengaben, Literatur- und Kunstpreise		273,6	
	685	91	Sonstige Zuschüsse zur Förderung der Kunst		3.736,1	
	812	91	Erwerb von Maschinen, Geräten und Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von hochwertigen Musikinstrumenten		70,0	
	893	91	Zuschüsse für Investitionen an Dritte		75,0	
92			Konzeption Keltenland Baden-Württemberg sowie Konzeption zur Ur- und Frühgeschichte			
	429	92	TB Sonstige Personalausgaben		85,5	
	547	92	TB Sächliche Verwaltungsausgaben		54,5	
	812	92	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.		60,0	
94			Zur Förderung von Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft			
	685	94	TB Sonstige Zuschüsse und andere Maßnahmen zur Förderung von Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft		271,5	
	883	94	TB Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		1.230,7	
	893	94	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		350,3	
1481			Aufwendungen für nichtstaatliche Bühnen, Festspiele und Orchester			

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		633 15	TB Zuschuss für die Schlossfestspiele Ettlingen		175,0	
		633 16	TB Zuschuss für die Opernfestspiele Heidenheim		195,0	
		633 17	TB Zuschuss für die Rossini-Festspiele Wildbad		55,0	
		685 01	TB Zuschuss für das Junge Ensemble Stuttgart		50,0	
		685 02	TB Zuschuss für die Badische Landesbühne e.V. Bruchsal		2.251,5	
		685 03	TB Zuschuss für die Württembergische Landesbühne Esslingen a.N.		3.576,5	
		685 04	TB Zuschuss für das Landestheater Württemberg-Hohenzollern Tübingen Reutlingen		3.511,8	
		685 05	TB Zuschuss für die Burgfestspiele Jagsthausen		55,0	
		685 07	TB Zuschuss für die Freilichtspiele Schwäbisch Hall		60,0	
		685 08	TB Zuschuss für die Schwetzingen SWR Festspiele		20,0	
		685 09	TB Zuschuss für die Ludwigsburger Schlossfestspiele/ Internationale Festspiele Baden-Württemberg		20,0	
		685 10	TB Zuschuss für die Bodenseefestival GmbH		30,0	
		685 11	TB Zuschuss an das Württembergische Kammerorchester Heilbronn		565,7	
		685 12	TB Zuschuss für die Bodensee Philharmonie		1.628,7	
		685 13	TB Zuschuss für das Südwestdeutsche Kammerorchester GmbH, Pforzheim		471,6	
		685 14	TB Zuschuss für die Württembergische Philharmonie Reutlingen		1.984,4	
		685 15	TB Zuschuss für das Stuttgarter Kammerorchester e.V. Stuttgart		562,7	
		685 17	TB Zuschuss für das Kurpfälzische Kammerorchester e.V., Mannheim		286,4	
		685 18	TB Zuschuss für das Freiburger Barockorchester		190,0	
		685 19	TB Zuschüsse für Freie Theater		511,1	27,4
		685 21	TB Zuschuss für das Theater Lindenhof		35,0	
		685 23	TB Zuschuss für das Theater im Marienbad		60,0	
91			Zuschüsse für kleinere Bühnen (einschließlich Figurentheater) sowie Opern- und Ballettgastspiele nichtstaatl. Bühnen			
		685 91	TB Zuschüsse an sonstige Träger		2.181,0	69,5
92			Zuschüsse für verschiedene kleinere Festspiele			
		685 92	TB Zuschüsse an sonstige Träger		158,0	
93			Zur Förderung des Amateurtheaterwesens			
		547 93	Sächliche Verwaltungsausgaben		9,6	
		633 93	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		42,0	
		681 93	Geldpreise		7,0	
		684 93	Zuschüsse an sonstige Träger		590,6	
		893 93	Zuschüsse an Amateurtheater für Investitionsvorhaben		347,1	
97			Für Sonderbewilligungen, insbesondere für die nichtstaatlichen Bühnen			

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		893 97	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		570,0	
Epl. 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst					36.807,3	96,9
18			Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen			
1805			Städtebauliche Erneuerung und Denkmalpflege			
	71		Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern, Ausgrabungen und Auswertungen, denkmalfachliche Vermittlung, sonstige Fachaufgaben			
		428 71A	TB Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		6.628,8	
		428 71B	Zeitzuschläge, Überstundenentgelte und Entgelte für Mehrarbeit für Beschäftigte		5,0	
		429 71A	Personalaufwand		946,1	
		518 71	Maschinen- und Gerätemieten		228,0	
		525 71	Aus- und Fortbildung		10,0	
		534 71	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		180,0	
		547 71A	TB Sachaufwand		3.392,1	
		685 71	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		200,0	
		686 71	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		100,0	
		812 71	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.		101,0	
		883 71	TB Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		4.920,7	3.755,3
		893 71	TB Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		9.927,3	11.378,5
		894 71	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen		400,0	400,0
Epl. 18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen					27.039,0	15.533,8
Gesamt				160.365,4	160.365,4	39.543,9

**Übersicht
über die Verwendung der Einnahmen aus der Spielbankabgabe
und der weiteren Leistungen der Spielbankunternehmen
im Staatshaushaltsplan 2027**

Soweit nicht der ganze Titelsatz einschlägig ist, wird nur der relevante Teilbetrag angegeben. Bei einem Titel ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen zählen grundsätzlich nicht zur Spielbankabgabe selbst und sind hier nur nachrichtlich aufgeführt (bei Teilbeträgen wird die Verpflichtungsermächtigung ebenfalls nur anteilig ausgewiesen). Für Detailinformationen sind die jeweiligen Finanzpositionen in den Einzelplänen nachzuschlagen.

I. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

	Einnahmen	Ausgaben	2027 Verpflichtungs- ermächtigungen
	2027	2027	2027
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Epl. 06 Ministerium für Finanzen		7.445,0	12.746,7
Epl. 07 Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus		4.280,0	730,7
Epl. 09 Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit		1.329,4	
Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung	49.500,0	30.849,6	278,6
Epl. 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst		4.831,7	
zusammen	49.500,0	48.735,7	13.756,0

II. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Titeln

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
06			Ministerium für Finanzen			
0615			Vermögen und Bau Baden-Württemberg			
	682 02		Zuschuss aus Spielbankmitteln an Vermögen und Bau Baden-Württemberg für die Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg		1.890,0	
0620			Betriebe und Beteiligungen			
	633 01	TB	Zuschuss an die Stadt Bad Wildbad zur Übernahme der Aufgaben der Kurverwaltung		839,0	9.376,6
	682 09	TB	Zuschuss an die BKV - Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg zur Einlage in die Staatsbad Wildbad GmbH		1.207,0	
	682 13	TB	Zuschuss an die BKV - Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg zur Einlage in die Kurverwaltung Bad Mergentheim GmbH		920,0	
73			Sanierung Staatsbad Badenweiler			
	683 73	TB	Zuschuss an Dritte zum Betrieb der Cassiopeia Therme in Badenweiler		800,0	3.370,1
0621			Staatlicher Verpachtungsbetrieb			
	682 02		Zuschuss an den Staatlichen Verpachtungsbetrieb für Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Bäder- und Kureinrichtungen in Baden-Baden		1.789,0	
Epl. 06 Ministerium für Finanzen					7.445,0	12.746,7
07			Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus			
0710			Mittelstandsförderung			
73			Tourismusförderung			
	686 73A	TB	Zuschüsse für Werbemaßnahmen und Absatzförderung		4.280,0	730,7
Epl. 07 Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus					4.280,0	730,7

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
09			Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
0917			Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement			
	684 01	TB	Förderung der Freien Wohlfahrtspflege		1.329,4	
Epl. 09 Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit					1.329,4	
12			Allgemeine Finanzverwaltung			
1202			Allgemeine Bewilligungen			
	72		Abgaben und Erträge der Spielbanken			
		093 72A	Spielbankabgabe	20.500,0		
		093 72B	Weitere Leistungen der Spielbankunternehmen	29.000,0		
	72		Zuweisungen aus Einnahmen aus der Spielbankabgabe			
		633 72A	Zuweisungen an die Stadt Stuttgart für die in § 36 des Landesglücksspielgesetzes genannten Zwecke		3.323,4	
		633 72B	Zuweisungen an die Stadt Konstanz für die in § 36 des Landesglücksspielgesetzes genannten Zwecke		3.067,8	
		633 72C	Zuweisungen an die Stadt Baden-Baden für die in § 36 des Landesglücksspielgesetzes genannten Zwecke		14.458,4	
1208			Staatlicher Hochbau			
		519 01	TB Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		10.000,0	278,6
Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung				49.500,0	30.849,6	278,6
14			Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst			
1478			Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen			
		893 02	Zuschuss an die Museumsstiftung Baden-Württemberg		3.502,3	
	87		Zur Förderung der Amateurmusik			
		684 87	TB Zuschüsse an sonstige Träger		1.329,4	
Epl. 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst					4.831,7	
Gesamt				49.500,0	48.735,7	13.756,0

Übersicht über die Haushaltsansätze des Landes zum Umwelt- und Naturschutz im Staatshaushaltsplan 2027

Dargestellt sind die im Staatshaushaltsplan veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen, die direkt dem Umweltschutz, dem Naturschutz oder Maßnahmen mit umweltverbessernder Wirkung zuordenbar sind, jedoch ohne die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die vorrangig dem Klimaschutz oder der Bewältigung der Folgen des Klimawandels dienen.

Nicht enthalten sind zudem diejenigen Haushaltsansätze,

- die nur indirekt dem Umwelt- oder Naturschutz dienen, wie etwa allgemeine Kosten der Umweltverwaltung,
- bei denen der dem Umwelt- oder Naturschutz dienende Anteil nicht konkret bestimmbar ist, wie etwa bei den zum Teil umweltrelevanten Zuschüssen an die Regionalverbände und bei den Lehr- und Forschungsausgaben an Hochschulen,
- die nicht schwerpunktmäßig der Verbesserung von Umwelt oder Natur dienen, wie etwa bei Ausgaben zur Beseitigung von (Sonder-)Müll und zur Einhaltung umweltrechtlicher Mindeststandards,
- die in keiner Weise durch das Land (mit-) beeinflussbar sind.

Soweit nicht der ganze Titelantrag einschlägig ist, wird nur der relevante Teilbetrag und ggf. eine anteilige Verpflichtungsermächtigung angegeben.

I. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	2027 Verpflichtungs- ermächtigungen 2027 Tsd. EUR
Epl. 01 Landtag	866,9	959,2	
Epl. 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa		44.052,5	
Epl. 04 Ministerium für Kultus		60,5	
Epl. 08 Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat		70.972,9	38.142,4
Epl. 10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	166.028,3	543.149,0	443.845,6
Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung		16.755,0	
Epl. 13 Ministerium für Verkehr		64.739,2	62.300,0
zusammen	166.895,2	740.688,3	544.288,0

II. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Titeln

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
01			Landtag			
0104			Landeszentrale für politische Bildung			
	77		Zuweisungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres			
		381 77	Zuweisungen aus anderen Kapiteln des Staatshaushaltsplans	866,9		
	77		Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres			
		428 77	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		297,6	
		547 77	Sachaufwand		486,6	
		633 77	Zuweisungen für laufende Maßnahmen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landratsämter		67,5	
		685 77	Zuweisungen für laufende Maßnahmen an Sonstige		107,5	
Epl. 01 Landtag				866,9	959,2	
03			Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa			
0304			Regierungspräsidium Stuttgart			
		682 02	TB Zuschuss an den Landesbetrieb Gewässer		7.462,7	
0305			Regierungspräsidium Karlsruhe			
		682 02	TB Zuschuss an den Landesbetrieb Gewässer		10.950,4	

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
0306			Regierungspräsidium Freiburg			
	682 02	TB	Zuschuss an den Landesbetrieb Gewässer		18.505,7	
0307			Regierungspräsidium Tübingen			
	682 02	TB	Zuschuss an den Landesbetrieb Gewässer		7.133,7	
Epl. 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa					44.052,5	
04			Ministerium für Kultus			
0416			Gymnasien und Staatliche Gymnasien in Aufbauform mit Internat			
	77		Betrieb des Landesschulzentrums für Umwelterziehung am Staatlichen Gymnasium in Aufbauform mit Internat Adelsheim			
	429 77		Personalaufwand		9,2	
	514 77		Haltung von Dienstfahrzeugen u. dgl.		3,0	
	547 77		Weiterer Sachaufwand		25,3	
	812 77		Erwerb von Geräten u. sonstigen beweglichen Sachen		23,0	
Epl. 04 Ministerium für Kultus					60,5	
08			Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat			
0801			Ministerium			
	531 03	TB	Öffentlichkeitsarbeit		21,0	
0803			Landwirtschaft und Ernährung			
	681 02	TB	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)		11.368,0	11.368,0
	73		Regionales Lebensmittelmarketing, kooperative Maßnahmen der Absatzförderung und Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans "Bio aus BW"			
	429 73	TB	Personalaufwand		212,7	
	547 73	TB	Sachaufwand		629,7	
	683 73	TB	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		1.508,3	1.569,4
	74		Nachwachsende Rohstoffe			
	893 74	TB	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		371,9	
	81		Landwirtschaftliches Regionalprogramm			
	683 81	TB	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		2.269,8	
	892 81	TB	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		1.804,9	2.250,0
	83		Landtechnik und landwirtschaftliche Betriebswirtschaft			
	686 83	TB	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		3,2	
	84		Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenschutz			

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
	686 84	TB	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		174,2	120,0
	86		Obst- und Gartenbau			
	686 86	TB	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		2.114,2	1.700,0
	87		Weinbau			
	683 87	TB	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		1.225,0	
	892 87	TB	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		7,5	
	90		Ökologische Maßnahmen			
	683 90	TB	Zuschüsse für laufende Maßnahmen und Entschädigungen		11.200,0	
	686 90	TB	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		536,0	
	98		Zusammenarbeit nach Art. 35 der Verordnung (EU) 1305/2013			
	683 98	TB	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		280,0	520,0
	99		Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Fachschulen			
	686 99	TB	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		144,0	
0804			Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur			
	681 01	TB	Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung		4.800,0	4.800,0
	683 41	TB	Zuschüsse an landwirtschaftliche Unternehmen in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)		12.000,0	
	71		Integrierte Ländliche Entwicklung - Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung			
	683 71	TB	Zuschüsse zur Förderung von freiwilligem Landtausch / Nutzungstausch, von Regionalmanagement und Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten		25,0	
	893 71	TB	Zuschüsse zur Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung		775,0	1.080,0
	77		Landwirtschaftliche Betriebsberatung nach Art. 12 der Verordnung (EU) 1306/2013			
	683 77	TB	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		175,0	175,0
	92		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen - Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen -			
	883 92	TB	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		100,0	
	893 92	TB	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		600,0	1.100,0
	95		Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und zur Förderung der Naturnahen Waldwirtschaft			
	893 95	TB	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		2.840,0	4.360,0
0809			Landwirtschaftsverwaltung			
	85		Kompetenzzentrum Ökolandbau Emmendingen-Hochburg			
	633 85	TB	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		16,0	
0831			Allgemeine Bewilligungen der Landesforstverwaltung			
	686 01	TB	Zuschüsse zur Förderung der Forstwirtschaft		145,3	
	70		Aufwendungen für hoheitliche Tätigkeiten			

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		422 70	TB Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten		1.264,0	
		686 70	TB Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		120,0	300,0
71			Naturparke und Geoparke			
		547 71	TB Sachaufwand		1.170,4	
		633 71	TB Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		675,0	650,0
		686 71	TB Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		125,0	
72			Forstliche Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald			
		633 72	TB Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		249,6	
		683 72	TB Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		217,3	
		686 72	TB Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		150,0	
73			Holzbau-Offensive Baden-Württemberg			
		686 73	TB Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		390,0	600,0
		893 73	TB Sonstige Zuschüsse für Investitionen		482,0	
75			Mehrbelastungsausgleich Körperschafts- und Privatwald			
		633 75	TB Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		4.900,0	
		683 75	TB Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		2.050,0	1.100,0
78			Technikum Laubholz			
		893 78	TB Sonstige Zuschüsse für Investitionen		2.700,0	5.400,0
80			Waldstrategie Baden-Württemberg 2050			
		686 80	TB Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		1.109,0	1.050,0
Epl. 08 Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat					70.972,9	38.142,4

10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft					
1002			Allgemeine Bewilligungen			
		633 01	Erstattung mittelbarer Verwaltungskosten nach § 52 Abs. 2 Landkreisordnung		2.800,0	
1005			Wasser und Boden			
		099 01	Wasserentnahmeentgelt	83.000,0		
		122 01	Wassernutzungsentgelte	12.000,0		
90			Einnahmen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe			
		099 90	Abwasserabgabe	14.000,0		
		682 01	Zuschüsse an die Landesbetriebe Gewässer für Unterhaltung und Betrieb		19.250,5	4.000,0
		682 02	Zuschüsse an die KEA BW (Kompetenzzentrum Wasser und Boden)		1.653,0	
		685 01	Zuschuss an den Bilgenentwässerungsverband in Duisburg		72,0	

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		891 01	Zuschüsse an die Landesbetriebe Gewässer für Baumaßnahmen, Anlagen, Erwerb von beweglichen Sachen und Grunderwerb		55.719,5	70.000,0
74			Umsetzung der EG-Richtlinie 2007/60/EG (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) in Baden-Württemberg			
		429 74	Sonstige Beschäftigungsentgelte		260,0	
		534 74	Dienstleistungen Dritter und dgl.		200,0	
		547 74	Sachaufwand		5,0	
		682 74	Zuschüsse an die Landesbetriebe Gewässer zur Umsetzung der EG-HWRM-RL		5.565,0	3.600,0
		685 74	Zuschuss an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg		600,0	
75			Maßnahmen des Hochwasserschutzes, des Wassermangel- u. Wasserressourcenmanagements, der Gewässerentwicklung u. des Grundwasserschutzes			
		534 75	Dienstleistungen Dritter		1.013,0	1.300,0
		547 75	Sachaufwand		100,0	
		632 75	Sonstige Zuweisungen an Länder		250,0	
		633 75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		100,0	
		637 75	Zuweisungen für Unterhaltung und Betrieb von Rückhalte- und Speicherbecken an Wasser- und Bodenverbände sowie an Sonstige		4.189,0	
		685 75	Zuschuss an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg		1.360,0	
		891 75	Zuschuss an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg		200,0	
76			Umsetzung der EG-Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) in Baden-Württemberg			
		429 76	Sonstige Beschäftigungsentgelte		505,0	
		534 76	Dienstleistungen Dritter und dgl.		555,0	
		547 76	Sachaufwand		25,0	
		632 76	Erstattungen an Länder		100,0	
		685 76	Zuschuss an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg		2.400,0	
77			Aufwendungen im Bereich des Bodenschutzes			
		537 77	Untersuchung von schädlichen Bodenveränderungen		59,1	
		538 77	Kosten für die Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet des Bodenschutzes		39,0	
		547 77	Sachaufwand		133,4	
		685 77	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		57,5	
83			Wasserversorgung			
		883 83	Zuweisungen an Wasserversorgungsgruppen und Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungsanlagen, Weiterentwicklung von Aufbereitungstechnologien		69.170,0	84.250,0
84			Abwasserbeseitigung			
		883 84	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Bau von Abwasserbeseitigungsanlagen und zur Weiterentwicklung der Abwasserbeseitigung		99.004,0	106.500,0
85			Wasserbau und Gewässerökologie			

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		547 85	Sachaufwand		23,0	
		883 85	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		51.295,0	48.000,0
		891 85	Zuschüsse an die Landesbetriebe Gewässer für Maßnahmen des Hochwasser- schutzes und der Gewässerökologie an Gewässern I. Ordnung		20.000,0	
	89		Altlasten			
		883 89	Zuweisungen an Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise zur Altlastenbehandlung		10.500,0	12.100,0
	90		Förderung der Abwasserbeseitigung aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe			
		534 90	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		1.470,0	
		547 90	Sachaufwand		5,0	
		685 90A	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		1.800,0	
		685 90B	Zuschuss an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg		580,0	
		883 90	Zuweisungen an Gemeinden und öffentlich-rechtliche Verbände für Maßnahmen gemäß § 13 Abwasserabgabengesetz		7.850,0	
		892 90	Zuschüsse an private Unternehmen für Maßnahmen gemäß § 13 Abwasserab- gabengesetz		395,0	
1006			Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft, Marktüberwachung			
	81		Servicestelle Koordinierung der Stofflichen Marktüberwachung			
		232 81	Sonstige Zuweisungen von Ländern für die Aufwendungen der Servicestelle Ko- ordinierung der Stofflichen Marktüberwachung	784,6		
	92		Gemeinsame Einrichtung nach § 8 Abfallverbringungsgesetz			
		232 92	Sonstige Zuweisungen von Ländern für die Aufwendungen der Zentralen Koordi- nierungsstelle nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz	88,9		
	78		Maßnahmen des Immissionsschutzes und der Störfallvorsorge			
		429 78	Personalaufwand		91,0	
		534 78	Dienstleistungen Dritter und dgl.		1.115,1	680,0
		547 78	Sachaufwand		27,0	
		631 78	Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtung des Bundes und der Länder		48,0	
		633 78	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		162,3	
		685 78	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		40,7	
	79		Betrieblicher Umweltschutz, Geologie, Bergbau			
		534 79	Dienstleistungen Dritter und dgl.		564,8	
		547 79	Sachaufwand		22,0	
		683 79	Zuschüsse für laufende Zwecke an Private Unternehmen		1.000,0	3.000,0
	80		Maßnahmen der Marktüberwachung, Vergiftungsinformationszentrale Ba- den-Württemberg			
		534 80	Dienstleistungen Dritter und dgl.		370,6	100,0
		547 80	Sachaufwand		16,7	

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
	81		Servicestelle Koordinierung der Stofflichen Marktüberwachung			
		429 81	Personalaufwand		871,9	
		546 81	Sachaufwand		10,0	
	84		Kreislaufwirtschaft/Abfalltechnik			
		526 84	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben		27,0	
		531 84	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation		22,5	
		534 84	Dienstleistungen Dritter und dgl.		450,0	80,0
		546 84	Sachaufwand einschließlich Kosten für Untersuchung und Vorarbeiten		178,2	160,0
		633 84	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		200,0	300,0
		682 84A	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Sonderabfalldeponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH		847,5	10.000,0
		682 84B	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg mbH		400,0	
		685 84	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		41,1	
		686 84	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		230,0	
		883 84	Zuweisungen für Investitionen insbesondere zur Weiterentwicklung der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung an Gemeinden und Landkreise		1.000,0	640,0
		892 84	Zuschüsse zur Förderung von Pilotprojekten der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft		757,2	900,0
1007			Grundsatz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Umwelttechnik			
	77		Freiwilliges Ökologisches Jahr			
		231 77	Zuweisungen des Bundes zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres	800,0		
	87		Glücksspirale			
		282 87	Erträge aus der Glücksspirale	925,0		
	91		Akademie für Natur- und Umweltschutz			
		119 91	Vermischte Einnahmen der Akademie	80,0		
	74		Umweltforschung, GreenTech, Ressourceneffizienz, Wasserstoff und Bioökonomie			
		429 74	Personalaufwand		267,5	
		534 74	Dienstleistungen Dritter und dgl.		90,5	
		547 74	Sachaufwand		721,6	
		633 74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		400,0	
		682 74	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen		1.550,0	
		683 74	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		2.030,0	
		685 74	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		9.280,0	9.500,0
		686 74	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		2.731,9	2.800,0
		812 74	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen		23,0	

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften sowie Land- und Stadtkreise		200,0	
		893 74	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland		200,0	
	77		Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres			
		547 77	Sachaufwand		27,0	
		684 77	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		2.415,7	1.769,6
		981 77	Verrechnungen zwischen Kapiteln		866,9	
	87		Maßnahmen aus Erträgen der Glücksspirale			
		534 87	Dienstleistungen Dritter und dgl.		104,0	
		547 87	Sachaufwand		267,0	
		633 87	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		8,0	
		684 87	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		166,0	
		685 87	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		198,0	
		686 87	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		182,0	
	91		Akademie für Natur- und Umweltschutz			
		427 91	Personalaufwand		142,5	
		534 91	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		20,0	
		547 91	Sachaufwand		446,3	
		685 91	Zuschüsse für laufende Zwecke		4,5	
		812 91	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.		8,7	
	95		Innovative Umwelttechnik, Umwelttechnik BW GmbH			
		685 95	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Umwelttechnik BW GmbH		2.070,1	750,0
	97		Entwicklung und Förderung der Nachhaltigkeit in Baden-Württemberg			
		429 97	Personalausgaben		65,3	
		547 97	Sachaufwand		2.834,2	
		633 97	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		50,0	
		683 97	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		230,0	150,0
		684 97	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		30,0	
		685 97	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		90,0	
1008			Naturschutz und Landschaftspflege			
		282 01	Erträge aus der Glücksspirale	1.100,0		
	91		Förderung und Entwicklung des Naturschutzes im Rahmen der Landschaftspflege-richtlinie			
		119 91	Vermischte Einnahmen	60,0		

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		231 91A	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)	3.335,0		
94			Maßnahmen und Projekte in den Biosphärengebieten			
		129 94	Vermischte Betriebseinnahmen	70,0		
		233 94	Erstattungen durch Gemeinden und Gemeindeverbände	720,0		
		685 01	Zuschuss an die Stiftung Naturschutzfonds		1.000,0	
		685 02	Weiterreichung der Erträge aus der Glücksspirale an die Stiftung Naturschutzfonds		1.100,0	
90			Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen			
		429 90	Personalausgaben		3.145,5	
		511 90	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände		140,0	
		514 90	Haltung von Dienstfahrzeugen u. dgl.		240,0	
		518 90	Mieten und Pachten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte		85,0	
		531 90	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation		40,0	
		534 90	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		10.849,9	7.844,0
		535 90	Entschädigungen für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes		150,0	
		547 90	Sonstige Sachausgaben		1.380,0	
		631 90	Sonstige Zuweisungen an Bund		42,0	
		633 90	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		3.787,6	1.000,0
		684 90	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Einrichtungen		10.180,1	7.750,0
		685 90	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		990,0	250,0
		686 90	Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke		450,0	
		812 90	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.		248,0	
91			Förderung und Entwicklung des Naturschutzes im Rahmen der Landschaftspflegelinie			
		633 91	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Landschaftspflege, Extensivierung und Biotopverbund		3.900,0	3.700,0
		686 91A	Zuschüsse an Sonstige für Landschaftspflege und Extensivierung (Vertragsnaturschutz)		27.000,0	19.300,0
		686 91B	Zuschüsse an Sonstige für Landschaftspflege außerhalb des Vertragsnaturschutzes		20.910,0	34.600,0
		883 91	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		750,0	400,0
		893 91	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		2.050,0	4.300,0
92			Aus- und Fortbildung der im Dienste der Naturschutzverwaltung ehrenamtlich tätigen Personen			
		427 92	Unterrichtsvergütungen u. dgl.		2,0	
		525 92	Sachausgaben		7,0	

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		527 92	Reisekosten		17,0	
	93		Landschaftsplanung			
		547 93	Sonstige Sachausgaben		75,0	
	94		Maßnahmen und Projekte in den Biosphärengebieten			
		511 94	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände		259,6	
		514 94	Haltung von Dienstfahrzeugen u. dgl.		16,1	
		518 94	Mieten und Pachten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte		10,0	
		534 94	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		994,0	
		547 94	Sonstige Sachausgaben		140,0	
	95		Biologische Vielfalt			
		534 95	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		1.466,9	1.550,0
		547 95	Sonstige Sachausgaben		100,0	
		683 95	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		5.247,0	1.000,0
		684 95	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Einrichtungen		350,0	
		685 95	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		420,0	
1011			Kernenergieüberwachung, Strahlenschutz			
		111 03	Gebühren im Rahmen von Sachverständigenkosten in atom- und strahlenschutzrechtlichen Verfahren in Zuständigkeit des Umweltministeriums	42.000,0		
	70		Einnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Atom- und des Strahlenschutzgesetzes			
		111 70	Gebühren aufgrund der Kostenvorschriften zum Atom- und Strahlenschutzrecht in Zuständigkeit des Umweltministeriums	4.984,4		
		231 70	Erstattungen des Bundes	1.500,0		
		526 11	Kosten für Sachverständige nach dem Atom- und Strahlenschutzrecht in Zuständigkeit des Umweltministeriums		42.000,0	
		526 21	Sachverständige, Kosten für Gerichts- und Verwaltungsverfahren		12,5	
		534 02	Dienstleistungen Dritter u. dgl. für Beratung und Zusammenarbeit der Atomrechts- und Strahlenschutzbehörden		12,0	
	70		Atom- und strahlenschutzrechtliche Aufsicht durch das Umweltministerium; Betrieb und Ausbau des Kernreaktorfernüberwachungssystems			
		429 70	Personalaufwand		229,4	
		527 70	Reisekosten		65,0	
		546 70	Sachaufwand		1.447,8	
		685 70	Zuschuss an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg		330,0	
		812 70	Ausgaben für Investitionen		600,0	
	71		Kompetenzzentrum Strahlenschutz, Radiologisches Lagezentrum einschließlich Elektronische Lagedarstellung			
		547 71	Sachaufwand		561,8	

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		812 71	Erwerb von Geräten und sonst. beweglichen Sachen		87,2	
	72		Atomausstieg, Endlagersuche, Strahlenschutz, Transparenz und Öffentlichkeits- beteiligung			
		429 72	Personalaufwand		76,8	
		526 72	Sachverständige, Kosten außerhalb von Gerichts- und Verwaltungsverfahren		38,2	
		534 72	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		47,0	25,0
		547 72	Sachaufwand		256,7	230,0
		633 72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		65,0	
1012			Nationalpark Schwarzwald			
	70		Parkmanagement, Umweltbildung und regionale Entwicklung			
		125 70	Vermischte Betriebseinnahmen	25,4		
		233 70	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	15,0		
	71		Waldentwicklung, Naturschutz und Monitoring			
		125 71	Vermischte Betriebseinnahmen	540,0		
	70		Parkmanagement, Umweltbildung und regionale Entwicklung			
		429 70	Personalausgaben		230,0	
		534 70	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		235,0	
		547 70	Vermischte sächliche Verwaltungsausgaben		264,4	213,0
		812 70	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.		67,0	
	71		Waldentwicklung, Naturschutz und Monitoring			
		429 71	Personalausgaben		210,0	
		519 71	Unterhaltung der Wege und Hütten des Nationalparks		100,0	
		526 71	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben		20,0	
		534 71	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		198,0	
		547 71	Vermischte sächliche Verwaltungsausgaben		1.175,2	720,0
		685 71	Zuschüsse an ForstBW		1.250,0	
		781 71	Baumaßnahmen an der Infrastruktur des Nationalparks (insbesondere Wege und Hütten)		170,0	
		811 71	Erwerb von Dienstfahrzeugen u. dgl. für Waldpflege und Naturschutz		315,0	384,0
		812 71	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.		25,0	
Epl. 10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft				166.028,3	543.149,0	443.845,6

12 Allgemeine Finanzverwaltung

1209 Staatsvermögen

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		534 02	Dienstleistungen Dritter u. dgl. im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ökologischen Domänenkonzepts (Staatsdomänen und landwirtschaftl. Streubesitz)		175,0	
		546 43	Ausgaben im Zusammenhang mit der Sanierung landeseigener oder ehemals landeseigener Grundstücke		1.000,0	
	71		Aufwand für staatl. Grünanlagen, selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Grundstücke, Baulandreserven und dgl.			
		519 71	Unterhaltung und Pflege der staatlichen Grünanlagen (Behördengrün) und ökologischen Ausgleichsflächen		12.600,0	
		547 71	Sachaufwand		420,0	
		671 71	Erstattungen für die Pflege Staatlicher Anlagen und Gärten		210,0	
		811 71	Erwerb von Kraftfahrzeugen und Anhängern		100,0	
		812 71	Erwerb von Maschinen, Geräten u. dgl.		50,0	
	77		Erwerb von Grundstücken			
		822 77	TB Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und des Klimaschutzes		2.200,0	
Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung					16.755,0	
13			Ministerium für Verkehr			
1303			Öffentlicher Verkehr			
	86		Zuschüsse zur Elektrifizierung, zum Ausbau von Bahnstrecken, sowie Schieneninfrastruktur insg., auch grenzüberschreitend			
		891 86B	Kostenanteil des Landes für den Ausbau der Rheintalbahn		8.000,0	28.000,0
1304			Straßenverkehr			
		534 03A	TB Dienstleistungen Dritter u. dgl. für die Planung, Bauüberwachung und Ausführung von Straßenbauvorhaben im Bereich der Landesstraßen		1.250,1	800,0
		534 03B	TB Dienstleistungen Dritter u. dgl. für die Planung, Bauüberwachung und Ausführung von Straßenbauvorhaben im Bereich der Bundesfernstraßen		3.265,8	2.400,0
		883 22	TB Finanzhilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Bau oder Ausbau von Straßen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden		31.850,4	25.000,0
	79		Baumaßnahmen an Landesstraßen			
		781 79	TB Erhaltung		14.728,0	
		783 79	TB Einfacher Ausbau		281,0	
		785 79	TB Ortsumgehungen, Aus- und Neubau		2.613,9	5.600,0
		787 79	Ökokonto		300,0	
	82		Verbesserung der Biodiversität			
		633 82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität		1.050,0	500,0
1306			Nachhaltige Mobilität			
	91		Nachhaltige Mobilität und Klimaschutz in Stadt und Land			

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		883 91	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Nachhaltigen Mobilität für die Stadt		1.400,0	
Epl. 13 Ministerium für Verkehr					64.739,2	62.300,0
Gesamt				166.895,2	740.688,3	544.288,0

Übersicht über die Aufwendungen des Landes zum Umwelt- und Naturschutz in Landesbetrieben und nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts

Dargestellt sind nur diejenigen Aufwendungen, die bei den Landesbetrieben und nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts anfallen und die dem Umwelt- bzw. Naturschutz dienen.

Nicht enthalten sind etwaige, in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagte Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen.

Im Übrigen ist die Vorbemerkung zur Übersicht über die Haushaltsansätze zum Umwelt- und Naturschutz im Staatshaushaltsplan zu beachten.

Für nicht aufgeführte Einzelpläne, Landesbetriebe und sonstige nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts liegen keine relevanten Mitteilungen vor.

Epl. / Kap.	Bezeichnung des Landesbetriebs bzw. der Einrichtung	Zweckbestimmung / Maßnahme	Planung Aufwand 2027 in Tsd. EUR
Epl. 03		Innenministerium	
	Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Stuttgart	Investitionen zur Verbesserung der Gewässerökologie, Investitionen in die landeseigenen Messstationen und Ausgaben für deren Unterhaltung,	3.973,8
	Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Karlsruhe	Landesstudie zur Gewässerökologie, Investitionen zur Verbesserung der Gewässerökologie, Investitionen in die landeseigenen Messstationen und deren Unterhaltung, Landesstudie zur Gewässerökologie	2.594,7
	Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Freiburg	Naturnahe Gewässerentwicklung, WRRL, Gewässerkundlicher Dienst/Messwesen, Betrieb und Unterhaltung Gewässerkundlicher Dienst/Messwesen	5.193,6
	Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Tübingen	Investitionen zur Verbesserung der Gewässerökologie, Investitionen in die landeseigenen Messstationen und deren Unterhaltung, strukt. Planungen Landesstudie zur Gewässerökologie	4.598,9
		Summe Epl. 03	16.361,0
Epl. 06		Finanzministerium	
0615	Staatliche Schlösser und Gärten	Beachtung des Artenschutz bei Baumpflege/Baumfällungen im Schlossgarten Schwetzingen, Beachtung von Umweltschutzmaßnahmen beim Ausbau der Begrünung Beete und Dachterrasse	247,0
0622	Staatliche Münzen Baden-Württemberg		17,0
0623	Wilhelma	Stabstelle Umweltbildung und Artenschutz, Artenschutzprojekte, Species Survival Center	1.556,7
0624	Staatsweingut Meersburg	Verzicht auf Herbizideinsatz, Förderung artenreicher u. bienenfreundlicher Begrünung, Böschungspflege und Trockenmauererhaltung zur Förderung der	225,0
		Summe Epl. 06	2.045,7
Epl. 08		Ministerium Ländlicher Raum	
0806	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)	Planung und Umsetzung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen in Flurneuordnungsverfahren.	400,0
0812	Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)	diverse Maßnahmen u.a. Anpassung der N-Düngung an die Variation in Ertragspotential, Demonstrationsbetriebe integrierter Pflanzenbau - Modelregion BW.	1.314,3
0817	Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg (WBI)	diverse Maßnahmen u.a. Reduzierung und langfristiger Ersatz kupferhaltiger Pflanzenschutzmittel, Anwendung innovativer Gärtsalze in der Önologie, pilzwiderstandsfähige Rebsorten.	216,9
0817	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVVO)	diverse Maßnahmen u.a. Laborkosten zur Züchtung robuster Reb- und Apfelsorten, sowie Aktionspläne BW Wein- und Obstbau.	190,0
0817	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG)	diverse Maßnahmen u.a. Erneuerung der Mess- und Regeltechnik für die sparsame Bewässerung in den Gewächshäusern.	135,2
0817	Staatsschule für Gartenbau Stuttgart-Hohenheim (SfG)	Einsatz von angepasster Hacktechnik zur Reduktion des Herbizideinsatzes im Freilandgemüsebau.	54,8
0823	Haupt- und Landgestüt Marbach (HuL)	diverse Maßnahmen u.a. Ökologischer Landbau, Heckenpflege.	440,0
0823	Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW)	diverse Maßnahmen, u.a. der Anbau von Zwischenfrüchten, die Nutzung trockenheitstoleranter Sorten, der Einsatz heimisch erzeugter und GVO-freier Eiweißfuttermittel.	749,1

0823	Landesanstalt für Schweinezucht (LSZ)	diverse Maßnahmen u.a. zur Umsetzung von umweltfreundlichen Fütterungstechniken.	450,0
0835	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA)	diverse Maßnahmen, u.a. Erforschung zum Erhalt der Biodiversität von Waldökosystemen, Forschung zur Wasserschutzfunktion von Wäldern, Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft.	8.700,0
Summe Epl. 08			12.650,3
Summe Gesamthaushalt			31.057,0

Übersicht über die Haushaltsansätze des Landes zum Klimaschutz im Staatshaushaltsplan 2027

Dargestellt sind die im Haushaltsplan veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen, die direkt dem Klimaschutz oder der Bewältigung der umweltbezogenen Folgen des Klimawandels zuordenbar sind, jedoch ohne die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die vorrangig dem allgemeinen Umwelt- oder Naturschutz dienen.

Nicht enthalten sind zudem diejenigen Haushaltsansätze,

- die nur indirekt dem Klimaschutz dienen, wie etwa allgemeine Kosten der Umweltverwaltung,
- bei denen der dem Klimaschutz dienende Anteil nicht konkret bestimmbar ist,
- die nicht schwerpunktmäßig dem Klimaschutz dienen, wie etwa allgemeine Zuschüsse an Busse und Bahnen und Ausgaben zur Einhaltung emissionsrechtlicher Mindeststandards,
- die der Bewältigung anderer als umweltbezogener Folgen des Klimawandels dienen (z.B. ökonomische Folgen),
- die in keiner Weise durch das Land (mit-) beeinflussbar sind.

Soweit nicht der ganze Titelantrag einschlägig ist, wird nur der relevante Teilbetrag und ggf. eine anteilige Verpflichtungsermächtigung angegeben.

I. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	2027 Verpflichtungs- ermächtigungen Tsd. EUR
Epl. 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa		345.625,4	123.496,5
Epl. 08 Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat		117.731,0	103.441,4
Epl. 10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft		348.194,0	86.910,0
Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung		315.495,7	
Epl. 13 Ministerium für Verkehr		440.600,3	888.150,2
Epl. 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst		1.872,0	
Epl. 18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		3.997,1	4.700,0
zusammen		1.573.515,5	1.206.698,1

II. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Titeln

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
03			Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa			
0303			Digitalisierung			
	70		Digitale Infrastruktur			
		883 70B	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Breitbandinfrastruktur		341.546,7	120.000,0
0315			Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei			
		518 02	TB Mieten und Pachten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte		4.078,7	3.496,5
Epl. 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa					345.625,4	123.496,5
08			Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat			
0801			Ministerium			
		531 03	TB Öffentlichkeitsarbeit		21,0	
0802			Allgemeine Bewilligungen			
	87		Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit der Klima- veränderung			
		429 87	Personalaufwand		874,5	
		547 87	Sachaufwand		223,2	
		686 87	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		1.100,0	1.900,0

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		893 87	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		2.000,0	2.000,0
0803			Landwirtschaft und Ernährung			
		681 02	TB Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)		45.472,0	45.472,0
73			Regionales Lebensmittelmarketing, kooperative Maßnahmen der Absatzförderung und Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans "Bio aus BW"			
		429 73	TB Personalaufwand		212,7	
		547 73	TB Sachaufwand		629,7	
		683 73	TB Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		1.508,3	1.569,4
74			Nachwachsende Rohstoffe			
		893 74	TB Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		1.487,6	
81			Landwirtschaftliches Regionalprogramm			
		683 81	TB Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		2.143,7	
		892 81	TB Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		1.704,7	2.125,0
84			Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenschutz			
		686 84	TB Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		174,2	120,0
86			Obst- und Gartenbau			
		686 86	TB Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		2.114,2	1.700,0
87			Weinbau			
		683 87	TB Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		1.225,0	
		892 87	TB Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		7,5	
90			Ökologische Maßnahmen			
		683 90	TB Zuschüsse für laufende Maßnahmen und Entschädigungen		2.800,0	
		686 90	TB Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		134,0	
98			Zusammenarbeit nach Art. 35 der Verordnung (EU) 1305/2013			
		683 98	TB Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		560,0	1.040,0
99			Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Fachschulen			
		686 99	TB Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		144,0	
		893 99	TB Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		1.581,0	2.700,0
0804			Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur			
		681 01	TB Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung		19.200,0	19.200,0
		683 41	TB Zuschüsse an landwirtschaftliche Unternehmen in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)		3.000,0	
71			Integrierte Ländliche Entwicklung - Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung			
		683 71	TB Zuschüsse zur Förderung von freiwilligem Landtausch / Nutzungstausch, von Regionalmanagement und Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten		25,0	

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
	893 71	TB	Zuschüsse zur Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung		775,0	1.080,0
	77		Landwirtschaftliche Betriebsberatung nach Art. 12 der Verordnung (EU) 1306/2013			
	683 77	TB	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		175,0	175,0
	92		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen - Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen -			
	883 92	TB	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		100,0	
	893 92	TB	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		600,0	1.100,0
	95		Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und zur Förderung der Naturnahen Waldwirtschaft			
	893 95	TB	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		2.840,0	4.360,0
0809			Landwirtschaftsverwaltung			
	85		Kompetenzzentrum Ökolandbau Emmendingen-Hochburg			
	633 85	TB	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		24,0	
0831			Allgemeine Bewilligungen der Landesforstverwaltung			
	686 01	TB	Zuschüsse zur Förderung der Forstwirtschaft		339,1	
70			Aufwendungen für hoheitliche Tätigkeiten			
	422 70	TB	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten		2.949,4	
	686 70	TB	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		280,0	700,0
71			Naturparke und Geoparke			
	547 71	TB	Sachaufwand		1.170,4	
	633 71	TB	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		675,0	650,0
	686 71	TB	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		125,0	
72			Forstliche Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald			
	633 72	TB	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		582,4	
	683 72	TB	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		507,1	
	686 72	TB	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		350,0	
73			Holzbau-Offensive Baden-Württemberg			
	686 73	TB	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		910,0	1.400,0
	893 73	TB	Sonstige Zuschüsse für Investitionen		1.124,8	
75			Mehrbelastungsausgleich Körperschafts- und Privatwald			
	633 75	TB	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		4.900,0	
	683 75	TB	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		2.050,0	1.100,0
78			Technikum Laubholz			
	893 78	TB	Sonstige Zuschüsse für Investitionen		6.300,0	12.600,0

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
	80		Waldstrategie Baden-Württemberg 2050			
		686 80	TB Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		2.587,6	2.450,0
Epl. 08 Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat					117.731,0	103.441,4
10			Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft			
1007			Grundsatz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Umwelttechnik			
	73		Umsetzung der Wasserstoff-Roadmap BW			
		547 73	Sachaufwand		666,8	1.700,0
		683 73	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		4.300,0	5.000,0
		685 73	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		1.800,0	
		892 73	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		12.100,0	
		893 73	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland		100,0	
	83		Kommunale Umweltprojekte Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMO-PASS			
		883 83	Zuweisungen an Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften sowie Land- und Stadtkreise für kommunale Umweltprojekte		20.600,0	37.000,0
	85		Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Klimawandel und Anpassung			
		534 85	Dienstleistungen Dritter und dgl.		1.152,2	
		547 85	Sachaufwand		1.480,2	
		633 85	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		24.134,0	
		684 85	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen		260,0	
		685 85	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		784,6	
		686 85	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		1.025,0	
		883 85	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		12.932,9	20.600,0
		892 85	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		368,0	
		893 85	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland		240,0	
	86		Kommunales Klimaprogramm			
		919 86	Zuführung an die Rücklage zur Finanzierung des Kommunalen Klimaprogramms		200.000,0	
1009			Energiewirtschaft			
	70		Maßnahmen zur Unterstützung einer effizienten Strom- und Wärmeerzeugung und -verwendung im Rahmen der Neuausrichtung der Energieversorgung			
		427 70	Personalaufwand		182,0	
		526 70	Kosten für Sachverständige, Gutachten u. dgl.		359,0	
		531 70	Veröffentlichungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit		305,0	600,0
		534 70	Dienstleistungen Dritter und dgl.		1.337,4	5.555,0
		547 70	Sonstiger Sachaufwand		70,0	

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		633 70	Zuweisungen für laufende Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände		34.279,8	
		682 70	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen		2.661,6	2.100,0
		683 70	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		5.600,7	3.355,0
		685 70	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		2.333,5	5.050,0
		686 70	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		2.760,0	
		883 70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		60,0	
		891 70	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen		63,6	
		892 70	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		4.356,0	5.000,0
		894 70	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen		1.330,0	
71			Maßnahmen zur Unterstützung der energetischen Sanierung im Gebäudebestand, Gebäudeenergieeffizienz, Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA)			
		531 71	Veröffentlichungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit		0,5	
		534 71	Dienstleistungen Dritter und dgl.		749,9	750,0
		682 71	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen		6.800,0	
		685 71	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		2.701,3	200,0
		892 71	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		300,0	
Epl. 10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft					348.194,0	86.910,0

12 Allgemeine Finanzverwaltung

1208 Staatlicher Hochbau

715 23	Bad Säckingen, Polizeipräsidium Freiburg, Ersatzunterbringung Polizeirevier	6.000,0
715 26	Pfullingen, Polizeipräsidium Reutlingen, Ersatzbau Polizeirevier	2.000,0
715 27	Rottenburg, Polizeipräsidium Reutlingen, Ersatzbau Polizeirevier	1.000,0
715 30	Sindelfingen, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), Ersatzneubau	4.000,0
717 01	Bad Säckingen, Regierungspräsidium Freiburg, Ersatzunterbringung Straßenbaureferat	3.000,0
736 20	Bad Saulgau, MINT-Exzellenzgymnasium mit Internat, 2. Bauabschnitt, Erweiterung und Ersatzneubau	7.400,0
742 26	Konstanz, Universität, Neubau Forschungsgebäude Forum (Exzellenzstrategie)	5.000,0
745 12	Heidelberg, Universität, Juristische Fakultät, Gesamt-sanierung, 1. Bauabschnitt, Ersatzneubau	12.000,0
745 16	Heidelberg, Universität, Sanierung INF 326 für die Physiologie	8.000,0
745 17	Heidelberg, Universität, Medizinische Fakultät Mannheim, Neubau Forschungsgebäude und Center for Cardiovascular Disease Control (CCDC)	5.000,0
745 18	Heidelberg, Universität, Forschungszentrum Heidelberg for Life (H4L)	8.000,0
745 20	Heidelberg, Universität, Medizinische Fakultät Mannheim, Ersatzneubau, Hörsaalgebäude, Gebäude 6	7.000,0

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		747 25	Tübingen, Universität, Cyber-Valley-Initiative, 2. Bauabschnitt, Neubau eines Forschungsgebäudes		12.000,0	
		747 27	Tübingen, Universität, Institut für Sportwissenschaft (IFS) Neuordnung und Sanierung, 1. Bauabschnitt		6.000,0	
		748 40	Tübingen, Universitätsklinikum, Neubau Pathologie / Neuropathologie / Human-genetik		2.000,0	
		748 41	Tübingen, Universitätsklinikum, Neubau eines Lehr- und Lernzentrums auf dem Schnarrenberg		5.000,0	
		748 44	Tübingen, Universitätsklinikum, Anbau Frauenklinik		16.000,0	
		750 47	Stuttgart, Universität, Campus Vaihingen, Ersatzbau für die Fakultät Physik 1. bis 3. Bauabschnitt		20.000,0	
		750 51	Stuttgart, Universität, Campus Vaihingen, Neubau Höchstleistungsrechenzentrum (HLRS) III einschließlich Vorabmaßnahmen und Abwärmenutzung		40.000,0	
		761 11	Esslingen, Hochschule, Ersatzneubau Campus Neue Weststadt		16.284,7	
		761 18	Reutlingen, Hochschule, Generalsanierung Mensa		4.000,0	
		761 19	Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen / Pädagogische Hochschule, Verfügungsgebäude		6.000,0	
		761 20	Biberach, Hochschule, Maßnahmen für einen klimaneutralen Campus		2.000,0	
		761 21	Reutlingen, Hochschule, Ersatzbau Chemie		16.000,0	
		761 22	Nürtingen-Geislingen, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Neubau Kunst- und Theatertherapie		6.150,0	
		761 23	Konstanz, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG), Gebäude G, 1. Bauabschnitt (G1)		10.000,0	
		761 24	Rottenburg, Hochschule für Forstwirtschaft, Neubau Mensa einschließlich Campusplatz		3.000,0	
		761 59	Heidelberg, Pädagogische Hochschule, Gesamtsanierung, 1. Bauabschnitt, Ersatzbau		1.671,0	
		768 30	Karlsruhe, Staatliche Kunsthalle, Sanierung und Umstrukturierung		17.000,0	
		771 27	Karlsruhe, Badisches Staatstheater, Sanierung, Modernisierung und Erweiterung		20.000,0	
		772 06	Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Büchermagazin, Erweiterungsbau, 2. Bauabschnitt		2.000,0	
		777 47	Rottweil, Justizvollzugsanstalt, Neubau		23.000,0	
		779 19	Mannheim, Finanzämter Mannheim Stadt und Mannheim Neckarstadt, L3, Generalsanierung		5.800,0	
		779 25	Balingen, Finanzamt, Gesamtsanierung		3.000,0	
		780 05	Stuttgart, Bad Cannstatt, Neubau der Elefantenwelt für die Wilhelma		7.000,0	
71			ehem. Sonderfinanzierung von Baumaßnahmen durch die Finanzierungsgesellschaft für Öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH			
		712 71	TB Baumaßnahmen im Rahmen des Behördenbauprogramms		930,0	
		714 71	TB Baumaßnahmen im Rahmen der Bauprogramme zur Forschungsförderung, Emissionsschutz und Nachfolgebelegung ehem. militärischer Grundstücke		1.320,0	
1209			Staatsvermögen			

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
	70		Fortbildung des Bedienungspersonals für haustechnische Anlagen			
		534 70	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		390,0	
	77		Erwerb von Grundstücken			
		822 77	TB Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und des Klimaschutzes		550,0	
Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung					315.495,7	

13 Ministerium für Verkehr

1303			Öffentlicher Verkehr			
	73		Deutschlandticket			
		683 73	TB Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen			34.650,0
	74		ÖPNV-Offensive			
		633 74A	Deutschlandticket Jugend BW		110.000,0	120.000,0
		633 74B	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		9.500,0	10.000,0
		682 74	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen		2.297,0	50,0
	83		Zuwendungen an nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach dem LEFG			
		883 83	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		3.000,0	
		891 83	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen		13.000,0	6.000,0
		892 83	Zuschüsse an private Unternehmen		2.000,0	
	86		Zuschüsse zur Elektrifizierung, zum Ausbau von Bahnstrecken, sowie Schieneninfrastruktur insg., auch grenzüberschreitend			
		891 86A	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen		6.292,6	8.465,0
		891 86D	Kosten für Planung und Bau der P-Option			256.000,0
	93		Infrastrukturförderung im ÖPNV nach dem GVFG-Bundesprogramm			
		891 93A	TB Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen		51.004,5	91.900,0
	94		Infrastrukturförderung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz			
		883 94B	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		4.338,9	
		891 94B	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen		71.909,7	222.950,6
		892 94B	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		5.000,0	
	95		Förderung von Linienomnibussen			
		883 95B	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		200,0	
		891 95B	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen		20.000,0	41.093,3
		892 95B	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		9.800,0	
	96		Förderung/Erwerb von Schienenfahrzeugen im ÖPNV/ SPNV			

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		883 96B	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		40.000,0	47.441,3
1304			Straßenverkehr			
		534 03A	TB Dienstleistungen Dritter u. dgl. für die Planung, Bauüberwachung und Ausführung von Straßenbauvorhaben im Bereich der Landesstraßen		1.250,1	800,0
		883 22	TB Finanzhilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Bau oder Ausbau von Straßen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden		31.850,4	25.000,0
	79		Baumaßnahmen an Landesstraßen			
		786 79	Radschnellwege und Radwege an Landesstraßen		19.989,3	
1306			Nachhaltige Mobilität			
	80		Projekte, Unterstützungsleistungen und Informationen für Nachhaltige Mobilität			
		671 80	TB Erstattungen an die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH		1.421,4	1.200,0
	84		Infrastrukturförderung Nachhaltige Mobilität			
		883 84B	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		2.045,6	900,0
	88		Elektromobilität			
		685 88	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		1.500,0	
		686 88A	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		17.429,1	12.000,0
		893 88	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland		2.000,0	1.500,0
	90		Behördliches und betriebliches Mobilitätsmanagement bei Landeseinrichtungen			
		686 90	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		1.720,4	1.000,0
	91		Nachhaltige Mobilität und Klimaschutz in Stadt und Land			
		633 91	TB Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden, Gemeindeverbände und den Verband Region Stuttgart		1.478,9	1.200,0
		685 91	Zuschüsse zu Modellprojekten		1.572,4	
1307			Mobilitätszentrale, vernetzte und digitale Mobilität			
	94		Infrastrukturförderung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz			
		891 94	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen		7.500,0	6.000,0
		892 94	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		2.500,0	
Epl. 13 Ministerium für Verkehr					440.600,3	888.150,2

14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

1402			Allgemeine Bewilligungen			
	75		Für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit			
		429 75	Sonstige Personalausgaben		100,0	
1499			Sonstige wissenschaftliche Forschungsinstitute und allgemeine Aufwendungen für Wissenschaft und Forschung			
	71		Zur Förderung wichtiger Forschungsvorhaben			

Epl./ Kap.	Tit.Gr.	Titel	Zweckbestimmung	Einnahmen 2027 Tsd. EUR	Ausgaben 2027 Tsd. EUR	VE 2027 Tsd. EUR
		547 71	TB Sächliche Verwaltungsausgaben		500,0	
	76		Klimaforschung einschließlich Umweltmedizin			
		429 76	Sonstige Personalausgaben		765,0	
		547 76	Sächliche Verwaltungsausgaben		150,0	
		682 76	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte		125,0	
		685 76	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte		125,0	
		812 76	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.		107,0	
Epl. 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst					1.872,0	
18			Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen			
1803			Baurecht, Städtebau und Landesplanung			
	80		Flächenmanagement			
		534 80A	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		341,6	400,0
		534 80B	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		125,0	
		547 80	Sachaufwand		50,0	
		633 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		2.410,0	3.300,0
1806			Überregionale bautechnische Einrichtungen und nachhaltiges Bauen			
	75		Überregionale bautechnische Einrichtungen und nachhaltiges Bauen			
		534 75	Dienstleistungen Dritter und dgl.		1.070,5	1.000,0
Epl. 18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen					3.997,1	4.700,0
Gesamt					1.573.515,5	1.206.698,1

Übersicht über die Aufwendungen des Landes zum Klimaschutz in Landesbetrieben und nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts

Dargestellt sind nur diejenigen Aufwendungen, die bei den Landesbetrieben und nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts anfallen und die dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Nicht enthalten sind etwaige, in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagte Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen.

Im Übrigen ist die Vorbemerkung zur Übersicht über die Haushaltsansätze zum Klimaschutz im Staatshaushaltsplan zu beachten.

Für nicht aufgeführte Einzelpläne, Landesbetriebe und sonstige nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts liegen keine relevanten Mitteilungen vor.

Epl. / Kap.	Bezeichnung des Landesbetriebs bzw. der Einrichtung	Zweckbestimmung / Maßnahme	Planung Aufwand 2027 in Tsd. EUR
Epl. 03		Innenministerium	
	Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Stuttgart	Investitionen in den Hochwasserschutz, Hochwasserrisikomanagement, Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung	12.010,5
	Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Karlsruhe	Investitionen in den Hochwasserschutz, Hochwasserrisikomanagement, Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung	14.301,3
	Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Freiburg	Damm- und Deichertüchtigung, Hochwasserschutz, Hochwasserrückhaltebecken, Bauwerksanierungen, Betrieb und Unterhaltung wasserbaulicher Anlagen, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, LWRG	58.256,6
	Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Tübingen	Investitionen in den Hochwasserschutz, Hochwasserrisikomanagement, Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung	2.159,8
Summe Epl. 03			86.728,2
Epl. 06		Finanzministerium	
0610	Landeszentrum für Datenverarbeitung	Neubau klimafreundliches Rechenzentrum Renningen	10.500,0
0615	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	66 Personalstellen für Klimaschutzmaßnahmen	8.386,2
0615	Staatliche Schlösser und Gärten	Druckerzeugnisse für Werbemittel und Broschüren (Blauer Engel), klimaneutrale Shopartikel (u.a. pflanzbare Stifte, Servietten, Taschen)	68,0
0621	Staatlicher Verpachtungsbetrieb	Ausbau der E-Ladeinfrastruktur und der Photovoltaikanlagen bei den an die PBW Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH verpachteten Stellplätzen	2.757,0
0622	Staatliche Münzen Baden-Württemberg	Erneuerung Vernetzung Steuerung raumluftechnische Anlage, Dienstwagen Elektro u.a.	31,5
0623	Wilhelma	Energetische Sanierung der Gewächshäuser, Ausrüstung E-Mobilität, Nachhaltigkeit, Photovoltaik, Regenwassertrasse, Biodiversität, Netzberechnung Wasser und Klimaschutzprojekte, DHL-Versand mit GoGreen, Mitgliedsbeitrag Fair Choice u.a.	363,0
0624	Staatsweingut Meersburg		6,1
Summe Epl. 06			22.111,8
Epl. 08		Ministerium Ländlicher Raum	
0806	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)	Aufwendungen für die Vergabe von ökologischen Werkverträgen zur Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Flurneuordnungsverfahren.	200,0
0810	Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL)	Umsetzung von Agri-Photovoltaik.	99,6
0812	Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)	div. Maßnahmen u.a. Vigna-Bohnen und mehr - Screening subtropischer Leguminosenarten, ExpAklm Experimentelle Grundlagen für neue landwirtschaftliche Kulturen zur Anpassung der Pflanzenproduktion an die Folgen des Klimawandels.	1.315,0
0817	Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg (WBI)	diverse Maßnahmen u.a. Strategien für widerstandsfähige Rebsorten und Photovoltaikanlagen auf Rebflächen.	551,3
0817	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVWO)	diverse Maßnahmen u.a. Agri-Photovoltaik, Stromspeicher, sowie Frostschutz.	260,0

0817	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG)	diverse Maßnahmen u.a. Erneuerung der Mess- und Regeltechnik für die sparsame Bewässerung in den Gewächshäusern.	99,8
0817	Staatsschule für Gartenbau Stuttgart-Hohenheim (SfG)	Einsatz von Transfermulch im Freilandgemüsebau zur Reduzierung unproduktiver Wasserverluste.	28,0
0823	Haupt- und Landgestüt Marbach (HuL)	Kostenbeteiligung an energetischen Sanierungen von Wohnhäusern.	30,0
0823	Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW)	diverse Maßnahmen, u.a. die Investition in ein Elektrofahrzeug für die Logistik, den Einsatz elektrisch betriebener Futteranschiebe-Roboter und die Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes durch mechanische Unkrautbekämpfung.	749,1
0823	Landesanstalt für Schweinezucht (LSZ)	diverse Maßnahmen u.a. zur Umsetzung von klimafreundlichen Fütterungstechniken.	450,0
0835	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA)	Forschung Anpassung Waldökosysteme an sich verändernde Klimabedingungen - hitze- und trockenheitsresiliente Baumarten und Forschung CO ² -Senkenfunktion der Wälder und Moore.	1.200,0
Summe Epl. 08			4.982,8
Summe Gesamthaushalt			113.822,8

Übersicht

über Ausgaben für den Einsatz der Informationstechnik (IT) und das Informationstechnische Gesamtbudget (IGB) im Staatshaushaltsplan 2027

Das Informationstechnische Gesamtbudget (IGB) wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 15. Juli 1985 auf der Grundlage des Gutachtens über die Erstellung eines Landessystemkonzepts geschaffen (bis 1988 Kap. 0206, 1989/90 Kap. 1214). Nach den Beschlüssen des Ministerrats zum Landessystemkonzept resp. e-Government-Konzept dient das IGB dem Ziel, den rationellen und wirtschaftlichen Einsatz der Informationstechnik (IT) in der Verwaltung des Landes sicherzustellen und die Fortentwicklung dieses Einsatzes zu fördern. Da das IGB nicht alle IT-Ausgaben zusammenfasst, wird eine ergänzende Übersicht beigefügt, so dass grundsätzlich alle abgrenzbaren IT-Ausgaben im Kernhaushalt aufgeführt sind.

Mit der Übersicht über die IT-Ausgaben und das IGB wird angestrebt,

- die Transparenz über informationstechnische Gesamtausgaben als wesentliche Grundlage für eine ressortübergreifende Koordinierung und Finanzierung von ressortübergreifenden IT-Vorhaben zu verbessern,
- die einheitliche Nutzung der IT in der Landesverwaltung und die IT-Bündelung weiter voranzubringen und damit auch die Kommunikation mit anderen Bereichen (wie dem kommunalen Bereich, dem Bund und der EU) unter Einsatz von IT-Standards zu erleichtern,
- zentrale IT-Einrichtungen der Landesverwaltung, landesweite Grundverfahren (wie z. B. die Bürokommunikation, die Personalsysteme oder die Finanzsysteme), ressortübergreifende Verfahren (wie z. B. das Umweltinformationssystem) und die IT-Sicherheit auf neue Anforderungen auszurichten,
- den ressortübergreifenden Planungs- und Entscheidungsprozess unter Beteiligung des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und der Abt. 5 im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa (Stelle für IT-Koordination) zu unterstützen und
- soweit erforderlich, den Haushaltsvollzug über Ressortgrenzen hinweg flexibel zu gestalten.

Das IGB umfasst sowohl die Kosten für die klassische elektronische Datenverarbeitung als auch die Kosten für alle Formen der technischen Kommunikation und der Informationsverarbeitung (abgekürzt: IT). Hierzu gehören neben der Bürokommunikation alle Formen der Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet/Intranet und sonstige Kommunikations- und Kollaborationsdienste).

Es gliedert die Kosten nach organisatorischer Zuordnung und nach Kostenarten auf. Die im IGB enthaltenen Personalausgaben betreffen grundsätzlich nur Aushilfskräfte (Tit. 427 69). Die Personalausgaben der ständigen Bediensteten sind jeweils bei den regulären Personaltiteln 422 01 und 428 01 veranschlagt.

Die Mittel für informationstechnische Aufwendungen sind wie bisher entsprechend der Ressortverantwortung der Ministerien in deren Einzelplänen (unter Titelgruppe 69) veranschlagt und werden von ihnen bewirtschaftet.

Die Einzelpläne 01, 11, 16 und 17 sind im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung des Landtags, des Rechnungshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der zentralen Darstellung im IGB ausgenommen.

Wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung bleiben auch folgende Bereiche vom IGB ausgenommen:

- Kap. 0310 (Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Krisenmanagement),
 - Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten),
 - Kap. 0439 (Vorschulische Bildung und Betreuung)
 - Kap. 1410 bis 1421 (Universitäten),
 - Kap. 1424 und 1425 (Landesbibliotheken),
 - Kap. 1426 bis 1433 (Pädagogische Hochschulen),
 - Kap. 1440 bis 1464 (Hochschulen für angewandte Wissenschaften),
 - Kap. 1468 (Duale Hochschule Baden-Württemberg),
 - Kap. 1470 bis 1477 (Kunsthochschulen)
- und die Landesbetriebe und AöR.

Die IT-Ausgaben einzelner Bereiche, die nicht vom IGB umfasst sind, werden nachrichtlich mit den Sachausgaben im Anschluss an das IGB in einer Übersicht dargestellt. Die derzeit ermittelbaren Gesamtausgaben der Landesverwaltung für den Einsatz der IT ergeben sich aus beiden Übersichten. Im Normalfall nicht mit ausreichender Präzision ermittelbar und daher nicht enthalten sind dabei regelmäßig die IT-Ausgaben außerhalb des Kernhaushalts (insbesondere Landesbetriebe und AöR).

Das informationstechnische Gesamtbudget 2027

Beträge in Tsd. EUR

Epl./ Kapitel	Kapitelbezeichnung	Gesamt- betrag	Personal- ausgaben HG 4	Fernmel- degebüh- ren 511 69B	Beschaf- fung u. Un- terh. 511 69A	Mieten und Pach- ten 518 69	Aus- und Fortbil- dung 525 69	Dienstleist. Dritter 534 69	Baumaß- nahmen 711 69	Maschinen und Gerä- te 812 69	Sonst. Auf- wand
Epl. 02 Staatsministerium											
0201	Staatsministerium	1.524,5	0	173,0	165,6	30,0	27,0	1.090,9	0	8,0	30,0
0204	Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund	628,1	0	148,0	50,0	74,4	18,0	233,2	0	100,0	4,5
0209	Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung	30,0	0	5,0	0	0	0	20,0	0	0	5,0
Zus. Epl. 02			0	326,0	215,6	104,4	45,0	1.344,1	0	108,0	39,5
Epl. 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa											
0301	Ministerium	2.261,6	0	85,4	59,7	61,6	5,0	1.996,9	0	23,0	30,0
0302	Allgemeine Bewilligungen	4.698,9	0	3,0	19,0	0	4,0	80,5	3.129,4	0	1.463,0
0303	Digitalisierung	151,7	0	0	0	0	0	151,7	0	0	0
0304	Regierungspräsidium Stuttgart	6.635,4	0	198,0	359,1	199,1	35,3	5.777,1	0	0	66,8
0305	Regierungspräsidium Karlsruhe	5.319,3	0	45,1	114,6	280,0	5,0	4.631,1	0	189,5	54,0
0306	Regierungspräsidium Freiburg	4.430,4	0	90,0	307,8	393,6	58,0	3.496,1	0	9,0	75,9
0307	Regierungspräsidium Tübingen	4.619,1	4,5	222,0	181,4	112,5	63,0	3.565,7	0	374,0	96,0
0308	Cybersicherheitsagentur	1.010,3	0	19,3	77,1	199,9	70,2	383,7	0	260,1	0
0309	Zentrale Informationstechnik Landesverwal- tung	18.846,7	0	1,0	10,0	0	11,0	2.279,4	0	0	16.545,3
0315	Präsidium Technik, Logistik, Service der Po- lizei	228.852,4	0	19.313,5	13.417,4	13.462,4	39,5	170.181,0	0	12.377,6	61,0
0316	Polizeipräsidium Einsatz	1.073,4	0	360,4	594,0	58,5	7,4	0,3	0	15,0	37,8
0317	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg	2.774,5	0	1.002,5	900,0	34,3	28,2	571,9	0	206,7	30,9
0318	Landeskriminalamt	1.662,1	0	386,5	755,0	93,9	62,6	159,1	0	50,0	155,0
0319	Landesamt für Verfassungsschutz	6.388,7	0	640,0	336,5	100,0	35,0	1.030,0	0	3.927,2	320,0
0321	Europa, Landesvertretung Brüssel, Entwick- lungszusammenarbeit	123,0	0	0	0	0	0	0	0	0	123,0
0330	Ausländer- und Asylverwaltung	1.008,2	0	18,4	61,3	58,2	5,0	682,4	0	145,0	37,9
0335	Polizeipräsidium Aalen	496,6	0	231,5	137,0	86,1	1,6	4,5	0	0	35,9
0336	Polizeipräsidium Freiburg	674,6	0	314,5	186,0	117,2	2,1	6,0	0	0	48,8
0337	Polizeipräsidium Heilbronn	467,5	0	217,8	129,0	81,7	1,5	4,0	0	0	33,5
0338	Polizeipräsidium Karlsruhe	549,9	0	256,2	151,7	95,5	1,7	4,9	0	0	39,9
0339	Polizeipräsidium Konstanz	425,9	0	198,5	117,5	73,9	1,4	3,8	0	0	30,8
0340	Polizeipräsidium Ludwigsburg	549,2	0	255,9	151,5	95,4	1,7	4,9	0	0	39,8
0341	Polizeipräsidium Mannheim	850,2	0	396,3	234,5	147,7	2,7	7,6	0	0	61,4
0342	Polizeipräsidium Offenburg	719,5	0	300,3	229,0	130,7	1,5	4,2	0	0	53,8
0343	Polizeipräsidium Reutlingen	975,3	0	413,5	295,9	205,8	2,3	6,4	0	0	51,4
0344	Polizeipräsidium Stuttgart	836,8	0	390,1	230,8	145,2	2,7	7,5	0	0	60,5
0346	Polizeipräsidium Ulm	533,5	0	248,7	147,2	92,6	1,7	4,8	0	0	38,5
0347	Polizeipräsidium Pforzheim	352,4	0	164,2	97,2	61,2	1,1	3,2	0	0	25,5
0348	Polizeipräsidium Ravensburg	354,6	0	165,3	97,8	61,5	1,1	3,2	0	0	25,7
Zus. Epl. 03			4,5	25.937,9	19.398,0	16.448,5	452,3	195.051,9	3.129,4	17.577,1	19.642,1
Epl. 04 Ministerium für Kultus											
0401	Ministerium	170,2	0	8,0	20,2	59,6	0	50,0	0	15,8	16,6
0402	Allgemeine Bewilligungen	19.776,5	0	88,0	360,0	0	27,0	19.248,9	42,6	0	10,0
0404	Staatliche Schulämter	336,4	0	100,1	25,7	143,5	0	0	0	49,0	18,1
0408	Sonderpädagogische Bildungs- und Bera- tungszentren (SBBZ), Staatliche SBBZ und Staatliche SBBZ mit Internat	1.030,9	0	58,0	79,5	0	0	144,9	0	748,5	0
0416	Gymnasien und Staatliche Gymnasien in Aufbauform mit Internat	426,9	0	47,0	29,1	5,4	0	234,1	0	48,3	63,0
0428	Staatliche Berufliche Schulen	99,1	0	10,2	17,5	5,8	0	35,0	0	30,0	0,6
0443	Institut für Bildungsanalysen Baden-Würt- temberg (IBBW)	107,2	0	11,5	13,7	13,5	0	65,5	0	0,6	2,4
0444	Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)	389,1	0	66,3	25,9	169,6	0	37,2	0	81,4	8,7
0445	Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte	493,1	0	126,6	55,4	0	0	0	0	297,9	13,2
Zus. Epl. 04			0	515,7	627,0	397,4	27,0	19.815,6	42,6	1.271,5	132,6
Epl. 05 Ministerium der Justiz und für Migration											
0501	Ministerium	929,8	0	133,2	6,7	50,0	24,8	656,5	0	9,0	49,6
0502	Allgemeine Bewilligungen	46.197,4	0	0	0	0	0	43.697,4	2.000,0	500,0	0

Epl./ Kapitel	Kapitelbezeichnung	Gesamt- betrag	Personal- ausgaben HG 4	Fernmel- degebüh- ren 511 69B	Beschaf- fung u. Un- terh. 511 69A	Mieten und Pach- ten 518 69	Aus- und Fortbil- dung 525 69	Dienstleist. Dritter 534 69	Baumaß- nahmen 711 69	Maschinen und Gerä- te 812 69	Sonst. Auf- wand
0503	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften	43.893,6	1.200,0	3.310,6	2.320,3	1.113,7	700,0	32.363,9	0	1.585,0	1.300,1
0504	Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen	199,5	0	15,0	14,0	6,0	0	55,0	0	104,0	5,5
0505	Verwaltungsgerichtsbarkeit	868,3	0	120,0	72,7	80,0	0	449,6	0	70,0	76,0
0506	Sozialgerichtsbarkeit	963,5	0	148,5	55,0	55,0	0	570,0	0	60,0	75,0
0507	Finanzgericht	601,3	0	30,0	18,8	30,0	0	494,0	0	10,0	18,5
0508	Justizvollzugsanstalten	3.516,5	0	487,5	440,0	90,0	30,0	1.899,0	0	400,0	170,0
0509	Arbeitsgerichtsbarkeit	893,3	0	138,6	79,2	49,5	0	442,0	0	80,0	104,0
0510	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen	37,0	0	8,0	2,0	5,0	0	20,0	0	0	2,0
0521	Migration	6.852,6	0	125,0	85,0	100,0	7,1	6.421,3	0	74,0	40,2
Zus. Epl. 05		104.952,8	1.200,0	4.516,4	3.093,7	1.579,2	761,9	87.068,7	2.000,0	2.892,0	1.840,9
Epl. 06 Ministerium für Finanzen											
0601	Ministerium	2.018,0	0	50,0	40,0	150,0	5,0	1.610,0	0	118,0	45,0
0602	Allgemeine Bewilligungen	163.008,4	0	0	0	0	5,0	15.452,5	1.000,0	2.262,0	144.288,9
0607	Statistisches Landesamt	4.916,3	0	44,0	156,6	321,0	213,4	4.082,3	0	50,0	49,0
0608	Steuerverwaltung	7.085,9	0	1.481,0	71,0	32,0	940,9	2.941,8	0	71,2	1.548,0
0618	Landesamt für Besoldung und Versorgung	21.260,8	138,5	94,0	200,0	72,0	65,0	20.206,3	0	400,0	85,0
Zus. Epl. 06		198.289,4	138,5	1.669,0	467,6	575,0	1.229,3	44.292,9	1.000,0	2.901,2	146.015,9
Epl. 07 Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus											
0701	Ministerium	1.730,6	0	55,0	32,0	72,7	16,1	1.240,8	0	10,0	304,0
0702	Allgemeine Bewilligungen	9.630,0	0	0	0	0	0	9.602,0	28,0	0	0
Zus. Epl. 07		11.360,6	0	55,0	32,0	72,7	16,1	10.842,8	28,0	10,0	304,0
Epl. 08 Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat											
0801	Ministerium	1.373,8	0	90,0	28,0	102,5	0	1.083,3	0	30,0	40,0
0802	Allgemeine Bewilligungen	19.819,4	472,4	531,5	35,0	210,0	180,0	18.290,5	100,0	0	0
0805	Ländlicher Raum und Heimat	220,0	0	9,2	4,8	1,8	1,0	201,1	0	0	2,1
0806	Vermessung und Flurneuordnung	944,0	0	3,5	0	0	0,5	940,0	0	0	0
0809	Landwirtschaftsverwaltung	11.127,0	50,0	0	0	0	50,0	10.977,0	0	50,0	0
0810	Fachzentrum Agrarmanagement	356,6	30,0	14,0	22,0	30,0	0	227,6	0	25,0	8,0
0812	Fachzentrum Pflanze	1.374,9	5,0	34,0	31,8	57,2	0	1.115,9	0	100,0	31,0
0817	Fachzentrum Sonderkulturen	547,2	0	14,4	24,4	14,6	0	449,2	0	34,6	10,0
0823	Fachzentrum Tier	1.004,6	0	21,6	28,0	22,0	0	885,6	0	35,0	12,4
0826	Veterinärwesen	166,0	0	0	0	0	0	166,0	0	0	0
0827	Chemische und Veterinäruntersuchungsämter	4.668,3	299,4	61,0	67,0	196,0	40,0	3.946,9	0	0	58,0
0831	Allgemeine Bewilligungen der Landesforstverwaltung	3.216,0	130,0	86,0	274,0	0	0	2.726,0	0	0	0
0835	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt	2.162,5	5,0	43,0	38,3	0,2	10,0	2.042,0	0	0	24,0
Zus. Epl. 08		46.980,3	991,8	908,2	553,3	634,3	281,5	43.051,1	100,0	274,6	185,5
Epl. 09 Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit											
0901	Ministerium	3.393,6	0	46,6	744,2	161,7	37,5	2.401,8	0	0	1,8
0902	Allgemeine Bewilligungen	6.724,5	0	0	0	0	0	0	0	0	6.724,5
Zus. Epl. 09		10.118,1	0	46,6	744,2	161,7	37,5	2.401,8	0	0	6.726,3
Epl. 10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft											
1001	Ministerium	1.620,9	146,2	141,6	111,7	100,0	25,4	964,5	0	75,2	56,3
1002	Allgemeine Bewilligungen	4.872,1	93,7	10,0	50,0	10,0	5,0	3.310,5	17,9	0	1.375,0
1005	Wasser und Boden	539,7	60,0	0	0	0	9,0	470,7	0	0	0
1006	Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft, Marktüberwachung	1.576,4	60,0	0	0	0	7,0	1.509,4	0	0	0
1008	Naturschutz und Landschaftspflege	367,8	50,0	0	0	0	0	317,8	0	0	0
1012	Nationalpark Schwarzwald	466,9	0	80,0	65,0	142,1	0	176,8	0	0	3,0
Zus. Epl. 10		9.443,8	409,9	231,6	226,7	252,1	46,4	6.749,7	17,9	75,2	1.434,3
Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung											
1212	Sammelansätze	930,0	0	500,0	0	0	0	0	0	300,0	130,0
Zus. Epl. 12		930,0	0	500,0	0	0	0	0	0	300,0	130,0
Epl. 13 Ministerium für Verkehr											
1301	Ministerium	4.634,6	0	77,0	251,8	35,0	20,0	3.175,8	0	680,0	395,0
1303	Öffentlicher Verkehr	33,3	0	0	0	0	0	33,3	0	0	0
1304	Straßenverkehr	4.769,6	0	42,3	177,3	0	183,4	3.958,9	0	106,9	300,8

Epl./ Kapitel	Kapitelbezeichnung	Gesamt- betrag	Personal- ausgaben HG 4	Fernmel- degebüh- ren 511 69B	Beschaf- fung u. Un- terh. 511 69A	Mieten und Pach- ten 518 69	Aus- und Fortbil- dung 525 69	Dienstleist. Dritter 534 69	Baumaß- nahmen 711 69	Maschinen und Gerä- te 812 69	Sonst. Auf- wand
1306	Nachhaltige Mobilität	1.011,7	0	0	0	0	0	1.011,7	0	0	0
Zus. Epl. 13		10.449,2	0	119,3	429,1	35,0	203,4	8.179,7	0	786,9	695,8
Epl. 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst											
1401	Ministerium	1.455,9	0	31,5	111,1	36,0	13,2	1.169,8	0	53,6	40,7
1402	Allgemeine Bewilligungen	341,7	0	0	0	0	0	85,0	216,2	0	40,5
1469	Landesarchiv Baden-Württemberg	2.538,7	36,1	35,6	63,0	9,3	0	0	0	168,5	2.226,2
1478	Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Litera- tur sowie die Kunsthochschulen	887,1	0	0	0	0	0	0	0	120,0	767,1
1495	Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg	22,0	0	0	11,0	0	0	0	0	0	11,0
Zus. Epl. 14		5.245,4	36,1	67,1	185,1	45,3	13,2	1.254,8	216,2	342,1	3.085,5
Epl. 18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen											
1801	Ministerium	705,9	0	33,0	39,5	12,0	0	538,4	0	27,0	56,0
1807	Vermessungs- und Geoinformationswesen	9.538,2	0	0	0	0	0	9.538,2	0	0	0
Zus. Epl. 18		10.244,1	0	33,0	39,5	12,0	0	10.076,6	0	27,0	56,0
		730.667,4	2.780,8	34.925,8	26.011,8	20.317,6	3.113,6	430.129,7	6.534,1	26.565,6	180.288,4

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im StHPI. 2027
im Bereich des informationstechnischen Gesamtbudgets**

Kapitel	Titel	Summe der VE 2027 Tsd. EUR	Vom Gesamtbetrag 2027 werden fällig im Jahr				
			2028 Tsd. EUR	2029 Tsd. EUR	2030 Tsd. EUR	2031 Tsd. EUR	ab 2032 Tsd. EUR
	Epl. 03						
0315	534 69	30.755,0	9.935,0	10.000,0	10.820,0	0	0
0315	812 69	8.600,0	4.000,0	4.600,0	0	0	0
	Epl. 05						
0503	534 69	6.603,0	2.828,0	1.655,0	1.060,0	1.060,0	0
0521	534 69	6.332,3	6.332,3	0	0	0	0
	Epl. 06						
0602	534 69	500,0	500,0	0	0	0	0
0602	535 69	174.955,7	54.906,1	58.707,3	61.342,3	0	0
0602	711 69	400,0	400,0	0	0	0	0
0602	812 69	500,0	500,0	0	0	0	0
	Epl. 07						
0702	534 69A	9.250,0	4.600,0	4.650,0	0	0	0
	Epl. 09						
0902	547 69	700,0	350,0	350,0	0	0	0
	Epl. 10						
1002	534 69	2.200,0	1.100,0	1.100,0	0	0	0
1002	546 69	150,0	150,0	0	0	0	0
1005	534 69	50,0	50,0	0	0	0	0
1006	534 69	745,0	445,0	300,0	0	0	0
	Epl. 13						
1304	525 69	200,0	100,0	100,0	0	0	0
1304	534 69	2.300,0	1.300,0	500,0	500,0	0	0
	Epl. 14						
1469	546 69	400,0	250,0	0	0	150,0	0
		244.641,0	87.746,4	81.962,3	73.722,3	1.210,0	0

Das informationstechnische Gesamtbudget 2027 - IT-Ausgaben außerhalb des IGB

Zu Landesbetrieben / AöR sind nur diejenigen Beträge aufgeführt, die exakt bezifferbar und konkret zuordenbar sind

Epl./ Kap.	Tit. bzw. Tit.Gr.	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2027 in Tsd. EUR
Epl. 01		LT	
0101	Tit.Gr. 69	Aufwand für Informationstechnik - Landtag (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	9.079,0
0104	Tit.Gr. 69	Aufwand für Informationstechnik - Landeszentrale für politische Bildung (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	531,2
0105	Tit.Gr. 69	Aufwand für Informationstechnik - Bürgerbeauftragte (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	27,0
		Summe Epl. 01	9.637,2
Epl. 03		IM	
0302	Tit.Gr. 70	Verwaltungsmodernisierung, Bürokratieabbau, Open Government	144,9
0302	Tit.Gr. 71	Aufwand für E-Government-Infrastruktur "service-bw", für die Umsetzung des OZG, des Single-Digital-Gateway und des E-Government-Gesetzes BW	20.926,3
0302	Tit.Gr. 72	Aufwand für Betrieb und Weiterentwicklung der E-Akte	18.456,8
0302	Tit.Gr. 73	Aufwand für die Umsetzung der Registermodernisierung	0,0
0302	632 03	Anteil des Landes Baden-Württemberg an den Aufwendungen für die Notruf-App	1.495,0
0302	971 01	Globale Mehrausgabe zur Umstellung der Telefonie der Landesverwaltung Baden-Württemberg auf Voice over IP	5.000,0
0304	682 02	Zuschuss an den Landesbetrieb Gewässer, Anteil für IT	188,2
0305	682 02	Zuschuss an den Landesbetrieb Gewässer, Anteil für IT	126,9
0306	682 02	Zuschuss an den Landesbetrieb Gewässer, Anteil für IT	578,0
0307	682 02	Zuschuss an den Landesbetrieb Gewässer, Anteil für IT	191,0
0307	682 03	Zuschuss an den Landesbetrieb EBBW, Anteil für IT	52,3
0309	682 01	Zuschuss an BITBW für laufende Zwecke	13.699,7
0309	891 01	Zuschuss an BITBW für Investitionen	12.341,6
0309	891 02	Zuschuss an BITBW für Investitionen in MONIE	1.000,0
0309	Tit.Gr. 70	Cyber- und Informationssicherheit	753,2
0310	Tit.Gr. 69	Aufwand für IuK-Technik aus Feuerschutzsteuer (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	1.398,2
0317	547 71	Anteil Aufwand für Informationstechnik	2.246,9
0320	681 02	Zuführung an das Logistikzentrum, davon Anteil Aufwand für Informationstechnik	773,6
0321	Tit.Gr. 73	Vertretung des Landes bei der Europäischen Union (Anteil IT-Aufwand)	nicht konkret bezifferbar
		Summe Epl. 03	79.372,6
Epl. 04		KM	
0436	547 92	Betrieb der Bildungsplanplattform	97,0
0439	Tit.Gr. 69	Aufwand für Informationstechnik am Forum frühkindliche Bildung (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	195,0
0442	Tit.Gr. 89	Digitalisierungsoffensive, Weiterbetrieb Videokonferenztools und Betrieb des Lernmanagementsystem Moodle	0,0
0442	Tit.Gr. 90	Umsetzung DigitalPakt Schule	0,0
0442	Tit.Gr. 92	Digitale Bildungsplattform	30.061,0
0442	Tit.Gr. 93	Innovationsprogramm digitale Schule	3.000,0
0442	Tit.Gr. 97	Durchführung des "Digitalpakts 2.0" sowie ergänzender Programme	8.000,0
		Summe Epl. 04	41.353,0
Epl. 05		JuM	
0503	632 02	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Hessen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung.	1.400,0

Epl./ Kap.	Tit. bzw. Tit.Gr.	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2027 in Tsd. EUR
0503	534 82	Verbesserung der Sicherheit in Justizgebäuden; Dienstleistungen Dritter u. dgl.; Betrieb mobiler Alarmgeräte sowie stationärer Notrufsysteme	700,0
0508	511 83	Sicherheit im Justizvollzug; Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung	1.714,1
0508	812 83	Sicherheit im Justizvollzug; Investitionen für die Sicherheitstechnik	4.400,0
0521	632 01	Erstattung von Verwaltungskosten an andere Bundesländer	50,0
Summe Epl. 05			8.264,1
Epl. 06		FM	
0610	682 01	Wirtschaftsplan des Landesentrums für Datenverarbeitung	113.379,2
0610	891 01	Wirtschaftsplan des Landesentrums für Datenverarbeitung	26.100,0
0614	682 01	Wirtschaftsplan von Bundesbau Baden-Württemberg	8.425,0
0615	682 01	Wirtschaftsplan von Vermögen und Bau Baden-Württemberg	12.320,8
0622	682 01	Wirtschaftsplan der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg	309,0
0623	682 01	Wirtschaftsplan der Wilhema in Stuttgart - Bad Canstatt	145,0
0624	682 01	Wirtschaftsplan des Staatsweinguts Meersburg	10,0
Summe Epl. 06			160.689,0
Epl. 08		MLR	
0806	682 01	Wirtschaftsplan des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)	4.784,6
0817	682 91	Wirtschaftsplan des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg (WBI)	450,0
0817	682 92	Wirtschaftsplan der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (LVWO)	375,2
0823	682 91	Wirtschaftsplan des Haupt- und Landgestüts Marbach (HuL)	225,0
Summe Epl. 08			5.834,8
Epl. 09		SM	
0905	547 76	Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit, Anteil für IT	20,0
0923	534 91	Laboruntersuchungen - Dienstleistungen Dritter u. dgl., Anteil für IT	280,0
0923	547 91	Laboruntersuchungen - Sachaufwand, Anteil für IT	200,0
Summe Epl. 09			500,0
Epl. 11		RH	
1101	Tit.Gr. 69	Aufwand für Informationstechnik Rechnungshof (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	1.196,0
1102	Tit.Gr. 69	Aufwand für Informationstechnik Rechnungshof (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen); Ansätze 0,0, jedoch deckungsfähig im Epl. 11	0,0
Summe Epl. 11			1.196,0
Epl. 12			
1208	534 01	Digitalisierung des landeseigenen und angemieteten Gebäudebestandes einschließlich zugehöriger Infrastruktur	8.000,0
1212	919 14	Zuführung an die Rücklage für Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) sowie KI	25.000,0
Summe Epl. 12			33.000,0
Epl. 13		VM	
1306	Tit.Gr. 80	Digitale Antragstellung im LGVFG RuF	100,0
1306	Tit.Gr. 80	Monitoringplattform und -dashboard für nachhaltige Mobilität (Version: 1)	160,0
1306	Tit.Gr. 80	Schulwege App (Version: 1)	10,0
1306	Tit.Gr. 80	Website Kompetenznetz KlimaMobil (Version: 3)	2,5
1307	HGr. 5	Verkehrsmonitoring-Anwendung VERA (Version: 4)	34,5

Epl./ Kap.	Tit. bzw. Tit.Gr.	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2027 in Tsd. EUR
1307	Tit.Gr. 75	VZK - Digitales Verkehrszeichenkataster (Version: 3)	115,7
1307	Tit.Gr. 81	LVM-Landesverkehrsmodell	120,0
1307	Tit.Gr. 81	PPK - Digitales Parkplatzkataster (Version: 2)	250,0
1307	Tit.Gr. 81	Radverkehrsinfrastruktursystem (RadVIS) (Version: 5)	173,0
1307	Tit.Gr. 81	Baustellenkoordinierungs- und Informationssystem 2.0 (BEMAS) (Version: 3)	85,0
1307	Tit.Gr. 81	Homepage Digitalisierungsstrategie (Version: 2)	1,0
1307	Tit.Gr. 81	Mobilitätsdatenplattform BW (Version: 4)	500,0
1307	Tit.Gr. 81	Verkehrsinformationszentrale Baden-Württemberg (Version: 5)	36,0
Summe Epl. 13			1.587,7
Epl. 14		MWK	
1402	534 75	Dienstleistungen Dritter u dgl. für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit	225,4
1408	537 02	Kosten der Programmpflege und Verfahrensbetreuung	1.460,3
1424	Tit.Gr. 69	Aufwand für Informationstechnik Badische Landesbibliothek (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	568,5
1425	Tit.Gr. 69	Aufwand für Informationstechnik Württembergische Landesbibliothek (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	581,4
Summe Epl. 14			2.835,6
Epl. 16		VerfGH	
1601	Tit.Gr. 69	Aufwand für Informationstechnik (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	17,3
Summe Epl. 16			17,3
Epl. 17		LfdI	
1701	Tit.Gr. 69	Aufwand für Informationstechnik (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	251,5
Summe Epl. 17			251,5
Epl. 18		MLW	
1803	546 01	Digitalisierung Baugenehmigungsverfahren	4.650,0
1803	534 80 A	Digitalisierung der Förderprogramme "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung" und "Prämienkatalog Aktionplan Flächensparen"	192,8
1803	546 75	Geoportal Raumordnung BW	37,2
1803	547 75	LEP-Portal	77,7
1807	547 71	Aufbau "Digitaler geoZwilling BW"	1.950,0
Summe Epl. 18			6.907,7
Summe Gesamthaushalt			351.446,5

Übersicht über die Verwendung des Förderbeitrags (ehemals Bankbeitrag)

Der Verwaltungsrat der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank) hat am 11. November 2016 die Umstellung des bisherigen Bankbeitragssystems auf ein sogenanntes Förderbeitragssystem und im Rahmen dessen die Einrichtung eines Förderfonds beschlossen. Die Umstellung erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2017. Der Förderfonds, der 2024 auf ein Volumen in Höhe von insgesamt 100,0 Mio. EUR p.a. aufgestockt wurde, wird seitens der L-Bank mit einem Teilbetrag des erwirtschafteten Gewinns gespeist und dient auch künftig der Finanzierung von Landesaufgaben (Subventionierung zur Verbilligung von Förderdarlehen und Bürgschaften).

Der zur Verfügung stehende Förderbeitrag wird in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen wie folgt eingesetzt:

Die Förderprogramme im Bereich der **einzelbetrieblichen Wirtschaftsförderung** werden grundsätzlich aus dem Förderbeitrag der L-Bank in Höhe von jährlich in der Regel bis zu **50 Mio. EUR** (Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen sowie Tilgungszuschüsse) finanziert. Im Wesentlichen handelt es sich um die Förderprogramme Gründungs-, Wachstums- und Innovationsfinanzierung, Digitalisierungsfinanzierung, Kombi-Darlehen Mittelstand, Tourismusfinanzierung, Umweltfinanzierung und Liquiditätskredit.

Für Zwecke der **"Baden-Württemberg International - Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH"** wird ein Förderbeitrag insbesondere zur Stärkung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sowie des Standortmarketings von jährlich in der Regel **5,0 Mio. EUR** eingesetzt.

Für die soziale **Wohnraumförderung** in Kap. 1804 TG 76 steht jährlich ein Förderbeitrag in Höhe von **30,0 Mio. EUR** zur Verfügung. Darüber hinaus stehen **15,0 Mio. EUR** für bankeigene Programme zur Wohnraumförderung bzw. zur Co-Finanzierung des Landeswohnraumförderungsprogrammes zur Verfügung.

Förderfonds der L-Bank	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ist	2023 Ist	2024 Ist	2025 Ist	2026 Akt. Soll	2027 Soll
Förderbeitrag in der Wirtschaftsförderung in Mio. EUR darunter	34,2	32,5	40,9	44,6	61,2	47,9	50,0	50,0
Gründungsförderprogramme	8,9	9,6	11,9	14,0	16,5	16,6	15,1	13,8
Mittelstandsförderprogramme	22,6	19,6	26,0	28,2	41,7	27,8	31,4	32,7
Landwirtschafts- & Infrastrukturförderung	2,7	3,3	2,9	2,4	3,0	3,5	3,5	3,5
Förderbeitrag in der Wohnraumförderung in Mio. EUR darunter	31,4	30,1	28,9	44,7	47,6	46,6	45,0	45,0
Eigentumsförderung (Landeswohnraumförderung, bankdurchgeleitete Wohnraumförderprogramme)	30,9	28,9	27,1	44,4	47,1	44,7	43,5	44,0
Mietwohnraumförderung (insb. Landeswohnraumförderung und Ergänzungen)	0,5	1,2	1,8	0,3	0,5	1,9	1,5	1,0
WEG-Förderung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
bw-i	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Gesamtförderbeitrag*	70,6	67,6	74,8	94,3	113,8	99,5	100,0	100,0

*Reste können auf die Folgejahre vorgetragen werden.

Übersicht über das Vermögen und die Schulden

I. Vermögensrechnung

Aktiva	31. Dezember 2022 EUR	31. Dezember 2023 EUR	31. Dezember 2024 EUR
A. Anlagevermögen	69.370.829.712,49	70.584.400.225,14	71.633.878.605,91
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	40.819.009,79	44.257.963,26	49.266.157,29
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	38.392.030,00	39.881.159,00	39.972.052,00
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	2.426.979,79	4.376.804,26	9.294.105,29
II. Sachanlagen	45.381.752.986,88	45.590.519.449,19	45.988.803.300,49
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	15.338.193.591,11	15.712.879.078,50	16.015.550.022,60
2. Infrastrukturvermögen, Naturgüter, Kulturgüter	26.642.987.468,09	26.637.138.012,72	26.649.045.917,34
3. Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	440.079.124,30	430.135.759,10	418.092.228,50
4. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau	2.960.492.803,38	2.810.366.598,87	2.906.115.132,05
III. Finanzanlagen	23.948.257.715,82	24.949.622.812,69	25.595.809.148,13
1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen	11.099.658.914,50	11.384.900.734,86	11.247.503.880,97
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen	6.304.309,08	6.687.064,24	6.833.807,26
3. Beteiligungen	3.296.600.977,13	3.298.421.742,93	3.288.533.219,33
4. Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	506.040,00	1.034.470,54	1.045.665,81
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
6. Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung	8.952.393.169,93	9.664.890.419,92	10.444.022.919,92
7. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	592.794.305,18	593.688.380,20	607.869.654,84
B. Umlaufvermögen	18.086.620.366,95	14.949.794.203,93	15.949.095.422,35
I. Vorräte	59.124.939,84	29.663.528,89	31.463.342,78
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.279.385,46	5.591.154,73	6.178.835,34
2. Unfertige und fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen und Waren	894.960,69	958.971,54	1.001.911,73
3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Vorräte	50.950.593,69	23.113.402,62	24.282.595,71
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.447.437.397,35	13.946.544.676,09	13.650.941.561,10
1. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.564.363.502,79 ¹	1.950.509.004,90 ¹	1.569.035.798,97
2. Forderungen aus Steuern	9.675.560.047,77	9.463.666.605,19	9.533.863.484,19
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	- ²	- ²	105.881.095,66
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen	161.670.799,53 ¹	192.814.349,45 ¹	185.775.714,24
5. Forderungen gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	- ²	- ²	307.828,05
6. Forderungen aus der Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen	1.589.535.602,35	1.909.919.612,83	1.945.408.837,87
7. Sonstige Vermögensgegenstände	456.307.444,91	429.635.103,72	310.668.802,12
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks	4.580.058.029,76	973.585.998,95	2.266.690.518,47
C. Saldo	185.453.954.931,60	197.010.509.099,01	204.420.000.980,47
D. Summe	272.911.405.011,04	282.544.703.528,08	292.002.975.008,73

¹ Diese Position wird hier nur teilweise ausgewiesen. Ein Teilbetrag wird unter B.II.7. ausgewiesen.

² Die Position wird als Übergangsregelung unter B.II.7. ausgewiesen.

Passiva	31. Dezember 2022 EUR	31. Dezember 2023 EUR	31. Dezember 2024 EUR
A. Rückstellungen	214.866.708.432,62	227.134.559.634,96	232.770.891.036,20
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	206.486.819.971,00	218.496.121.681,00	224.626.206.723,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	9.232,88	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	8.379.888.461,62	8.638.428.721,08	8.144.684.313,20
B. Verbindlichkeiten	58.044.696.578,42	55.410.143.893,12	59.232.083.972,53
1. Anleihen und Obligationen	18.762.016.356,87	16.337.016.356,87	21.068.556.546,98
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.543.533.729,93	8.805.194.973,50	7.869.535.920,82
3. Verbindlichkeiten aus Steuern	1.758.261.181,01	1.800.373.255,11	2.218.806.014,27
4. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	11.240.193.065,81 ³	13.105.239.212,76 ³	13.156.973.488,50
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- ⁴	- ⁴	56.794.381,32
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen	1.931.937.709,44 ³	1.824.970.143,39 ³	1.780.054.242,13
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	- ⁴	- ⁴	78.014.118,57
8. Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen	5.833.107.054,96	5.565.737.375,82	5.753.399.024,68
9. Sonstige Verbindlichkeiten	8.975.647.480,40	7.971.612.575,67	7.249.950.235,26
C. Summe	272.911.405.011,04	282.544.703.528,08	292.002.975.008,73

³ Diese Position wird hier nur teilweise ausgewiesen. Ein Teilbetrag wird unter B.9. ausgewiesen.

⁴ Diese Position wird als Übergangslösung unter B.9. ausgewiesen.

Verzeichnis der Dienstkraftfahrzeuge 2027

Sollbestand (einschließlich Landesbetriebe u. Ä.)

Ohne Fahrzeuge, die im zivilrechtlichen Landeseigentum sind, aber tatsächlich nicht oder nur von externen Dritten genutzt werden können.

Nicht aufgeführte Einzelpläne haben kein für diese Übersicht relevantes Fahrzeug gemeldet.

Einzelplan		Personenkraftwagen, die überwiegend zum Personentransport eingesetzt sind PKW	Einsatz-, Spezial- sowie Kombifahrzeuge; Fahrzeuge mit Sonderausrüstung, Funk usw.) Sond	Omnibusse, Mannschafts-Transportwagen KOM	Lastkraftwagen LKW
01 LT	Gesamtbestand	4	2	0	0
	davon geleast	4	2	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	0	0	0	0
02 STM	Gesamtbestand	11	5	0	0
	davon geleast	11	5	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	0	0	0	0
03 IM	Gesamtbestand	714	5.675	10	91
	davon geleast	465	3.312	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	485	5.086	10	91
04 KM	Gesamtbestand	22	11	1	1
	davon geleast	5	2	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	17	9	1	1
05 JUM	Gesamtbestand	86	153	7	20
	davon geleast	75	0	0	1
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	41	152	7	19
06 FM	Gesamtbestand	180	22	15	38
	davon geleast	137	0	1	5
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	66	11	15	18
07 WM	Gesamtbestand	4	1	0	0
	davon geleast	4	1	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	0	0	0	0
08 MLR	Gesamtbestand	145	335	26	17
	davon geleast	34	70	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	112	280	26	17
09 SM	Gesamtbestand	7	0	0	0
	davon geleast	7	0	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	4	0	0	0
10 UM	Gesamtbestand	37	38	0	1
	davon geleast	7	3	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	14	32	0	1
11 RH	Gesamtbestand	1	0	0	0
	davon geleast	1	0	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	0	0	0	0
13 VM	Gesamtbestand	10	5	0	0
	davon geleast	10	3	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	7	5	0	0
14 MWK	Gesamtbestand	151	325	69	29
	davon geleast	48	23	4	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	87	215	61	25
18 MLW	Gesamtbestand	1	0	0	0
	davon geleast	1	0	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	0	0	0	0
Summe	Gesamtbestand	1.373	6.572	128	197
nach	davon geleast	809	3.421	5	6
Kategorie	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	833	5.790	120	172

Verzeichnis der Dienstkraftfahrzeuge 2027 (Fortsetzung)

Anhänger für Kfz	Motorisierte Zweiräder	Luftfahrzeuge	Wasserfahrzeuge	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	Summe nach Einzelplan	
Anh.	Zwei	Luftf	Wassf	ArbM		Einzelplan
0	1	0	0	0	7	01 LT
0	1	0	0	0	7	
0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	2	18	02 STM
0	0	0	0	0	16	
0	0	0	0	1	1	
651	153	6	107	200	7.607	03 IM
0	0	0	0	0	3.777	
0	124	6	105	197	6.104	
14	0	0	0	19	68	04 KM
0	0	0	0	0	7	
0	0	0	0	17	45	
61	0	0	0	138	465	05 JUM
0	0	0	0	1	77	
61	0	0	0	53	333	
90	1	0	6	150	502	06 FM
0	0	0	0	1	144	
0	1	0	0	88	199	
0	0	0	0	0	5	07 WM
0	0	0	0	0	5	
0	0	0	0	0	0	
187	21	0	5	73	809	08 MLR
0	0	0	0	2	106	
182	6	0	5	73	701	
0	0	0	0	0	7	09 SM
0	0	0	0	0	7	
0	0	0	0	0	4	
23	0	0	3	7	109	10 UM
0	0	0	0	0	10	
0	0	0	3	7	57	
0	0	0	0	0	1	11 RH
0	0	0	0	0	1	
0	0	0	0	0	0	
7	0	0	6	0	28	13 VM
5	0	0	6	0	24	
5	0	0	6	0	23	
220	24	8	20	324	1.170	14 MWK
0	0	0	0	1	76	
0	10	0	16	110	524	
0	0	0	0	0	1	18 MLW
0	0	0	0	0	1	
0	0	0	0	0	0	
1.253	200	14	147	913	10.797	
5	1	0	6	5	4.258	
248	141	6	135	546	7.991	